**Zeitschrift:** Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 54 (1942)

**Artikel:** Die Gerichtsverfassung des aargauischen Eigenamtes bis zum Jahre

1798

Autor: Werder, Max

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-54550

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Gerichtsverfassung des aargauischen Eigenamtes bis zum Jahre 1798

von

Dr. Max Werder

a

Karte des Eigenamtes

(Kartensammlung des Aarg. Staatsarchivs)

## Inhaltsverzeichnis

					Seite
Inhaltsverzeichnis		•	•	٠	3
Vorwort		•	•	•	7
Einleitung					
					11
Das Eigenamt vor Begründung der habsburgischen Herrschaft	•		•,	•	11
§ 1. Historischer Überblick (Kelten, Römer und Germanen)	•	•	•	•	13
§ 2. Das Gerichtswesen der Alamannen	•	5 <b>.</b>	N <b>.</b> €3	•	13
I. Teil					
Das Eigenamt unter habsburgischer Oberherrschaft bis 1415.	٠		•	•	17
1. Abschnitt					
Die Alleinherrschaft Habsburgs					
1. Kapitel					
Historischer Überblick					
3. Der Zerfall des fränkischen Reiches	٠	•	•	•	17
§ 4. Landeloh, der Herr von Windisch;					
Der Übergang des Eigenamtes an die Habsburger .	•	•		•	18
§ 5. Das Eigenamt als Glied der habsburgischen Verwaltung	3.0	70 <b>.9</b> 0	•		21
2. Kapitel					
Das Gerichtswesen vor dem habsburgischen Urbar					
§ 6. Die Entwicklung von der Gaugrafschaft zur Landgrafsc	haft				23
§ 7. Das Gau- und Landgericht des Aargaues	•				24
§ 8. Die Gerichtsverhältnisse im Eigenamt					26
3. Kapitel					
Die Gerichtsverhältnisse nach dem habsburgischen Urbar					
§ 9. Das Urbar	•	٠	•	٠	3 <b>6</b>
§ 10. Twing und Bann	•		*	•	42
§ 11. Dieb und Frevel	٠	*	•	•	49
§ 12. Die Gerichtsorganisation	:.•:	•	•	•	50
2. Abschnitt			0.0		
Die Doppelherrschaft Habsburg-Österreichs und des Klosters Ko	önig	sfel	den		
§ 13. Die Ermordung König Albrechts und die Gründung von	_			en	51
1. Kapitel					
Die Kompetenzverteilung zwischen Habsburg und Königsfelden					
§ 14. Gerichtsherrliche Befugnisse des Klosters					50
3 17. Genementatione Deluginsse des Alosters		•	•	•	53

	Seite
§ 15. Gerichtsherrliche Befugnisse Habsburg-Österreichs	57
§ 16. Den Habsburgern durch Lehen, Verpfändung und Vergabung ent-	
fremdete gerichtsherrliche Befugnisse	59
2. Kapitel	
Die Gerichtsorganisation	
§ 17. Die habsburgischen Gerichtsbeamten	65
§ 18. Gerichtsstätte; Teilnahme und Mitwirkung der Amtssässen an der	
Rechtssprechung	73
§ 19. Die klösterlichen Gerichtsbeamten	<b>7</b> 5
§ 20. Gerichtsstätte; Teilnahme und Mitwirkung der Klosterleute an der	
Rechtsprechung	79
II. Teil	
Das Eigenamt unter bernischer Oberherrschaft 1415-1798	81
·	
1. Abschnitt	
Die Doppelherrschaft Berns und des Klosters Königsfelden; Bern als Kastvogt des Stiftes	
§ 21. Die Eroberung des Aargaus; Königsfelden kommt unter bernische	
Oberhoheit	81
	,
1. Kapitel	
Die Kompetenzverteilung zwischen Bern und Königsfelden	
§ 22. Das Rechtsverhältnis zwischen Landesherrn und Kloster	83
§ 23. Gerichtsherrliche Befugnisse Berns	86
§ 24. Gerichtsherrliche Befugnisse Königsfeldens	89
§ 25. Gerichtsherrliche Befugnisse anderer Herrschaften	101
§ 26. Eingriffe Berns in die Jurisdiktionsgewalt des Klosters zu Beginn des	
16. Jahrhunderts	109
2. Kapitel	
Die Gerichtsorganisation	
§ 27. Äbtissin und Konvent	115
\$ 28. Die Gerichtsbeamten	117
§ 29. Gerichtsstätten; Teilnahme und Mitwirkung der Amtssässen an der	
Rechtsprechung	118
9 41 1 2	
2. Abschnitt	
Die Alleinherrschaft Berns	
§ 30. Vermehrung des landesherrlichen Einflusses seit 1524; das Eigenamt	
wird 1528 zur bernischen Vogtei; Systematik des Abschnittes	122
1. Kapitel	
Das Landgericht	
§ 31. Der sachliche Umfang der Landgerichtsfälle	124

							5
e.							Seite
§ 32. Urteilsgestaltende Kompetenzen des Landgerichtes	*	•	•		1.		128
§ 33. Die Organisation des Landgerichtes		8 <b>.</b> 0%	٠	70. <b>4</b> 0	٠		142
2. Kapitel							
Das Amtsgericht							
§ 34. Jurisdiktionelle Kompetenzen des Amtsgerichtes		•			٠	٠	145
§ 35. Die Organisation des Amtsgerichtes				3.00	•		159
3. Kapitel							
Der Hofmeister							
§ 36. Jurisdiktionelle Kompetenzen des Hofmeisters.			•				164
§ 37. Zur Organisation des Hofmeisteramtes		٠			٠		167
Quellen- und Literaturverzeichnis			•			*	169

#### Vorwort

Wenn vom aargauischen Eigenamt die Rede ist, so vermag man sich davon außerhalb unseres Kantons nur selten bestimmte territoriale Vorstellungen zu machen. Wir erachten es daher als notwendig, vorerst eine räumliche Umschreibung des unsern Untersuchungen zu Grunde liegenden Gebietes zu geben: Das Amt im Eigen erstreckt sich vom Zusammenfluß von Aare und Reuß südwärts bis zu den Erhebungen des Kestenberges. Es hat die Form eines Dreieckes, dessen Schenkel die beiden Flüsse bilden und an dessen Grundlinie es an die Herrschaft Wildegg, die Grafschaft Lenzburg und die Freien Ämter grenzte. Für die Details sei auf die Karte verwiesen. Diese an und für sich sehr klare Grenzziehung bedarf in zwei Punkten einer Ergänzung:

1. Interessanterweise erstreckte sich die Gerichtshoheit des Eigenamtes über Aare und Reuß nicht nur bis zur Flußmitte, sondern über die ganze Strombreite inklusive drei Schritte vom jenseitigen Ufer. Es folgt dies aus einer Marchbeschreibung von 1777.1 Die Stadt Bern erfreute sich jedoch nicht einer unangefochtenen Ausübung dieser Rechte. In Bezug auf die Reuß kam es mit den übrigen Eidgenossen, als Inhabern der Grafschaft Baden, zu langwierigen Streitigkeiten. Die Angelegenheit beschäftigte mehrmals die Tagsatzung, ohne daß es zu einer Einigung gekommen wäre.2 In der Praxis äußerte sich das darin, daß öfters der Hofmeister von Königsfelden mit dem Landvogt von Baden wegen Wasserleichen, Fischenzen und Konzessionen langandauernde Auseinandersetzungen hatte. Wir verweisen auf das reichhaltige Material in den Königsfelder und Badener Akten (STAA Nr. 449 und 2773). In der Regel fanden die Streitfälle dadurch ihre Erledigung, daß Bern seinen Amtmann anwies, in Baden gegen einen erfolgten Eingriff

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> STAA Nr. 438 (Kgsf. Kopialbuch VIII) fol. 681: «Wobey jedoch zu wissen, daß dem amt Königsfelden die jurisdiction auf beiden flüssen, Ar und Reuss, und noch drey schritte jenseit vom wasser gemessen, laut urbars, biss hinab auf die grenzen unterher Stilly gehört.»

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Eidg. Abschiede: Bd. 4, 2. Abt. S. 1098 Art. 85; Bd. 5, 2. Abt. S. 1675 Art. 68—78; Bd. 6, 1. Abt. S. 1294 Art. 53 und S. 1302 Art. 105; Bd. 6, 2. Abt. S. 1924 Art. 83, S. 1929 Art. 116, S. 1953 Art. 217 und S. 1969 Art. 309.

zu protestieren, im übrigen jedoch die Sache auf sich beruhen ließ.<sup>3</sup> Über die Aare machte 1791 die Stadt Brugg als Mitinhaberin der Herrschaft Villnachern die Jurisdiktion im oben umschriebenen Umfang streitig. Der Handel wurde in Bern entschieden, wobei der Standpunkt Bruggs nicht durchzudringen vermochte.<sup>4</sup>

2. Innerhalb der gegebenen Grenzen des Eigenamtes liegt auch das Territorium der Stadt Brugg. Für diesen Bezirk haben die Untersuchungen der Arbeit keine Geltung. Brugg teilte zwar im Frühmittelalter das Schicksal der umliegenden Landschaft; doch bewirkte die im 13. Jahrhundert durch die Habsburger erfolgte Erhebung zur Stadt das Ausscheiden aus dem «officium im Eigen.» Das Stadtrecht hatte außerhalb der eigentlichen Stadt noch im sogenannten Burgerziel Geltung. Seine Ausdehnung war sehr gering: «Thut die distanz von der stattmauer bis zum burgerzihl ohngferd ein steinwurf» (SSR Aarg. I 22 S. 1024-25; hier in der Einleitung zum Brugger Stadtrecht weitere Ausführungen zum Burgerziel). Man vergl. auch die ausgemarchte Grenzziehung zwischen Stadt und Königsfelden auf unserer Karte. Brugg suchte diesen geringen Geltungsbereich seines Rechtes mehrmals auf Kosten des Eigenamtes zu erweitern.<sup>6</sup> Diesen Bestrebungen war kein Erfolg beschieden: denn Bern als Landesherr schützte das Kloster und später die Landvogtei Königsfelden bei ihren wohlerworbenen Rechten. Trotz mehrfachen Verhandlungen wurde nie eine völlige Einigung erzielt; so beanspruchte die Stadt nach einem Plan von 17007 das Burgerziel gegen Altenburg hin in einem weiteren Umfange, als es ihr der abgedruckte Amtsplan zugestehen will. In

<sup>3</sup> Typisch hiefür ist eine eigentliche Strafsache von 1747: Joh. Gallatin von Glarus verletzte durch einen vom Fährschiff aus abgefeuerten Pistolenschuß den sich bereits am Ufer der Grafschaft befindenden Joh. Bürli von Brugg. Der Hofmeister verlangte vergebens die Auslieferung des in Baden inhaftierten Täters. Auf seine Anfrage hin schrieben ihm Schultheiß und Rat von Bern: «Haben wir das beste befunden, euch hiemit auf zu tragen, in einem höfl. schreiben dem h. landvogt zu verdeuten,..., daß ihr zu beybehaltung guter nachbahrschaft von abforderung des... H. Gallati abstehet; darbey aber feyrlichst protestieret, daß diese gefälligkeit unser judikatur recht auf der Reuß zu keinen zeiten zu einichem nachtheil gereichen solle.» (STAA Nr. 457 [Kgsf. Mand.bch. IV] S. 82.)

<sup>4</sup> STAA Nr. 452 (Kgsf. Aktenbuch D) S. 1-159.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Heuberger, Geschichte der Stadt Brugg, S. 11 ff.

Vergl. u. § 24 Ziff. 2 und 7, sowie SSR Aarg. II 2, S. 34 ff.

<sup>7</sup> STAA.

der erwähnten Marchbeschreibung von 1777 wird zu dieser Divergenz Stellung genommen, wobei der Anspruch Bruggs als unberechtigt abgewiesen wird.

Nach dieser Präzisierung des Grenzbeschriebes bleibt uns noch die Erwähnung der auf dem Territorium vorhandenen Gemeinden. Es sind dies Altenburg<sup>8</sup>, Birr, Birrenlauf<sup>9</sup>, Birrhard, Brunegg<sup>10</sup>, Habsburg, Hausen, Lupfig, Mülligen, Oberburg<sup>11</sup>, Scherz und Windisch.

Vom frühen Mittelalter bis 1798 waren diese Dörfer historisch zu einer Schicksalsgemeinschaft verbunden. Die politische Geschichte des Eigenamtes ist äußerst interessant und wechselvoll. Wir werden im Rahmen dieser Arbeit verschiedentlich darauf einzutreten haben. Hier sei nur auf die wichtigsten Entwicklungsstufen hingewiesen: Freies alamannisches Siedlungsgebiet, habsburgische Grundherrschaft, unabhängiges Untertanengebiet des Klosters Königsfelden, bernische Landvogtei. Diese vier Momente waren es, die in der Hauptsache gestaltend auf die Gerichtsverhältnisse einwirkten. Die Tatsache, daß das Eigenamt innerhalb des großen erfaßten Zeitraumes in verwaltungstechnischer Hinsicht eine Einheit bildete, die in Bezug auf ihre territoriale Ausdehnung keinen bedeutenden Veränderungen unterworfen war, läßt es trotz seiner geringen räumlichen Ausdehnung (ca. 35 km²) als besonders geeignet für Untersuchungen über die Gerichtsverfassung in den verschiedenen Epochen erscheinen. Voraussetzung für fruchtbare Ergebnisse ist das Vorhandensein eines entsprechenden verwertbaren Quellenmaterials. Dieser Anforderung vermögen die reichhaltigen Überlieferungen des ehemaligen Königsfelder Klosterarchives (heute eine Abteilung des aargauischen Staatsarchives) weitgehend Genüge zu tun. Natürlich finden sich auch Lücken vor, die uns in gewissen Fragen nicht zu eindeutigen Resultaten gelan-

<sup>8</sup> Wurde 1900 der Stadtgemeinde Brugg einverleibt.

<sup>9</sup> Seit 1. I. 1938 abgeändert in «Schinznach-Bad».

<sup>10</sup> Über die spätere Zuteilung an die Grafschaft Lenzburg vergl. unten S. 107/108.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Wurde in der Folge mit Windisch vereinigt. Die Verschmelzung scheint allmählich vor sich gegangen zu sein: Bereits 1683 fand eine gemeinsame ∢Neuw Jahresgemeind» statt. Anderseits wurden noch 1798 2 Dorfmeier gewählt und bis weit ins 19. Jahrhundert hinein wurden Heimatscheine an Bürger von Oberburg ausgestellt. Man vergl. hiezu die Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokolle im Gemeindearchiv Windisch.

gen ließen; das Nähere hiezu wird jeweils an Ort und Stelle gesagt. Für die nachreformatorische Zeit standen uns außerdem die Verwaltungsakten der Landvogtei Königsfelden im Staatsarchiv Bern zur Verfügung. Für weiteres benutztes Material verweisen wir auf die Quellenzusammenstellung S. 169.

Zum Schluß ist es mir eine angenehme Pflicht derjenigen Herren zu gedenken, die mir in freundlicher Art und Weise ihre Unterstützung zukommen ließen. Die Anregung zum Thema empfing ich in den Vorlesungen über Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht von Herrn Prof. Mutzner, dessen Rat ich auch öfters während der Abfassung der Arbeit einholen durfte. Zu besonderem Dank verpflichtet bin ich seinem Nachfolger, Herrn Prof. Oppikofer, für seine Anregungen und Hinweise. Weiter danke ich Herrn Staatsarchivar Dr. Ammann in Aarau und seinem Adjunkten Herrn Dr. Boner, sowie dem Adjunkten des Staatsarchives Bern, Herrn Meyer, für die mir bei der Sichtung des Quellenmaterials gewährte Unterstützung.

## **Einleitung**

## Das Eigenamt vor Begründung der habsburgischen Herrschaft

#### § 1. Historischer Überblick

(Kelten, Römer und Germanen)

Das Gebiet des aargauischen Eigenamtes ist alter Kulturboden; seine ältesten, durch schriftliche Überlieferung uns bekannten Bewohner waren Kelten. An der Stelle des späteren römischen Vindonissa befand sich eines der zwölf von Caesar erwähnten «oppida» der Hevetier.<sup>1</sup>

Die kriegsbegabten Römer konnten unmöglich die strategische Wichtigkeit dieses Zwischenstromlandes übersehen; so entstand zu Beginn unserer Zeitrechnung die Lagerstadt Vindonissa. Je nachdem es die Interessen des Weltreiches erforderten, herrschte hier das rege militärische Leben einer Garnisonsstadt, oder der Platz versank für Jahrzehnte in die beschauliche Ruhe einer Handelsstadt in der Provinz. Im Jahre 451 besiegte Aetius, der letzte der großen Feldherren Roms, mit Hilfe der Westgoten auf den katalaunischen Feldern die Hunnen unter Attila und deren germanische Hilfsvölker. Drei Jahre später fiel der Erretter Europas vor den Barbaren auf Betreiben Kaiser Valentinians III. der Mörderhand zum Opfer; damit war der Widerstand Roms gegen die sich seit Jahrhunderten an den Reichsgrenzen stauenden Germanen endgültig gebrochen.

Nun war auch die Zeit der Alamannen gekommen; sie setzten über den Rhein und ergriffen Besitz von der Nord- und Ostschweiz. Man darf nicht annehmen, die Eroberer hätten die vorgefundene römisch-keltische Kultur restlos ausgerottet. An vielen Orten begnügten sie sich mit der Unterwerfung der Bevölkerung und ihrer Enteignung an Grund und Boden. Auf diese Art scheint auch die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aarg. Heimatgeschichte S. 87.

Inbesitznahme unseres Gebietes erfolgt zu sein.<sup>2</sup> Auf Grund von Gräberfunden dürfen wir annehmen, daß in Birr, Brugg, Mülligen und Windisch größere alamannische Ansiedelungen bestanden haben müssen.<sup>3</sup> Die durchgehende Besiedlung des Eigenamtes erfolgte jedoch nur allmählich; noch zur Zeit des habsburgischen Urbars gab es hier Ödland und Urwald, wie aus den verschiedenen «gerüte» hervorgeht.<sup>4</sup>

Die Alamannen vermochten ihre politische Selbständigkeit nur kurze Zeit zu wahren. Bereits 496 erlitten sie durch den Frankenkönig Chlodwig eine entscheidende Niederlage, sodaß der Großteil des Stammes unter fränkische Oberherrschaft gelangte. Die südlich des Rheines seßhaften Alamannen entgingen diesem Schicksal nur dadurch, daß sie sich in burgundische und ostgotische Abhängigkeit begaben. Das Eigenamt kam an Burgund. Ein paar Jahrzehnte später erlag auch das Burgunderreich dem Ansturm der Franken. Nun unterstellte sich unser Gebiet mit Teilen der übrigen Ostschweiz der ostgotischen Schutzherrschaft; doch bereits 536 trat König Witigis dieses Gebiet vertraglich an die Franken ab. Damit war ganz Alamannien unter fränkischer Oberhoheit vereinigt.<sup>5</sup>

Als das alamannische Land unter Franken, Burgunder und Ostgoten aufgeteilt war, bestand die große Gefahr, daß der Stamm allmählich seine völkische Eigenart verlieren könnte. Die oben skizzierte Vereinigung unter fränkische Oberherrschaft verhinderte diese Entwicklung. Wenn auch die Alamannen nie mehr eine völlige politische Selbständigkeit erlangten, so bildete doch das Herzogtum Alamannien-Schwaben ein einheitliches, je nach der Stärke der Zentralgewalt mehr oder weniger unabhängiges Glied

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für diese Annahme spricht folgendes: Die eindringenden Alamannen waren Heiden. Sie fanden in Vindonissa unter der einheimischen Bevölkerung bereits eine Christengemeinde vor, die auch in Zukunft weiter bestanden haben muß (so auch Aarg. Heimatgeschichte S. 172). Nur so läßt sich erklären, daß Windisch in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts als Sitz eines Bischofs oder zum mindesten eines Hilfbischofs erscheint; man vergl. hierüber: Aarg. Heimatgeschichte S. 269 ff., Lehmann S. 9 ff. und die dort in Anmerkung 9 ff. zitierte Literatur.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Fundkarte der alamannischen Gräberfunde im Aargau (Beilage zur aarg. Heimatgeschichte).

<sup>4</sup> OSG Bd. 14, S. 132-136.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Aarg. Heimatgeschichte S. 177 ff.; Koprio, Windisch zur Zeit des Mittelalters, S. 9 ff.

des fränkischen und später des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, wodurch der Fortbestand und die Weiterentwicklung alamannischer Eigenart und Kultur ermöglicht wurde.

#### § 2. Das Gerichtswesen der Alamannen

I. Die fränkische Reichsverfassung wurde auch im eroberten Alamannien eingeführt; so gehörte das Eigenamt zum Großgau Aargau, der im wesentlichen das Gebiet zwischen Aare und Reuß umfaßte. Weitere Wirkungen vermochte jedoch das uniformierende Bestreben der Zentralgewalt nicht zu zeitigen; die Alamannen schufen vielmehr im Pactus und in der Lex Alamannorum ein eigenes Stammesrecht.<sup>6</sup>

Bei der Betrachtung der mittelalterlichen Gerichtsverfassung des Eigenamtes werden wir öfters auf Satzungen und Zustände stoßen, deren Wurzel wir im alamannischen Recht zu suchen haben. Aus diesem Grunde erscheint uns ein näheres Eintreten auf das Gerichtswesen der Lex Alamannorum nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu notwendig.<sup>7</sup>

II. Altem germanischem Rechtsbrauch entsprechend war das alamannische Gericht ein Vollgericht, das heißt, jeder Freie war bei Strafe zur Teilnahme verpflichtet:

«Si quis autem liber ad ipsum placitum neglexerit venire... 12 solidos sit culpabilis.»<sup>8</sup>

Dieser gesetzlichen Dingpflicht unterstanden die Freien einer

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Beide ediert von K. Lehmann in MGH, leg. sectio I T. V, pars I; der Pactus S. 21 ff.; die Lex S. 35 ff.

<sup>7</sup> Der Pactus, eine Bußenordnung, ist nur fragmentarisch erhalten und enthält nichts Wesentliches über das Gerichtswesen; wir beschränken uns daher auf die Lex. Es kann sich dabei keineswegs um eine umfassende Betrachtung handeln. Das würde uns zu weit von Ziel und Aufgabe unserer Arbeit entfernen. Anderseits können wir uns in diesen Fragen nicht mit einer Verweisung auf die rechtsgeschichtliche Literatur begnügen, da sich diese auf eine abschließende Darstellung der fränkischen Gerichtsverfassung beschränkt und nur gelegentlich auf Besonderheiten des alamannischen Rechts verweist. Allen angeführten Zitaten liegt der Text der Codices A zu Grunde.

<sup>8</sup> L. al. 36.3.

Hundertschaft. In dieser Hinsicht war das Ding Hundertschaftsgericht, während es in Bezug auf seine räumliche Zuständigkeit Grafschaftsgericht war, indem vor ihm Geschäfte aus dem ganzen Gau verhandelt werden konnten. Im Gegensatz zu den Franken war den Alamannen die Scheidung in gebotene und ungebotene Dinge unbekannt; sie kannten nur das ungebotene Gericht. Es versammelte sich in Abständen von sieben, in ruhigeren Zeiten in solchen von 14 Tagen:

«Ipse placitus fiat de sabbato in sabbato ... de septem in septem noctes, quando pax parva est in provintia; quando autem melior, post 14 noctes fiat conventus...»

Wie in altgermanischer Zeit tagte das Gericht weiterhin unter freiem Himmel, an festbestimmten Dingstätten. Jede Hundertschaft verfügte über ihre eigene Gerichtsstätte. Da uns aus dieser frühen Zeit spezielle Quellen aus dem Eigenamt fehlen, müssen wir uns mit der obigen allgemeinen Feststellung begnügen. Für das Nähere über die Gerichtsstätten des «officium im Aigen» verweisen wir auf S. 73/74.

Den Vorsitz führte der Graf, bei dessen Verhinderung sein Missus, sodann auch der Zentenar. Der Wortlaut der Lex «ut conventus... fiat... in omni centena coram comite aut suo misso et coram centenario»<sup>10</sup> spricht eher dafür, daß dem Zentenar der Vorsitz nur im Beisein des Grafen oder in dessen Vertretung zustand. Dem ist aber nicht so, er konnte dem Gericht durchaus selbständig vorstehen, das beweisen folgende Quellenstellen:

- 36. 1: «Ipse placitus fiat de sabbato in sabbato, aut quale die comis aut centenarius voluerit...»
- 36. 2: «...et wadium suum donet ad misso vel ad illo centenario, qui praeest...»
- 36. 3: «...vel semetipsum non praesentaverit aut comite aut centenario aut ad missum comiti in placito...»

Neben dem Vorsitz interessiert uns vor allem die Frage der Urteilsfindung. Nach altgermanischem Recht stand das Urteil den

<sup>8</sup>a So Glitsch, der al. Zentenar und sein Gericht, S. 8, ebenso bereits Fr. v. Wyß, Abhandlungen z. Gesch. des Schw. öf. Rechts, S. 289.

<sup>8</sup>b Glitsch a. a. O.

<sup>9</sup> L. al. 36.1; Glitsch S. 8.

<sup>10</sup> L. al. 36.1; Glitsch S. 19.

freien Volksgenossen der Landsgemeinde in Verbindung mit dem vorsitzenden Richter zu.<sup>11</sup> Das alamannische Recht steht nicht mehr völlig auf diesem Boden. Es hat einen besonderen Iudex, Urteilsfinder, geschaffen:

- 36. 2: «Et si quis alium mallare vult de qualecumque causa, in ipso mallo publico debet mallare ante iudice suo...»
- 41. 1: «Ut causas nullus audire praesumat, nisi qui a duce per conventionem populi iudex constitutus sit, ut causas iudicet,...»

Auf die Streitfrage, ob der Iudex mit dem Zentenar identisch sei oder nicht<sup>12</sup>, möchten wir nicht eintreten. Bei der schwankenden Terminologie der Lex ließe sich dies wohl nur bei Auffindung neuer Quellen entscheiden.

Dies wären die wesentlichsten Hauptpunkte der alamannischen Gerichtsverfassung. Auf das materielle Strafrecht der Lex können wir hier nicht eintreten; wir verweisen hiefür auf die einschlägige Literatur<sup>13</sup>. Zum Schluß haben wir noch eine für die spätere Entwicklung der Verhältnisse im Eigenamt äußerst wichtige Feststellung zu machen. Das oben skizzierte Gerichtswesen galt nur für den freien Alamannen. Die unfreie Bevölkerung unterstand nicht den ordentlichen staatlichen Gerichten, sondern sie war völlig der Gewalt ihrer Herren unterstellt:

«Infra provintia, ubi necessitas est, unusquisque de mancipio suo potestatem habeat secundum legem iudicandi.»<sup>14</sup>

III. Karl der Große führte im Gerichtswesen durchgreifende Reformen ein. Zur Entlastung der ärmeren Volksgenossen beschränkte er die allgemeine Dingpflicht auf drei Vollgerichte, «placita generalia», und schuf zugleich das Schöffentum. Diese Neuerungen galten zunächst vor allem für die fränkischen Lande. Inwieweit sie in den übrigen Reichsteilen, besonders in Alamannien, Fuß faßten, ist umstritten. <sup>15</sup> So wichtig die Lösung dieser Fragen

<sup>11</sup> Brunner I, S. 195 ff.; Schröder S. 44 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Bejahend: Glitsch, S. 20 f.; verneinend: Schwerin, Die altgermanische Hundertschaft, S. 143 ff.

<sup>18</sup> Man vergl. das Werk von Glitsch und die dort zitierten Werke.

<sup>14</sup> L. al. 37.2.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Für Einführung: Schröder S. 184; Wyß, Abhandlungen, S. 290/91; Waitz, Verfassungsgeschichte IV, S. 404; gegen umfassende Einführung: Brunner II, S. 301; derselbe in Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, S. 258 f.

für das Verständnis der mittelalterlichen Gerichtsverhältnisse auch ist, so können wir, da jegliche diesbezüglichen Quellen aus unserem Gebiet fehlen, nicht näher darauf eintreten. Wir glauben dies aus folgenden Gründen um so eher tun zu dürfen: Es blieb im Eigenamt nicht lange bei der ursprünglichen Gleichberechtigung der alamannischen Ansiedler, sondern es kam zur Bildung von Großgrundbesitz. Dadurch trat die staatliche Gerichtsbarkeit zu Gunsten der grundherrlichen als hauptsächlichste Komponente der mittelalterlichen Gerichtsverfassung unseres Gebietes zurück.

# Das Eigenamt unter habsburgischer Oberherrschaft bis 1415

#### 1. Abschnitt

## Die Alleinherrschaft Habsburgs

#### 1. Kapitel

#### Historischer Überblick

#### § 3. Der Zerfall des fränkischen Reiches

Unter Karl dem Großen erreichte das fränkische Weltreich seinen glanzvollen Höhepunkt. Unglaublich rasch erfolgte nach dem Tode dieses bedeutenden Herrschers der Zerfall des Imperiums. Auf Grund des Vertrages von Verdun vom Jahre 843 gelangte der Aargau an das Ostreich. Aber auch die drei Teilreiche des formell noch fortbestehenden fränkischen Imperiums waren dem Untergange geweiht. Als erstes zerfiel Mittelfranken, und auf seinem Territorium entstand das Königreich Burgund. Auch in Ostfranken sanken königliche Macht und Ansehen immer mehr; es bewirkte dies, daß einerseits der Aargau an Burgund fiel, und anderseits in Alamannien das alte Stammesherzogtum als Herzogtum Schwaben neu erstand. Um 920 kam es bei Winterthur zur Auseinandersetzung zwischen Herzog Burkhard und Burgund. Die für die Schwaben siegreiche Schlacht setzte dem Vordringen der Burgunder ein Ende; der Aargau verblieb jedoch weiterhin unter ihrer Herrschaft. Als 1033 das Burgunderreich im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation aufging, wurde der Aargau dem Herzogtum Schwaben einverleibt. Damit gelangte der fast zwei Jahrhunderte dauernde Kampf um die Oberherrschaft über das

<sup>2</sup> Werder, Eigenamt

zwischen Aare und Reuß gelegene alamannische Siedlungsgebiet zum endgültigen Abschluß.<sup>16</sup>

Als Teil des Aargaus machte auch das Eigenamt die oben skizzierte Entwicklung mit. Für die Ausbildung und endgültige Gestaltung seiner Gerichtsverfassung waren jedoch — je weiter wir in der Zeitrechnung fortschreiten, in um so vermehrterem Maße trifft dies zu — in erster Linie andere historische Faktoren von Bedeutung; infolgedessen schließen wir hier die Betrachtung über die Beziehungen des Aargaus zu den übergeordneten Herrschaftsverbänden, Reich und Schwaben, ab und wenden uns im folgenden einer kurzen Schilderung der speziellen Geschichte unseres Gebietes zu.

## § 4. Landeloh, der Herr von Windisch Der Übergang des Eigenamtes an die Habsburger

I. Aus der Chronik des St. Galler Mönchs Ekkehard des IV. ersehen wir, daß gegen Ende des 9. Jahrhunderts ein Bischof Landeloh im Eigenamt begütert war:

«Suevus hic et nobilis erat, cuius Vindonissa cum multis aliis hereditas erat.»<sup>17</sup>

Im übrigen sind die Quellen über diesen Landeloh äußerst dürftig; nicht einmal sein Bischofssitz läßt sich sicher nachweisen. Auch über Umfang und Art seiner Güter im Eigen ist nichts Näheres bekannt. Als einzige Tatsache steht fest, daß es hier schon bald nach der alamannischen Invasion zur Bildung von Großgrundbesitz kam. Die Ursachen hiefür waren folgende: Nachdem die Alamannen vom Lande Besitz ergriffen und die einheimische Bevölkerung an Grund und Boden enteignet hatten, wurden sie seßhaft, indem das bebaubare Land unter Ausschluß von Wald und Weide, deren Benützung allen gemeinsam verblieb, unter die Eroberer verteilt wurde. Dadurch bildete sich aber nicht Privateigentum im heutigen Sinne, der Schwerpunkt der Berechtigung des einzelnen Ansiedlers beruhte im Nutzungsrecht. Die Verfügungsberechtigung lag noch lange Zeit bei der Sippe, später beim Hausverband. Es wird in der Literatur oft die Ansicht vertreten, Grund und Boden

<sup>16</sup> Aarg. Heimatgeschichte, S. 179 f.

<sup>17</sup> MVG XV/XVI, S. 33.

seien gleichmäßig verteilt worden. Diese Gleichbehandlung entspricht durchaus dem germanischen Recht und der politischen Gleichberechtigung. Man darf aber nicht übersehen, daß es immer einzelne gab, die gewisse Vorrechte genossen, sei es kraft ihrer Zugehörigkeit zu einer besonders angesehenen Familie, sei es wegen eigenen persönlichen Verdiensten, zu deren Erwerb gerade die Eroberungszüge reichlich Gelegenheit schufen. Außerdem war gerade die Völkerwanderung eine Zeit, in der in vielen Fällen nicht das Recht, sondern die Macht der maßgebende Faktor war. Man braucht nicht unbedingt anzunehmen, solche Mächtige hätten sich bei der Verteilung des Bodens in quantitativer Hinsicht eine bevorzugte Stellung verschafft, aber sie hatten es wenigstens in der Hand, für sich besonders gutes und ertragreiches Land zu beanspruchen. Dazu kommt, daß infolge der wirtschaftlichen und politischen Zustände im Laufe der Zeit einzelne zum Nachteil der andern an Ansehen und Einflußkraft gewannen. Reichtum auf der einen Seite führte zur Verarmung auf der andern. Dies wiederum bedingte, daß viele freie Bauern — es ist dies eine allgemeine frühmittelalterliche Erscheinung<sup>18</sup> — im Laufe der Zeit ihren öffentlichen Pflichten (vor allem Heerfolge und Dingpflicht) gegenüber den staatlichen Beamten nicht mehr nachkommen konnten und daher in ein Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen oder andern wirtschaftlich besser gestellten Stammesangehörigen gerieten. Als Gegenleistung für die Befreiung von den öffentlichen Lasten gaben die Ansiedler ihren freien Besitz in die Hand der Großen auf (die Aufgabe erfolgte teils freiwillig, teils erzwungenermaßen) und empfingen ihn als Leihe zurück. Es ist sehr gut möglich, daß sich im Eigenamt neben dem Besitztum Landelohs Ansätze anderweitigen Großgrundbesitzes herausbildeten; die dürftigen Quellen aus dieser Zeit vermögen allerdings hierüber keinen näheren Aufschluß zu geben.

Es ist auch schon die Frage aufgeworfen worden, ob die Herrschaft Landelohs statt auf einem allmählichen Eintritt der Freien in ein solches Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis nicht auf einer merowingischen Landschenkung beruhe. 19 Nun ist durchaus richtig, die geographische und strategische Wichtigkeit dieses Zwischen-

<sup>18</sup> Brunner I, S. 293 ff.; Heusler, deutsche Verfassungsgeschichte, S. 79 ff.

<sup>19</sup> Koprio, Windisch zur Zeit des Mittelalters, S. 15 f.; Heusler, schweiz. Verfassungsgeschichte, S. 12 f.

stromlandes würde es gerechtfertigt haben, daß der fränkische König dieses Gebiet an sich gezogen hätte, um es später einem Getreuen für geleistete Dienste zu vergaben. Es darf aber nicht übersehen werden, daß unser Gebiet nicht infolge Eroberung, sondern durch Abtretung unter fränkische Oberhoheit kam. In diesem Zeitpunkt waren zudem gut 80 Jahre seit der Inbesitznahme des Landes durch die Alamannen verflossen; die Verteilung von Grund und Boden unter Eroberer und Einheimische war abgeschlossen, die Verhältnisse hatten sich konsolidiert. Die fränkische Krone fand somit 536 nicht ein herrenloses Gebiet vor, über das sie ohne weiteres hätten verfügen können. Aus diesen Gründen scheint es uns unwahrscheinlich, daß das ganze Eigenamt Königsgut gewesen sein könnte,20 und es bleibt somit als Entstehungsgrund für den Großgrundbesitz bei der eingangs geschilderten Aufgabe des freien Eigentums an Grund und Boden durch die alamannischen Ansiedler.

II. Bereits vor dem Jahr 1000 erscheint das Eigenamt als freies Sondergut der nachmaligen Grafen von Habsburg.<sup>20a</sup> Die Ansicht der älteren Geschichtsforschung, die in Landeloh einen Vorfahren und Angehörigen der Habsburger sah, wird von der neueren als unbeweisbar zurückgewiesen. Wir wissen heute nur soviel: Die Wurzel

<sup>20</sup> Die Möglichkeit eines geringen königlichen Grundbesitzes möchten wir jedoch nicht unbedingt verneinen. In einem habsburgischen Rodel um 1273 erscheint nämlich unter «regis lantgarba» eine Einkunft von zwei Mütt Roggen (QSG 15 I, S. 49). Sodann erwähnt ein Rodel der Herzogin Agnes um 1290 eine Landgarbe — diesmal ohne den Zusatz «regis» — von 25 Mütt Roggen (QSG 15 I, S. 176).

Die Landgarbe erscheint auch an andern Orten des habsburgischen Machtbereiches; man vergl. die Zusammenstellung in QSG 15 II, S. 282. Eine umfassende Darstellung des Institutes ist von der Forschung bis jetzt unterblieben. In seinem Glossar zum habsburgischen Urbar spricht Glättli die Vermutung aus, die Landgarbe sei eine Abgabe von Grundstücken gewesen, die dem Landgericht dienten (QSG 15 II, S. 282). Wenn dem so ist, hätten wir die alte Dingstätte des Eigenamtes nachgewiesen, wobei der Grund und Boden, auf dem das Gericht tagte, Königsland gewesen wäre. Da unsere Quellen der Landgarbe außer den oben erwähnten zwei Stellen keine Erwähnung tun, können wir weder allgemein zur Abklärung der aus diesem Institut sich ergebenden Fragen etwas beitragen, noch dürfen wir aus ihrer Existenz vorbehaltlos auf eine alte Gerichtsstätte auf Königsland schließen und daraus weitere für die Gerichtsverhältnisse grundlegende Schlüsse ziehen.

<sup>20</sup>a Merz, die Habsburg, Anmerkung 2; Historisch Biographisches Lexikon der Schweiz unter «Windisch».

dieses Geschlechtes ist eher im Elsaß als im Aargau zu suchen; keinesfalls läßt es sich weiter zurückverfolgen als bis auf Guntram (geb. um 910).<sup>21</sup> Der Übergang des Eigenamtes von der Familie des Landeloh an die Habsburger vollzog sich wahrscheinlich durch Heirat, indem die Gemahlin Guntrams die Erbin von Vindonissa war.<sup>22</sup>

## § 5. Das Eigenamt als Glied der habsburgischen Verwaltung

Seitdem das Eigenamt Bestandteil des habsburgischen Hausgutes geworden war, begegnet es uns unter dem Namen «predium» oder «ampt (officium) im Aigen» als selbständiges Glied der Verwaltung.

Auf die verschiedene rechtliche Stellung der einzelnen Angehörigen des Herzoghauses zu unserem Gebiet brauchen wir hier nicht einzutreten. Es liegt dies nicht im Rahmen unserer Aufgabe, indem von dieser Seite in Bezug auf die Gestaltung der Gerichtsverfassung keine ausschlaggebenden Wirkungen ausgingen. Das 13. Jahrhundert brachte jedoch zwei Ereignisse, die grundlegende Änderungen hervorzurufen in der Lage waren und welche die temporäre Gefahr schufen, daß das Eigen als selbständiges und einheitliches Glied der habsburgischen Hausmacht zum Verschwinden gebracht werde.

Das erste war die Teilung des habsburgischen Besitzes ums Jahr 1230. Prinzipiell fiel zwar das Eigen mit der Stammburg an die ältere, spätere österreichische Linie. Aber auch die Laufenburger waren hier noch begütert. Über den Umfang ihres Besitztums ist nichts Näheres bekannt. Im Vergleich zu demjenigen Habsburg-Österreichs kann es nur sehr unbedeutend gewesen sein. Dies mag auch der Grund dafür sein, daß die jüngere Linie sich bald dieses Besitzes entledigte. 1254 vergabte Gräfin Gertrud mit Zustimmung ihrer Söhne an den Deutschritterorden Güter in Altenburg, Oberburg, Hausen, Birrenlauf und Birrhard, die denen von Liebegg verpfändet waren.<sup>23</sup> Für die spätere Rückerwerbung durch die ältere Linie verweisen wir unten auf S. 38.

<sup>21</sup> Steinacker in RH I Nr. 1.

<sup>22</sup> Merz, Die Habsburg, S. 1 und die dort in Anm. 2 genannte Lit.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Man vergl. die Auszüge aus den Vergabungs- und Pfandlösungsurkunden in RH I Nr. 262, 266; dort auch der Hinweis auf den Abdruck der Originale.

Gefährlicher für die integrale Erhaltung des Eigenamtes war das zweite Ereignis, die siegreiche Auseinandersetzung König Rudolfs mit Ottokar von Böhmen. Dadurch verlagerte sich das Schwergewicht der habsburgischen Hausmacht nach dem Osten. Der große Gebietszuwachs verlangte eine straffere Organisation der Verwaltung. Der alte Besitz im Elsaß, Süddeutschland und in der Schweiz wurde zu den Vorlanden zusammenngefaßt. Eigen gehörte dazu, aber immer mehr zeigte es sich, daß dieses Gebiet für ein eigenes Amt zu klein war, und es bestand unbestreitbar die Gefahr, es mit Amt und Vogtei Baden zu verschmelzen.<sup>24</sup> Ein Hauptgrund, daß die Entwicklung nicht diesen Weg ging, lag in der Ermordung König Albrechts und der am Tatort erfolgten Stiftung des Klosters Königsfelden. Dadurch trat das Eigenamt in engste Verbindung mit der herzoglichen Familie und bildete fortan den Grundstock der reichen Vergabungen an das Stift, um schließlich diesem in toto einverleibt zu werden.<sup>25</sup>

#### 2. Kapitel

## Das Gerichtswesen vor dem habsburgischen Urbar

Wir haben einleitungsweise einen kurzen Abriß über die alamannisch-fränkische Gerichtsverfassung gegeben. Ein halbes Jahrtausend nach der karolingischen Gerichtsreform stoßen wir in den Quellen mit dem albertinischen Urbar auf die ersten direkten Normen über die Gerichtsverhältnisse im Eigen. In dieser langen Zwischenzeit vollzog sich auf dem Gebiete des Gerichtswesens eine Reihe schwerwiegender Umwälzungen. Ohne Kenntnis der allmählichen Entwicklung ist das Verständnis der spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung eines engbegrenzten Gebietes geradezu unmöglich. Wir werden daher im folgenden auf die Verhältnisse vor dem

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Die schon von den Kyburgern gehandhabte Tendenz auf Vergrößerung des Amtes Baden wurde von den Habsburgern übernommen (vergl. W. Meyer, Verwaltungsorganisation, S. 59 ff.). Die neuen Herren schufen dann als übergeordneten Verwaltungsbezirk die großräumige Vogtei Baden, wozu auch das Eigenamt gehörte. Als diese zu Beginn des 14. Jahrhunderts durch die Landvogtei Aargau abgelöst wurde, verschwand das Amt Baden. An seine Stelle trat die sog. kleinräumige Vogtei Baden, mit gegenüber ihrem Vorläufer stark erweiterter territorialer Ausdehnung (vergl. Meyer S. 65 ff.).

<sup>25</sup> Vergl. w. u. S. 64.

Urbar näher eintreten und dabei zunächst die allgemeine, dann die Entwicklung im alten Gau Aargau skizzieren<sup>26</sup> und erst hierauf die Gerichtsverhältnisse im Eigenamt einer speziellen Betrachtung unterziehen.

## § 6. Die Entwicklung von der Gaugrafschaft zur Landgrafschaft

Der Gaugraf der fränkischen und karolingischen Zeit war königlicher Beamter. Seine Funktionen lagen auf dem Gebiete der gesamten Verwaltung, wobei jedoch Heer- und Gerichtswesen im Vordergrund standen.

Nach Untergang des Weltreiches Karls des Großen bestand die fränkische Gaueinteilung weiter; aber die Gaugrafen des 10. und 11. Jahrhunderts verfügten nicht mehr über den weiten Kompetenzbereich der karolingischen Grafen, sondern ihre Befugnisse beschränkten sich im wesentlichen auf das Gerichtswesen. Doch ist die gräfliche Gerichtsgewalt längst keine umfassende mehr, denn durch königliche Immunitätsprivilegien zu Gunsten von Kirchen, Klöstern und auch Laien hat die Jurisdiktion der ordentlichen Gerichte in räumlicher, sachlicher und persönlicher Beziehung große Einbußen erlitten.

Seit dem 10. Jahrhundert entwickelten sich die Grafschaften vom königlichen Amt zum erblichen Lehen, und seit dem 12. Jahrhundert begegnen sie uns unter dem Namen «Landgrafschaft».<sup>27</sup> An Stelle des Grafengerichtes trat das Landgericht; dieses verlor im Laufe der Zeit immer mehr von den ihm verbliebenen jurisdiktionellen Befugnissen, und im 13. Jahrhundert wurde es zu einer Sonderinstitution der privilegierten Stände, d. h. von Adel, Geistlichkeit und Städtebürgern.<sup>28</sup> Schließlich wurden die Landgerichte so schwache Gebilde, daß sie je nach den Verhältnissen in den verschiedenen Landgrafschaften früher oder später sang- und klanglos untergingen.<sup>29</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Es kann sich hiebei nur um die Fixierung der Hauptpunkte handeln. Für eine abschließende Darstellung verweisen wir auf die reichhaltige Literatur (man vergl. das Lit.-Verzeichnis bei Gasser, Landeshoheit, S. XVI ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Franck, Landgrafschaften, S. 1 ff.; Gasser S. 112.

<sup>28</sup> Schröder S. 655; Gasser S. 113.

<sup>29</sup> Gasser S. 201 ff.

## § 7. Das Gau- und Landgericht des Aargaues

I. Als Nachfolger des um die Jahrtausendwende verstorbenen Grafen Bero erscheinen seit 1036 die Lenzburger als Inhaber der aargauischen Gaugrafschaft.<sup>30</sup> Als dieses Geschlecht 1173 ausstarb, fiel sie an das Reich zurück; bald darauf — der genaue Zeitpunkt steht nicht fest<sup>31</sup> — gelangten die Habsburger in deren Besitz.

Über die Tätigkeit des aargauischen Gaugerichtes vermögen die Quellen keinen Aufschluß zu geben. Inbezug auf seinen Kompetenzbereich dürfen wir jedoch, ohne fehl zu gehen, annehmen, daß hier die Verhältnisse im Vergleich zu den andern Reichsgebicten analoge waren, indem die staatlichen Gerichte sich durch die Immunitäten schon frühzeitig große Einbußen in ihrer Rechtsprechung gefallen lassen mußten. Wir denken hier in erster Linie an das Kloster Muri und das Stift Beromünster, sowie an die murbachischen Höfe.

Entsprechend der alamannisch-fränkischen Gerichtsverfassung tagten die Gerichte weiterhin an den alten Dingstätten. Im Aargau müssen mehrere solcher Gerichtsstätten bestanden haben. Sicher erwiesen ist jedoch nur diejenige von Rore (Rohr bei Aarau); vermutlich lag eine weitere bei Othmarsingen.<sup>32</sup>

II. Bei der nachfolgenden Behandlung des aargauischen Landgerichtes müssen wir im Interesse einer zusammenhängenden Betrachtung dieser Institution den zeitlichen Rahmen des vorliegenden Kapitels überschreiten. Wir glauben, dies um so eher tun zu dürfen, als — wie wir am Schluß des folgenden Paragraphen sehen werden — das Landgericht in den späteren Epochen für das Eigenamt von nur geringer Bedeutung war, und daher hier seine abschließende Behandlung aus Vereinfachungsgründen gegeben ist.

Die Habsburger, als Inhaber der Landgrafschaft Aargau, leiteten ursprünglich das Landgericht selbst; bald betrauten sie einen Vertreter mit dieser Aufgabe. Als solche nennen die Quellen vor allem die Freiherren von Reußegg und Bonstetten.<sup>33</sup> Zu Beginn des

<sup>30</sup> Aarg. Heimatgeschichte S. 209.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Den ältesten urkundlichen Beleg hiefür liefert der habsburgische Nachteilungsvertrag von 1238/39: «Grave Albreht het mit den vrien lüten ze Ergöwe nüt ze tuonne, noch niene da si in der graschefte sint ze Ergöwe, wan daz si sine lantage leisten sun.» (Fontes II, S. 182).

<sup>32</sup> Aarg. Heimatgeschichte, S. 208.

14. Jahrhunderts hörte das Landgericht auf, eine selbständige Institution zu sein, indem es mit der Landvogtei Aargau vereinigt wurde,<sup>34</sup> und anfangs des 15. Jahrhunderts stellte es seine Tätigkeit überhaupt gänzlich ein.<sup>35</sup>

Soweit das spärliche Quellenmaterial über die Tätigkeit unserer Institution Aufschluß zu geben vermag, ergibt sich, daß sie entsprechend der allgemeinen Entwicklung allmählich zum Sondergericht der privilegierten Stände wurde. 36 Doch war es für diese nicht etwa ausschließliche Instanz, da die schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten eine große Rolle spielte. Sehr aufschlußreich in dieser Beziehung ist eine Urkunde vom 1. September 1400, wo am Schluß das Schiedsgericht bestimmt, daß diejenige Partei, welche den Spruch nicht hält, u. a. einer Konventionalstrafe an den Landrichter verfällt. 37 Auch die freien Bauern standen in Beziehung zum Landgericht; denn der habsburgische Nachteilungsvertrag bestimmt:

«Grave Albreht het mit den vrien lüten ze Ergöwe nüt ze tunne, ..., wan daz si sine lantage leisten sun.»<sup>38</sup>

Anhand des spärlichen Quellenmaterials ist es unmöglich, die Stellung der freien Bauern zum Landgericht restlos abzuklären. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, daß das Verhältnis der Freien zum staatlichen Gericht keineswegs im ganzen Gau das gleiche sein konnte. Diese Verschiedenheit ist durch zwei Faktoren bedingt: Einmal die schwankende Zahl der Freien und sodann die Entfer-

<sup>33</sup> Vergl. Zusammenstellung bei W. Meyer, Verwaltungsorganisation, S. 286/7.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Meyer, S. 135 f. — Gegen Ende des 14. Jahrhunderts erlangte das aarg. Landgericht nochmals eine relative Selbständigkeit, indem unabhängig von der Landvogtei Aargau Otto von Tierstein, Landrichter im Thurgau, auch als Landrichter im Aargau amtete: 1397 XI. 7. (SSR Aarg. I 5, Nr. 47); 1399 I. 31. (AU Wildegg, Nr. 17); 1400 IX. 1. (STAAKgsf. U.).

<sup>35</sup> Gasser, S. 203, Anm. 99. — Der letzte, absolut sichere Beleg für die Existenz der Institution ist die oben in Anm. 34 erwähnte Urkunde von 1400. Am 4. Nov. 1406 nennt sich der als Zeuge bei einem Fertigungskauf vor Gericht zu Brugg erscheinende Ulrich Brisi von Windisch «lantweibel ze Ergow» (AU Brugg, Nr. 55). Dieser Titel könnte aus der Tätigkeit Brisis als Weibel am Landgericht herrühren; der Mangel an weiteren diesbezüglichen Quellen verbietet uns jedoch, über diese Vermutung hinauszugehen.

<sup>36</sup> Aarg. Heimatgeschichte, S. 233 ff.

<sup>37 «...</sup> und darzu ze versatz minem gnedigen herren grauff Otten, dem lantrichter im Ergow, hundert gulden.» (STAA Kgsf. U.)

<sup>38</sup> Fontes II S. 182.

nung der nächsten weltlichen oder geistlichen Grundherrschaft. Angesichts dieser Tatsachen erübrigt es sich, näher allgemein auf dieses Verhältnis einzutreten. Für die Beziehungen der Freien im Eigen zum staatlichen Gericht verweisen wir auf den folgenden Paragraphen.

Das Landgericht fühlte sich nicht mehr an die althergebrachten Dingstätten gebunden, sondern es war ein wanderndes Gericht. Gegen Ende seiner Existenz tagte es mit Vorliebe in Städten.<sup>39</sup>

#### § 8. Die Gerichtsverhältnisse im Eigenamt

Hauptsächlichstes bisheriges Ergebnis der Untersuchungen des vorliegenden Kapitels ist die Zertrümmerung der fränkischen Reichsverfassung und damit im Zusammenhang die ständige Abnahme der Befugnisse der staatlichen Gerichte. Wir haben im folgenden abzuklären, zu welcher Zeit diese Kompetenzeinbußen in Bezug auf das Eigenamt erfolgten, welches Ausmaß sie erreichten und zu Gunsten welcher Institutionen sie sich auswirkten. Ausgangspunkt dieser Erörterungen wird in erster Linie die oben S. 19 festgestellte Ausbildung von Großgrundbesitz sein. Vorerst haben wir jedoch Klarheit zu schaffen über die ständische Gliederung der Bevölkerung, denn diese war für die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte von ausschlaggebender Bedeutung.

Aus der Tatsache, daß das Eigenamt bereits vor dem Jahr 1000 Sondergut der Habsburger war, dürfen wir nicht den Schluß ziehen, die Bevölkerung hätte ausschließlich aus Leibeigenen und Grundhörigen der Herrschaft Habsburg bestanden. Eine solche Annahme würde in direktem Gegensatz zum Charakter der mittelalterlichen Grundherrschaft stehen; denn diese war in erster Linie Streubesitz. Den besten Beweis hiefür erbringt das Urbar selbst. Innerhalb des großen von ihm erfaßten Gebietes sind nur zehn Dörfer (acht im Wehratal, sowie Buch und Wülflingen) Habsburg eigen. Os ergibt sich bereits aus der Tatsache, daß im Eigenamt kein einziges Dorf als der Herrschaft Eigen bezeichnet wird, daß die Bevölkerung neben den Eigenleuten Habsburgs noch aus andern ständischen Elementen bestanden haben muß. Die nachfolgenden

<sup>39</sup> Aarg. Heimatgeschichte, S. 233 f.

<sup>40</sup> Paul Schweizer in QSG 15 II, S. 543 ff.

Ausführungen dienen dem Nachweis von Freien und Gotteshausleuten.

#### 1. Die Freien.

Das Urbar selbst nennt uns keine Freien, dennoch lassen sich indirekt aus ihm solche herleiten. Die Herrschaft besaß in Birr, Habsburg, Windisch, Oberburg und Lupfig umfangreichen Eigenbesitz.41 In Hausen, Mülligen und Birrhard42 waren nur vereinzelte Huben und Schuppossen, in Brunegg<sup>43</sup> sogar nur ein «gerute» der Herrschaft eigen.44 Wenn auch zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch nicht das ganze Eigenamt - es geht dies aus den verschiedenen «gerute» hervor — bebaut war, so zeigt doch der umfangreiche Besitz in Birr und Lupfig, daß auch in den äußern Gemeinden des Amtes ein großer Teil des Bodens urbar gemacht worden war. Der geringe Grundbesitz Habsburgs in Brunegg, Hausen, Mülligen und Birrhard kann nicht ausschließlich durch die noch nicht abgeschlossene Besiedlung bedingt sein. Es fragt sich nun, ob wir die Ursache in erfolgten Verpfändungen und Belehnungen zu suchen haben. Die verpfändeten Güter und Einkünfte werden im Urbar regelmäßig gleichwohl aufgeführt, wobei ein Vermerk, daß der Herrschaft die entsprechenden Einnahmen entzogen sind, fehlt. 45 Anders verhält es sich mit dem zu Lehen gegebenen Besitz; er bleibt grundsätzlich unerwähnt, da mit einem Heimfall nur ausnahmsweise gerechnet werden konnte, und daher die Entfremdung eine dauernde war. 46 Das geringe herrschaftliche Eigengut kann also durch Belehnungen begründet sein. Aber dann müssen sich — gerade weil es sich um Dauerverhältnisse handelt — in den quellenreicheren Epochen nach dem Urbar entsprechende Spuren

<sup>41</sup> QSG 14, S. 132-36.

<sup>42</sup> QSG 14, S. 1344-7; 13510-17.

<sup>43</sup> QSG 14, S. 1336-9.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Geringen Eigenbesitz nennt das Urbar auch in Altenburg; doch sind wir hier über die Ursache einigermaßen unterrichtet (vergl. u. S. 44). Überhaupt nicht erwähnt werden die beiden Dörfer Birrenlauf und Scherz. Diese Tatsache wird u. S. 37 ff. Gegenstand eingehender Erörterungen sein, wobei es jedoch nicht gelingen wird, über die Besitzverhältnisse an Grund und Boden restlose Klarheit zu schaffen. Selbstverständlich haben die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen auch für die obigen Orte entsprechende Geltung.

<sup>45</sup> Paul Schweizer in QSG 15 II, S. 669 ff.

<sup>46</sup> Ders. a. gl. O. S. 664 ff.

nachweisen lassen. Es trifft dies in einem gewissen Umfange auch zu: In Hausen lag ein der Herrschaft entfremdeter Hof. Am 16. Okt. 1313 verlieh ihn der Dekan Walther von Windisch an den darauf sitzenden Meier, nachdem er ihn für das Kloster Königsfelden von Dietmar von Hagberg gekauft, der ihn seinerseits von denen von Kienberg erworben hatte. 47 In Brunegg waren mit dem dortigen Burglehen Rechte über Gut und Leute verbunden; man vergl. w. u. S. 62 f. Im übrigen ist von bedeutenden Entfremdungen in den fraglichen Gemeinden nichts bekannt. Höchstens erwarb Königsfelden hie und da einen einzelnen Acker von einem habsburgischen Ministerialengeschlecht. Für unsere Untersuchung bleibt dies ohne Bedeutung. Die angeführten Lehen vermögen den geringen Eigenbesitz des Urbars nicht abzuklären. Da auch nichts von umfangreicherem originären, d. h. von Habsburg unabhängigen Grundbesitz anderer weltlicher und geistlicher Herrschaften bekannt ist, bleibt als einzige Lösung des aufgeworfenen Problems, daß sich zur Zeit der Urbaraufnahme noch ein Teil des Grund und Bodens im Besitze von freien Bauern befunden haben muß.

Als ersten Punkt unserer Beweisführung zu dieser Feststellung erwähnen wir das Urbar selbst. Bei näherer Betrachtung seiner Terminologie ersehen wir, wie die Aufzählung der abgabepflichtigen Güter in der Regel mit nachstehender Formel erfolgt:

«Ze x lit ein hof (guet, huebe, etc.), der (das, die) der herrschaft eigen ist, der giltet...»

Oder dann finden sich ähnliche Zusätze, die ausdrücklich auf das den Habsburgern zustehende Eigentum verweisen. An einigen Stellen fehlt nun dieses, das Eigentumsverhältnis angebende Prädikat. Es wäre zu gewagt, daraus ohne weiteres zu schließen, es handle sich bei diesem Besitz generell um Eigentum von freien Bauern. Es könnte sich ebensogut um Weglassungen des Schreibers handeln, vielleicht sogar bewußt, um die vielen Wiederholungen einzuschränken. Eine dieser Stellen ist jedoch noch aus einem andern Grunde sehr auffällig. Wir lesen bei Birr nach Aufzählung des dor-

<sup>47</sup> STAA Kgsf. U. Bei diesem Kauf scheint es sich nicht um den ganzen Hof gehandelt zu haben. In einer von Herzog Leopold am 3. Nov. 1315 (STAA Kgsf. U.) zu Gunsten von Königsfelden ausgestellten Eigentumseinweisung in vom Kloster gekaufte Lehengüter habsburgischer Vasallen finden sich ab dem «hof ze Husen» mehrfache Einkünfte, die von verschiedenen Inhabern erworben wurden.

tigen Eigenbesitzes (1 Hof, 4 Schuppossen, ½ Hufe und «du gerute») folgendes:

«Da ligent öch zwei güeitlin, die gelthend ein vierteil kernen und ein vierteil habern.» 48

Diese Abgabe ist im Vergleich mit den übrigen im Eigenamt äußerst gering. Infolgedessen liegt der Schluß nahe, es handle sich bei den Bebauern um ehemals freie Leute, die aus irgendwelchen Gründen unter den Schutz der Herrschaft gekommen sind und nun dafür eine geringe Abgabe entrichten. Es zeigt sich also, daß die oben S. 19 skizzierte Entwicklung des Eigenamtes vom freien alamannischen Siedlungsraum zur Grundherrschaft bei der Urbaraufnahme noch nicht abgeschlossen war. Ob sich für ähnliche Stellen des Urbars ein gleicher Beweis erbringen läßt, möchten wir dahingestellt sein lassen. Wir wollen uns vielmehr einer zweiten Quelle zuwenden, welche die Existenz von freien Bauern noch deutlicher dartut.

Königin Elisabeth, die Gemahlin Albrechts, gab den Leuten im Eigenamt in der Zeit zwischen Königsmord und Klostergründung ein eigenes Strafrecht.<sup>49</sup> Wir zitieren für unsere Beweisführung:

- «Wer ouch der ist, es syge fröwe oder man, der dem andern sin ligent güt ansprichet, es syge sin eygen oder sin erbe, behept er denn ein sölich güt mit dem rehten, so ist es billich sin; wirt aber es im abgesprochen mit reht, so bessert der, so da angesprochen hät, dem zwingherren x lb gewonlicher merktmuntz und belibet dem sin güt, dz im angesprochen wz.»
- § 14. «Wer ouch der ist, der ligende güter inne hett, sy sygent sin eygen oder sin erbe oder ouch sin lehen, wz der sölicher güter und stüken, so dar zü gehörent, nit buwet und in eren hät, also dz es ze holtz gät, wenne da dz holtz so fer uff gewachset, dz ein herschafft iren schilt daran gehengken mag, denn so gehöret ein sölich stük, dz also ze holtz worden ist, der herschaft zü, dero zwing und dz ampte Eygen ist.»

Die Satzung geht also von der Voraussetzung aus, daß noch Grund und Boden im Eigentum von Bauern ist; denn sowohl die

<sup>48</sup> QSG 14, S. 1334-5.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> SSR Aarg. II 2, S. 8 ff. — Das Recht erinnert zum Teil stark an das Bußensystem der Lex Alamannorum. Es wird w. u. S. 57 ff. Gelegenheit sein, näher darauf einzutreten.

unberechtigte Ansprechung seitens eines andern, als auch die Vernachlässigung von solchem freien Eigen werden bestraft. Diese beiden Straftatbestände dokumentieren mit aller Nachdrücklichkeit die Existenz von Freien.

Wir führen als letztes Moment unseres Beweises das noch im 15. Jahrhundert häufige Vorkommen des Familiennamens Frei an; als Zeugen in Kgsf. Urk. sind überliefert:

1440 II. 21. Fryg von Göttishusen.

1447 II. 18. Heini Frig von Göttishusen und Hensli Frig von Scherz.

1452 V. 25. Heini und Hans Frig von Scherz und Kuntz Frig von Altenburg.

Als Partei erscheint in der Kgsf. U. von 1456 IX. 20. Heini Fryg, der alt von Scherntz.<sup>50</sup>

Abschließend ist festzustellen, daß es gelungen ist, anhand des Urbars und weiterer späterer Quellen im Eigenamt freie Bauern nachzuweisen. Was für die Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts gilt, trifft noch in viel ausgedehnterem Maße für die hier in Frage stehende Epoche zu; denn die Abnahme der Gemeinfreiheit war ein normalerweise ständig fortschreitender, unter Umständen bei Vorliegen besonders günstiger Verhältnisse vielleicht vorübergehend zum Stillstand kommender, jedoch niemals in Rückwärtsbewegung übergehender Prozeß.

#### 2. Die Gotteshausleute.

Die Habsburger entfremdeten sich vom 11. bis 14. Jahrhundert durch Verkauf, Vergabung und Verpfändung an Klöster, Stifte und Ordenshäuser einen bedeutenden Teil ihres Eigenbesitzes in unserem Gebiet. Dadurch wurden die an den veräußerten Boden gebundenen Leibeigenen zu Eigenleuten der betreffenden Körperschaften. Es würde zu weit führen, allen geistlichen Besitz aufzuzeichnen. Sehr oft handelte es sich — vor allem bei Schenkungen — um Veräußerungen von sehr geringem Ausmaß, denen schon die territoriale Grundlage für die Ausbildung einer eigenen, d. h. vom bedachten Stift abhängigen Gerichtsbarkeit fehlte. Einzig die beiden Klöster Muri und Wettingen gelangten zu ausgedehnterem Grund-

<sup>50</sup> Alle Urkunden im STAA.

besitz. Hier bestand wenigstens theoretisch die Gefahr, daß die Jurisdiktion der ordentlichen Gerichte zu Gunsten der klösterlichen Vogteigerichtsbarkeit zurücktreten müsse.

- a) Das Kloster Muri besaß nach dem ersten Güterverzeichnis, aufgenommen 1064 anläßlich der Klosterweihe, Güter in Birrenlauf und Oberburg.<sup>51</sup> Die zweite Güterbeschreibung der «Acta Murensia» nennt einen jährlichen Zins des «Anshelmus, nauderus de Pirlophon». 52 In den späteren Muri-Akten erscheint dieser Besitz nicht mehr; die Habsburger müssen ihn durch Abtausch oder Kauf zurückerworben haben.<sup>53</sup> Wie aus einem aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts stammenden Rodel hervorgeht, war Muri auch in Birrhard, Brunegg und Lupfig begütert.<sup>54</sup> Die betreffenden Stellen sind jedoch ganz oder teilweise durchgestrichen; eine ist mit «dubitatur» überschrieben. Das läßt darauf schließen, daß auch diese Güter wieder an die Habsburger übergegangen sind. Diese Rückerwerbungen sind ein Beweis dafür, daß die Besitzungen von Muri für die Einheitlichkeit der öffentlich-rechtlichen Befugnisse Habsburgs im Eigenamt eine Gefahr bedeuteten und daß die Herrschaft diese rechtzeitig erkannte und zu bannen wußte.
- b) In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ging durch Verkauf und Verpfändung umfangreicher habsburgischer Besitz an das Kloster Wettingen über. 55 Alle diese Güter kehrten im Laufe der Zeit wieder an die Veräußerer oder deren Rechtsnachfolger zurück. Die Wiedereinlösung eines großen Teiles der Pfänder geschah schon bald nach ihrer Errichtung, noch vor Aufnahme des Urbars. 56 Anderes verblieb nahezu 200 Jahre bei Wettingen und wurde

<sup>51</sup> QSG 3 II, S. 28/29.

<sup>52</sup> QSG 3 II, S. 90.

<sup>53</sup> So auch Koprio S. 39.

<sup>54</sup> BZ 5, S. 378 ff. (Für die genauen Quellenstellen vergl. das Register Seite 398 ff.

<sup>55</sup> Man vergl. die Urkundenauszüge in RH I, Nr. 467, 527, 528, 692; hier auch die Verweise auf den Abdruck der Originale.

<sup>56</sup> Die Verpfändung der Königin Anna von 1280/81 war auf 10 Jahre befristet (RH 692; Rodel der Herzogin Agnes von 1290 in QSG 15 I, S. 176). Die Verpfändung Rudolfs vom 13. I. 1273 (RH 528) erscheint noch im Pfandrodel von 1281 (QSG 15 I, S. 115), jedoch nicht mehr in den Rödeln von 1290. Sie muß inzwischen abgelöst worden sein; es handelte sich um ein sog. «abnießendes Pfand».

<sup>57</sup> Dies war der Fall mit dem am 11. I. 1273 (RH I Nr. 527) von Rudolf

erst 1453 von Königsfelden zurückgekauft.<sup>57</sup> Für die Ausbildung einer eigenen klösterlichen Gerichtsbarkeit steht allein dieser langfristige Besitz in Frage; doch kam es auch hier nicht dazu. Den Beweis hiefür werden wir unten S. 39 f. bei Abklärung der Verhältnisse in Scherz, das im Urbar nicht erscheint, erbringen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß im Eigenamt zahlreiche Gotteshausleute wohnten. Sie standen aber zur Jurisdiktionsgewalt der betreffenden Körperschaften in keiner Beziehung; in gerichtlicher Hinsicht waren sie den Angehörigen der Herrschaft Habsburg gleichgestellt. Mit dieser Feststellung haben wir dem systematischen Aufbau des vorliegenden Paragraphen vorgegriffen; doch geschah dies aus Gründen der Raumersparnis und der Vereinfachung. Für die nachfolgenden Untersuchungen ist demnach allein die Unterscheidung in Freie und Unfreie von Bedeutung.

Am Anfang unserer Epoche steht das alamannische Volksgericht, am Ende die herrschaftliche Gerichtsverfassung, wie sie uns im Urbar entgegentritt. Die beiden Gegensätze verbindet eine allmähliche Entwicklung, die nun Gegenstand unserer Untersuchungen ist. Direkte Quellen sind keine vorhanden. Wir sind ausschließlich auf die Ergebnisse der Forschung angewiesen, die wir auf unser Gebiet unter Berücksichtigung seiner politischen Geschichte und der Resultate über die ständische Gliederung anzuwenden haben. Eine Schilderung des ganzen Entwicklungsganges bis in alle Detailfragen erübrigt sich; dies wäre gleichbedeutend mit der Anführung einer zwar umfangreichen, aber in nahezu allen wichtigen Punkten zu widersprechenden Ergebnissen gelangten Literatur.<sup>58</sup> Wir beschränken uns daher auf Grund dieser Leitsätze auf eine erste knappe Darstellung der Verhältnisse vor dem Übergang des Eigenamtes an Habsburg, lassen dann zweitens eine etwas eingehendere Behandlung der Zustände nach diesem Besitzeswechsel folgen und

verpfändeten Hof und weiteren Besitz in Scherz (STAA Kgsf. U. vom 16. XI. 1453). Im gleichen Kaufbrief erwarb Königsfelden die von Rudolf am 26. I. 1270 (RH I Nr. 467) verkauften Güter in Birr und Lupfig zurück. Es folgt dies aus einem Vergleich der in den beiden Urkunden genannten Erträgnisse, sowie aus einer Dorsualnotiz des Kaufbriefes von 1453, worin Althofmeister Nicolaus Fricker u. a. bestätigt, daß ihm von Wettingen die Verkaufsurkunde Rudolfs vom 26. I. 1270 herausgegeben worden sei.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Anstelle einer langen Aufzählung verweisen wir auf die Zusammenstellung bei Gasser, S. XVI ff.

schließen mit einer Betrachtung des Endzustandes, wie er durch den Erwerb der Landgrafschaft geschaffen wurde.

Als um die Mitte des 5. Jahrhunderts die Alamannen vom Eigenamt Besitz egriffen, verfiel die einheimische Bevölkerung zum großen Teil der Knechtschaft. Diese Leibeigenen standen als Sachwerte im Eigentum ihrer germanischen Herren. Staatlichen Rechtsschutz genossen sie nicht. Später erlangten sie eine beschränkte Rechtsfähigkeit, aber das Recht auf Anrufung des Volksgerichtes hatten sie nicht; ausdrücklich weist die Lex Alamannorum die Gerichtsgewalt über sie dem Herrn zu. Bei der Ausbildung des Großgrundbesitzes gingen mit dem Grund und Boden auch die daran gebundenen Knechte an den Grundherrn über. In seiner Hand erfolgte eine Kumulation der bisher den einzelnen Freien zugestandenen leibherrlichen Gerichtsgewalt. Außerdem kam ihm die Befugnis zu, alle aus dem Leiheverhältnis entspringenden Streitigkeiten beizulegen. Dieser Immobiliargerichtsbarkeit waren auch die freien Bauern unterworfen, sofern sie Zinsland zur Bebauung übernommen hatten. Die gesamte übrige Rechtsprechung blieb den staatlichen Gerichten vorbehalten.

Als die Habsburger das Erbe Landelohs antraten, erhielt die immer bestandene Tendenz zur Erweiterung der Grundherrschaft neuen Auftrieb. Nun hatte im Eigenamt ein Geschlecht Fuß gefaßt, das den andern Mächtigen der Gegend in jeder Beziehung überlegen war. Mit dem Fortbestand und der Weiterentwicklung von möglicherweise vorhandenem, anderweitigem Großgrundbesitz war es zu Ende. Auch die Freien müssen in vermehrtem Maße der Arrondierungspolitik der neuen Herren erlegen sein. So vermochten diese in kurzer Zeit den größten Teil des Eigenamtes ihrer Grundherrschaft einzuverleiben. Zu einem totalen Aufsaugen des freien Grundeigentums kam es allerdings nicht, das beweisen die oben festgestellten freien Bauern. - Ganz allgemein betrachtet, führte die bekannte Aufteilung der Jurisdiktionsgewalt zwischen Grundherrn und öffentlichen Beamten zu Anstößen und Streitigkeiten. Diese verschwanden erst, als die grundherrliche Gerichtsbarkeit durch das Institut der Immunität eine starke Erweiterung erfuhr, sodaß eine direkte Einwirkung der staatlichen Organe nicht mehr möglich war. Es geschah dies durch königliche Privilegien. Die Überlieferung kennt nur solche zu Gunsten von Kirchen und Klöstern;

<sup>3</sup> Werder, Eigenamt

doch müssen auch weltliche Grundherren in deren Besitz gelangt sein. Die neuere Forschung vertritt sogar den Standpunkt, dies sei ganz allgemein der Fall gewesen.<sup>59</sup> Ohne des Näheren auf diese Streitfrage eintreten zu wollen, möchten wir in Bezug auf unser Gebiet folgendes feststellen: Als das Eigenamt an die Habsburger kam, waren diese — wenn auch nicht einem alten, angesehenen Fürstenhause, sondern wahrscheinlich dem niederen elsässischen Adel entstammend — kein armes und unbekanntes Geschlecht mehr. Ihr umfangreicher Besitz im Aargau (außer dem Eigen auch in Muri und am Bözberg), im Breisgau und im Elsaß stempelte sie zu einer einflußreichen und mächtigen Dynastie, welche die Voraussetzungen für den Erwerb von Immunitätsrechten durchaus erfüllte. Gegen eine solche Kompetenzvermehrung ließe sich höchstens die Tatsache anführen, daß gerade die Grafschaft über den Aargau in den Händen eines angesehenen Geschlechtes (Lenzburger) lag; aber dessen Machtstellung basierte mehr auf allodialen als auf öffentlichen Rechten. Dementsprechend richtete es seine Hauptanstrengung auf Sicherung der ersteren. So ergibt sich nach Abwägung der maßgebenden Faktoren, daß die Habsburger zu den weltlichen Grundherren zu rechnen sind, die sich in den Besitz der aus der Immunität sich ergebenden Rechte zu setzen vermochten. Falls dies nicht durch königliche Verleihung erfolgte, so waren sie kraft ihrer Macht durchaus in der Lage, sie durch Anmaßung zu erlangen und gegenüber König und Gaugrafen zu behaupten. Die neu gewonnenen Rechte verschmolzen mit der bereits vorhandenen leibherrlichen und leiherechtlichen Gerichtsgewalt zu einem einheitlichen Ganzen, dem Hofrecht. So einleuchtend es ist, daß im Eigenamt ein Teil der staatlichen Gerichtsbarkeit auf die Habsburger überging, so ungleich schwerer ist es, deren Umfang zu bestimmen. Das Fehlen jeglichen Quellenmaterials macht es unmöglich, diese in der Literatur äußerst umstrittene Frage zu lösen. Eine Kompetenzabgrenzung zwischen Habsburg und den aargauischen Gaugrafen muß also in den wesentlichen Punkten unter-

<sup>59</sup> Gasser, S. 63 u. 68; Ad. Waas, Vogtei und Bede, I, S. 114. Bei konsequenter Übertragung dieser Ansicht auf unsere Verhältnisse müßten wir bereits der Grundherrschaft Landelohs Immunitätsrechte zubilligen. Die ungenügenden Kenntnisse sowohl über seine Person als auch über sein Besitztum verbieten es, diesen Schritt zu tun. Eine solche Annahme wäre zu sehr Konstruktion, die sich nicht in genügendem Maße auf die Quellen stützen könnte.

bleiben. Als sicher dürfen wir nur annehmen, daß die freien Bauern, sofern sie von der Herrschaft kein Zinsgut besaßen, zum Hofrecht in keinerlei Beziehung standen; sie waren weiterhin dem staatlichen Gericht unterworfen. Inwieweit hingegen die Gerichtshoheit — insbesondere das Strafgericht über die Angehörigen der Grundherrschaft — an die Habsburger überging, läßt sich nicht entscheiden. Dieses Resultat mag auf den ersten Blick unbefriedigend erscheinen; doch lassen sich weitergehende Schlüsse nicht rechtfertigen. Wichtig scheint uns hier in erster Linie nicht, welche öffentlich-rechtlichen Befugnisse an den Grundherrn übergingen, sondern daß ein solcher Übergang stattfand. Dadurch sprengte die grundherrliche Gerichtsbarkeit den ihr bis jetzt anhaftenden engen, auf rein besitzesrechtlicher Grundlage beruhenden Rahmen und erlangte die Gleichberechtigung mit dem staatlichen Gericht.

Der Erwerb der Landgrafschaft Aargau um 1200 brachte den Habsburgern einen neuen Zuwachs an öffentlich-rechtlichen Befugnissen. In Bezug auf unser Gebiet wirkte sich dies dahin aus, daß die bis anhin bestandene Aufteilung der Jurisdiktionsgewalt wegfiel. Jetzt stand dem Hause Habsburg die ausschließliche Gerichtshoheit über das Eigenamt zu. Es bleibt nun abzuklären, durch welche Organe die neugewonnene Gerichtsbarkeit verwaltet wurde. Wir haben oben in § 7 sub II mit allgemeiner Geltung für den ganzen Aargau festgestellt, daß die Habsburger zur Ausübung der landgräflichen Jurisdiktion besondere Landrichter bestellten. Diese Feststellung hat für das Eigen keine Geltung. Hier war die Entwicklung eine andere, indem die neuerworbenen Kompetenzen mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit vereinigt und den bestehenden Organen übertragen wurden. Es braucht dies nicht sofort in vollem Umfang erfolgt zu sein; es ist sehr gut möglich, daß vor allem das Blutgericht über die noch vorhandenen Freien vorerst dem Landrichter zustand.60 Bei der bekannten Entwicklungstendenz des

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Zum Beweise hiefür könnte man die Bestimmung des Nachteilungsvertrages von 1238/39, wonach die «vrien lüte ze Ergöwe» Graf Albrechts Landtage «leisten sun», anführen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß diese kurz nach dem Erwerb der Landgrafschaft entstandene Quelle mit den «vrien lüten ze Ergöwe» in erster Linie die in gewissen Teilen der Grafschaft vorhandene besonders zahlreiche freie Bevölkerung, der die Ausbildung von eigenen Freigerichten gelungen war, meint. Für eine solche Entwicklung waren die Freien im Eigenamt jedoch zu wenig zahlreich. Vergl. Fr. v. Wyß, Abhandlgen., S. 208 f.

Landgerichtes kann es jedoch nicht zweifelhaft sein, daß die Freien bald auch diesen letzten Rest einer von der Grundherrschaft unabhängigen Gerichtsbarkeit verloren haben müssen und in gerichtlicher Beziehung den Herrschaftsangehörigen in jeder Hinsicht gleichgestellt wurden. Zu ihrer völligen Unterstellung unter die ordentlichen Gerichte des Amtes genügte ein Machtspruch der Grafen, gefällt aus dem Bestreben heraus, die Verwaltung des Amtes zu vereinheitlichen. Wann dies erfolgte, läßt sich nicht mehr genau eruieren. Aber bereits der erste Freiheitsbrief des Klosters Königsfelden von 1314 bestimmt, daß das Hochgericht im Eigenamt nicht der ordentlicherweise dafür geschaffenen Instanz übertragen zu sein braucht.<sup>61</sup>

Auf die Gerichtsorganisation können wir hier mangels Quellen nicht eintreten, wir verweisen auf spätere Ausführungen S. 50.

#### 3. Kapitel

# Die Gerichtsverhältnisse nach dem habsburgischen Urbar

# § 9. Das Urbar

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts ließ König Albrecht durch Burkhard von Frick das große Urbar aufnehmen. Es handelte sich hiebei vor allem um eine finanztechnische Arbeit, welche die Aufzeichnung und Sicherung der Einnahmen und Einkünfte in den vordern Landen bezweckte. Im Gegensatz zu ähnlichen Quellen beschränkt sich das habsburgische Urbar nicht auf die Anführung der aus der Grundherrschaft sich ergebenden Zinsen und Abgaben, sondern es erwähnt überhaupt alle Rechte, die der Herrschaft irgendwelche Einnahmen abwerfen. So führt es regelmäßig die den Habsburgern an einem bestimmten Ort zustehenden diesbezüglichen gerichtsherrlichen Befugnisse an; infolgedessen ist seine Heranziehung für die Untersuchung und Abklärung der spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung unumgänglich.

<sup>61</sup> SSR Aarg. II 2, S. 10/11: «...di sache, di an den toet get, di sol der lantrihter rihten oder swen des landes herre dar zue schaffet ze rihten...»

Das Urbar ist die älteste Quelle, die über die Gerichtsverhältnisse im Eigenamt positiv etwas aussagt. Die Herrschaft hat in den einzelnen Dörfern «Twing und Bann» und richtet «Dieb und Frevel». Die rechtsgeschichtliche Forschung hat sich in ausgedehntem Maße um die Abklärung der aus diesen beiden Begriffen sich ergebenden Fragen bemüht, ohne jedoch zu übereinstimmenden Resultaten zu gelangen. Sehen wir nun zu, in wieweit sich hierüber in Bezug auf das «Officium im Aigen» Klarheit schaffen läßt. Der Übersichtlichkeit halber werden wir die beiden Begriffe einer gesonderten Betrachtung unterziehen. Es geschieht dies in den zwei folgenden Paragraphen; hier haben wir uns noch mit einer Merkwürdigkeit des Urbars, der Nichterwähnung von Birrenlauf und Scherz auseinanderzusetzen.

Für die Erlangung der völligen Gerichtshoheit der Habsburger über das Eigen bildete deren Allodialbesitz, wenn auch nicht die ausschließliche Grundlage (Landgrafschaft), so doch eine maßgebende Voraussetzung. Wir haben deshalb vor allem die Zugehörigkeit der beiden Dörfer zur habsburgischen Grundherrschaft zu untersuchen. Im Rahmen der dazu notwendigen Darstellung der Besitzverhältnisse an Grund und Boden wird sich auch die Frage der Ausübung der gerichtsherrlichen Rechte am ersten lösen lassen.

## 1. Birrenlauf.

- a) Die «Acta Murensia» verzeichnen in ihren ersten beiden Güterverzeichnissen infolge habsburgischer Schenkung Klostergut in Birrenlauf.<sup>62</sup> Über die baldige Rückerwerbung dieses Besitzes vergl. w. o. S. 31.
- b) Im Jahre 1254 vermachte die Laufenburger Linie u.a. «bona et possessiones quasdam sitas in Bireloft» an den Deutschritterorden. Über die öffentlichrechtlichen Befugnisse geht aus der Urkunde nichts hervor; doch ist kaum anzunehmen, daß solche an das Ordenshaus mit übergegangen seien; denn die Schenker

<sup>62</sup> QSG 3 II, S. 29 u. 90.

<sup>63</sup> Gfr. IV, S. 270: Bestätigungsurkunde vom 16. Juni 1254. Die ursprüngliche Vergabung erfolgte vor dem 1. April; man vergl. RH I Nr. 262/63, 266. Die übrigen gleichzeitig vergabten Güter lagen in Altenburg, Oberburg, Hausen und Birrhard.

waren bei der Hausteilung höchst wahrscheinlich gar nicht in deren Besitz gelangt, sondern diese verblieben mit der großen Mehrzahl der Güter im Eigenamt bei der älteren Linie. Schon nach kurzer Zeit muß Habsburg-Österreich diese Güter zurückerworben haben.<sup>64</sup>

c) Die dem Urbar vorausgehenden Aufzeichnungen erwähnen Birrenlauf wie folgt:

Rodel um 1273: «Conradus de Birelöf 10 quart. siliginis.» <sup>65</sup> Pfandrodel 1281: «Her Peter der truksäs von Wildegg hat pfandes ein müli ze Birchenlof und ein owe, die gelten 3½ stuk. Doch sprach er, es were sin lechen.» <sup>66</sup>

Beide Stellen stehen innerhalb der entsprechenden Aufzeichnungen über das Eigen; die Zugehörigkeit von Birrenlauf zu diesem steht daher außer jedem Zweifel.

d) Unser Dorf erscheint auch in einem Zinsrodel des Gotteshauses Luzern von 1293:

«In Birelouf unus mansus 3 sol.» 67a

«Item de Birelouf 30 den.» 67b

«Item census de . . . Birelouf spectant ad praeposituram.» 67c

Der Rodel bezieht sich in der Hauptsache auf den Hof Holderbank und seine Pertinenzen. Auch die zinspflichtigen Güter in Birrenlauf sind als solche zu betrachten. Dieser Besitz war also ursprünglich murbachisch, wurde jedoch 1291 habsburgisch. In der Folgezeit ist von einer Zugehörigkeit von Gütern in Birrenlauf zum Hof Holderbank nichts mehr bekannt, sie scheinen vielmehr der Grundherrschaft im Eigen einverleibt worden zu sein. Eine solche Zuteilung war seit der Verfügungsberechtigung Habsburgs über die murbachischen Höfe im Rahmen einer einfachen Verwaltungsmaß-

Tatsache, daß in späterer Zeit weder der Orden noch die Laufenburger im Eigenamt als begütert erscheinen, folgendes zu sprechen: Der habsburgische Besitz erfuhr unter Graf Rudolf auch in den Stammlanden eine starke Erweiterung. Unnötig zu sagen, daß besonders im Eigen eine möglichst umfassende territoriale Grundlage angestrebt wurde. Erleichtert wurde der Rückerwerb (Kauf oder Abtausch) auch durch das gute Verhältnis zwischen der Kommende Hitzkirch, der die fraglichen Güter zugeteilt worden waren (Wey, Deutschordens-Kommende Hitzkirch, S. 52), und Habsburg-Österreich, das seit 1264 über Hitzkirch die Oberherrschaft ausübte (Wey, S. 76 ff.).

<sup>65</sup> OSG 15 I, S. 49.

<sup>66</sup> OSG 15 I, S. 114.

<sup>67</sup> SSR Aarg. II 1, S. 653 f.; a: 65338; b: 65430; c: 65430-33.

nahme möglich. Das Fehlen eines entsprechenden urkundlichen Beleges darf daher nicht verwundern.

- e) Am 27. Oktober 1315 verpfändete Herzog Leopold dem Ritter Wernher von Wolon u. a. vier Güter in Birrenlauf.<sup>68</sup>
- f) Zu Birrenlauf gehörte auch der Hof Göttishusen (vergl. Karte). Als österreichisches Lehen war er zunächst im Besitze der Truchsässen von Wildegg, 1322 kam er an Chunrat, Schultheiß von Baden und an Heinrich den Meyer, Bürger von Baden, dann wechselte er mehrmals den Inhaber, bis er 1354 durch Königin Agnes dem Kloster Königsfelden geschenkt wurde, nachdem sie Herzog Leopold zuvor in dessen Besitz gesetzt hatte. Für die verschiedenen Übergänge vergl. man nachfolgende Kgsf. Urk. im StAA: 1322 13. VIII.; 1337 29. VI.; 1354 1. III.; 1354 15. VI.

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen: Die Zugehörigkeit von Birrenlauf zum Eigenamt ist unbestritten. Die nachgewiesenen Besitzungen anderer Herrschaften sind mit Ausnahme der murbachisch-luzernischen originär habsburgisch. Die Auseinandersetzung mit den Besitzverhältnissen an Grund und Boden vermochte für die Lücke des Urbars keine Erklärung zu geben. Die Rückerwerbungstendenz und insbesondere die Verpfändung von 1315 machen es vielmehr höchstwahrscheinlich, daß bei der Urbaraufnahme der Herrschaft nicht alle hiesigen Güter entfremdet waren. In der uns hier in erster Linie interessierenden Frage der Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse führten die Untersuchungen aber doch zu einem positiven Ergebnis: In keinem Fall waren mit den Zinsen und Einkünften anderer Herrschaften auch jurisdiktionelle Kompetenzen verbunden. Da sich auch in späterer Zeit nicht die geringste Spur von einer solchen Entfremdung nachweisen läßt, darf die ausschließliche Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Habsburger als sicher betrachtet werden. Warum diese umfassenden Rechte im Urbar nicht erwähnt werden, muß allerdings dahingestellt bleiben.

#### 2. Scherz.

a) Dieser Name begegnet uns zum ersten Mal am 16. Oktober 1240, als die Grafen Rudolf und Hartmann dem Deutschhause Hitzkirch vergabten:

<sup>68</sup> STAA Kgsf. U.

«duos mansus, hoc est redditus duarum marcarum argenti, in villa Shernitz... libere et quiete possedendos, nullo nobis iure advocatie vel aliquo retento in eisdem.»<sup>69</sup>

Trotzdem die Schenker ausdrücklich auf die Vogtei verzichteten, dürfen wir nicht annehmen, dieser Besitz sei der Gerichtshoheit Habsburgs entzogen worden. Die geringe Ausdehnung des Ordenslandes im Vergleich zu der es umgebenden habsburgischen Grundherrschaft bildete keine geeignete Grundlage für eine dauernde Exemtion. Im übrigen gilt für diesen Besitz das Gleiche, wie für die 14 Jahre jüngere Schenkung des Laufenburger Zweiges: er wurde von Habsburg-Österreich zurückerworben. Wir verweisen auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Birrenlauf.

- b) Am 11. Januar 1273 verpfändete Graf Rudolf den Hof und weitere Güter in Scherz an das Kloster Wettingen. Der Besitz war jederzeit wiedereinlösbar; doch kam es nie dazu, erst 1453 wurde er vom Kloster Königsfelden käuflich erworben. Weder in der Verpfändungsurkunde noch im Kaufbrief, der doch eine umfangreiche Beschreibung des Kaufobjektes und seiner Pertinenzen bringt, finden wir eine Normierung der Gerichtsverhältnisse. Die Gerichtsbarkeit über Gut und Leute muß während der ganzen Dauer der Verpfändung den Habsburgern zugestanden haben. Als weiterer Beweis hiefür sei die Tatsache angeführt, daß sich in den Wettingerakten keine Spur von einem Klostervogt vorfindet; dies ganz im Gegensatz zu andern Höfen des Stiftes, wie beispielsweise Dietikon und Schlieren.
- c) Von kürzerer Dauer war eine zweite, am 13. Januar 1273 ebenfalls zu Gunsten von Wettingen gemachte Verpfändung von weiterem Besitz in Scherz. Für die Wiedereinlösung verweisen wir oben auf Anmerkung 56.
- d) Nach seinem ältesten Urbar besaß das Kloster Hermetschwil 1309 in Scherz zwei Güter und eine Hofstatt zu Eigen.<sup>72</sup> Dieser Besitz läßt sich in den Akten bis 1457 verfolgen.<sup>73</sup> In den späteren Urbaren und Zinsbüchern erscheint er nicht mehr, was

<sup>69</sup> Gfr. XX, S. 305.

<sup>70</sup> RH I Nr. 527.

<sup>71</sup> STAA Kgsf. U. v. 16. XI. 1453.

<sup>72</sup> STAA Nr. 4531, fol. 24.

<sup>73</sup> STAA Nr. 5432, fol. 12 f. (1382); fol. 88 b. (1426); fol. 45 (1457).

seine Erwerbung durch Königsfelden vermuten läßt. Die beiden Güter waren wohl ursprünglich Gegenstand einer habsburgischen Schenkung. Für den Mitübergang von gerichtsherrlichen Befugnissen finden sich im Hermetschwiler Archiv keine Anhaltspunkte.

e) Bei der bereits unter Birrenlauf erwähnten, durch Herzog Leopold 1315 an Wernher von Wolon gemachten Verpfändung befand sich auch ein Gut in Scherz. Der hiesige Besitz dieses habsburgischen Ministerialengeschlechtes war jedoch größer; denn am 27. Januar 1351 verkaufte Cunrat von Wolon an Rudolf von Scherntz, Bürger zu Brugg, sieben Güter für «ledig eygen». Es handelte sich aber um österreichisches Lehen, wie aus einer Kaufsbestätigung Herzog Albrechts hervorgeht. Über die damit verbundene Gerichtsbarkeit vergleiche unten.

Im Gegensatz zu Birrenlauf sind wir bei Scherz über die Besitzverhältnisse an Grund und Boden zur Zeit der Urbaraufnahme besser unterrichtet. Die angeführten Entfremdungen machen das Fehlen jeglicher Einnahme an Bodenzinsen erklärlich. Ob wirklich der ganze hiesige Besitz der Herrschaft entfremdet war, muß dahin gestellt bleiben. Diese Frage könnte nur entschieden werden bei Auffindung der Vorarbeiten zum Urbar (Concept-, Pfand- und Lehenrödel zu den aargauischen Ämtern). Weit weniger abgeklärt ist die Nichterwähnung der jurisdiktionellen Befugnisse. In Bezug auf den sub a—d angeführten Besitz anderer Herrschaften haben wir bereits festgestellt, daß keine Gerichtsbarkeit damit verbunden war. Anders verhält es sich mit den Gütern derer von Wolon. In seiner Bestätigungsurkunde von 1352 erklärt Herzog Albrecht, daß er Rudi von Scherntz die Gnade erwiesen habe:

«daz er diselben gueter ze Schernitz und di lèwt, di dar uf sitzend, sol innhaben mit allen den rechten und gnaden, als sie der egen. Chunrat von Wolon hat innegehabt.»

Mit dem Lehen, dessen Existenz für die Zeit der Urbaraufnahme erwiesen ist,<sup>76</sup> waren also gewisse niedergerichtliche Kompetenzen

<sup>74</sup> STAA Kgsf. U. — Rudi von Scherntz muß bald nachher gestorben sein. Bereits 1357 vergabte seine Witwe Einkünfte an Königsfelden (StAA Kgsf. U. v. 22. Juni). Über seinen Besitz in Scherz schweigen sich die Quellen völlig aus; doch dürfen wir wohl annehmen, daß auch er innert kurzem an das Kloster übergegangen sein muß.

<sup>75</sup> STAA Kgsf. U. v. 21. Okt. 1352.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Im Güterbeschrieb des Klosters Hermetschwil von 1309 heißt es unter Scherz: «... und die hofstat, die gelegen ist nebend des von Wolon hofstat vor

verbunden. Ihr sachlicher Umfang läßt sich allerdings aus obiger Formel nicht bestimmen. Die Lücke im Urbar ist damit nur zum Teil erklärt. Über den übrigen umfangreichen Besitz (Wettingen, Hermetschwil) muß die Gerichtsbarkeit ausschließlich den Habsburgern zugestanden haben. Die Nichterwähnung dieser Rechte im Urbar bleibt unergründlich.

#### § 10. Twing und Bann

Der Ausdruck «Twing und Bann» begegnet uns nicht nur im habsburgischen Urbar, sondern er erscheint ganz allgemein im mittelalterlichen Quellenmaterial des west- und süddeutschen Sprachgebietes. Leider wurde von der Forschung öfters übersehen, daß seine Bedeutung in sachlicher Beziehung — entgegen der während Jahrhunderten gleichbleibenden, zur starren Formel gewordenen sprachlichen Bezeichnung — mannigfache Wandlungen erlitt und im Laufe der Zeit vor allem eine starke Erweiterung erfuhr.<sup>77</sup> Wenn diesem Umstand mehr Rechnung getragen worden wäre, so würde vielleicht manche Kontroverse unterblieben sein, und die Forschung wäre zu einer weitergehenderen Übereinstimmung gelangt. So ist man sich denn heute nur darin einig, daß — wie Gasser sich ausdrückt — der Inhalt von Twing und Bann sich äußert, «in der Befugnis bei Strafe zu gebieten und zu verbieten, im Rechte, sich unter Anwendung von Zwang Gehorsam zu verschaffen.»78

In Bezug auf unsere Arbeit stellen sich nun vor allem zwei Fragen: Erstens nach der inhaltlichen Bedeutung von Zwing und

dem bach» (STAA Nr. 4531, fol. 24). — Die Ritter waren auch Inhaber des Burglehens Habsburg und hatten zudem noch anderweitigen Grundbesitz im Eigen, worüber ihnen ebenfalls jurisdiktionelle Befugnisse zukamen. Man vergl. u. S. 60 ff.

<sup>77</sup> So auch Wießner, Twing und Bann, S. 25 ff. — Die Schrift von Wießner wurde in der Folge von der Wissenschaft einer scharfen Kritik unterzogen; man vergl. Bader in ZGO 50, S. 617 ff. und Stutz, Zur Herkunft von Zwing und Bann, S. 289 ff. Die Feststellung Wießners über die starke Erweiterung der sachlichen Bedeutung von Twing und Bann blieb jedoch unangefochten.

<sup>78</sup> Gasser S. 87. Ganz ähnlich bringt Bader S. 636 eine sehr weite Definition: «So ist Zwing und Bann das Recht, im Dorfe zu gebieten und zu verbieten»; er charakterisiert im weitern das Institut als «Dorfherrschaft» (S. 637). — Über das Werk von Gasser ganz allgemein vergl. die kritischen Ausführungen von Stutz in Zeitschr. d. Sav. St., germ. Abt. Bd. 51, S. 750 ff.

Bann, das heißt, ob das Recht außer der unbestrittenen Zwangsgewalt auch einen Teil der Gerichtsbarkeit selbst — wie dies von einer Reihe von Forschern vertreten wurde<sup>79</sup> — mit umfaßte. Zweitens stellt sich das Problem des rechtsgeschichtlichen Ursprunges des Institutes. Es gilt nun zu untersuchen, inwieweit unser spezielles Quellenmaterial zu diesen beiden Fragen Aufschluß zu geben vermag.

#### 1. Die inhaltliche Bedeutung.

Entsprechend seinem allgemeinen Sprachgebrauch sagt das Urbar bei der Anführung der einzelnen Orte des Eigenamtes:

«du herschaft hat da thwing und ban».80 Nur beim Dorfe Habsburg lesen wir:

«du herschaft hat da ze richtenne thwing und ban».81

Es ist dies unseres Wissens die einzige Stelle des ganzen Urbarbuches, wo über Twing und Bann gerichtet wird. Da somit einerseits Analogiefälle fehlen, und anderseits das Dorf Habsburg innerhalb des Eigenamtes weder in Bezug auf die ständische Gliederung seiner Bewohner, noch was sein historisches Schicksal anbelangt, eine Sonderstellung einnimmt, müssen wir annehmen, daß die merkwürdige Terminologie auf einer Verschreibung des Verfassers beruht.

Bei den übrigen Dörfern enthält das Urbar keine textlichen Besonderheiten, außer einer höchst bedeutungsvollen Lücke bei Altenburg. Hier richtet die Herrschaft Habsburg nur «Dieb und Frevel»; «Twing und Bann» bleibt unerwähnt. Die Forschung hat von dieser auffallenden Erscheinung Kenntnis genommen, ohne sich jedoch eingehender damit zu befassen. Wir haben nun zu

<sup>79</sup> Fr. v. Wyß, S. 33 ff.; Jos. Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsb. Rechte im Oberelsaß. S. 89 ff.

<sup>80</sup> QSG 14, S. 132-136.

<sup>81</sup> QSG 14, S. 133 17—18. Auf diese Besonderheit beim Dorfe Habsburg weist bereits Stutz, Das habsb. Urbar und die Anfänge der Landeshoheit S. 206, hin; auch er kommt zum Schluß, daß ein Verschrieb vorliegen muß. Bader hingegen übersieht die Abweichung und schreibt S. 629, daß die Herrschaft niemals über Zwing und Bann «richte», sondern die mit der Formel gedeckten Rechte stets nur «habe».

<sup>82</sup> QSG 14, S. 1343.

<sup>83</sup> Nabholz, der Aargau nach dem habsb. Urbar, S. 143; P. Schweizer in OSG 15 II. S. 548.

untersuchen, ob sich in Altenburg bestimmte gerichtsherrliche Befugnisse anderer Herrschaften nachweisen lassen. Für den Fall, daß das Ergebnis positiv sein sollte, stellt sich als weiteres Problem die Frage, ob zwischen der festgestellten fremden Gerichtsbarkeit und der Nichterwähnung von Twing und Bann ein Zusammenhang besteht.

Ausgangspunkt unserer Untersuchungen bilden die Besitzverhältnisse an Grund und Boden: Das Dorf nimmt innerhalb des Amtes keine Sonderstellung ein; seine wesentliche Zugehörigkeit zur habsburgischen Grundherrschaft steht außer jedem Zweifel. So wurden hier 1254 Güter an den Deutschritterorden vergabt: was die Rückerwerbung und Wiedereingliederung in das Eigenamt anbelangt, so verweisen wir auf frühere Ausführungen oben S. 38. Im Urbar beschränkt sich der Grundbesitz der Herrschaft auf eine «hofstat inrent dem gemure».84 Über die Ursache dieses geringen Eigens sind wir wenigstens teilweise unterrichtet: Zu Beginn des 14. Jahrhunderts waren hier nämlich Güter im Besitze der Gräfin Verena von Veringen; durch Erbschaft gelangten sie an die Grafen von Montfort und schließlich 1314 durch Kauf an das Kloster Königsfelden.85 Es ist heute nicht mehr feststellbar, ob es sich um veringisches Sondergut handelte, oder ob Verena, die eine Tochter Walters von Klingen war, den Besitz ihrem Gatten Heinrich in die Ehe brachte. Irgendwelche direkte Abhängigkeit (Lehen oder Pfand) von der Herrschaft Habsburg läßt sich nicht nachweisen. Trotzdem können diese Güter ursprünglich zur habsburgischen Grundherrschaft gehört haben und durch Verkauf oder Vergabung veräußert worden sein. Die hohe Kaufsumme von 250 Mark Silbers, die Königsfelden bezahlte, läßt auf den bedeutenden Umfang des Kaufobjektes schließen. In keiner der unten in Anmerkung 85 genannten, den Besitzeswechsel dokumentierenden Urkunden findet sich ein Anhaltspunkt dafür, daß dem jeweiligen Inhaber auch Twing und Bann oder irgendwelche jurisdiktionellen Befugnisse zugestanden hätten. Die Lücke im Urbar kann demnach nicht durch diesen veringischen Besitz bedingt sein.

Aus Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts geht hervor, daß

<sup>84</sup> QSG 14 S. 13319.

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Man vergl. über diese Besitzeswechsel die drei Kgsf. Urk. im STAA: 1310 25. XI.; 1313 5. I.; 1314 27. VII. (gedruckt: Cod. dipl. II. S. 384 ff.).

dem Inhaber der Gerichtshoheit über das Amt Eigen gewisse Kompetenzen in Altenburg entfremdet waren, indem sie als Lehen Österreichs dem jeweiligen Besitzer der Herrschaft Wildegg zustanden. Entstehungszeit und sachlicher Umfang dieser Exemtion werden uns unten S. 101 ff. noch eingehend beschäftigen. Es sei jedoch gestattet, die diesbezüglichen Resultate hier zu verwerten: Die Entfremdung zu Gunsten Wildeggs hat höchstwahrscheinlich schon bei der Aufnahme des Urbars bestanden und ist die Ursache dafür, daß dieses in Altenburg Twing und Bann nicht erwähnt. Die spätern Untersuchungen ergeben sodann, daß der Herrschaft Wildegg auch gerichtsherrliche Befugnisse, darunter zweifelsohne eine gewisse Strafgerichtsbarkeit, zustanden; aber die Abgrenzung von der den Habsburgern resp. dem Kloster Königsfelden verbliebenen Jurisdiktion scheitert an der Dürftigkeit der Quellen.

Das Endergebnis der Betrachtung des Urbars selbst in Bezug auf den sachlichen Umfang der mit der Formel «Twing und Bann» umschriebenen Rechte ist somit folgendes: Es spricht alles dafür, daß wir hierunter auch einen Teil der Gerichtsbarkeit zu verstehen haben, deren nähere Festlegung erweist sich jedoch als unmöglich.

Es bleibt nun zu untersuchen, ob möglicherweise andere Quellen über Twing und Bann näheren Aufschluß zu geben vermögen. Eine diesbezügliche Prüfung der spärlichen Überlieferungen aus dem der Urbaraufnahme vorausgegangenen Zeitraum verläuft negativ. Auch im reichhaltigen Archiv des Klosters Königsfelden finden sich nur wenige Urkunden, die unserer Formel Erwähnung tun. Ein Teil des in dieser Hinsicht positiven Materials ist zudem für unsere Betrachtung unbrauchbar, da Twing und Bann darin als rein territorialer Begriff einen bestimmten Raum bezeichnet. So ist nur wenig verwertbar: Mit Urkunde vom 13. März 1316 erneuerten die Herzoge von Österreich die Schenkung des Kirchensatzes Windisch an das Kloster Königsfelden und verfügten zugleich über den Hof Windisch, wie folgt:

«... curiam nostram... conferimus et donamus salvis nobis ipsius curie honoribus, iurisdictionibus et districtibus bonorum et hominum quibuscumque...». 86

Die Herzoge behielten sich also die Rechtsprechung über Gut und Leute des Hofes vor. So aufschlußreich diese Urkunde in verschie-

<sup>86</sup> STAA Kgsf. U.

dener Hinsicht ist (man vergl. u. S. 55 f.), so vermag sie doch zur Abklärung unserer Frage nichts beizutragen; denn wir finden in ihrem ganzen Text weder einen Anhaltspunkt darüber, was «districtus» bedeutet, noch eine Abgrenzung dieses Begriffes von demjenigen der «iurisdictio». Auch eine deutsche Übersetzung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts vermag hierüber keine Klarheit zu schaffen; es heißt da nur:

«...jedoch uns die ehre, jurisdiktion, twing und bahn über die gütter und lüte desselbigen hofs vorbehalten...».<sup>87</sup>

Das Gleiche gilt für nachstehenden Passus aus der Freiheitsbestätigung Berns zu Gunsten Königsfeldens von 1480:

«...bestätten wir inen ouch all und yeglich ir freyheit, gut, gewohnheit, altherkommen, gericht, twing, bänn mit iren bußen, besserungen, zins und zehnden, vallen...88

Wie mit diesen beiden Stellen, so verhält es sich auch mit den übrigen positiven Quellen. Wir finden nirgends eine Begriffsumschreibung. Somit bleibt es bei den bereits oben anläßlich der Betrachtung des Urbars gezogenen Schlüssen. Ber sachliche Umfang der mit der Formel «Twing und Bann» gedeckten Gerichtsbarkeit läßt sich anhand unseres Quellenmaterials nicht eruieren.

<sup>87</sup> STAA Nr. 438 (Kgsf. Kopialbuch VIII) fol. 177.

<sup>88</sup> STAA Nr. 435 (Registerband zu den Kgsf. Gewahrsamebüchern) letzter Eintrag des nicht paginierten Bandes.

<sup>89</sup> Die Tatsache, daß wir unter Twing und Bann auch einen Teil der Gerichtsbarkeit subsumieren, darf nicht mißverstanden werden, indem unser Resultat auf das ganze Urbar ausgedehnt wird. Eine solche generelle Anwendung der auf Grund der Lücke bei Altenburg und der späteren Verhältnisse in diesem Dorf gezogenen Schlüsse verbietet sich unseres Erachtens aus nachfolgenden Erwägungen: Das Urbar verzeichnet mit der Doppelformel «Twing und Bann» und «Dieb und Frevel» neben andern Hoheitsrechten auch die gerichtsherrlichen Kompetenzen. Die großen Unterschiede hinsichtlich Umfang und Ursprung der den Habsburgern an den verschiedenen Orten zustehenden Jurisdiktion gehen aus ihm aber nur in den wenigsten Fällen hervor. Es erklärt sich das aus seinem in erster Linie finanztechnischen Charakter und aus seiner konservativen Sprache. Auf Grund der vereinzelten Abweichungen vom normalen Sprachgebrauch versuchte nun die Forschung zu einer allgemein Geltung beanspruchenden Definition der beiden Formeln und ihrer Bestandteile zu gelangen. Es scheint uns, daß in diesen Fragen nur dann befriedigende Resultate erzielt werden können, wenn ihre Lösung zuerst für kleine, lokale Rechtskreise anhand anderweitiger, spezieller Quellen versucht wird. Leider führte die diesbezügliche Untersuchung über das Eigenamt infolge der Unbestimmtheit des späteren Quellenmaterials (vergl. auch unten S. 101 ff.) nur teilweise zu einem positiven Ergebnis.

Es fragt sich noch, ob wir auf Grund der reichhaltigen aber äußerst widerspruchsvollen Literatur versuchen sollen, zu einem Ergebnis zu gelangen. Außer aus den bereits in Anmerkung 89 gemachten Erwägungen glauben wir auch aus nachfolgenden Gründen darauf verzichten zu dürfen: Mit Erwerb der Landgrafschaft Aargau erlangten die Habsburger die ausschließliche Gerichtshoheit über Freie und Unfreie im ganzen Eigenamt. Es gilt dies auch für die beiden, im Urbar nicht genannten Dörfer Birrenlauf und Scherz. Gerichtsherrliche Kompetenzen anderer Herrschaften lassen sich nur in Altenburg und Scherz nachweisen; doch handelt es sich hier nicht um eigene, originäre, sondern um von Habsburg abhängige Rechte (Lehen). Unter diesen Umständen erscheint es uns müßig, anhand der zu höchst uneinheitlichen Resultaten gelangten Forschung einen mehr oder weniger großen Teil der Gerichtsbarkeit unter «Twing und Bann» subsummieren zu wollen. Eine solche Begrenzung erachten wir nur da von Interesse und zugleich auch als unumgänglich, wo Hoch- und Niedergericht nicht in einer Hand vereinigt waren.

#### 2. Der rechtsgeschichtliche Ursprung.

In der Literatur stehen sich vor allem die grundherrliche und die öffentliche Theorie diametral gegenüber. Auf Grund unserer bisherigen Untersuchungen ergibt sich, daß wir gegenüber der grundherrlichen Entstehung eine ablehnende Stellung einnehmen müssen; denn in den zahlreichen Fällen, wo es uns gelang, Grundbesitz anderer Herrschaften nachzuweisen, fand sich nirgends damit ohne weiteres Twing und Bann verknüpft. 191

Dieser Einheitlichkeit unseres Quellenmaterials scheint eine einzige spätere Stelle zu widersprechen. In der bereits erwähnten Schenkungsurkunde von 1316 betreffend den Hof Windisch behielten sich die Herzoge «iurisdictiones et districtus bonorum et homi-

<sup>90</sup> Eine Erwähnung der hauptsächlichsten Literatur über diese Frage würde zu viel Raum beanspruchen, wir verweisen daher auf die umfassende Zusammenstellung und Besprechung bei Stutz, Zur Herkunft von Zwing und Bann, S. 289 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Die entfremdeten gerichtsherrlichen Befugnisse in Altenburg und Scherz sind nicht die direkte Folge einer Übertragung von Grundbesitz, sondern diese Rechte müssen Gegenstand einer besonderen Belehnung gewesen sein. In Altenburg beschränkte sich die Zuständigkeit Wildeggs auf die jurisdiktionellen Kompetenzen, von Grundbesitz ist überhaupt nichts bekannt.

num» vor. Die Rechtssprechung und die zu ihrer Ausübung notwendige Zwangsgewalt erscheinen also als Pertinenz der «Curia». Diese Tatsache könnte als ein Beweis für die grundherrliche Theorie gewertet werden. Aber das Verhältnis beim Windischer Hof steht in den Quellen durchaus einzig da. Außer bei den bisherigen Untersuchungen über die Besitzverhältnisse an Grund und Boden ist auch bei den zahlreichen Erwerbungen (darunter eine ganze Anzahl Höfe) durch das Kloster Königsfelden<sup>92</sup> sonst nirgends die Rede von gerichtsherrlichen Befugnissen. Die Verbindung von «iurisdictio et districtus» mit dem Hof Windisch ist keine organisch gewachsene, sondern eine verwaltungstechnische, indem der Meier dieses Haupthofes unseres Gebietes in die habsburgische Beamtenorganisation eingegliedert war und ihm auch jurisdiktionelle Kompetenzen zustanden. Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen in §§ 12 und 17.

Es bleibt somit bei der Ablehnung der grundherrlichen Version in Bezug auf den rechtsgeschichtlichen Ursprung von Twing und Bann. Der Entstehungsgrund dieses Institutes ist im öffentlichen Recht zu suchen, und zwar haben wir in ihm ein staatliches Herrschaftsrecht zu sehen. Denn die Erlangung der Immunitätsrechte — geschah dies nun auf Grund von königlichen Privilegien oder durch Usurpation — brachte den Habsburgern zu ihrer leibherrlichen und leiherechtlichen Jurisdiktion weitere gerichtsherrliche Befugnisse, die bis anhin den staatlichen Beamten zugestanden hatten. Mit dieser staatlichen Gerichtsbarkeit ging auch die zu ihrer Ausübung notwendige obrigkeitliche Zwangsgewalt von den königlichen Beamten auf den Immunitätsherrn über. 93

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Wir verweisen auf die Zusammenstellung über die hauptsächlichsten Erwerbungen Königsfeldens unten S. 54 f.

<sup>93</sup> Dieser Schluß entspricht den Resultaten der modernen Forschung. Man vergl.: Wießner, Kap. 5 und 6, S. 58 ff., speziell S. 73 bis 79 und 101 bis 108; Gasser S. 93; G. Seeliger, Staat und Grundherrschaft, S. 26. Betr. die Kritik dieser Anschauungen vergl. Stutz und Bader, zit. in Anm. 77/78. Diese neuesten Untersuchungen zum vorliegenden Problem standen uns bei der Abfassung unserer Arbeit, deren Vollendung vor Kriegsausbruch fällt, deren Drucklegung jedoch durch die Umstände stark verzögert wurde, noch nicht zur Verfügung. Die oben im Text vertretene Ansicht steht unseres Erachtens nicht in schroffem Gegensatz zu den Schlußfolgerungen der beiden verdienten Forscher; man vergl. für deren vermittelnde Stellungnahme: Bader S. 635, Stutz S. 351 ff. — Im übrigen sei auch hier nochmals mit allem Nachdruck festgehalten, daß unsere Lösung über den rechts-

# § 11. Dieb und Frevel

Die Herrschaft Habsburg «richtet» oder, was gleichbedeutend ist, «hat zu richtenne dub und vrefel» in den einzelnen Dörfern des Eigenamtes. Die Forschung hat sich auch um die Abklärung der aus dieser Formel sich ergebenden Fragen bemüht, ohne jedoch zu völlig übereinstimmenden Resultaten zu gelangen. Hammerhin steht soviel fest, daß wir unter diesem Ausdruck Gerichtsbarkeit, und zwar Strafgerichtsbarkeit, zu verstehen haben.

Es stellt sich nun auch hier die Frage nach der inhaltlichen Bedeutung des Begriffes. Das Urbar selbst bringt uns keine Definition. Am aufschlußreichsten und infolgedessen in ausgedehntem Maße von der Forschung zur Untersuchung herangezogen ist es an denjenigen Stellen, wo es zur Umschreibung der Strafgerichtsbarkeit nicht unsere Formel, sondern nur ihre Elemente in Verbindung mit andern Termini technici verwendet.95 Solche Abweichungen sind in der Regel der Ausfluß einer Teilung der Strafgerichtsbarkeit, und sie sind für die Abklärung der Gerichtsverhältnisse an einem bestimmten Ort sehr wichtig. Daraus jedoch generell Schlüsse über den sachlichen Umfang von Dieb und Frevel zu ziehen, geht kaum an. Im Eigenamt stoßen wir auf keine solche Abnormitäten; bei der ausschließlichen Gerichtshoheit der Habsburger weiter nicht erstaunlich. Ebenso fehlt jegliches andere spezielle Material, das über unsere Formel Aufschluß geben könnte. Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig, als auf die Abgrenzung des sachlichen Umfanges der mit «Dieb und Frevel» umschriebenen Strafgerichtsbarkeit zu verzichten.

Über den rechtsgeschichtlichen Ursprung unseres Institutes können wir uns kurz fassen: Die Gerichtshoheit Habsburgs über das Eigen setzt sich aus grundherrlichen, leibherrlichen und staat-

geschichtlichen Ursprung von Twing und Bann nur für das Eigenamt Geltung beanspruchen kann. Daß diese Frage für andere Gebiete anders entschieden werden muß, scheint uns nicht nur wahrscheinlich, sondern diese Möglichkeit sollte jeder lokalen Untersuchung bis zur Gewinnung konkreter Quellenergebnisse zu Grunde gelegt werden.

<sup>94</sup> Es würde zu weit führen, die gesamte einschlägige Literatur zu zitieren; wir verweisen auf die Zusammenstellung bei K. Weitzel, Diebstahl und Frevel, S. 45 ff.

<sup>95</sup> Man vergl. darüber Ul. Stutz, Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, S. 202 ff.

<sup>4</sup> Werder, Eigenamt

lichen Elementen zusammen. Folglich geht auch die einheitliche, mit Dieb und Frevel bezeichnete Strafgerichtsbarkeit des Spätmittelalters auf diese drei Wurzeln zurück.

#### § 12. Die Gerichtsorganisation

Das Urbar selbst gibt uns über die habsburgische Gerichtsorganisation keinen Aufschluß. Wir sind hier völlig auf anderweitige Quellen angewiesen. Dieses Material ist zu Beginn des 14. Jahrhunderts zu dürftig, als daß sich daraus die Gerichtsorganisation mit der wünschenswerten Klarheit rekonstruieren ließe. Immerhin zeichnen sich einige Hauptmerkmale bereits deutlich ab, sodaß es sich lohnt, näher darauf einzutreten. Es sei dabei die Feststellung, daß keine besonderen Beamten für die Ausübung der Rechtsprechung bestellt wurden, sondern daß diese den ordentlichen Verwaltungsorganen übertragen war, vorweg genommen.

Unterster Verwaltungsbeamter war der Meier des Hofes Windisch;<sup>96</sup> ihm standen sicherlich auch jurisdiktionelle Befugnisse über die Bebauer der «Curia» zu; das vollständige Fehlen des diesbezüglichen Materials verunmöglicht jedoch deren Begrenzung.

Hauptsächlichster Gerichtsbeamter war der Vogt des Amtes im Eigen. <sup>97</sup> Vor ihm fand die Großzahl der Fälle ihre Erledigung. Das lückenhafte Material verbietet uns aber auch hier, eine Kompetenzumschreibung zu geben. Als übergeordnete Instanz amtete der Vogt von Baden; über seine Befugnisse verweisen wir auf die Ausführungen unten S. 71 f.

Über die Gerichtsstätten liegen aus dieser frühen Zeit keine positiven Quellen vor. Wir werden hierüber unten S. 73 f. im Zusammenhang berichten.

<sup>96</sup> Der habsburgische Einkünfterodel von 1273 erwähnt einen «Heinricus villicus» (QSG 15 I S. 47/48). Am 10. Oktober 1309 gewährte Herzog Leopold u. a. dem Meier einen Zinsnachlaß, weil er einen Acker «de curia nostra villicali» für den Klosterbau verwendet hatte (STAA Kgsf. U.). Am 11. Nov. 1312 urkundet Heinrich, der Meier, daß er von der Herrschaft Österreich einen Acker erhalten habe (STAA Kgsf. U.).

or Sein ältester quellenmäßiger Nachweis findet sich in der bereits in Anm. 96 angeführten Urkunde von 1309. Herzog Leopold befiehlt da den bekannten Zinsnachlaß «universis nostris in predio nostro Eigen pro tempore advocatis». Auffallenderweise ist von einer Mehrzahl von Vögten die Rede. Der Herzog scheint sich an alle in der Verwaltung des Eigens tätigen Personen, also an den eigentlichen «Advocatus», an den Meier der «Curia» in Windisch, sowie an den Vogt von Baden als Aufsichtsinstanz zu wenden.

#### 2. Abschnitt

# Die Doppelherrschaft Habsburg-Österreichs und des Klosters Königsfelden

# § 13. Die Ermordung König Albrechts und die Gründung von Königsfelden

In unsern bisherigen Ausführungen nahmen die historischen Erörterungen einen relativ großen Raum ein. Es war unseres Erachtens ausgeschlossen, diese Exkurse kürzer zu gestalten; denn die Rechtsgeschichte, als Grenzwissenschaft, wird nur dann zu fruchtbaren Ergebnissen gelangen, wenn sie neben den rein juristischen auch die historisch-dynamischen Momente in gebührender Weise in Berücksichtigung zieht. Nur eine breitere Darstellung der geschichtlichen Ereignisse ermöglichte uns das Verständnis für das allmähliche Werden des Eigenamtes vom freien alamannischen Siedlungsraum zum geschlossenen habsburgischen Gerichtsbezirk.

Auch in späterer Zeit blieben historische Ereignisse — man denke nur etwa an die völlige Verarmung des aargauischen Adels und an den Zusammenbruch der habsburgischen Machtstellung in der Schweiz, an die Reformation und die Bauernbewegung — nicht ohne Folgen für die Bevölkerung des Amtes. Aber sie vermochten keine so umwälzenden Veränderungen mehr hervorzurufen, weder in Bezug auf die rechtliche Stellung der Bewohner, noch in Bezug auf die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation. Aus diesem Grunde werden in Zukunft die geschichtlichen Erwägungen keinen so breiten Raum mehr einnehmen; es wird vielmehr genügen, zu Beginn jedes Abschnittes, der jeweils einen abgeschlossenen Zeitraum umfaßt, in einem einleitenden Paragraphen die unumgänglich notwendigen historischen Momente anzuführen.

Wir lassen nun die diesbezügliche Einführung zum vorliegenden Abschnitt folgen: Als Graf Rudolf 1273 die deutsche Kaiserwürde erlangte, übertrug er seinen Söhnen die Verwaltung des Hausgutes. 1283 verzichtete Herzog Rudolf zu Gunsten Albrechts auf Österreich und Steiermark, mit denen sie zusammen belehnt worden waren. Die Vereinbarung, die sogenannte Hauskonstitution, bestimmte weiter, daß Rudolf innert vier Jahren ein eigenes Für-

stentum erhalten oder dann mit Geld entschädigt werden sollte.98 Doch starb er 1290, ohne daß die Konstitution erfüllt worden wäre. Für den kurz nach seinem Tode geborenen Sohn Johann übernahm Herzog Albrecht die Vormundschaft. Die Witwe Agnes erhielt zur Nutznießung Einkünfte in den Vorlanden, darunter auch im Aargau, und hier speziell im Eigen. Sie hielt sich längere Zeit in Brugg auf; von ihrer Tätigkeit zeugen verschiedene Rödel.99 Bald kam es jedoch — wohl hauptsächlich infolge Übergriffe ihrerseits — zu Streitigkeiten mit Herzog Albrecht, sodaß sie die Vorlande verlassen mußte und in ihre böhmische Heimat zurückkehrte, wo sie 1296 starb. Der junge Johann verblieb zunächst am Hofe in Prag, inmitten einer starken habsburgfeindlichen Stimmung. Später finden wir ihn in Wien. Hier forderte er nun wiederholt die Einsetzung in sein Erbe, worauf ihm Albrecht Anteil an der Verwaltung der Vorlande einräumte. Damit war jedoch Johann nicht zufrieden. Die endgültige Regelung seiner Erbansprüche scheiterte aber teils an seinen maßlosen Forderungen, teils an der Ungunst der Zeitumstände, die Albrechts ganze Tatkraft in Anspruch nahmen. So fühlte sich der junge Herzog gegenüber seinen Vettern benachteiligt und betrogen — inwieweit dies den Tatsachen entsprach, und inwieweit dabei auch Selbstverschulden mitspielte, haben wir hier nicht zu erörtern — und es reifte in ihm der unselige Plan, seinen königlichen Oheim zu beseitigen. Er verschwor sich mit unzufriedenen Angehörigen des vorländischen Adels, und am 1. Mai 1308 gelangte die Tat zwischen Windisch und Brugg, im alten habsburgischen Eigen zur Ausführung.

Die Mordtat hatte für das weitere Schicksal des Amtes schwerwiegende Folgen. Eine Erhebung zu Gunsten Johanns, wie sie zunächst befürchtet wurde, erfolgte zwar nicht, die Lande und vor allem die Städte standen treu zur Herrschaft. Herzog Leopold übernahm die Verwaltung der Vorlande und leitete die Blutrache gegen die Königsmörder ein. Auch das Eigenamt war teilweise Zeuge davon, ohne daß jedoch seine Bewohner mitbeteiligt gewesen

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> RH II Nr. 103. Für die folgende hist. Betrachtung vergl. Huber, Geschichte Österreichs, II. S. 7 f. und 98 f.; Th. v. Liebenau, Geschichte des Klosters Königsfelden, S. 14 ff.; Herm. v. Liebenau, Lebensgeschichte der Königin Agnes, S. 6 f.; Kopp, Geschichte der eidg. Bünde, III. 1, S. 22 und die Anmerkungen zu den in Anm. 99 zit. Rödeln.

<sup>99</sup> QSG 15 I, S. 174 ff.

wären, sodaß wir nicht näher darauf einzutreten brauchen. Hingegen ließ die Königinwitwe Elisabeth auf der Todesstätte ein Doppelkloster errichten und nannte es zu Albrechts Andenken Königsfelden (campus regis). Das Kloster ist ein typisches fürstliches Hausstift; es genoß als solches weitgehende Freiheiten und Privilegien und erlangte im Laufe der Zeit ausgedehnten Grundbesitz in- und außerhalb des Eigenamtes. Es ist Aufgabe der nachfolgenden Ausführungen, die Abgrenzung der Befugnisse des Klosters von denen der Herrschaft auf dem Gebiete des Gerichtswesens vorzunehmen. Die Gründung von Königsfelden bewirkte auch, daß unser Gebiet als besondere Verwaltungseinheit erhalten blieb und nicht wie andere albertinische Ämter durch Zusammenlegung von der Bildfläche verschwand.

#### 1. Kapitel

# Die Kompetenzverteilung zwischen Habsburg und Königsfelden

# § 14. Gerichtsherrliche Befugnisse des Klosters

Die ausschließliche Gerichtshoheit Habsburgs über das Eigen nahm bald nach der Gründung von Königsfelden ein Ende, indem von der Herrschaft jurisdiktionelle Befugnisse an das Kloster übertragen wurden. Bereits im ersten Freiheitsbrief der Herzoge Friederich und Leopold vom 10. August 1314 findet sich hierüber nachstehende grundlegende Bestimmung:

«Ez sol auch auf des vorgenanten chlosters gut dehain rihter gwalt noh gerihte haben, vnd swaz sache auf dem selben gut auf erstent, di sullen des chlosters phlegaer hören vnd rihten an alein di sache, di an den töt get, di sol der lantrihter rihten oder swen des landes herre dar zu schaffet ze rihten gein dem schuldigen, gegen sinem leibe vnd niht gegen sinem güt, vnd sol des schuldigen güt dem chloster gevallen nah reht.» 100

Wie im frühen Mittelalter die Großzahl der deutschen Klöster vom König Immunitätsprivilegien erhielt, auf Grund derer den öffent-

<sup>100</sup> SSR Aarg. II 2, S. 10/11.

lichen Beamten das Betreten der geistlichen Grundherrschaften untersagt war und infolgedessen Teile der staatlichen Gerichtsbarkeit auf die Klöster übergingen, so erlangte Königsfelden von den Landesherren, den Herzogen von Österreich, eine teilweise Exemtion seines Grundbesitzes von der Gerichtshoheit der herzoglichen Beamten.<sup>101</sup> Wir haben nun im folgenden den territorialen, sachlichen und persönlichen Geltungsbereich dieser klösterlichen Jurisdiktion einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

#### 1. Der territoriale Geltungsbereich.

«Es sol aûch auf des vorgenanten chlosters güt dehain rihter gewalt noh gerihte haben,...»

Grundlegende Voraussetzung für die Jurisdiktion des Klosters ist sein Besitz an Grund und Boden. Um sich ein Bild vom Umfang der Gerichtsbarkeit Königsfeldens machen zu können, müssen wir versuchen, die Ausdehnung seines Grundbesitzes festzustellen. Es würde zu weit führen, sämtliches Klostergut im Amte Eigen in der vorliegenden Epoche zu erwähnen; wir beschränken uns daher auf die in den ersten Jahrzehnten nach der Gründung erworbenen wichtigsten Komplexe:

- 1313 Der Hof zu Hausen. 102
- 1314 Ein Hof zu Lupfig und umfangreiche Besitzungen in Altenburg. 103
- 1315 Der Hof Lind und das Gut Lind in Windisch. 104
- 1316 Der Hof zu Windisch. 105
- 1317 Güter in verschiedenen Dörfern des Amtes. 106
- 1319 Güter in Lupfig.<sup>107</sup>

<sup>101</sup> Dies geht auch aus einer Bestätigungsurkunde Herzog Leopolds von 1397 hervor:

<sup>«...</sup>item wie kain richter auf des gotshaus güter nichts sol ze schaffen haben, denn als verr die sach den tod an rüret, ...» (SSR Aarg. II 2, S. 17).

— Die einzelnen Glieder des Herzogshauses stellten zahlreiche Bestätigungs- und Erneuerungsbriefe des Privilegiums von 1314 aus. Diese bringen jedoch, was die Gerichtsbarkeit anbetrifft, keine Neuerungen; sehr oft handelt es sich um eine wörtliche Wiederholung der ersten Freiheitsurkunde. Ein näheres Eintreten auf sie erübrigt sich daher.

<sup>102</sup> STAA Kgsf. U. v. 16. X. 1313.

<sup>103</sup> STAA Kgsf. U. v. 6. II. u. 27. VII. 1314 (gedr. Cod. dipl. II, S. 384).

<sup>104</sup> Cod. dipl. II, S. 387 (24. VI. 1315) u. STAA Kgsf. U. v. 10. VIII. 1315.

<sup>105</sup> STAA Kgsf. U. v. 13. III. 1316.

<sup>106</sup> STAA Kgsf. U. v. 16. X. 1317.

<sup>107</sup> Sol. Wochenbl. 1833, S. 468 (II. XI. 1319).

1346 Ein Gut in Lupfig. 108

1354 Der Hof Göttishusen in Birrenlauf. 109

Die Großzahl der Erwerbungen fällt unmittelbar in die Zeit der Erlangung des Freiheitsbriefes; dieser wirkte sich äußerst befruchtend für die Entwicklung des Stiftes aus. In der Regel handelte es sich um die Einlösung von Pfändern oder um den Erwerb von Lehen der Herrschaft Österreich. In einzelnen Fällen ist uns die nachträgliche, ausdrückliche Übertragung zu freiem Eigen durch die Herzoge erhalten geblieben. Zu den oben angeführten kommen noch zahlreiche kleinere Erwerbungen. Das Klostergut erfuhr eine ständige Erweiterung, vorerst vor allem durch die Fürsorge der Königin Agnes. Neben bebautem Land wurden auch Waldungen erworben. Hande der Zeit ward Königsfelden zum bedeutendsten Grundherrn im Eigen; gegenüber seinem Besitz trat selbst derjenige der Herrschaft zurück. Zusammenfassend ergibt sich, daß die territoriale Grundlage für eine eigene Gerichtsbarkeit sogleich geschaffen und dann ständig erweitert wurde.

Dem Stift stand jedoch nicht über seinen ganzen Grundbesitz eine gewisse Jurisdiktion zu; denn beim Hof Windisch verfügte es nur über die Einkünfte, während die gesamte Gerichtsbarkeit ausdrücklich der Herrschaft vorbehalten blieb. 112 Der Grund dieser Exemtion läßt sich heute nicht mehr mit absoluter Sicherheit feststellen. Wahrscheinlich wollten sich die Herzoge in Windisch, dem Hauptorte des Amtes mit dem wichtigen Fahr über die Reuß, ihre starke öffentlichrechtliche Stellung wahren. Möglicherweise sollte auch dem Meier des Hofes, der bekanntlich habsburgischer Beam-

<sup>108</sup> STAA Kgsf. U. v. 25. II. 1346.

<sup>109</sup> STAA Kgsf. U. v. 15. VI. 1354.

<sup>110</sup> Es geht dies sehr schön aus dem Königsfelder Archiv (Urkunden und Kopialbücher) hervor. Immerhin reicht auch dieses reichhaltige Material zu einer umfassenden Umschreibung des klösterlichen Gerichtsbezirkes nicht aus, da Etliches verloren gegangen ist. Man vergl. auch die Zusammenstellung innerhalb der Gesamtdarstellung des Klosterbesitzes bei Th. v. Liebenau, Geschichte des Klosters Königsfelden, S. 134 ff.

u. Argovia 5, S. 151, Urkunde v. 5. III. 1359); der Eitenberg (STAA Kgsf. U. v. 12. IX. 1358 v. 3. X. 1347) u. der Fronwald bei Brunegg (STAA Kgsf. U. v. 14. II. 1370).

<sup>112</sup> STAA Kgsf. U. v. 13. III. 1316: «...curiam nostram... conferimus et donamus salvis nobis ipsius curie honoribus, iurisdictionibus et districtibus bonorum et hominum quibuscumque.»

ter war, seine unabhängige ökonomische Stellung erhalten bleiben. Auf alle Fälle waren die Landesherren — ähnlich wie das Kloster auf seine Privilegien — auf die Wahrung dieses Ausnahmezustandes bedacht; denn als 1330 Herzog Otto den Freiheitsbrief von 1314 erneuerte, bestätigte er am gleichen Tage ebenfalls von Brugg aus «alle die gnade, vriheit und reht, die unser herre selig, künig Fridrich und ander unser bruder geben hant über den hof und chirichensatz ze Windisch in allem dem reht und gnaden, als es in iren briefen verschrieben ist». 113

#### 2. Der sachliche Geltungsbereich.

In sachlicher Beziehung war die Gerichtsbarkeit des Klosters keine umfassende; ausdrücklich bestimmt das Privilegium von 1314:

«...di sache, di an den tot get, di sol der lantrihter rihten oder swen des landes herre dar zu schaffet ze rihten gein dem schuldigen, gegen sinem leibe und niht gegen sinem gut, und sol des schuldigen gut dem chloster gevallen nah reht.»

Das Blutgericht stand also weiterhin der Herrschaft zu; einzig die Gefälle daraus fielen an Königsfelden. Wir werden im folgenden Paragraphen bei der Umschreibung der gerichtsherrlichen Befugnisse Österreichs versuchen, den Umfang dieser dem Kloster entzogenen Jurisdiktion festzustellen.

## 3. Der persönliche Geltungsbereich.

Daß der Gerichtshoheit Königsfeldens die auf seinem Grundbesitz ansässigen Leute in dem umschriebenen Umfange unterstanden, ergibt sich bereits aus den obigen Ausführungen. Im weiteren waren ihr auch diejenigen Amtssässen, welche Klostergut als Lehen besaßen, für alle aus dem Leiheverhältnis entspringenden Streitigkeiten unterworfen. Im übrigen hatten diese Leute vor den klösterlichen Schranken nichts zu suchen; sie unterstanden sonst ausschließlich dem habsburgischen Gericht. Diese Grundsätze gehen mit aller Deutlichkeit aus der Offnung der Gotteshausleute des Klosters Königsfelden von 1351 hervor:<sup>114</sup>

<sup>113</sup> STAA zwei Kgsf. U. v. 23. II. 1330 von gleicher Hand und mit dem gleichen Siegel Ottos.

<sup>114</sup> SSR Aarg. II 2, S. 13 f.

- § 1. «Umb dez gotzhus eigen und erb sol nieman richten wan ein kastvogt.<sup>115</sup> Wer erb oder lehen hat von dem gotzhuse und her gedinghöfig ist, der sol in drien gedingen sin.»
- § 2. «Dez gotzhus eigen und dez mannes erb mag nieman verlieren noch gewinnen wan ze Küngsfeld in dem gedinge.»
- § 14. «Dehein man sol kein urteil zihen noh warten in den gedingen wan dez gotzhus eigen man.»

Zusammenfassend läßt sich der Geltungsbereich der Jurisdiktion Königsfeldens folgendermaßen umschreiben: Es unterstanden ihr die Eigenleute und die Hörigen des Stiftes für alle Zivil- und Strafsachen, ausgenommen das Blutgericht, und sodann diejenigen Herrschaftsangehörigen, welche Klosterland bebauten, in Bezug auf die aus dem Lehensverhältnis hervorgehenden Streitigkeiten.

## § 15. Gerichtsherrliche Befugnisse Habsburg-Österreichs

Der Umfang der habsburgischen Gerichtsbarkeit ergibt sich bereits aus den Ergebnissen des vorhergehenden Paragraphen: Die Angehörigen der Herrschaft, zu diesen sind mit Ausnahme der Eigenleute und der Hörigen Königsfeldens alle ständischen Klassen des Amtes zu rechnen, unterstanden, soweit sie vom Kloster kein Lehenland besaßen, ausschließlich der Gerichtshoheit Österreichs. Außerdem hatten sich die Herzoge das Blutgericht über die ihrer übrigen Jurisdiktion entzogenen Klosterleute vorbehalten. Um nun in Bezug auf diese Personenkategorie zu einer gegenseitigen Abgrenzung des Kompetenzbereiches des herrschaftlichen und des klösterlichen Gerichtes zu gelangen, müssen wir versuchen, den Umfang des Blutgerichtes in sachlicher Hinsicht festzustellen.

Der Freiheitsbrief von 1314 weist wohl das Blutgericht dem Landesherrn zu, aber er bringt keine Aufzählung der todeswürdigen Verbrechen. Glücklicherweise besitzen wir nun im «Strafrecht der Königin Elisabeth für das Amt Eigen»<sup>116</sup> eine gleichzeitige Quelle, die uns der Lösung unserer Frage etwas näher bringt. Nach § 10 wird der Totschlag mit dem Tode bestraft:

«Wer aber den andern ze tod sleht, dem sol man sin höpt abslahen,...»

Weitere todeswürdige Verbrechen sind expressis verbis nicht genannt, es heißt da nur in § 11:

<sup>115</sup> Das Nähere über die Stellung des Kastvogtes vergl. unten S. 76/77.

<sup>116</sup> SSR Aarg. II 2, S. 8 f.

«Wer ouch den andern zihet diepstal oder andrer untät, ußgenomen sölich sachen, darumbe man kempfen sol, dz ist umb mord verräteryg brand und ketzeryg, mag er denn die sache, der er ine gezigen hett, nit uff inn bringen, so sol er an sin füßstapffen stän etc.»

Wer also einen andern eines schweren Verbrechens beschuldigte, ohne daß er den Beweis dafür zu erbringen vermochte, hatte sich in besonders schweren Fällen dem Gottesurteil des Zweikampfes zu unterwerfen; im übrigen traf ihn gemäß dem Talionsprinzip die Strafe, welche auf dem betreffenden Delikt stand. Leider erfahren wir nichts über Art und Ausmaß dieser Strafen. Das Amtsrecht ist eben kaum vollständig erhalten; seine älteste Überlieferung stammt aus einem Königsfelder Zinsbuch von 1432 (STAA Nr. 464).

Weitere Quellen stehen uns nicht zur Verfügung, da das Strafverfahren sich in der vorliegenden Epoche rein mündlich abwickelte. Trotzdem müssen wir versuchen, zu einer möglichst umfassenden Umschreibung der todeswürdigen Verbrechen zu gelangen: Wir haben gesehen, wie bei unbeweisbarer Beschuldigung von Mord, Landesverrat, Brandstiftung und Ketzerei der Zweikampfentscheiden sollte. Diese Tatsache beweist an und für sich noch nicht, daß die Delikte bei erwiesener Schuld mit dem Tode bestraft wurden;<sup>117</sup> aber wir haben hier überhaupt vier typische Blutgerichtsfälle vor uns, auf denen im ganzen alamannischen Rechtsgebiet regelmäßig sogar eine qualifizierte Todesstrafe stand.<sup>118</sup> Es liegt kein Grund vor, für das Eigenamt eine vom übrigen schwäbischen Siedlungsraum abweichende Stellungnahme einzunehmen.

Der Kreis der todeswürdigen Verbrechen ist jedoch noch weiter zu fassen. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts war die von der Landfriedensgesetzgebung ausgehende Tendenz, die zu einer allgemeinen Verschärfung des Strafrechtes führte, zu ihrem Abschlußgelangt. Wir dürfen die im Ingreß von § 11 des Strafrechtes ste-

<sup>117</sup> Das Kriterium für die Anwendung des Zweikampfes war in erster Linie nicht die Schwere des Verbrechens, sondern die Verletzung der Ehre (Hans Fehr, Der Zweikampf, S. 7 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> Nach Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, wurde bestraft: der Mord mit Rädern (S. 216 ff.), der Landesverrat mit Vierteilung (S. 394 ff.), die Brandstiftung mit Verbrennen (S. 354 ff.), die Ketzerei mit Verbrennen (S. 375 ff.).

<sup>119</sup> Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutsch. Mittelalter, S. 150 ff.; Rud. His, Das Strafrecht des deutsch. Mittelalters, I. S. 476 ff.

hende Wendung «diepstal und ander untät» geradezu als die das Blutgericht bezeichnende Formel betrachten, wobei unter dieses neben den bereits angeführten Delikten: Totschlag, Mord, Landesverrat, Brandstiftung und Ketzerei, auch noch die schweren Diebstahls- und Sittlichkeitsverbrechen zu rechnen sind. Einen genauen Katalog der «sache, die an den tot get» vermögen wir nicht zu geben, hiezu reicht das Quellenmaterial nicht aus; aber aus unsern Untersuchungen geht doch eindeutig hervor, daß die schweren Verbrechen gegen den Staat, sowie gegen Leib und Gut mit dem Tode bestraft wurden. Damit ist zugleich die Kompetenzabgrenzung zwischen herrschaftlichem und klösterlichem Gericht in Bezug auf diejenigen Personen gegeben, welche einer doppelten Jurisdiktion unterstanden.

# § 16. Den Habsburgern durch Lehen, Verpfändung und Vergabung entfremdete gerichtsherrliche Befugnisse

In den beiden vorhergehenden Paragraphen beschäftigten wir uns mit der Umschreibung der an Königsfelden übergegangenen und der den Habsburgern verbliebenen gerichtsherrlichen Befugnisse. Die Herrschaft verfügte jedoch in der Praxis nicht in vollem Umfang über die ihr theoretisch zustehenden Kompetenzen. Durch Rechtstitel verschiedenster Art waren ihr in der vorliegenden Epoche mehr oder weniger umfangreiche Hoheitsrechte, vor allem Teile der Gerichtsbarkeit, entfremdet. Wir wollen im folgenden die einzelnen Inhaber und den sachlichen Umfang dieser, genetisch den Habsburgern zustehenden, Jurisdiktion einer kurzen Betrachtung unterziehen:

1. Wir haben bereits oben bei den Untersuchungen über Twing und Bann festgestellt, daß dem Inhaber der Herrschaft Wildegg

<sup>120</sup> His faßt seine Ausführungen über die allgemeine Verschärfung des Strafrechtes wie folgt zusammen: «So ist seit der Mitte des 13. Jahrhunderts der Kreis der todeswürdigen Verbrechen schon ziemlich groß. Er umfaßt regelmäßig Mord, Notzucht und Entführung, Sodomie, Mordbrand, Raub und Diebstahl, Aufruhr und Verrat, Ketzerei, Zauberei und Vergiftung. Dazu kommen häufig noch weitere Vergehen: Totschlag, Ehebruch und Doppelehe, Heimsuche, unrechte Fehde, Bruch einer Sühne oder eines gelobten oder gebotenen Friedens, Münzfälschung und andere Fälschungsvergehen, Gotteslästerung.» (I, S. 479.)

in Altenburg als Lehen Österreichs gewisse gerichtsherrliche Befugnisse zustanden. Da die urkundlichen Belege über den Umfang dieser Entfremdung alle der bernischen Zeit angehören, werden wir uns erst in der folgenden Periode des Näheren damit befassen; man vergl. unten S. 101 ff.

2. Wir haben bei der Abklärung der Frage, warum Scherz im habsburgischen Urbar nicht erscheint, festgestellt, daß den Rittern von Wolon niedergerichtliche Kompetenzen zukamen. In der vorliegenden Epoche beschränkten sich die Rechte des Geschlechtes nicht auf dieses Dorf. Zunächst ein paar Worte über die territoriale Grundlage der Exemtion: Die von Wolon, habsburgische Ministerialen, waren Inhaber des Burglehens zu Habsburg. 121 Am 27. Oktober 1315<sup>122</sup> verpfändeten ihnen die Herzoge umfangreichen Besitz in Habsburg, Birrenlauf, Scherz und Lupfig. Die Güter in Lupfig wurden 1319 von der Königin Agnes zu Gunsten von Königsfelden eingelöst. 123 Ebenso kaufte diese von ihnen am 10. Mai 1327 zwei Mark Geld «in dem dorf ze Husen». 124 1351 verkaufte Konrad an Rudi von Scherntz sieben Güter in Scherz, die österreichisches Lehen waren und in deren Besitz die von Wolon schon vor der Urbaraufnahme gewesen sein müssen (man vergl. oben S. 41 f.). Der Lehenrodel von 1361 erwähnt außer dem Burglehen Güter in Birr, eine Trotte und Reben am Eitenberg und einzelne Äcker auf dem Birrfeld. 125 Der Besitz in Birr wurde 1369 und 1373 an Königsfelden veräußert. 126 1420 vermachte der kinderlose Henmann v. Wolon sein ganzes Besitztum der verschwägerten Familie von Griffensee. 127 Zusammenfassend ist festzustellen: Der Grundbesitz derer v. Wolon im Eigen war sehr bedeutend, zum großen Teil handelte es sich um Lehen, zum kleinern um Verpfän-

<sup>121</sup> Schon Wernher II. (1296—1339) oder bereits sein Vater, Wernher I. erwarben von den Habsburgern oder von den Herren von Wülpelsberg das vordere Lehen. In der 2. Hälfte des 14. Jahrh. kauften die v. Wolon von den Truchsessen von Habsburg-Wildegg auch das hintere Lehen (vergl. Merz, Die Habsburg, S. 16 ff. u. ders. BWA II, S. 586 ff.).

<sup>122</sup> STAA Kgsf. U.

<sup>123</sup> STAA Kgsf. U. v. 11. XI. 1319.

<sup>124</sup> STAA Kgsf. U.

<sup>125</sup> QSG 15 I, S. 542 f.

<sup>126</sup> STAA Kgsf. U. v. 12. VI. 1369 u. v. 3. II. 1373.

<sup>127</sup> Merz, Die Habsburg, S. 36 f.

dungen. Es bestand eine fortwährende Veräußerungstendenz vor allem zu Gunsten des Klosters Königsfelden. Dies bewirkte auch eine ständige Abnahme der jurisdiktionellen Kompetenzen, deren sachlichem Umfang wir uns nun zuwenden wollen.

Über die von den Rittern ausgeübte Gerichtsbarkeit sind keine direkten Quellen vorhanden. Einen gewissen Anhaltspunkt vermögen nachstehende Zitate aus einzelnen Veräußerungsurkunden zu geben:

1327, 10. Mai:

«...die di selben geistlichen vrowen von im geküffet habent mit allen nutzen und rechten, alz er es gehabt hat an lüten und an güt, also daz daz selbe kloster...»

1351, 27. Jan.:

«... und alle die rehtung und gewonheit, die wir haben zu dem vorgen. gut und zu den lüten, die daz selb gut buwent.» 1352, 21. Okt.:

«...daz er (Rudi v. Scherz) di selben gueter ze Schernitz und di lewt, die dar uf sitzend, sol innhaben mit allen rechten und gnaden, als sie der egn. Chunrat v. Wolon hat innegehabt.»

1373, 3. Febr.:

«...also daz och die lüt, die uff den vorgen. gütern sitzent un buwent, daz die söllent den obgen. erwirdigen frowen un irn pfrundern un ir amptlüten gehorsam sin mit dienst in aller der wiss, als dem obgen. juncker Henman von Wolon un sinen vorderen untz har an alle geverd.»

Die Stellen sagen alle dasselbe, die Inhaber übten gewisse Rechte über die Güter und die sie bebauenden Leute aus; aber der Umfang dieser Gerechtsame geht aus ihnen nicht hervor. Immerhin dürfen wir, was die Gerichtsbarkeit anbelangt, die in Bezug auf Scherz festgestellten niedergerichtlichen Kompetenzen auf den ganzen Woloner Besitz — wenigstens soweit es sich um Lehen handelte — ausdehnen. Weiteren Aufschluß vermag uns ein im Jahre 1400 entschiedener Streit zwischen Königsfelden und den Rittern über die diesen allgemein zustehenden Rechte zu geben. Das Kloster hatte 1397 von den Herzogen das ganze Amt Eigen vergabt bekommen und verlangte nun, daß die Hintersassen derer v. Wolon mit den übrigen Amtssässen an die «reissen, schutzen und an schatzungen» beitragen sollten. Henmann verwahrte sich gegen diesen Anspruch, da er nie bestanden habe. Die österreichischen

Räte schützten ihn bei seinem Recht, indem sie wie folgt urteilten:

«...das alle die lut, so uff des egenanten von Wolon guetern in dem ampt des Eygens gesessen sint, und nach der gewonheit frigheit und gnad, so des selben von Wolen vordern und er umb die selben sach von der obgenanten miner herschaft herbracht und da by genossen hant, mit den obgenanten luten in dem ampt des Eygens an kosten und schaden mit reysen schutzen und schatzungen nicht ze schaffen haben sullen, noch inen da mit nutz haft oder gebunden sin ze geben.» 128

Wenn diese Leute seit jeher der allgemeinen Steuer- und Gefolgspflicht der übrigen Amtssässen gegenüber der Herrschaft nicht unterlagen, so dokumentiert dies, wie umfangreich die Verwaltungsbefugnisse derer v. Wolon waren. Dies hatte auch seine Auswirkungen auf die Gerichtsbarkeit. Das Niedergericht der Ritter muß sehr bedeutend gewesen sein, möglicherweise erstreckte es sich bis zum Blutgericht.

- 3. Auch die Brunegg war habsburgisches Burglehen; über die verschiedenen Inhaber vergl. Merz, BWA I, S. 163 ff. Einer von ihnen, Rudolf v. Trostberg, gab 1366 Herzog Albrecht seine österreichischen Lehen auf, darunter «unser vesti Bruneg mit dem dorffe dar under und mit lüten, gerichten, twingen und bennen so dar zu gehörent...» 129 Es waren also mit dem Burglehen gerichtsherrliche Kompetenzen über das Dorf Brunegg verbunden. Der Versuch einer Abgrenzung des sachlichen Umfanges scheitert am Fehlen weiteren Quellenmaterials. Wir können nur annehmen, daß es sich auch hier um niedergerichtliche Befugnisse handelte. Es wird in der folgenden Epoche auf diese Entfremdung zurückzukommen sein, wobei es gelingen wird, ihren sachlichen Umfang zu präzisieren. 130 Die Frage, ob er mit demjenigen der vorliegenden Periode identisch ist, oder ob er durch nachträgliche Verpfändung oder Belehnung eine Erweiterung erfuhr, muß dahingestellt bleiben.
- 4. Als Entgelt für die Innehabung der Landvogtei verpfändeten 1369 die Herzoge Albrecht und Leopold an Heinrich Spieß v. Tann «die under vogtey ze Baden im Ergow mit dem Boczperg

<sup>128</sup> SSR Aarg. II 2, S. 20.

<sup>129</sup> Urkunde v. 17. I. 1366, abgedr. bei Thommen I Nr. 740.

<sup>130</sup> Vergl. w. u. S. 105 ff.

und mit dem Aigen». 131 Von 1369—71132 wurde in unserem Gebiet, anstatt von österreichischen Beamten, namens des Pfandinhabers Gericht gehalten. Spieß erhielt von den Gefällen nur, «waz von clainen buzzen und pezzrungen gevellet», während er der Herrschaft oder deren Landvogt «inpringen sol, waz gevellet von totslegen und dem plute». Interessanterweise sind fiskalischer und tatsächlicher Inhaber des Blutgerichtes in der Vogtei Baden nicht identisch; das Nähere hierüber vergl. weiter unten Anm. 157. Im übrigen galt im Eigenamt, das hier als Pertinenz der Vogtei erscheint, in dieser Hinsicht eine Sonderregelung, indem die Einnahmen aus dem Blutgericht dem Kloster zugewiesen waren.

5. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts waren die Geßler Herren im Eigen; denn am 14. Dezember 1397 vergabten die Herzoge das Amt, welches bisher «Heinrich der Gessler in pflegs wis» innegehabt hatte, an das Kloster Königsfelden (vergl. Ziff. 6). Was haben wir nun unter der pflegeweisen Innehabung zu verstehen? Der Ausdruck kann nichts anderes bedeuten, als daß soweit Habsburg noch darüber verfügen konnte — die gesamte Verwaltung, also Einzug der verschiedenen Abgaben und Ausübung der Gerichtsbarkeit mit Einschluß des Blutgerichtes, in den Händen Geßlers lag. Es geht dies expressiv verbis aus einer Urkunde vom 29. April 1394 hervor, nach der er in einem Streit mit Königsfelden vor dem Schiedsgericht der österreichischen Räte aussagte, «das er umb solich sach in der gebiett des amptes in dem Eigen über den lip richten sollt»,133 ohne daß ihm widersprochen worden wäre. Wann die Geßler in den Besitz dieser umfassenden Rechte gelangten, läßt sich nicht mehr feststellen. Sicher ist nur, daß es nach dem 28. September 1391 war;134 ihre Regierung endigte am 14. Dezember 1397.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Urkunde v. 18. IV. 1369, abgedr. bei Thommen I Nr. 782. Was die Beziehungen der Ämter Eigen und Bözberg zu einander und zur Vogtei Baden anbelangt, so verweisen wir auf die Ausführungen unten S. 67 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> In diesem Jahre erfolgte die Lösung der Pfandschaft, indem Heinrich Spieß andere Einkünfte versetzt wurden (W. Meyer, Verwaltungsorganisation, S. 49).

<sup>133</sup> STAA Kgsf. U. Mit dem Anspruch selbst, der auf Zusprechung eines Gutes ging, vermochte er allerdings nicht durchzudringen, da nach den Freiheitsbriefen die Einnahmen aus dem Blutgericht dem Kloster zustanden.

<sup>134</sup> An diesem Tage amtete Cunrad Tegervelt, sonst Vogt Heinrich Geßlers.

- 6. Mit dem obigen Datum ging das Eigenamt durch Vergabung an Königsfelden selbst über:
  - «...und habent denselben closterfrouwen das vorgenannt unser ampt in dem Ergouw mit allen rechten und zugehörungen, als das von alterhar komen ist, und alss das der Gessler inne gehept und verwest hatt, empfolen und in pflegs wis ingegeben...»<sup>135</sup>

Das Kloster folgte also dem Geßler in seine umfassenden Rechte nach, es wurde Inhaber des Blutgerichtes. Es ist auffallend, daß diese wichtige Kompetenzerweiterung ihren Niederschlag nicht in einem besonderen Schirmbrief der Herzoge gefunden hat. Aber zu der Zeit war unter den Gliedern des Herzogshauses ein heftiger Streit um die Teilung ihrer Länder entbrannt, der ihre Interessen so sehr in Anspruch nahm, daß sie sich der Verwaltung ihrer Länder nicht mehr in genügendem Maße widmen konnten.

Bei der Vergabung hatten sich die Herzoge den Widerruf vorbehalten; von diesem Recht machten sie vor dem 4. Oktober 1403 Gebrauch. Während einigen Jahren bestanden nun wieder die alten Zustände in Bezug auf die Kompetenzverteilung zwischen Herrschaft und Kloster, wie sie durch das Privilegium von 1314 geschaffen worden waren. Doch bereits am 26. Juli 1411 kam es zu einer zweiten Schenkung, diesmal ohne Widerrufsvorbehalt. Jetzt erlangte das Kloster endgültig die ausschließliche Herrschaft über unser Gebiet. Wiederum wurde ihm das Blutgericht nicht ausdrücklich eingeräumt, es heißt in der Urkunde nur:

«...und haben...das amt im Aygen mit siner zugehörung geaygnet und ze rechtem aygen gegeben.»<sup>138</sup>

im Eigen (STAA Kgsf. U. v. 1. IV. 1395), noch als Vogt der Herrschaft Österreich (STAA Kgsf. U.).

<sup>135</sup> STAA Nr. 433 (Kgsf. Kopialbuch VI) fol. 334 b f.

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> Über die seit Jahrzehnten dauernden Zwistigkeiten vergl. Al. Huber, Geschichte Österreichs, Bd. 2, Kap. 14, 16 u. 19.

<sup>137</sup> An diesem Tage hielt Ulrich Brisi von Windisch anstatt seines Vorgesetzten, Hofmeisters Achatzius Esel, vor dem Obertor zu Brugg Gericht «ze handen der hochgebornen, durchluchtigen fürsten, siner gnedigen herschaft der herzogen von Österrich» (STAA Gnadentaler U.). Bis jetzt wurde diese Urkunde auf Grund eines ungenauen Regestes in Argovia 2, S. 200/01, von der Forschung als letztes Zeugnis für die Klosterherrschaft angeführt (man vergl. Th. v. Liebenau, Geschichte des Klosters Königsfelden, S. 86).

<sup>138</sup> STAA Kgsf. U.

Die Formel läßt keinen Zweifel über den völligen Übergang der Gerichtshoheit an Königsfelden aufkommen.

#### 2. Kapitel

# Die Gerichtsorganisation

Entgegen der Systematik von Kapitel 1 behandeln wir hier zuerst die habsburgische und daran anschließend die klösterliche Gerichtsorganisation. Es geschieht dies aus nachfolgender Erwägung: In unsern bisherigen Untersuchungen konnten wir wegen der Dürftigkeit des zur Verfügung stehenden Materials in organisatorischen Fragen nur selten zu befriedigenden Resultaten gelangen. In der Regel waren wir gezwungen, auf spätere Ausführungen zu verweisen. Wir erachten es als selbstverständlich, anhand der relativ reichhaltigen Quellen der vorliegenden Epoche zunächst an die aufgeschobenen Probleme heranzutreten und uns erst hierauf neuen zuzuwenden.

# § 17. Die habsburgischen Gerichtsbeamten

- I. Wir gaben oben S. 50 eine knappe Übersicht der habsburgischen Gerichtsbeamten und ihrer Kompetenzen, soweit sie sich feststellen ließen. Auch im vorliegenden Zeitabschnitt sind die Quellen, wenn auch unendlich reicher, so doch teilweise äußerst unergiebig. Es wird sich daher auch jetzt die Gerichtsorganisation nicht überall mit der wünschenswerten Klarheit herausarbeiten lassen. Bevor wir nun des Näheren auf die normale Beamtenorganisation eintreten, möchten wir die Frage prüfen, wie sich die zeitweilige völlige Entfremdung des ganzen Amtes in der Gerichtsorganisation auswirkte:
- 1. Die Verpfändung an Heinrich Spieß v. Tann war zeitlich von zu kurzer Dauer, als daß sie tiefgreifende Änderungen in der Verwaltung hätte hervorrufen können. Sicherlich verblieben die untern Beamten (Meier, Vogt im Eigen) in ihren Stellungen, nur amteten sie nun namens des Pfandinhabers.
- 2. Auch die Verpfändung an die Geßler brachte keine personellen Veränderungen. Der bisherige Amtsvogt, Cunrad Tegervelt, hielt am 1. April 1395 als «vogt in dem Eigen in namen und

<sup>5</sup> Werder, Eigenamt

an statt des frommen, vesten ritters» Gericht. In dieser Urkunde erscheint unter den Zeugen «Jeni Widmer, des jares undervogt in dem Eygen, von Bira». Wir haben also neben dem Amtsvogt noch einen Amtsuntervogt. Koprio sieht hierin den Ursprung eines neuen Amtes, das erst 1798 abgeschafft wurde. Dem ist aber nicht so. Auch die bernische Zeit kennt neben dem Hofmeister nur einen zentralen Beamten. Es ist dies der Nachfolger des alten österreichischen «advocatus in dem Aigen». Sein Titel ist lange Zeit schwankend, bald Vogt, bald Untervogt; dieses wird erst im 18. Jahrhundert zur ausschließlichen Bezeichnung. Der erwähnte Fall des Nebeneinanderbestehens von Vogt und Untervogt ist eine Besonderheit der geßlerischen Verwaltung. Die späteren Quellen kennen kein Analogon hiezu. 141

3. Die zweimalige Vergabung des Amtes an Königsfelden bewirkte, daß von 1397—1403 und von 1411—1415 die Habsburg noch zustehenden Befugnisse an die Organe des Klosters übergingen. Es vollzog sich dies ohne Schwierigkeiten, da das Stift zu der Zeit bereits eine eigene, feste Beamtenorganisation geschaffen hatte. Die Alleinherrschaft Königsfeldens scheint keine Veränderungen im Aufbau der Verwaltung bewirkt zu haben. Die Dauer der beiden Schenkungen war allerdings zu kurz, als daß sich etwaige Abweichungen in dem erhaltenen Quellenmaterial unbedingt hätten abzeichnen müssen. — Nicht so leicht scheint 1403 der Wechsel vom Kloster zurück an die Habsburger vor sich gegangen zu sein. In der bereits mehrfach erwähnten Gnadenthaler Urkunde vom 4. Oktober 1403, an welchem Tage der Widerruf der Schenkung bereits erfolgt war, steht Ulrich Brisi im Namen

<sup>139</sup> STAA Kgsf. U.

<sup>140</sup> Koprio, S. 136 f.

<sup>141</sup> Der von Koprio a.o. erwähnte zweite Untervogt Uli Brisi v. Windisch legt sich dieses Prädikat in der Originalurkunde gar nicht zu. Es heißt da nur: «Ich Ulrich Brisi tun kunt, ... dz ich innamen und anstatt mines gnedigen junckerren Achatzius Esel, ze disen ziten hofmeister ze Küngsfelt, offentlich ze gerichte sass» (STAA Gnadentaler U. v. 4. X. 1403). Die Urkunde stammt aus der Zeit unmittelbar nach dem Widerruf der Schenkung von 1397. Die neue habsburgische Beamtenorganisation war noch nicht geschaffen (vergl. oben Ziff. 3); daher übertrug der die Amtsvogtstelle verwesende Hofmeister den Gerichtsvorsitz an einen angesehenen — Brisi fungiert auch am 29. I. 1404 (STAA Gnadentaler U.) als Zeuge — Amtssässen. Solche Delegationen — ohne daß der Beauftragte einen besonderen Titel erhielte — kommen auch in bernischer Zeit vor.

des Hofmeisters dem herrschaftlichen Gericht vor. Noch am 29. Januar 1404 urkundet Hofmeister Achatzius Esel selbst, daß er «innamen und anstat der hochgebornen, durchluchtigen fürsten, siner gnedigen herschaft der herzogen von Österrich ze gerichte sass». <sup>142</sup> Die Klosterbeamten haben also noch eine gewisse Zeit bis zur Neubestellung des herrschaftlichen Amtsvogtes dem habsburgischen Gerichte vorgestanden.

4. Während längerer Zeit war das Eigen zusammen mit dem Amt auf dem Bözberg und zeitweise auch mit der Stadt Brugg von den übrigen Vorlanden abgetrennt und einem Glied des Hauses Habsburg persönlich unterstellt. Seit der Erbauung des Klosters wohnte die verwitwete Königin Agnes von Ungarn, eine Tochter des ermordeten Albrechts, fast ununterbrochen in Königsfelden, ohne jedoch in den Konvent einzutreten. Sie waltete hier in einer äußerst wichtigen Doppelstellung. Neben ihrer großen Fürsorge für das Stift, war sie die geschickte Vertreterin und Verfechterin der österreichischen Politik. Sie schloß Bündnisse und Verträge ab, oft ohne Mitwirkung der hohen vorländischen Beamten. Ohne daß ihr ausdrücklich irgend welche Befugnisse übertragen worden wären, war sie mit einer Machtfülle ausgestattet, wie sie sonst nur den männlichen Angehörigen des Herzogshauses zukam, wenn diese den vordern Landen persönlich vorstanden. 143 Als Anweisung für ihren Erbteil und wohl aus Dankbarkeit und als Entgelt für ihre wertvollen Dienste überließ ihr Herzog Albrecht die Ämter Eigen und Bözberg. Der genaue Zeitpunkt der Übertragung ist nicht bekannt; doch dürfen wir hiefür, ohne fehl zu gehen, den Beginn des Jahres 1348 annehmen. 144 Die Königin verblieb bis zu ihrem

<sup>142</sup> STAA Gnadentaler U.

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> Über das Nähere der politischen Tätigkeit der Königin Agnes vergl. Herm. v. Liebenau, Lebensgeschichte der Königin Agnes, und derselbe, Hundert Urkunden zur Geschichte der Königin Agnes.

<sup>144</sup> In einer Urkunde vom 26. Juli 1348 heißt es: «Allen ... kunde ich Wernher Clauses v. Brugg in Argow, der hochgebornen furstin vrowen Agnesen on Österrich... amptmann und phleger uf dem Boczberg und in dem Eigen, daz ich von derselben miner gnedigen vrowen wegen an dez hochgebornen fürsten stat herczog Albrecht v. Österrich, ir brüders, der iro die herschaft und dügericht elli genczklich in den vorgenanten kreizzen gelazzen und empholhen hat, ze gerichte saz...» (Thommen I Nr. 461). Am 3. Oktober 1347 (STAA Kgsf. U.) hatte diese Übertragung noch nicht stattgefunden; denn an diesem Tage saß Wernher, der Vogt — aus dem Siegel geht hervor, daß es sich ebenfalls um

Tode (1364) bei der ungestörten Nutznießung dieser Besitzungen. Während ihrer Regierungszeit ergeben sich in Bezug auf die Gerichtsorganisation unseres Gebietes einige Besonderheiten, auf die wir hier kurz eintreten müssen.

Die beiden Ämter bildeten fortan in der Regel<sup>145</sup> eine Verwaltungseinheit mit einem gemeinsamen Vogt. Die Quellen erwähnen als Verwalter<sup>146</sup> der Königin auf dem Bözberg und in dem Eigen:

Wernher Clauses 1348—1356/57.147

Wernher Clauses handelte — «ze gerichte ze Brugg vor der statt», wobei der Zusatz, daß dies im Namen der Königin geschehen sei, fehlt. Clauses amtete also noch namens der Herrschaft. Wir sehen, auch der Übergang der Verwaltung von der Herrschaft an die Ungarnkönigin zog keinen Wechsel der Beamten nach sich. — Acht Jahre später ist Agnes auch im Besitz der Stadt Brugg. Am 12. März 1356 urkundet sie, «dz uns unser lieber brüder hertzog Albrecht... die stat ze Brugg mit lüten und mit güt... gegeben hat» (SSR Aarg. I 2², S. 19).

des ersten Vogtes auf dem Bözberg und im Eigen, vorübergehend ein Rückfall in die alten Zustände ein: Am 10. Sept. 1358 (STAA Kgsf. U.) urkundete Rudine v. Windisch, Vogt der Königin Agnes. Die Urkunde bringt keine Umschreibung seines Amtsbezirkes; höchst wahrscheinlich war er aber nur Verwalter des Eigens. Er scheint keine sehr bedeutende Persönlichkeit gewesen zu sein; denn er begegnet uns in den Quellen nur dieses eine Mal. Er verfügte auch nicht über ein eigenes Siegel, an seiner Stelle siegelte Gerung v. Altwis, der bereits zwei Tage später als Vogt auf dem Bözberg und in dem Eigen auftrat (vergl. Anm. 148). Es darf daher mit guten Gründen angenommen werden, es habe der Königin momentan an der richtigen Persönlichkeit für die Verwaltung der Doppelvogtei gefehlt, sodaß sie zu einer dezentralisierten Besetzung der Stellen gezwungen war.

146 Die Terminologie ist schwankend. Bald heißt es Vogt und Amtmann, bald Vogt und Pfleger, dann wieder nur Vogt. Man vergl. die in den Anmerkungen 147/48 zitierten Urkunden.

147 Ausdrücklich erwähnt wird er in dieser Funktion nur am 26. Juli 1348 (Thommen I Nr. 461) und am 11. Juli 1354 (STAA Kgsf. U.). Er war jedoch vom Übergang der beiden Ämter an Agnes bis zu seiner Wahl zum Schultheiß von Brugg — diese fällt zwischen den 14. Okt. 1356 (letztes Amten Joh. Blums als Schultheiß, AU Brugg Nr. 15) und den 22. Juni 1357 (erstes urkundl. Auftreten Wernhers als Schultheiß, STAA Kgsf. U.) — Verwalter der Doppelvogtei. So erscheint am 27. Jan. 1351 und am 12. Febr. 1355 (STAA Kgsf. U.) als Zeuge «Wernher der vogt»; aus dem Siegel der zweiten Urkunde folgt, daß es sich um Wernher Clauses handelte. — Am 14. Nov. 1349 (STAA Kgsf. U.) erscheint vor einem Schiedsgericht in Zurzach «Wernherus, dictus Glusing, advocatus in Bözberg et in dem Eigen», als Anwalt des Klosters Königsfelden. Offenbar ist Glusing

Gerung von Altwis 1358—1363.148

Als Agnes 1364 starb, kamen die von ihr verwalteten Gebiete wieder an das Herzogshaus zurück und wurden von neuem der ordentlichen Verwaltung der Vorlande eingeordnet. Die von der Königin eingeführte Kumulation der Vogteien Bözberg und Eigen in einer Hand, fiel jedoch damit nicht ohne weiteres dahin, sondern sie bestand noch einige Zeit fort. So sitzt am 3. Februar 1373, nachdem kurz vorher die Ämter zusammen mit der Vogtei Baden verpfändet gewesen waren, an der Dingstatt des Eigenamtes Ulrich Koler von Horneskon, Untervogt im Eigen und auf dem Bözberg, zu Gerichte. In späterer Zeit hören wir nichts mehr von einer Vereinigung.

- II. Nach dieser vorgängigen Betrachtung der Zustände, da die Verwaltung des Amtes der Herrschaft entfremdet war, wenden wir uns nun der habsburgischen Gerichtsorganisation im Normalfalle zu.
- 1. Über den 1316 dem Kloster vergabten Hof Windisch hatten sich bekanntlich die Herzoge die gesamte Gerichtsbarkeit vorbehalten. Hier übten weiterhin die Meier ihre niedergerichtlichen Befugnisse aus. Da sich in unserem Quellenmaterial wegen der Mündlichkeit des Verfahrens keine Spuren dieser Tätigkeit erhalten haben, ist es unmöglich, eine Abgrenzung des Kompetenzbe-

eine Verschreibung für Clauses. Eine generelle Identifikation der beiden Wernher, wie dies Koprio S. 116 tun möchte, dürfen wir jedoch nicht vornehmen; denn beide erscheinen später mit verschiedenen Siegeln als Schultheißen von Brugg: Clauses v. 22. VI. 1357—12. X. 1358 drei Mal (vergl. die Zusammenstellung bei Heuberger, Gesch. d. Stadt Brugg, S. 84).

Glusing v. 28. III. 1359—8. VI. 1364 zehn Mal (vergl. Heuberger, S. 84).

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> Er nennt sich sehr oft auch Gerung von Vilmaringen, vereinzelt bedient er sich beider Titel zusammen. Als Verwalter der beiden Ämter erscheint er: 1358 12. IX. (STAA Kgsf. U.)

<sup>1359 5.</sup> III. (Argovia 5, S. 151); 10. III. (Welti I Nr. 79); 6. XII. (STAA Kgsf. U.) 1361 29. VI. (STAA Kgsf. U.)

<sup>1362 24.</sup> VI. (STAA Nr. 432 [Kgsf. Kopialbuch V] fol. 178 b.)

Am 11. Juli 1363 (Argovia 5, S. 174) erscheint als Zeuge «Gerung von Vilmaringen, vogt uff dem Bözberg». Es scheint hier, ein Teil seines langen Titels weggelassen worden zu sein; denn er muß auch jetzt noch Vogt im Eigen gewesen sein, nachdem er den beiden Ämtern seit Jahren vorstand und lange vorher schon das Vertrauen der Königin genoß; man vergl. unten S. 76 f.

<sup>149</sup> STAA Kgsf. U.

reiches des Meiers von demjenigen der übrigen Gerichtsbeamten in Bezug auf die auf der Curia sitzenden Herrschaftsangehörigen vorzunehmen. Wir wissen nur, daß das Meieramt untrennbar mit dem Hofe und der Familie verbunden war und sich von Generation auf Generation vererbte.<sup>150</sup>

2. Hauptsächlichster Gerichtsbeamter war auch in der vorliegenden Periode der Vogt des Amtes im Eigen. Bis 1348, d. h. bis zum Übergang des Gebietes an Agnes, läßt sich einzig Wernher Claus in dieser Stellung nachweisen. 151 Die Ursachen hiefür sind folgende: Da sich alle Prozesse im mündlichen Verfahren abwickelten, sind keine eigentlichen Gerichtsakten vorhanden. Hiezu kommt, daß die ständige Anwesenheit der Königin Agnes die außergerichtliche Tätigkeit der ordentlichen Beamten in der allgemeinen Verwaltung des Eigens, der Landvogtei Aargau, ja selbst der ganzen Vorlande stark einschränkte, wobei die Geschäfte, welche Agnes aus irgendwelchem Grunde nicht selbst erledigen konnte, sehr oft nicht den zuständigen Beamten, d. h. den Herrschaftsorganen, sondern eigenen Vertrauten oder dann klösterlichen Instanzen übertragen wurden. 152 Nach 1364 erscheinen als Amtsvögte noch Ulrich Koler von Horneskon, der zugleich auch Vogt auf dem Bözberg war, 153 und Cunrad Tegervelt. 154

Bei dem Fehlen von eigentlichen Gerichtsakten bietet es etwelche Schwierigkeiten, den Kompetenzbereich des Vogtes zu bestimmen. Außer in Zivilsachen, soweit hier nicht schiedsgerichtliche Regelung Platz griff, stand ihm auch der Vorsitz in Strafsachen — jedoch mit Ausnahme des Blutgerichtes — zu. Diese letztere Befugnis kann ihm nicht übertragen worden sein, sie hätte ihm eine zu unabhängige Stellung verliehen. Der Vogt war reiner Beamter. Die Entschädigung für seine jurisdiktionelle Tätigkeit bestand nicht in einem Anteil an den Gefällen; er hatte diese

<sup>150</sup> Über die bis 1352 lückenlose Reihe der Windischer Meier vergl. Koprio S. 123; über die späteren Vertreter des Geschlechtes vergl. ebenda S. 145 f.

<sup>151</sup> STAA Kgsf. U. v. 3. X. 1347; vergl. auch oben Anm. 144.

<sup>152</sup> Es würde zu weit führen, alle Personen, die im Dienste der Königin standen, zu erwähnen. Wir verweisen auf Herm. v. Liebenau, «Lebensgeschichte der Königin Agnes».

<sup>153</sup> STAA Kgsf. U. v. 3. II. 1373.

<sup>154</sup> STAA Kgsf. U. v. 28. IX. 1391.

vielmehr seinem Vorgesetzten, dem Vogt von Baden abzuliefern.<sup>155</sup> Der Amtsvogt stand also in formeller Hinsicht unter der Kontrolle des «Advocatus» von Baden.

3. Von besonderem Interesse ist die Rechtsstellung des Eigenamtes innerhalb der Vorlande, insbesondere zur Landvogtei Aargau und zur Vogtei Baden. Voraussetzung für eine restlose Klarheit in diesen Fragen wäre die Erhaltung der Verwaltungsakten des Badener Archives, die leider 1415 zum großen Teil verloren gingen. Nur so würde es gelingen, die vielen Abweichungen vom Normalstatus herauszuarbeiten und zu verstehen. Wir dürfen nämlich nicht annehmen, die Administration der vordern Lande wäre eine starre, allzeit unabänderliche gewesen. Stabil war nur das Grundelement, die Einteilung in Ämter; doch bereits deren Zusammensetzung und Zusammenlegung war mannigfaltigen Schwankungen und Änderungen unterworfen. Wir können uns hier raumeshalber nicht des Näheren mit den zahlreichen Faktoren auseinandersetzen, die der habsburgischen Verwaltung den Stempel steter Permutation aufdrückten. 156

Wie wir bereits wissen, war der Advocatus von Baden der Vorgesetzte des Amtsvogtes. Es bedingte dies die Zugehörigkeit unseres Gebietes zur Vogtei. W. Meyer, Verwaltungsorganisation, bringt S. 70 ff. eine territoriale Beschreibung dieses Gebildes; das Eigenamt findet aber hiebei keine Berücksichtigung, da sich die Arbeit auf den Raum östlich der Reuß beschränkt. Das Pertinenzverhältnis ergibt sich aber ausdrücklich aus dem bekannten Pfandbrief von 1369, wo die Herzoge an Spieß «die under vogtey ze Baden in Ergow mit dem Boczperg und mit dem Aigen» übertrugen. Die namentliche Anführung der beiden Ämter beweist, daß ihnen nicht die gleiche Rechtsstellung zukam wie den übrigen Teilen der Vogtei. Der Vogt von Baden hatte hier geringere Ver-

<sup>155</sup> In der Verpfändungsurkunde zu Gunsten Heinrich Spieß von 1369 heißt es: «Waz von clainen büzzen und pezzrungen gevellet und sunderlich ander dienst nucz und vell, die von alter gewonheit ainem undervogt angehöret habent in dem ampte ze Baden und in den gebietten und kreissen, die darzu gehörent, das ist uf dem Böczperg, in dem Aigen und anderswa in dem Lande». (Thommen I, Nr. 782.)

<sup>156</sup> Solche Faktoren waren beispielsweise: Die persönliche Stellung der Herzoge zu den Vorlanden; die politische Lage, vor allem das Verhältnis Österreichs zu den Eidgenossen; die wirtschaftliche Lage; sowie die Fähigkeiten und Eignung der zur Verfügung stehenden Beamten.

waltungsbefugnisse als in seinem übrigen Amtsbezirk. Der Bözberg und unser Gebiet hatten eigene Vögte, welche, abgesehen von der erwähnten formellen Beaufsichtigung, die Gerichtsbarkeit selbständig ausübten. Einzig das Blutgericht war ihnen völlig entzogen. Diese Funktion kann allein dem Untervogt zugestanden haben; denn er ist der ordentliche Gerichtsbeamte der Vogtei, während dem Landvogt richterliche Kompetenzen nur zukamen, soweit solche bei der Vereinigung der Landgrafschaft Aargau mit der Landvogtei auf ihn übergegangen waren. Für die Exemtion des Eigenamtes von der landgerichtlichen Jurisdiktion verweisen wir auf die Ausführungen oben S. 35 36.

Über die Tätigkeit des Vogtes von Baden als Blutrichter in unserem Gebiet vermögen wir keine direkten quellenmäßigen Belege anzuführen. Nachstehende Tatsache ist jedoch als schwerwiegendes Indiz hiefür zu betrachten: Am 9. Februar 1367 saß «Hans von Sehen, ritter, vogt ze Baden, offentlich ze gericht an offener strass vor dem oberen tor ze Brugg an siner gnedigen herren stat von Österrich». 158 Vor ihm verkaufte nun Konrad von Wolon gewisse Güter an Königsfelden. Dies ist in verschiedener Hinsicht merkwürdig: Der Vogt von Baden war nicht die ordentliche Fertigungsinstanz des Eigenamtes; diese Geschäfte wurden vor dem Amtsvogt, vor dem Schultheißengericht zu Brugg oder auch vor Klosterbeamten vorgenommen. Im übrigen wäre der Ritter von Wolon kraft seiner Stellung durchaus in der Lage gewesen, den Verkauf selbständig vorzunehmen, wie er solches schon früher tat. 159 Hier begnügte er sich, die Urkunde zusammen mit dem vorsitzenden Richter zu besiegeln. Besonderes Interesse erheischt die Zeugenreihe:

<sup>157</sup> Man vergl. die umfangreichen Untersuchungen über den Kompetenzbereich der beiden Beamten bei Meyer, S. 144 ff. — Mit der obigen Ansicht scheint ein Passus der Verpfändungsurkunde von 1369 im Widerspruch zu stehen. Es heißt da: «Waz aber gevellet von totslegen und dem plåte,... und von andern grozzen nuczen, die von alter gewonheit ain lantvogt ze Ergow ingenomen und uns verrait hat, die sol er uns oder unserm landvogt inpringen und antworten». Der Text spricht aber nicht davon, daß der Landvogt das Blutgericht ausgeübt habe, nur die Einnahmen daraus flossen ihm zu. Tatsächlicher und fiskalischer Inhaber des Blutgerichtes waren in der Vogtei nicht identisch.

<sup>158</sup> STAA Kgsf. U.

<sup>159</sup> So am 27. Jan. 1351 (STAA Kgsf. U.).

Egebrecht von Mülinen, ritter, Ulman Truchsess von Wildegg, Heinrich Vinsler, schultheiss ze Brugg, Johns Kamrer, Johns Tegervelt, Johns Stülli (alle 3 von Brugg), Rudi Zimerman von Biren, Hans an den Sinder von Lupfen und ander erber lut vil.

Es fällt auf, daß neben dem benachbarten Adel und angesehenen Brugger Bürgern auch zwei Amtssässen angeführt sind. Zu dieser Zeit erscheinen die Bewohner des Eigens nur in ganz seltenen Ausnahmefällen als Zeugen, selbst dann wenn der Amtsvogt eine Fertigung vornimmt. Alle diese Umstände sprechen dafür, daß das Kaufgeschäft nicht die Ursache für die Anwesenheit des Untervogtes gewesen sein kann, sondern daß vorgängig eine Verhandlung des Hochgerichtes stattfand. Die Vögte von Baden amteten auch sonst vereinzelt als Gerichtsvorsitzende bei Fertigungen, ohne daß der Grund ihrer Anwesenheit ersichtlich wäre; höchst wahrscheinlich war sie jeweils durch die Erledigung eines Blutfalles bedingt.

# § 18. Gerichtsstätte; Teilnahme und Mitwirkung der Amtssässen an der Rechtsprechung

I. Anläßlich eines Streites zwischen Brugg und dem Amte Schenkenberg von 1466 erklärten die Vertreter der Stadt in Bezug auf die Abgrenzung des gegenseitigen Gerichtsbezirkes:

«...sust hab ouch nyeman dehein gerechtikeit der gerichten halb da, dann sovil: nachdem beyde empter uff Botzberg und im Aigen zu der statt vereint nach lut ir vidimus, syent sy als nachgeburen und gewandten in güter fruntschaft also harkomen, das das nyder ampt in der nydern vorstatt, und das ober ampt vor dem obern tor, wann sy wöllten, umb ir gericht sachen hoch und nider gericht.»<sup>160</sup>

Das Vidimus bezieht sich auf die Vereinigung des militärischen Auszuges der beiden Ämter durch Herzog Rudolf vom 21. Juli 1364 (SSR Aarg. I 2<sup>2</sup>, S. 19 f.). Der angegebene Ort erscheint jedoch schon vorher als Gerichtsstätte des «officiums im Aigen». Bereits am 3. Oktober 1347 urkundete Wernher Claus, daß er «ze gerihte sass ze Brugg vor der statt»<sup>161</sup> und am 26. Juli 1348 amtete er

<sup>160</sup> SSR Aarg. I 22, S. 51.

<sup>161</sup> STAA Kgsf. U.

«vor dem obern tor der stat ze Brugge uf dem lande an der stat, da ich von recht siczen solte». 162 Aus diesem Verweis auf das Gewohnheitsrecht geht hervor, daß beim Obertor (man vergl. die nähere Umschreibung der Örtlichkeit u. S. 118) schon vor der Vereinigung der beiden Ämter durch Königin Agnes, wofür die vorliegende Urkunde das erste Zeugnis ist, die Gerichtsstätte unseres Gebietes lag. Möglicherweise waren die Bewohner von Brugg ehedem selbst hieher dinggenössig und erlangten erst im Zusammenhang mit Stadt- und Marktrecht die Befugnis, innerhalb der in dieser Zeit entstandenen Mauern ein eigenes Gericht abzuhalten. Die ursprüngliche Zugehörigkeit des späteren städtischen Territoriums zum Eigenamt steht außer Zweifel (man vergl. auch das Vorwort). Tatsache ist, daß während der ganzen vorliegenden Epoche die Dingstatt unseres Gebietes außerhalb dessen Grenzen lag.

II. Über die Teilnahme und Mitwirkung der Amtssässen an der Rechtsprechung äußern sich die Quellen nicht direkt; doch ergibt sich aus ihrem allgemeinen Charakter und aus dem historischen Schicksal des Gebietes folgendes: Das Eigenamt, ursprünglich freies alamannisches Siedlungsgebiet, ward im Laufe der Zeit zur habsburgischen Grundherrschaft, wobei allerdings einzelne freie Bauern ihre unabhängige Stellung zu wahren vermochten. Parallel dazu entstand ein Hofrecht, das sich ebenfalls entsprechend dem fortlaufenden Erwerb an Grund und Boden, sowie an Rechten und Befugnissen, ständig erweiterte. Es ist uns nicht überliefert, da es nie aufgezeichnet wurde. Seine Existenz dokumentiert jedoch die in zahlreichen Urkunden sich vorfindende Wendung: «alles nach recht, sitt und gewonheit des ampts im Eygen». 163

Die Angehörigen der Herrschaft Habsburg waren verpflichtet, das grundherrliche Gericht zu besuchen; es ergibt sich das aus dem Wesen des Hofrechtes. Einzig die Leibeigenen mögen von der aktiven Teilnahme ausgeschlossen gewesen sein. — Für die Freien bestand vorerst weiterhin die alt alamannische Dingpflicht vor das staatliche, d. h. vor das Landgericht. Mit Erwerb der Landgrafschaft Aargau erlangten die Habsburger die völlige Gerichtshoheit über unser Gebiet. Damit wurden alle Bewohner des Eigenamtes der ausschließlichen Jurisdiktion der herrschaftlichen Gerichte

<sup>162</sup> Thommen I Nr. 461.

<sup>163</sup> Als Beispiel erwähnen wir: STAA Kgsf. Urk. v. 18. II. 1447 und 6. XII. 1448.

unterstellt, und sie waren verpflichtet, deren Dingtage zu besuchen. Eine neue Exemtion von diesem Prinzip wurde durch die Übertragung einer gewissen Gerichtsbarkeit an das Kloster Königsfelden geschaffen. Es wird unten in § 20 hievon näher die Redesein.

Die habsburgischen Beamten hatten in ihren Jurisdiktionsbefugnissen keine völlig autonome Stellung; wir müssen vielmehr auch den Amtssässen eine gewisse Mitwirkung an der Rechtsprechung zubilligen. Eine Anzahl von Gerichtsgenossen bildete eine Art Urteilerkollegium, das im Zusammenwirken mit dem vorsitzenden Beamten das Urteil fällte. Sehr aufschlußreich dafür ist die Bestimmung in den §§ 4, 5, 6 und 8 des Strafrechtes der Königin Elisabeth, 164 wonach die Bußen an das «gericht» zu bezahlen sind. Wenn die Jurisdiktion selbständig durch die Vögte ausgeübt worden wäre, so würden die Gefälle zweifellos diesen zugewiesen worden sein. Mit diesen Erörterungen müssen wir uns hier begnügen; irgendwelche Regeln über die Kompetenzverteilung sowie über die Zusammensetzung des «gerichtes» vermögen wir bei der Dürftigkeit unserer Quellen nicht zu geben.

## § 19. Die klösterlichen Gerichtsbeamten

1. Der Freiheitsbrief von 1314 bestimmt ausdrücklich den Pfleger zum Gerichtsbeamten des Klosters:

«...und swaz sache auf dem selben gut auf erstent, di sullen des chlosters phlegaer hören und rihten ...»

In den ersten Jahrzehnten seit Bestehen des Stiftes begegnen uns in bunter Abwechslung Pfleger, Schaffner und Amtmann als Beamte von Königsfelden. Es hält schwer, in dem Wirrwarr von Bezeichnungen und Personen sich einigermaßen zurecht zu finden. Uns interessieren die Klosterbeamten hier nur insoweit, als sie gerichtliche Funktionen ausübten. Leider schweigen sich die Quellen gerade über diese Tätigkeit völlig aus. Die Beamten treten uns nur in andern Verwaltungshandlungen entgegen, wobei eben die

<sup>164</sup> SSR Aarg. II 2 S. 8 9.

<sup>165</sup> Einzelne Beamte führen als Titel nicht nur eine Bezeichnung, sondern bedienen sich einer Kombination aus den drei angeführten. Was Herkunft und Amtsdauer anbelangt, so verweisen wir auf die allerdings nicht in allen Punkten übereinstimmenden Zusammenstellungen bei Koprio, S. 110 f. und S. 135; Th. v. Liebenau, Das Kloster Königsfelden, S. 28 29 und C. Brunner, Königsfeldens Schicksale aus seinem Urkundenschatze, S. 36/37.

großen Schwankungen in der Terminologie herrschen. Angesichts dieser Umstände müssen wir uns mit der Feststellung begnügen, daß die dem Kloster überlassene Gerichtsbarkeit prinzipiell von seinen Pflegern ausgeübt wurde. Die Frage, ob diese Funktion auch dem Schaffner und Amtmann zustehen konnte, muß dahingestellt bleiben; ebenso ob der Pfleger neben seiner jurisdiktionellen Tätigkeit noch in der übrigen Verwaltung mitwirken konnte.

- 2. Die unübersichtlichen Verhältnisse erfuhren durch die Offnung der Gotteshausleute von 1351 wenigstens theoretisch eine Vereinfachung. Königin Agnes gab dem Kloster einen Kastvogt und übertrug ihm die gesamte dem Stift zustehende Gerichtsbarkeit, ausgenommen die Bestrafung der Übertretung des Eheverbotes für Ungenossen. Dieses Vergehen war ausdrücklich dem Gotteshaus vorbehalten. Die einschlägigen Stellen lauten: 166
  - § 1. «Umb dez gotzhus eigen und erb sol nieman richten wan ein kastvogt.»
  - § 2. «Die buzzen, du in den gedingen gebessert werdent, der sint zwen teil des gotzhus ze Küngesfelt, der drit teil eines vogts, und sol [si] des gotzhus botte in gewinnen; widerstand si dem botten, so sol ihm der vogt helfen.»
  - § 9. «Dez gotzhus eigen man sol nieman züchtigen umb sin ungenosse wan das gotzhus; widerstat er aber dem gotzhuse, so sol im ein vogt helfen.»

Die Offnung galt für das gesamte Klostergut, nicht nur für das im Eigenamt gelegene. Gerade der externe Besitz muß der Hauptgrund für ihre Entstehung gewesen sein; denn nicht überall konnte das Gotteshaus seine jurisdiktionellen Befugnisse so unangefochten ausüben wie im Eigenamt, wo durch die ständige Anwesenheit der Königin Agnes von vorneherein jegliche Übergriffe der habsburgischen Beamten ausgeschlossen waren. Die Quellen erwähnen die unter dem Vorsitz des Kastvogtes abgehaltenen Dingverhandlungen mit keinem Wort. Das Verfahren war auch hier, wie vor dem habsburgischen Amtsgericht, mündlich. Auch über die jeweilige Besetzung der Kastvogtei sind wir schlecht unterrichtet: Expressis verbis ist uns keiner der Inhaber überliefert. In diesem Zusammenhang müssen wir etwas näher auf die Person Gerungs von Altwis eintreten, von dem wir oben S. 69 feststellten, daß er von 1358—63 Vogt der Königin Agnes auf dem Bözberg und im Eigen war. Er

<sup>166</sup> SSR Aarg. II 2 S. 13 f.

hatte in diesem Zeitpunkt bereits eine erfolgreiche Laufbahn als habsburgischer Beamter hinter sich. Von 1341-49 war er Schultheiß von Lenzburg;167 am 4. Februar und am 14. August 1357 nennt er sich Untervogt von Baden;168 doch bezieht sich seine Tätigkeit nicht auf dieses Amt, sondern er vertrat Königin Agnes und das Kloster vor Gericht. Dies tat er auch am 9. März und am 27. April 1358, aber jetzt legt er sich nicht mehr den Titel «Vogt von Baden», sondern «der kungin von Ungern vogt ze Brugg» zu. 169 Diese Terminologie ist äußerst merkwürdig. Der Vogt im Eigen kann damit nicht gemeint sein, noch fünf Monate später erscheint Rudine von Windisch in dieser Stellung (man vergl. oben Anm. 145). Ebensowenig darf darunter das Schultheißenamt verstanden werden; zu der Zeit hatte sich die Bezeichnung «schultheiss» endgültig durchgesetzt.<sup>170</sup> Im übrigen amtete noch am 12. Oktober 1358 Wernher Clauses in dieser Stellung (man vergl. Anm. 147). Es bleibt somit nur folgende Erklärung: Gerung hatte seine Stelle als Untervogt von Baden aufgegeben und war nach Brugg übergesiedelt und versah von hier aus die Kastvogtei Königsfelden. Es ist unsicher, ob er dieses Amt beibehalten hat, als er noch im gleichen Jahre Vogt auf dem Bözberg und im Eigen wurde. Über die späteren Kastvögte finden sich in dem relativ reichhaltigen Quellenmaterial keine weiteren Anhaltspunkte mehr,171 es erscheinen nur die Amtmänner, Schaffner und Pfleger als klösterliche Verwaltungsbeamte. Unter diesen Umständen dürfen wir annehmen, daß trotz der Bestimmung der Offnung nicht fortwährend ein Kastvogt als besonderer Gerichtsbeamter bestellt worden sei, sondern daß die dem Kloster zustehenden jurisdiktionellen Befugnisse mehrheitlich von den ordentlichen Verwaltungsorganen ausgeüht wurden.

<sup>167</sup> Merz, BWA II, S. 536.

<sup>168</sup> STAA Kgsf. Urk.

<sup>169</sup> Welti I Nr. 65 und 67.

<sup>170</sup> Noch 1338 hieß es: «schultheis und pfleger zu Brugg» (STAA Nr. 431, Kgsf. Kopialbuch III, fol. 123 b.).

<sup>171</sup> Die Annahme Liebenaus, Lebensgeschichte der Königin Agnes, S. 342 f., daß der Schultheiß von Brugg in Stellvertretung des abwesenden Kastvogtes der Kastvogtei vorstand, ist hinfällig geworden durch die Auffindung der Urkunde von 1356 (SSR Aarg. I 2, S. 19), wonach Herzog Albrecht der Königin die Stadt Brugg übertrug. Dadurch wird erklärlich, warum die Schultheißen im Namen von Agnes amteten.

3. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts begegnet uns unter den Beamten Königsfeldens ein neuer Name: der Hofmeister. Damit verschwand zwar die bunte Reihe der Amtmänner, Schaffner und Pfleger mit ihren variierenden und unbestimmbaren Kompetenzbereichen keineswegs, aber sie wurden zu bloßen Unterbeamten, und über ihnen stand nun ein Mann mit umfassenden Befugnissen auf dem ganzen Gebiet der Verwaltung. Beim Hofmeister lag jetzt die Leitung der gesamten klösterlichen Rechtsprechung. Zu seiner Entlastung konnte er gewisse Kompetenzen an untere Instanzen delegieren. Irgendwelche bestimmte Normen hierüber sind nicht erhalten. Wahrscheinlich standen solche Übertragungen in Bezug auf ihren Umfang völlig im freien Ermessen des Hofmeisters. Praktisch wurden sie vor allem gegen das Ende unserer Periode, als das Kloster die völlige Gerichtshoheit, einschließlich das Blutgericht, über das ganze Amt erhielt.

Der Zeitpunkt, an dem das Hofmeisteramt geschaffen wurde, läßt sich nicht mehr feststellen. Sein ältester quellenmäßig nachweisbarer Inhaber ist Johann Schultheß von Griffensee am 23. Mai 1379.<sup>172</sup> Die neue Bezeichnung vermochte sich nur allmählich durchzusetzen; denn noch sechs Jahre später nannte sich Schultheß wieder «ze den ziten pfleger der erwirdigen geistlichen frowen».<sup>173</sup> Immerhin trat bis 1415 in den Verhältnissen eine solche Konsolidierung ein, daß das Hofmeisteramt auch unter bernischer Oberherrschaft eine ständige Einrichtung wurde.

4. Nach der Offnung stand die Aburteilung von Übertretungen des Eheverbotes für Ungenossen dem Gotteshaus, d. h. der Äbtissin und dem Konvent zu.<sup>174</sup> Diese müssen außerdem im Laufe der Zeit als Begnadigungs- und Appellationsinstanz umfangreiche Rechte erlangt haben. Für unsere Epoche sind uns jedoch keine

<sup>172</sup> AU Brugg Nr. 32. — Über die weiteren Hofmeister bis 1415 vergl. man die Zusammenstellungen bei C. Brunner, Königsfeldens Schicksale aus seinem Urkundenschatze, S. 34; Th. v. Liebenau, Geschichte des Klosters Königsfelden, S. 85, und Koprio, S. 135.

<sup>173</sup> STAA Kgsf. U. v. 7. II. 1385.

<sup>174</sup> Im Gegensatz zum Frauenkloster standen den Organen des Franziskanerkonventes keine richterlichen Befugnisse zu. Die Herzoge erteilten ihre Begünstigungen und Privilegien ausschließlich den Clarissinnen. Die Franziskaner waren dem Nonnenkloster in jeder Beziehung untergeordnet.

79

konkreten Fälle bekannt; denn die ältesten, uns erhalten gebliebenen Aufzeichnungen von Strafsachen stammen aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts. Infolgedessen verweisen wir, was die Rechtsprechungstätigkeit von Äbtissin und Konvent anbelangt, auf die Ausführungen w. u. S. 115/116.

## § 20. Gerichtsstätte; Teilnahme und Mitwirkung der Klosterleute an der Rechtsprechung

I. Seitdem das Stift im Eigenamt teilweise zum Niedergerichtsherrn geworden war, verfügte es über eine eigene Gerichtsstätte. Sie befand sich in Königsfelden vor dem Kloster.<sup>175</sup>

II. Hier fanden die Dingtage der klösterlichen Beamten statt. Neben den Gotteshausleuten waren auch alle diejenigen, welche vom Stift Grund und Boden zur Bebauung erhalten hatten, drei Mal im Jahre zum Erscheinen verpflichtet. So steht es ausdrücklich in § 1 der Offnung von 1351:

«Wer erb oder lehen hat von dem gotzhuse und her gedinghöfig ist, der sol in drien gedingen sin».

Diese drei Dingtage genügten wohl kaum. Es fanden daneben noch weitere statt, an denen nur die Gotteshausleute anwesend sein mußten. Der obige Text läßt eine solche Interpretation ohne weiteres zu. Nach dem gleichen Paragraphen hatte die Ankündigung sieben Nächte vorher zu erfolgen. Wer nicht kam, verfiel einer Buße von drei Schillingen; es wäre denn, daß ihn wirkliche Not verhindert hätte:

«Du selbe gedinge sol man vor siben nächten künden, und wer nit dar kunt, der sol dri schilling bessern, er zihe denne für, daz in ehafte not geirt hab.»

Wie im habsburgischen Amtsgericht vollzog sich auch hier die Urteilsgestaltung in Zusammenwirkung von vorsitzendem Richter

<sup>175</sup> Ihr ältester urkundlicher Nachweis datiert von 1333 (STAA Nr. 430, Kgsf. Kopialbuch I, siehe unter Iberg). Am 29. Jan. 1404 sitzt Hofmeister Achatzius Esel «ze Küngsfelt vor dem closter under den linden an offner frigen strasse ze gerichte» (STAA Gnadentaler U.). Allerdings amtete er hier im Namen der Herrschaft Österreich, da noch kein neuer Amtsvogt bestellt worden war; man vergl. S. 67. Die Linde, unter der das Gericht tagte, stand unmittelbar beim Westeingang zum Kloster (man vergl. die Karte und S. 142).

mit einer Art Urteilerkollegium. Es folgt dies sehr schön aus nachstehenden zwei Stellen einer Königsfelder Fertigungsurkunde: 176

«...harumb fragt ich obgeschribner richter rechtes; do gab gesamnet urteil einhellenklich uff den eide, dz...»

«...dz ales do nach miner urfrage einhellenklich uff den eide urteilet ward, dz diser käffe...»

Eine Kompetenzausscheidung scheitert am Mangel einschlägiger Quellen.

<sup>176</sup> STAA Gnadentaler U. v. 4. X. 1403.

#### II. Teil

## Das Eigenamt unter bernischer Oberherrschaft 1415–1798

#### 1. Abschnitt

## Die Doppelherrschaft Berns und des Klosters Königsfelden; Bern als Kastvogt des Stiftes

## § 21. Die Eroberung des Aargaus; Königsfelden kommt unter bernische Oberhoheit

I. Der deutsche König Sigismund stand zu Beginn des 15. Jahrhunderts zu den Herzogen Friedrich und Ernst von Österreich hauptsächlich wegen deren Vormundschaft über ihren Neffen Albrecht in gespannten Verhältnissen. Als nun Friedrich, der Regent der Vorlande, auf dem Konzil zu Konstanz dem zurückgetretenen Papst Johann XXIII. zur Flucht behilflich war, benutzte der König die Gelegenheit, den mächtigen Herzog zu demütigen und ließ am 30. März 1415 über ihn die Reichsacht aussprechen. Schon vorher war er in Unterhandlungen mit den Eidgenossen — vor allem mit Bern — getreten. Nun forderte er sie formell zum Reichskrieg gegen Friedrich auf.

Die Berner leisteten der königlichen Aufforderung zuerst Folge und sicherten sich infolgedessen den Großteil der dem Herzog weggenommenen Besitzungen. Innerhalb weniger Tage eroberten sie, ohne nennenswerten Widerstand zu finden, die Städte: Zofingen, Aarburg, Aarau, Lenzburg und Brugg, nebst der umliegenden Landschaft. An der Nordostecke des Eigenamtes, am Zusammenfluß von Aare und Reuß kam ihr Eroberungszug zum Abschluß. Bereits wieder auf dem Heimzuge begriffen, wollten sie

<sup>&</sup>lt;sup>177</sup> Über sein Verhältnis zu den Herzogen vergl. man Al. Huber, Geschichte Österreichs, Bd. 2 S. 504 ff.

<sup>6</sup> Werder, Eigenamt

eben vor Wildegg ziehen, das bis jetzt noch nicht gehuldigt hatte, als sie von den übrigen Eidgenossen, deren vereinigte Heerhaufen vor dem gutbefestigten Baden lagen, um Hilfe angegangen wurden. Das schwere, neuartige Belagerungsgeschütz Berns tat auch hier seine Wirkung. Die österreichische Besatzung mußte um einen Waffenstillstand nachsuchen. Inzwischen hatte sich Sigismund mit dem Herzog wieder ausgesöhnt. Die Bemühungen des Königs auf Herausgabe der eroberten Gebiete zu Handen des Reiches schlugen jedoch fehl. Nach Ablauf der Waffenstillstandsfrist wurde der Stein zu Baden geschleift und niedergebrannt, womit die Eroberung des Aargaus faktisch abgeschlossen war.<sup>178</sup>

Nach längeren Verhandlungen kam es schließlich auch zu einer rechtlichen Lösung der Angelegenheit. So erhielt Bern die eroberten Ländereien vom König als Reichspfandschaft gegen die Summe von 5000 Gulden. Die Wiedereinlösungsklausel war bei der ständigen Geldverlegenheit der Krone praktisch bedeutungslos. Die Herzoge unternahmen zur Wiedererlangung der Herrschaft über den Aargau keine militärischen Schritte; trotzdem betrachteten sie sich noch längere Zeit als dessen rechtmäßige Landesherren. Noch 1421 erließ beispielsweise Friedrich eine Bestätigung der Vergabung des Amts im Eigen an das Kloster Königsfelden. Irgendwelche Folgen und rechtliche Wirkungen hatte das allerdings nicht; die Eidgenossen verblieben ungestört bei ihren Erwerbungen; aber erst die ewige Richtung von 1474 brachte den endgültigen Verzicht Österreichs auf den Aargau.

II. Es bleibt noch einiges über den Übergang des Klosters Königsfelden an die neuen Landesherren zu sagen. Das genaue Datum, an dem es und das Eigen Bern huldigten, ist nicht bekannt. Als Anhaltspunkt hiefür haben wir jedoch die Kapitulation der Stadt Brugg vom 20. April, nachdem vergeblich eine Botschaft um Entsetzung an den Herzog gesandt worden war. In Anbetracht der völligen Unmöglichkeit der Verteidigung des Stiftes dürfen wir seine Übergabe eher vor derjenigen der Stadt ansetzen.

Nach Ansicht der Krone wurde auch das Kloster mit seinem im okkupierten Gebiet gelegenen Besitze — vor allem dem Eigenamte — Reichsgut. Zusammen mit den übrigen Eroberungen wurde

<sup>&</sup>lt;sup>178</sup> Weiteres über die Eroberung des Aargaus vergl. Merz, Wie der Aargau an die Eidgenossen kam.

<sup>179</sup> Thommen III Nr. 114.

es den Bernern verpfändet. Am 18. Februar 1417 nahm Kaiser Sigismund das Stift in des Heiligen Römischen Reiches Schirm und gelobte, es bei allen Freiheiten, Privilegien und Rechten, die es von der Herrschaft Österreich hatte, zu schützen. Bei Strafe von 50 Mark Gold befahl er allen Untertanen, das Kloster bei seinen herkömmlichen Rechten zu belassen. Es brachte dies jedoch Königsfelden keine Vorteile; denn das Reich verfügte nicht über die Machtmittel, um nötigenfalls die Unversehrtheit des Gotteshauses zu gewährleisten. Mit Recht schreibt Th. v. Liebenau, Geschichte des Klosters Königsfelden, S. 92:

«Des Reiches Schutz insbesondere war mehr eine Last, denn eine Wohltat, weil gerade bei der Eroberung des Aargaus sich die Machtlosigkeit des Kaisers mehr denn je offen gezeigt hatte. Nur beim Bezuge von Steuern und Abgaben erfuhren fortan Äbtissin und Convent von Königsfelden, daß auch das Oberhaupt des römischen Reiches sie nicht vergessen habe.»

Als in der Folge die Kaiserwürde wieder an die Habsburger überging, erlangte das Stift nicht nur eine mehrmalige Bestätigung seiner Freiheiten, sondern sogar eine Vermehrung seiner Rechte überhaupt. Es erübrigt sich jedoch, näher darauf einzutreten; denn für die Ausübung der jurisdiktionellen Kompetenzen im Eigenamt ist das ohne Bedeutung. Hiefür ist allein das Verhältnis des Gotteshauses zum neuen Landesherrn maßgebend.

## 1. Kapitel

# Die Kompetenzverteilung zwischen Bern und Königsfelden

## § 22. Das Rechtsverhältnis zwischen Landesherrn und Kloster

Walter Merz sagt in seiner Schrift, Wie der Aargau an die Eidgenossen kam, S. 17:

«Das Rechtsverhältnis zwischen Eroberern und Eroberten bestimmte sich im allgemeinen nach dem Grundsatze, daß die Eroberer Rechtsnachfolger der Herrschaft Österreich wurden.»

<sup>180</sup> Urkunde v. 18. Februar 1417 (STAA Nr. 429, Kgsf. Kopialbuch II, fol. 72 f.).

Wenn dieses Prinzip, das im Hinblick auf das Verhältnis der aargauischen Munizipalstädte und Twingherren zum neuen Landesherrn aufgestellt wurde, auch für Königsfelden Geltung hat, so bedeutet das, daß das Kloster nach 1415 weiterhin die ausschließliche Gerichtshoheit über das Amt im Eigen besaß. In diesem Falle hätte Bern den Status übernommen, wie er durch die Schenkung von 1411 geschaffen worden war; man vergl. w. o. S. 64 f.

In den Darstellungen über das Kloster Königsfelden wird sein Verhältnis zu Bern eingehend erörtert. Was speziell die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Eigen, die bis anhin allein beim Gotteshaus stand, anbetrifft, so zitieren wir folgende Stellen:

### H. Ammann, Das Kloster Königsfelden, S. 21:

«Der Übergang Königsfeldens an Bern bedeutete einen gewaltigen Eingriff in das Schicksal des Klosters. Bern zögerte nicht, seinen Einfluß nachhaltig zur Geltung zu bringen. Es stellte von nun an selbst den Hofmeister und sicherte sich damit die Leitung und Überwachung der Klosterwirtschaft.»

### Th. v. Liebenau, Geschichte des Klosters Königsfelden, S. 93:

«Was Königsfelden bei diesen Umwälzungen am meisten bedauern mußte, das ist der Verlust der eigenen Gerichtsbarkeit, beziehungsweise die freie Wahl des Hofmeisters.»

## Koprio, S. 151 f.:

«Aber dieser Schutz war von den Nonnen teuer erkauft worden: Die eigene Gerichtsbarkeit wurde ihnen entzogen, ... — Die schlimmste Neuerung aber, die den Nonnen als Unrecht und gerade als schändliche Verletzung der Freiheiten vorkommen mußte, war der Entzug des Hofmeisterwahlrechtes. Bern wußte zwar diesen Verlust dadurch etwas zu lindern, daß es dem Kloster nicht eigene Stadtburger sandte, sondern die Hofmeister den nahen kleinen Städten, sogar österreichischen entnahm; immerhin hatten sich diese Herren nach den Befehlen des Schultheißen und Rates zu Bern zu richten.»

Wir sehen, die Forschung ist zu übereinstimmenden Ergebnissen gelangt, die allerdings in diametralem Gegensatz stehen zur generellen These von Merz. Eine durchgehende Heranziehung des Quellenmaterials ist von keiner Seite erfolgt. Infolgedessen können die vorliegenden Resultate für uns nicht grundlegende sein; wir müssen vielmehr versuchen, anhand der Quellen das Rechtsverhältnis zwischen Bern und Königsfelden von Grund auf abzuklären. Was die Jurisdiktion über das Eigenamt anbelangt, so werden wir uns in den nachfolgenden Paragraphen eingehend mit der

Kompetenzausscheidung befassen. Hier noch einiges über die allgemeine Rechtsstellung des Stiftes.

Die Städte und Twingherren des eroberten Aargaus vermochten sich in den Kapitulationsbriefen mit dem neuen Landesherrn im wesentlichen die von der Herrschaft Österreich erlangten Rechte zu wahren. Sehr wahrscheinlich schloß Bern mit Königsfelden weder eine Kapitulation ab, noch bestätigte es dem Kloster unmittelbar nach 1415 dessen Rechte und Freiheiten. Sonst hätte sich in dem reichhaltigen Archiv des Gotteshauses, das seine Freiheitsbriefe und Bestätigungen besonders sorgfältig aufbewahrte und mehrfach abschreiben ließ, sicherlich eine Spur davon erhalten. Diese Unterlassung scheint eher für starke Eingriffe Berns in die Rechte des Stiftes zu sprechen. Dem ist aber, was die Jurisdiktion anbelangt, nicht so. Der quellenmäßige Beweis für diese Behauptung wird sich aus dem in den §§ 23/24 zusammengetragenen Material ergeben.

Nachdem für die Übergangszeit ein Akt, der das Rechtsverhältnis zwischen Bern und Königsfelden normierte, fehlt, bleibt zu untersuchen, ob sich aus andern Quellen hierüber etwas Positives ergibt: Am 24. April 1480 bestätigten Schultheiß und Rat «als landsherren und wältlichen castvogt» 181 dem Kloster die von der Herrschaft Österreich erhaltenen Privilegien. Zwei Jahre später rief in einem Weidgangsstreit mit Brugg die Vertretung des Gotteshauses den Rat in Bern als «castvögt und schirmer» 182 an. Als Nachfolger der Herrschaft Österreich übte Bern die Kastvogtei über Königsfelden aus. Es war erster Anwalt des Stiftes in dessen weltlichen Angelegenheiten. In mannigfaltigen Prozessen mit seinen Untertanen, sowie mit den aargauischen Städten und Twingherren wegen streitigen Abgaben, Holzfahrten, Weidgängen, Tavernen, Wildbännen, Twingmarchen und Gerichtsbarkeiten suchte das Gotteshaus in Bern Recht. In solchen Fällen zögerten Äbtissin und Konvent nicht, ihre Kastvögte als oberste Richter anzurufen. Es würde zu weit führen, alle derartigen Fälle zu erwähnen. Wir verweisen auf das reichhaltige gedruckte Material in den Bänden der SSR, Abteilung Aargau, sowie in den Aargauer Urkunden.

<sup>181</sup> Das Original ist nicht mehr erhalten. Abschriften: STAA Nr. 435 (Registerband zu den Kgsf. Gewahrsamebüchern) letzter Eintrag des nicht paginierten Bandes; STAB OSPB H S. 451.

<sup>182</sup> AU Brugg, Nr. 218.

## § 23. Gerichtsherrliche Befugnisse Berns

Über die Jurisdiktionstätigkeit des Kastvogtes im Eigenamt nennen die Quellen nachfolgende drei Fälle:

Zunächst der sehr instruktive Handel zwischen Peter Ackerknecht und Heini Hofer, beide seßhaft im Eigen: 183 Ackerknecht hatte auf der Gant das Gut des Uli Hofers gekauft. Heini Hofer war seinem Bruder Uli für Schulden an verschiedenen Orten gutgestanden, zudem hatte er noch eine Forderung an ihn, herrührend aus dem väterlichen Erbe; daher erkannte das Amtsgericht am 16. Nov. 1436, daß ihm erlaubt sein sollte, auf die Güter seines Bruders zu greifen. Wie er nun vom Käufer Ackerknecht den Kaufpreis forderte, wurde ihm dieser verweigert mit der Begründung, daß nach Auslösung der auf den Gütern haftenden Schulden und nach Bezahlung der verfallenen Zinsen nichts mehr übrig bleibe. Die Parteien erschienen zunächst vor einem Schiedsgericht, hierauf wurde mehrmals vor dem Amtsgericht verhandelt. Ackerknecht fühlte sich jedoch benachteiligt, und er «luffe darumb für min heren schulthn, und räte ze Bern, eroffnete denen sin not in massen, das im die einen fürschlag geben. Als Hofer nu dz vermargkte, luffe er ouch für ir gnad ..., wurd aber im der fürschlag kurtz ein ander tag gesetzet». Leider läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen, was wir unter «Fürschlag» zu verstehen haben. Aus dem weiteren Inhalt der Urkunde geht nichts darüber hervor. Auch scheint der Terminus sonst nicht gebräuchlich gewesen zu sein. Sicher ist damit nicht die Appellation gemeint, zu dieser kommt es in concreto erst in einem späteren Zeitpunkt. Es handelt sich eher - soweit der oft unklare und schwer interpretierbare Text Schlüsse zuläßt — um eine Art «Fürsprache», d. h. um ein Weistum an das einheimische Gericht. Diese Annahme gründet sich auf nachstehende Erkenntnis des Rates:

«Daruff im ouch sin ansprach zu bekent und am lesten urteil geben wurd, das der twing her ime uss des agkerknechtes gut gnug tun solt, als das ouch ein urteil brieff under dem benemp-

<sup>183</sup> Der Prozeß ist uns auch in seinen Vorstadien überliefert im bernischen Endurteil vom 26. Dez. 1439 (im Text steht 1440, da man zu dieser Zeit in Bern noch mit dem 25. Dezember (Weihnachtstag) als Jahresanfang rechnete. Das Original befindet sich im STAA (Kgsf. U.), da es teilweise äußerst schwer leserlich ist, wurde für die Zitate auch das sich im STAB befindende Konzept (OSPB B, 98) herangezogen.

ten Widmern (der Amtsvogt) uff... (22. Okt. 1439) geben inhalt.»

In der Folge hielt sich Ackerknecht nicht nur nicht an dieses Urteil, sondern er schmähte es sogar, was ihm einen Strafprozeß eintrug. Der Hofmeister klagte gegen ihn vor dem Amtsgericht, welches, «wz des amptes recht wer», urteilte. Nun fühlte sich Ackerknecht erst recht benachteiligt, und er appellierte in Bern:

«..., das er die (Angelegenheit) für min heren und räte ze Bern als die obresten herschafft bringen wölt. Wer also oft und digk für die komen, sich umb söliche unglichheit, so im in der vergangnen sachen beschechen wer, ze erclagen, beide vo dem hofmeister, von dem richter, den rechtsprechern und ouch denen, so den spruch zwüschent inen geben hetten; und an si begeren, im umb sinen wider sachen tag ze setzen, die urteilen und der sach glegenheit ze verhören.»

Wirklich wurde nun in Bern ein Rechtstag angesetzt; Ackerknecht erschien jedoch nicht! Auf Ansuchen Heini Hofers und des Hofmeisters erfolgte die Ansetzung eines neuen Termines. An diesem schwuren die erschienenen Parteien, den Spruch zu halten, worauf man die Sache zum Einholen von Kundschaften vertagte. Diese wurden nach Bern gesandt, und endlich am 26. Dez. 1439 urteilte der Rat, wobei er die bereits ergangenen Sprüche bestätigte.

Nun ein weiterer Fall aus dem Jahre 1483: Mit Missiv vom 18. April befahl der Rat dem Hofmeister, bei den Kirchmeiern von Windisch vorstellig zu werden, daß sie eine ihnen von Rudin Torner anvertraute Geldsumme dem Hinterleger wieder herausgeben. 184 Woher Torner stammte, warum er das Geld zur Aufbewahrung gab, und ob er seinen Handel vorerst auch vor das Amtsgericht brachte, ist nicht ersichtlich. Wichtig ist für uns jedoch die Tatsache, daß er in Bern erscheinen konnte. Wahrscheinlich hoffte er, in der entfernten Hauptstadt würden ihm eher unberechtigte Ansprüche zugesprochen. Auf alle Fälle muß es ihm gelungen sein, den Rat zu täuschen. Anders können wir das erwähnte Missiv nicht verstehen; denn am 21. April erging ein Spruch, wonach den Kirchmeiern eine besiegelte Urkunde auszustellen sei, daß sie Torner nichts schulden, da sie eine Quittung, worin er den Wiederempfang seines Geldes bescheinigt hatte, vorzuweisen vermochten!<sup>185</sup>

<sup>184</sup> STAB DMis. E S. 147.

<sup>185</sup> STAB OSPB J S. 85.

Der dritte Handel: Der Barfüßerkonvent zu Königsfelden, der hier durchaus Parteistellung hat, 186 war 1504 mit den Amtssässen in Streit geraten wegen des Rechtes, seine Schweine zur Eichelmast ins Amt zu treiben. Die Parteien erschienen vor dem Rat; dieser schickte eine Abordnung nach Königsfelden, die einen Vergleich zustande brachte, der von der Obrigkeit gutgeheißen wurde. 187

Dies ist alles, was sich aus den Quellen über die jurisdiktionelle Tätigkeit bernischer Organe ergibt. Es geht daraus hervor, daß die Amtssässen die Möglichkeit hatten, Schultheiß und Rat in Bern zur Beurteilung ihrer Zivilstreitigkeiten anzurufen. Es handelt sich hier um eine Art Appellation, wobei jedoch dieser Terminus nicht in seinem rein technischen Sinne angewendet werden darf; denn die vorgängige Behandlung der Rechtshändel war keine einheitliche. Es war durchaus möglich, daß eine in der Hauptstadt vorgebrachte Sache vorher gar nicht vor dem Amtsgericht verhandelt wurde. Entweder können die Parteien direkt in Bern erschienen sein, oder dann übertrugen sie den Handel einem Schiedsgericht. Diese spielten zu der Zeit für die Beilegung von Streitigkeiten in Zivilsachen noch eine große Rolle. Mit Vorliebe wurden der Hofmeister, der Schultheiß von Brugg, die Twingherren auf Habsburg und Wildegg, sowie angesehene Brugger Bürger und Bewohner des Amtes mit einer solchen Aufgabe betraut. Das «Appellationsrecht» muß den Amtssässen stillschweigend eingeräumt worden sein. Es bedeutete dies aber keinen Eingriff in die Hoheitsrechte des Stiftes; denn die Zivilgerichtsbarkeit ist nicht als ein solches anzusprechen. Den Parteien war durchaus freigestellt, wie sie ihre Händel erledigen wollten. Da das Zivilgericht keine oder nur geringe Einkünfte brachte, unternahm das Gotteshaus nichts, um das Schiedsgerichtsverfahren zu Gunsten einer Erledigung vor den klösterlichen Organen zurückzudämmen. integrierende Bestandteil seiner Jurisdiktion war die Strafgerichtsbarkeit. Diese allein brachte die wichtigen Einnahmen, weshalb sie sich Königsfelden zu wahren versuchte, und dies mit Erfolg. Denn

<sup>186</sup> Bekanntlich kam den Minoriten im Gegensatz zum Frauenkonvent keine öffentlichrechtliche Stellung zu. Sie führten wohl einen eigenen Haushalt, aber Rechte über Gut und Leute hatten sie keine. In dem Prozesse mit den Amtssässen sind sie daher als Privatpartei wie jeder andere Bewohner des Eigens zu betrachten.

<sup>187</sup> SSR Aarg. II 2, S. 44.

bis ins zweite Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts gelang es ihm, nicht nur jede Appellation in Strafsachen zu verhindern, sondern sich in deren Beurteilung überhaupt eine völlig autonome Stellung zu behaupten. Den quellenmäßigen Beweis hiefür wird der folgende Paragraph erbringen. Das Resultat der vorliegenden Untersuchungen ist eigentlich ein negatives: Abgesehen von der nicht besonders bedeutenden Zivilgerichtsbarkeit standen Bern keine jurisdiktionellen Befugnisse zu. Auf die Ursachen dieser Regelung wird unten S. 100 f. zurück zu kommen sein.

## § 24. Gerichtsherrliche Befugnisse Königsfeldens

Das Ziel des vorliegenden Paragraphen ist mehrfach gezeichnet: Wir haben den Beweis für die durchaus selbständige Ausübung der Jurisdiktion im Eigenamt durch das Kloster Königsfelden zu erbringen. Aus der Epoche von 1415 bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts fehlen jegliche direkte Strafgerichtsquellen, da das Verfahren sowohl vor Nieder- als auch vor Hochgericht ausschließlich mündlich war; aber es sind uns eine größere Anzahl sogenannter «Gerichtsurkunden» erhalten. Außer einigen wenigen Zivilprozessen haben sie Fertigungssachen zum Inhalt, wobei größtenteils das Kloster als Partei beteiligt ist. Diese Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgten vor «offen verbannen gericht». In der Regel führte der Amtsvogt «anstatt der erwirdigen geistlichen, siner gnedigen frowen, der eptissin und convents zu Kungsfeld und von sunder empfelhens wegen des fromen, wisen X, daselbs ze Küngsfeld hofmeister» 188 den Vorsitz. Vereinzelt urkundete der Hofmeister selbst. In allen Fällen leitet der amtierende Richter seine Spruchgewalt expressis verbis aus erfolgter Übertragung seitens Äbtissin und Konvent ab. Der Landesherr Bern wird in der Delegationsformel nie erwähnt. Da die primäre Aufgabe des Amtsgerichtes nicht die Vornahme von Fertigungen<sup>189</sup> — diese erfolgten hier nur anhangsweise aus Gründen

<sup>188</sup> Als Vorlage diente die Urkunde v. 21. II. 1440 (STAA Kgsf.).

<sup>189</sup> Beim Erwerb von Grundeigentum im Eigen war die gerichtliche Fertigung vor dem Amtsgericht zwar üblich, aber doch nicht obligatorisch. So wurde am 17. Nov. 1435 zwischen Rudi im Graben von Windisch und Cuntzmann Wirt von Brugg ein Kauf abgeschlossen ohne Mitwirkung des Gerichtes (STAA Kgsf. U.). Was die Tätigkeit von andern Fertigungsinstanzen in unserem Gebiet

des öffentlichen Glaubens —, sondern die Pflege der niedern Jurisdiktion war, folgt aus den erwähnten «Gerichtsurkunden», daß das Kloster in Bezug auf das Niedergericht uneingeschränkt bei seinen erworbenen Befugnissen verblieb.

Im weiteren verfügen wir in Bezug auf die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im Eigenamt über eine Anzahl außergerichtlicher Quellen. Bei der großen Verschiedenartigkeit ihres Charakters bleibt als einziges Einteilungsprinzip die chronologische Anführung:

1. Im ältesten Zinsbuch Königsfeldens von 1432 heißt es: «Item das ampt im Eygen mit aller zügehörung und rehten, mit lüten und güt ist des gotzhusz, als dz die herschafft gehept hät.»<sup>190</sup>

Es besteht kein Zweifel, daß unter diese Umschreibung der Machtbefugnisse des Gotteshauses auch die Gerichtsbarkeit fällt. Fast zwei Jahrzehnte nach Eroberung des Aargaus legt sich das Stift die Rechtstellung zu, welche die Herrschaft Österreich vor der Vergabung des Amtes innehatte. Wenn seitens Berns irgendwelche Eingriffe in die Verwaltungshoheit des Klosters vorgenommen worden wären, so hätte dies sicherlich im obigen Text seinen Niederschlag gefunden, und es würde dann auf keinen Fall auf die Zustände verwiesen, wie sie durch die Nachfolge Königsfeldens in die Rechtsstellung der Herzoge geschaffen wurden

2. Aus der Brugger Stadtchronik ersehen wir, daß zwischen der Stadt und dem Kloster um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein Streit über Umfang und Ausdehnung der beidseitigen Hoheitsrechte bestand. Der Handel wurde vor Schultheiß und Rat in Bern gebracht, jedoch letzten Endes durch ein Schiedsgericht in Brugg selbst unter dem Vorsitz des Schultheißen Rudolf von Ringoltingen entschieden. Den äußern Anlaß zum Ausbruch der Streitigkeiten hatte folgendes gegeben: Hermann Waldmann, Fehr zu Windisch, hatte am Fahr eine Taverne errichtet. Die Stadt erhob auf Grund ihrer Privilegien dagegen Einspruch. Waldmann kümmerte sich jedoch nicht darum; wahrscheinlich wurde er durch das Gotteshaus irgendwie in seinem rechtswidrigen Verhalten bestärkt. Als er

anbelangt, so verweisen wir auf o. S. 72; über die gerichtliche Fertigung speziell auf Eugen Huber, System und Geschichte, IV S. 703 ff.

<sup>190</sup> STAA Nr. 464 fol. 1.

nun einmal nach Brugg kam, wurde er gefangen genommen und erst auf geschworenen Eid hin wieder freigelassen. In dem nun folgenden Prozeß verwahrten sich die Frauen in Bern über das Vorgehen der Stadt, vor allem wegen der Gefangennahme Waldmanns, wie folgt:

«..., daß wir (die von Brugg) unbillich than und kein recht darzu hetent, sonders so muchtens sy (Äbtissin und Konvent) in irn hochen und niederen gerichten tafernen und anders, so inen komlich were, haben und machen nach irem gefallen, darin wir inen nutzit ze reden hetend.»<sup>191</sup>

Mit diesem speziellen Fall wurde auch noch eine generelle Frage entschieden. Brugg beanspruchte nämlich seit längerer Zeit die Marktgerichtsbarkeit für die Ausdehnung seines sogenannten großen Friedkreises,<sup>192</sup> der sich mit dem Gerichtsbezirk Königsfeldens im Eigenamt überschnitt, weshalb das Stift folgendermaßen Klage führte:

«...zů dem andern understůndent wir von Brugg, die frefen und unzucht, so an unssern jarmerckten usswendig unsser stat und gerichten in irn gerichten beschehen, ze straffen und darumb ze richten; dess in wir nit gwalt hetent, sonders, wass in iren gerichten beschehe, ghorte inen und nit unss ze strafen.»<sup>193</sup>

Gegen diesen Anspruch berief sich die Stadt vergebens auf ihre Privilegien; das Schiedsgericht entschied im wesentlichen zu Gunsten des Gotteshauses:

«Der frefen halb, so uf unsern jarmerkten usserthalb unssern grichten aber in unssern marcktkreissen begangen werden: Wer in unssern fridkreissen frefnet und unzucht begat, dem söllend wir nit usser unssern grichten nachylen; kumpt ein semlicher aber mer in unsser stat und gericht, den mögend wir strafen nach sinem verdinen.»<sup>194</sup>

In diesen Zitaten ist ausdrücklich von «hochen und nideren gerichten» des Klosters die Rede. Diese Worte wurden vom Anwalt

<sup>191</sup> Stadtarchiv Brugg Nr. 6, fol. 109 a unten.

<sup>192</sup> Man vergl. darüber die Einleitung zum Stadtrecht von Brugg v. W. Merz in SSR Aarg. I 22, S. 1 ff. Der fragliche Handel ergänzt die Forschungen von Merz insofern, als die Stadt versuchte, in dem interpolierten Friedkreis nicht nur das Weidgangsrecht, sondern sogar die Marktgerichtsbarkeit auszuüben, allerdings ohne Erfolg, wie aus dem Zitat zu Anm. 194 hervorgeht.

<sup>193</sup> Stadtarchiv Brugg Nr. 6, fol. 109 b.

<sup>194</sup> Stadtarchiv Brugg Nr. 6, fol. 110 b.

Königsfeldens bei Vertretung dessen Sache vor dem Rat zu Bern gebraucht, ohne daß seitens der Obrigkeit, der nach der bisherigen Literatur mindestens das Hochgericht zustand, irgend ein Einspruch erfolgte. Zwar ist uns nicht der ganze Prozeßverlauf überliefert, aber der Chronist würde sicherlich eine erfolgte Zurechtweisung des Gotteshauses erwähnen; denn als Schreiber der Geschichte Bruggs hatte er bei der Schilderung von Prozessen in erster Linie diejenigen Momente, welche der Stadt zum Vorteil und ihrer jeweiligen Gegenpartei zum Nachteil gereichten, in den Vordergrund zu stellen. Auf keinen Fall kann er hier dem Stift mehr Rechte zuschreiben, als ihm in Wirklichkeit zustanden. Die Chronik ist also in dieser Beziehung in vermehrtem Maße als das sub. Ziff. 1 erwähnte Zinsbuch als unabhängige, keineswegs beeinflußte Quelle anzusprechen.

3. Aus einem Missiv Berns vom 27. April 1450 an Königsfelden geht folgendes hervor: Giglian Spilmann, Vogt auf Lenzburg, hatte der Obrigkeit berichtet, wie unlängst in Brugg einer mit dem Rad gerichtet worden sei, wobei der Hofmeister «das rössli, so in nach söliches richtens recht an die richtstatt gezogen hat,» bezahlt habe. Bern erblickte in diesem Vorgehen eine Beeinträchtigung in seinen Rechten zu Gunsten des Klosters, und es ersuchte den Hofmeister, den verausgabten Betrag wieder zu vereinnahmen und normierte für die Zukunft sein Verhalten, wie folgt:

«...und uns von hin als da har sölicher richtens halb beliben und dar inn unersüchet lassest. Uns beliben bi unserm harkomen; denn wir nit anders vernement, erfinden noch erfaren konnent, denn das ein herschaft (Königsfelden) ie weltent sölicher gerichten herlichkeit harbracht, die genutzet und semlich straffbar lüt an lib und güt gestrafft und die gewalsami in iren handen, und die frowen noch dhein ir hoffmeister semliche herlichkeit nie da harbracht noch gebruchet habent».

Man war also auch in Bern der Ansicht, daß die Ausübung des Blutgerichtes dem Kloster zustehe; doch verwahrte man sich gegen

<sup>195</sup> STAB DMis. A S. 187: «...als wir verstandent, das du lichter den fröwen da durch hie nach ettwas herlichkeit und rechtung zå zihen und den also und da mit in kuntschafft und gewerde si da mit bringen wöllest. Das uns nu etwas unbillichen nimpt, das iemant also nach unsern herlikeiten stellen und uns dar inn ersüchen und begeren sol, abzebrechen, das wir da har in gütlicher gewerde bracht hant.»

die Zumutung, die Richtkosten bezahlen zu dürfen! Diese Quelle allein würde für den Beweis der Richtigkeit der von uns vertretenen These genügen. Was die Stellung des Hofmeisters, sowie des Landvogtes von Lenzburg anbelangt, so verweisen wir auf spätere Ausführungen. 196

4. Im Jahre 1458 ließ Peter von Griffensee, Inhaber des Burglehens zu Wildegg, seinen Koch Hans Brun, «der ... understand hatt, mir und den minen ... schand und schmach zu zefügen», im Hiltenspühl innerhalb des Eigenamtes gefangen nehmen. Das Kloster muß sich wegen dieses Eingriffes in seine Hoheitsrechte beschwert haben. Trotzdem der Handel vor dem klösterlichen Gericht erledigt und Brun auf Urfede hin freigelassen wurde, hatte P. v. Griffensee dem Gotteshaus Satisfaktion zu erteilen und urkundete am 27. Oktober, wie folgt:

«Bekenn ich..., das sölich vachen handel und alles das, so min und der minen halb darinn beschechen ist, denselben minen gnedigen frowen, irem gotzhus und nachkomen an den genempten iren hochen und nideren gerichten, darinn sölichs beschechen, und an allen ir und derselben ir gerichten, herrlikeiten, recht, gewonheit, harkomen, und in allweg jetz und zü künftigen ziten allenklich gar und gantz sol unvergriffen an schaden sunder sin und bliben, als ob sölich vachen und händel durch ir amptlüt und mitt irem gewalt der gericht halb allencklich gehandelt wer». 197

Dieser Text läßt in der Interpretation keinen Zweifel aufkommen: Die Gerichtshoheit über das Eigenamt stand ausschließlich beim Kloster. Wenn die hohe Jurisdiktion wirklich an Bern übergegangen wäre, so würde der von Griffensee mit dem neuen Landesherrn und nicht mit dem Stift in Konflikt geraten sein. Die Tatsache, daß die Originalurkunde nicht erhalten ist, vermag den Wert der Quelle nicht herabzusetzen. Das fragliche Kopialbuch entstand um 1540, als Bern auf Grund der Reformation die Verwaltung des Gotteshauses schon längere Zeit an sich gezogen hatte (man vergl. u. S. 123). Diese Entstehungszeit schließt die Möglichkeit

<sup>196</sup> Über den Hofmeister vergl. man u. S. 97; über den Vogt auf Lenzburg u. Anm. 232.

<sup>197</sup> STAA (Kgsf. Kopialbuch III) Nr. 430 im letzten Drittel des nicht paginierten Bandes unter dem Titel: «Von wegen das der von Griffensee einen im Hiltenspůl gevangen».

einer Fälschung von vorneherein aus; dem Kopist, Eberhart von Rümlang, muß das Original vorgelegen haben.

5. Aus einer Notiz im Ratsmanual vom 12. August 1479 über die Ausfertigung eines nicht mehr erhaltenen Missives ersehen wir, wie auf Befehl der Obrigkeit der Vogt von Lenzburg einige aus Burgund heimgekehrte Knechte, die «kilchensmächer, sacramentsverwürcker und priestersleger» waren, in der Kirche von Königsfelden gefangen nehmen und wegführen ließ. Auf die Beschwerde des Gotteshauses antwortete der Rat:

«...wo die also erfunden, so weren si (die Knechte) durch kein fryheit wirdig zů beschirmen; und us grund der ding und nit anders sye gehandellt. Das geben si inen im besten zů erkennen mitt bitt, sôliches also ze mercken und minen herren zu getruwen, das si ungern inen ir fryheiten wöllten letzen, irren noch brechen.» 198

Wir haben es hier mit einem doppelten Eingriff Berns in die Rechte des Stiftes zu tun. Neben der Beeinträchtigung in seinen Jurisdiktionsbefugnissen liegt noch eine Verletzung der kirchlichen Freistätte vor. Bern schrieb daher gleichzeitig an den Bischof von Konstanz, er möge sich «darzufugen, die kilchen zu reconcilieren». Ebenso wichtig wie die neuerliche Weihung der Kirche war dem Kloster die unversehrte Belassung bei seinen Rechten. Zwar ist uns über die vorliegende Angelegenheit weiter nichts überliefert; doch werden Äbtissin und Convent von der Art und Weise ihrer Beilegung kaum völlig befriedigt gewesen sein. Die in einem gewöhnlichen Missiv enthaltene Zusicherung, das Gotteshaus bei seinen Freiheiten und Rechten zu bewahren, gewährte ihm kaum Satisfaktion für erfolgte Eingriffe und hinreichenden Schutz vor neuen Verletzungen. So wurde denn der Hofmeister wenige Monate nach dem obigen Vorfalle in der Hauptstadt vorstellig und ersuchte um eine Bestätigung aller Freiheiten «by den wir (Bern) sy bishar als landtsherren und ir weltlichen castvogt gschirmt und behalten», weil das Stift «nitt disterminder yetz etlicher maß angefochten» werde. 199 Der Rat kam diesem Wunsche nach und bestätigte am 24. April 1480:

«...all und jegklich ir fryheit, güt, gewonheit, altherkomen, gericht, twing, bänn mit irn büssen, bessrungen, zins, zechenden,

<sup>198</sup> STAB RM Nr. 27, S. 112.

<sup>199</sup> STAA Nr. 435 letzter Eintrag; STAB OSPB H, S. 451 (vergl. Anm. 181).

vallen und gelassen und namlich ales das, so sy in gewerd und gerächte tittlen daher gebracht oder zethund macht haben». Es ist ohne weiteres klar, daß diese Formel die gesamte Gerichtsbarkeit mit umfaßt. Wenn sich der Landesherr wirklich gewisse Jurisdiktionsbefugnisse angeeignet hätte, so würde er sich diese im obigen Texte vorbehalten haben.

6. Am 18. Mai 1481 erging an den «vogt und gerichtslüd im Eygen» ein Missiv, betreffend den Gerichtseid. Erhalten ist allerdings nur noch die entsprechende Notiz im Ratsmanual.<sup>200</sup> Es müssen in dieser Frage irgend welche Unstimmigkeiten oder Unsicherheiten bestanden haben; sichere Schlüsse in Bezug auf deren Ursache und Charakter lassen sich aber aus der fragmentarischen Aufzeichnung nicht gewinnen. Wichtig für uns ist jedoch die schließliche Entscheidung des Rates:

«Und also in ansechen desselben so sy miner heren meynung, gebieten in [nen] ouch vestenklich, das si zu dem gericht sweren, namlich dem erwirdigen gotshus Küngsfelden und irn amptlüdten nutz und ere zu fürdern, schaden zu wenden, und zu alen sachen, gebotten und verbotten gehorsam zu sin.»

Demnach war der Gerichtseid dem Kloster und seinen Amtleuten zu leisten; ein weiteres gewichtiges Glied in der Kette unserer Beweisführung.

- 7. Der oben sub Ziff. 2 erwähnte Schiedsspruch zwischen Königsfelden und der Stadt Brugg vermochte die bestehenden Streitfragen nicht endgültig zu lösen. Die Parteien befanden sich vielmehr in einem latenten Prozeßzustand wegen den verschiedenen Hoheitsrechten. Hier interessieren uns nur die auf Veranlassung des Gotteshauses 1484 85 aufgenommenen Kundschaften über die Marchen der hohen Gerichte zwischen dem Eigen und der Stadt:
- a) Am 27. Juni 1485 sagte Bertschi Stålli vor Gericht des Untervogtes von Villmergen aus:

«Er hab och nie anders gehört, denn was sich strauff handels us wendig dem crúz begåbe, dz stand den frowen von Kungsfelden zů ze rechtvertigen und nit denen von Brugg. Er hab öch gesechen usswendig dem crútz allernåst in schultheissen Arnolds schúr die frowen von Kungsfelden úber das blůt lausen richten.»<sup>201</sup>

<sup>200</sup> STAB RM Nr. 32, S. 91.

<sup>201</sup> SSR Aarg. II 2, S. 36.

- b) Vor dem Untervogt von Baden erklärten am 18. November 1485 fünf Einwohner von Birmenstorf:
  - «...inen sie ouch wol ingedenk und wüssend, das unnser gnedig frowen von Küngsfeld in vil vergangner jaren hinder dem selben crütz im ampt Eygen in der schür, die jetz schultheis Arnold hat, über das blüt haben laussen richten.»<sup>202</sup>

Diese unter Eid vor dem öffentlichen Richter abgelegten Kundschaften sind eine sehr zuverlässige Quelle. Um so beweiskräftiger für unsere These ist die darin gemachte Aussage, wonach die Frauen über das Blut richten ließen.

- 8. Nun zwei in Bern vor Schultheiß und Rat entschiedene Prozesse des Klosters aus dem Jahre 1495:
- a) Mit Kaspar Effinger von Wildegg bestand Streit über die Ausübung des Wildbannes im Kestenberg, der am Südende des Eigenamtes an die Herrschaft Wildegg grenzt. Aus dem Spruchbrief interessiert allein folgender, von der Gerichtsbarkeit handelnder Passus:
  - «Also ... ward ... zů recht erkannt und gesprochenn, das miner frouwen von Küngsfelden küntschafft ... vil die besser sye unnd si also in krafft der selbenn by irs gotshus hoch und nideren gerichtenn unnd dem wildpann der selben beliben.»<sup>203</sup>
- b) Mit Brugg war die Unterhaltspflicht eines Weges in Hausen streitig, die Stadt begründete ihren in der Folge vom Rat gebilligten Standpunkt nachstehendermaßen:
  - «...inen nit gebüren, sölliche wagt same zu machen..., dann die selbe sye in des gotshus hochen und nidren gerichten gelägen und berüre sy, die von Brugg gantz nützit.»<sup>204</sup>

Dies sind wiederum zwei Belege, die dem Kloster Hoch- und Niedergerichtsbarkeit zuweisen, im ersten Fall sogar durch den Landesherrn selbst.

9. In dem bereits bekannten Streit um die Eichelmast im Eigen vom Jahre 1504 zwischen den Franziskanermönchen und den Amtssässen erklärten diese vor Gericht zu Bern in Bezug auf ihr Verhältnis zum Frauenkonvent: «dieselben haben uff si und das ir hoch und nider zu richten».<sup>205</sup>

Dies sind die Quellenstellen, die zur vorliegenden Frage Stel-

<sup>202</sup> SSR Aarg. II 2, S. 37.

<sup>203</sup> SSR Aarg. II 1, S. 69236 ff.

<sup>204</sup> STAB USPB E, S. 199.

<sup>205</sup> SSR Aarg. II 2, S. 44.

lung nehmen. Eine längere Würdigung der sich ergebenden Resultate erübrigt sich. Die Streitfrage ist eindeutig zu Gunsten der von Merz vertretenen generellen Nachfolgungsthese Berns in die Rechte der Herrschaft Österreich entschieden. Königsfelden verblieb bei seinen erworbenen Rechten. Um jedoch alle Zweifel und Einwendungen zu beseitigen, ist in diesem Zusammenhang noch die Frage der Hofmeisterwahl abzuklären. Denn es wäre denkbar, daß der Landesherr zwar das Gotteshaus nominell bei seinen Rechten beließ, sich aber dadurch, daß er ihm eigene Hofmeister gab, einen nachhaltigen Einfluß auf die Verwaltung zu verschaffen wußte. Dies ist auch ein Punkt, auf den von der Forschung speziell hingewiesen wurde.

Aus dem oben zusammengetragenen Material, sowie aus dem Wenigen, was vom gegenseitigen Verkehr zwischen Bern und Königsfelden sonst erhalten geblieben ist, lassen sich keine sichern Schlüsse ziehen. Der Tatsache, daß einzelne Missive an «unsern getrüwen Hofmeister» gerichtet sind, darf keine Bedeutung zugemessen werden; denn dieser stand zu Bern, dem Kastvogt des Stiftes, auf alle Fälle in einem Rechts- und Abhängigkeitsverhältnis. Über gewisse Abschnitte seiner Verwaltungstätigkeit — beispielsweise das Kriegswesen - war er der Obrigkeit direkt verantwortlich. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Stellung des Hofmeisters nach allen Seiten hin abzuklären; uns interessiert prinzipiell nur seine Tätigkeit als Gerichtsbeamter. Festzuhalten ist aber hier, daß sich in seinen Funktionen bernischer und klösterlicher Herrschaftskreis überschnitten. Unter diesen Umständen erscheint das subjektive Wahlrecht als ein eigenartiges Problem.

Betrachten wir vorerst einmal die Reihe der das Amt im vorliegenden Zeitraum versehenden Personen. Die nachfolgende Liste erhebt nicht Anspruch auf Vollständigkeit; im wesentlichen basiert sie nur auf demjenigen Material, das wir sonst für unsere Arbeit heranziehen mußten. Die Daten hinter den Namen beziehen sich auf das quellenmäßig erwiesene erste und letzte Auftreten. Einzelne Magistraten sind nur einmal bezeugt, sie werden durchwegs in der ersten Kolonne angeführt. Wo auf den Fundort nicht speziell verwiesen wird, sind die entsprechenden Königsfelder Urkunden im Staatsarchiv Aarau gemeint. Es bekleideten die Hofmeisterwürde:

<sup>7</sup> Werder, Eigenamt

#### Rutschmann,

Landammann von Bremgarten	1416 II. 18. 1418 VI. 11.
Ulrich Klingelfuß von Baden	1420 XI. 25. 1420 XII. 10.
Johann Nägeli von Klingnau	1423 X. 14. 1427 I. 18.
Ulrich Münz von Arbon	1427 X. 16. 1435 VII. 28.
Hemmann Meier von Klingnau	1437 VII. 26. 1437 X. 25.
Johann Bernold [von ?]	1439 II. 5. 1440 II. 21.
Ulrich am Buel von Waldshut	1443 VII. 27. 1448 XII. 6.
Rudolf Kim [von ?]	1450 IV. 27. <sup>206</sup>
Niklaus Fricker von Brugg	1450 X. 11. 1453 X. 15.
Heinrich Sager von Bremgarten	1454 IV. 22.
Rudolf Niessli von Zürich	1455 VI. 26. 1456 X. 20.
Rudolf Messerli [von ?]	1457 IV. 3. <sup>207</sup>
Niklaus Fricker von Brugg	1461 I. 26. 1465 I. 25.
Ulrich am Buel von Waldshut	1465 X. 14. 1468 VI. 9.
Hans Christan von Bremgarten	1470 VII. 20. 1479 V. 26.
Heinrich Suter [von ?]	1480 III. 3. 1486 VI.18.
Caspar von Memmerswil	1491 X. 27. <sup>208</sup>
Niklaus Meyer von Dießenhofen	1491 X. 27. 1506 II. 6.
Cunrat Ragor von Brugg	1509 I. 27. 1510 VII. 12.
Ulrich Jäger [von ?]	1512 II. 9.
Hans Bürrer von Brugg	1512 VIII. 11. 1522 XII. 21.
Burkart Ragor von Klingnau	1524 II. 25.

Wir sehen, die Hofmeister waren — soweit ihre Herkunft bekannt ist — Städtebürger. Es fällt auf, daß kein Stadtberner darunter ist; aus dem bernischen Staatsgebiet stammten überhaupt nur drei: Fricker, C. Ragor und Bürrer, alle von Brugg. Rudolf Nießli stammte aus Zürich, die übrigen kamen aus ehemals österreichischen, 1415 resp. 1460 gemein eidgenössisch gewordenen Städten der näheren und weiteren Umgebung. Der von 1443—48 und 1465—68 offiziell amtierende, jedoch auch in der Zwischenperiode und nach 1468 als Althofmeister des öfteren das Gotteshaus vertretende Ulrich am Buel war aus dem österreichischen Waldshut! Diese Umstände sprechen gegen eine Wahl durch den Landesherrn. Wenn dieser schon eigene Beamte nach Königsfelden geschickt hätte, so würde er zweifelsohne vornehmlich bernische Staatsbürger dazu verwendet haben. Sonst hätte der angeblich angestrebte Zweck auf Geltendmachung des obrigkeitlichen Einflusses gar nicht erreicht

<sup>206</sup> STAB DMis. A, S. 187.

<sup>207</sup> STAB Hallwylarchiv.

<sup>208</sup> Über die Tätigkeit dieses Hofmeisters ist uns kein direktes Zeugnis erhalten; er wird nur anläßlich der ersten Erwähnung seines Nachfolgers überliefert.

werden können. Hiezu kommt noch eine große Verschiedenheit in der Amtsdauer, wobei vor allem die lange Tätigkeit von Christan (9 Jahre), Nikl. Meyer (15 Jahre) und Bürrer (12 Jahre) auffällt. Auch die jeweilige zweite Amtsperiode von am Buel, Fricker und Nießli entspricht nicht den Prinzipien bernischer Verwaltung. Das alles sind Indizien, die für eine Bestellung der Hofmeister durch das Kloster sprechen.

Wirklich liefern uns auch zwei Missive Berns aus der sogenannten «Übergangszeit»<sup>209</sup> den ausdrücklichen Beweis hiefür. Am 10. Febr. 1524 schrieben Schultheiß und Rat an die Stadt Klingnau:

«Wir werden bericht, wie ir den hoffmeister dess gotzhus Kúngsfälden wider zů uch zů ziechen erfordert und das ouch derselb solicher uwer begär statt zethůnd fürgenomen habe. Das aber den geistlichen frowen ... ettwas swär und widrig sin wil, danne der genant hoffmeister hatt sich an irem dienst und in versächung sins ampts also gehalten, das si inn fürrer by inen zů beliben begären und uns ouch darumb anrüffen, inen gegen uch beholffen und fürderlich zů sind. Und so nu den berürten geistlichen frouwen unkomlich und nit wol moglich sin wil, sich also schnell mit einem andern hoffmeister zů besorgen, ist an uch unser fruntlich bitt, uch wölle gefallen, gunst und willen zů geben und den genanten hoffmeister güttlich zůvermogen, noch ein jar an dem ampt zů beliben ... Hie zwuschen werden si umb ein andern nachfrag haben und in danathin güttlichen ab und heim zichen lassen.»<sup>210</sup>

Elf Tage später heißt es in einem Brief an den Hofmeister Burkart Ragor selbst:

«Uns langet an, wie du in willen syest, din ampt uff zu geben und dich wider gan Diessenhoffen<sup>211</sup> zu fügen. Und söllich uss erfordern und berüffen diner herren und obern daselbs zu Diessenhoffen. Das aber den geistlichen frowen ... ettwas schwär und widrig sin wil; dann du hast inen in massen gedienet, das si begären, dich fürer by inen zu behalten, besunder in disen widerwertigen wäsen, dar inn si ettliche zyt gestanden sind und noch zum teil stand. Und haben uns gebätten, darum den genanten

<sup>&</sup>lt;sup>209</sup> Ungefähr von 1510 an mußte sich das Kloster in gewissen Fällen Eingriffe in seine Selbständigkeit gefallen lassen. Das Nähere hierüber vergl. § 26.

<sup>210</sup> STAB DMis P. S. 225.

<sup>&</sup>lt;sup>211</sup> Dießenhofen muß eine Verschreibung für Klingnau sein. In der Überschrift zum 1. Missiv wurde der gleiche Fehler korrigiert; aus Versehen wurde das hier unterlassen. Hofmeister Ragor nennt sich am 31. V. 1525 Bürger von Klingnau (AU Brugg Nr. 359).

von Diessenhoffen zu schriben und inen gegen denselben beholffen und furderlich zu sind, dich fürer an irem dienst verharren zu lassen. Und so wir der gutten neygung sind, den obbemelten geistlichen frowen zu erschiessen, und daby ouch inen nit kömlich sin wil, sich jetz angentz mit einem andern hofmeister zu versächen, haben wir sölliche begärte schrifft an die genanten von Diessenhofen ergan lassen, ... Und begären daruff an dich fruntlich, du wellist der frowen notdurfft und neygung, so si zu dir für ander tragen, ansächen und in irem dienst und an dem bishar gehapten ampt noch ein jar belyben und inen ... In mittler zytt wärden si umb einen andern nachfrag haben, und ob si dich lenger nit mögen behalten und erbitten, alldann sich besorgen und versächen, wie das ir notdurft vordert.»<sup>212</sup>

Diese Schritte des Kastvogtes verliefen allerdings resultatlos. Um den unhaltbaren Zuständen ein Ende zu bereiten, sah sich Bern veranlaßt, selbst den Nachfolger zu bestimmen. Im Ratsmanual vom 1. April 1524 findet sich darüber der lapidare Satz:

«Zů einem hoffmeister gan Kunigsfälden ist Mattstetter erwelt.»<sup>213</sup>

Er eröffnet die bis 1798 ununterbrochene Reihe der stadtbernischen Hofmeister. Ein paar Jahre früher hätten die Frauen diese Wahl als schweren Eingriff in ihre Rechte empfunden und sicherlich dagegen gehörig protestiert. Am Vorabend der Reformation mochten sie es — wenn nicht selbst verlangt — widerspruchslos hingenommen haben, so sehr waren sie von den Problemen und Ideen der neuen Lehre in Anspruch genommen. Über die Stellung Mattstetters vergl. S. 122 f.

Abschließend ergibt sich aus dem zusammengetragenen Material, daß Königsfelden auch nach 1415 in Bezug auf die Gerichtsbarkeit über das Eigenamt in seiner von den Herzogen von Österreich erlangten autonomen Stellung verblieb. Den zahlreichen, in dieser Hinsicht positiven Belegen steht nicht eine einzige Quellenstelle gegenüber, die für konstante Eingriffe Berns spricht. Es ist merkwürdig, daß die historische Forschung bei dieser Sachlage zum entgegengesetzten, in § 22 erwähnten Ergebnis gelangen konnte. Unseres Erachtens kann der Grund hiefür nur nachstehender sein: Man folgerte, daß Königsfelden durch den Zusammenbruch der habsburgischen Machtstellung im Aargau seiner natür-

<sup>212</sup> STAB DMis. P, S. 226.

<sup>213</sup> STAB RM Nr. 201, S. 119.

lichen Schirmer und Beschützer beraubt wurde und dem bernischen Eroberungsdrang und Annektierungswillen machtlos gegenüber stand. Das ist richtig, aber ein solches Vorgehen hätte zweifellos zu Protesten des Konventes bei kirchlichen (Bischof von Konstanz, Papst) und weltlichen (seit 1417 genoß das Stift Reichsschirm) Instanzen geführt. Zudem würde sich in der Eidgenossenschaft und auch innerhalb des eigenen Staates ein starker Widerstand erhoben haben; denn weite Kreise hätten sich in ihren religiösen Empfindungen verletzt gefühlt. Außerdem waren durch die außerordentlichen Kriegsausgaben (Aargauerzug, alter Zürichkrieg) die Staatsfinanzen ziemlich erschöpft, sodaß 1448 sogar zu einer vorübergehenden Verpfändung des Aargaus an die übrigen Eidgenossen geschritten werden mußte.214 Unter diesen Umständen war es ein Akt staatspolitischer Klugheit, daß die Regierung sich auf keine Experimente einließ, die möglicherweise zu Komplikationen führen konnten, welche die Kräfte des Staates hätten übersteigen können.

## § 25. Gerichtsherrliche Befugnisse anderer Herrschaften

In § 16 haben wir gesehen, wie im 14. Jahrhundert den Inhabern der Herrschaften Brunegg, Habsburg und Wildegg im Eigenamt gewisse jurisdiktionelle Befugnisse zustanden. Es handelte sich dabei ausschließlich um originär habsburgische Rechte, die größten Teils durch Belehnung, teilweise auch durch Verpfändung den Herzogen entfremdet worden waren. Diese Verhältnisse bestanden während der ganzen Dauer der österreichischen Regierung und wurden 1411 endgültig von Königsfelden übernommen. Wir haben nun zu untersuchen, wie es sich mit diesen Exemtionen in der vorliegenden Periode verhält.

## 1. Wildegg:

Aus quellentechnischen Gründen versparten wir die Analysierung der der Herrschaft Wildegg in Altenburg zustehenden Befugnisse auf diesen Zeitpunkt. Wir haben zunächst die Entstehung dieser Exemtion darzutun: Am 11. Mai 1380 bestätigte Herzog Leopold den Herren von Hallwyl alle ihre Lehen, darunter «Wildegg

<sup>214</sup> Tillier, Geschichte des Freistaates Bern, II S. 132.

die vesten», Holderbank das dorf ..., Möriken und Altenburg, die dörffer mit lutten und güttern und mit aller zugehörung».215 Der Anlaß zur Erteilung dieses sogenannten «diploma restaurationis» war ein Brand des Schlosses Hallwyl, wobei sämtliche Dokumente und Briefe, welche die Hallwyl von Österreich hatten, vernichtet worden waren. Der Übergang der Wildegg erfolgte also vor 1380. Nach Merz muß die Burg durch Kauf von Johann I. von Hallwyl, der 1348 starb, erworben worden sein; seine Rechtsvorgänger waren die Schenken und Truchsessen von Habsburg und Wildegg, zwei habsburgische Dienstmannengeschlechter, die bereits im 13. Jahrhundert das Burglehen Wildegg innehatten.<sup>215</sup> Damit geht die lückenlose Reihe der Inhaber weit über die Entstehungszeit des Urbars hinaus zurück. Den Zeitpunkt, in dem gewisse Rechte in Altenburg mit dem Burglehen zu Wildegg verbunden wurden, nennt kein urkundlicher Beleg. Expressis verbis stammt die älteste Kunde hierüber aus dem Jahre 1380 in der oben angeführten Form. Es ergibt sich aber bereits aus dem Charakter des diploma restaurationis, daß die Verbindung älter ist. Dazu kommt folgendes: Am 10. Juni 1372 belehnte Herzog Albrecht von Österreich Thüring I. von Hallwyl «mit der Veste (Wildegg) und Gericht, Twing und Bann und Wildbann, wie es ihm von seinem Vater sel. (Johann I., der Erwerber der Wildegg von den Truchsessen) zugefallen».215b Es wird also 1372 in Bezug auf den Umfang der mit der Burg verbundenen Rechte auf den Zustand von 1348 verwiesen, daraus folgt, daß diese Rechte von 1348-1372 keine Erweiterung erfuhren. Johann I. selbst scheint nicht lange im Besitz der Wildegg gewesen zu sein, er muß diese vielmehr kurz vor seinem Tode gekauft haben.<sup>215c</sup> Es ist darum höchst unwahrscheinlich, daß er selbst die Rechte in Altenburg hinzu erworben hat, diese müssen vielmehr bereits unter den Truchsessen mit dem Burglehen verbunden gewesen sein. Immer noch stellt sich die Frage, wann denn diese Verbindung tatsächlich erfolgte. Eine absolut sichere Ant-

<sup>215</sup> SSR Aarg. II 1, S. 608.

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup>a Betr. den Kauf Johann I. vergl. BWA II S. 564; betr. die Schenken und Truchsessen von Habsburg-Wildegg vergl. BWA I S. 199 ff.

<sup>215</sup>b BWA II S. 564.

<sup>215</sup>c Ebenda. Leider erwähnen die zahlreichen Einnahmen- und Ausgabenrödel des Hallwylarchives (STAB) Altenburg mit keinem Wort, da sie nur Bezug haben auf die Pertinenzen der Stammburg Hallwyl.

wort läßt sich nicht geben, aber nach Abwägen aller Umstände erscheint doch die Schlußziehung gerechtfertigt, diese Befugnisse seien bereits vor der Urbaraufnahme den Truchsessen zugestanden, und sie wären der Grund dafür, daß das Urbar in Altenburg nur Dieb und Frevel erwähnt, man vergl. auch oben S. 43 ff. Die Hallwyl verkauften 1437 die Herrschaft Wildegg an Griffensee, von welchen sie an Balmoos, dann an Bern und schließlich an die Effinger gelangte (Merz BWA II, S. 564 ff.). Neben den Hallwyl erscheinen in den Quellen auch die Griffensee und Balmoos als Gerichtsherren zu Altenburg.

Welches war nun der sachliche Umfang dieser Jurisdiktion? Eine besondere Offnung oder Gerichtsmanuale des Twinges Altenburg sind nicht erhalten. Einzige Quelle bilden vier Urkunden, nach denen der jeweilige Untervogt von Wildegg-Möriken namens des Schloßherrn in Altenburg Gericht hielt.<sup>216</sup> Ihr Inhalt ist: Bestellung einer Nutznießung für eine Geldschuld, zwei Fertigungen und eine Kundschaftsaufnahme. Aus nachfolgenden Erwägungen muß dem Twingherren zudem eine gewisse Strafgerichtsbarkeit zugestanden haben: Die Umschreibung im Diplom von 1380 «Altenburg mit Leuten und Gütern und aller Zugehörde» ist sehr allgemein gehalten. Hierunter können ohne weiteres auch Hoheitsrechte fallen, ja diese müssen bei Altenburg — im Gegensatz zu dem miterwähnten Möriken — in erster Linie gemeint sein; denn seit 1314 hatte Königsfelden hier umfangreichen Besitz, den es um die hohe Summe von 250 Mark Silbers erworben hatte (vergl. o. S. 44). Eine Wiederveräußerung fand nicht statt, das Kloster verblieb bei diesen Gütern. Da Altenburg ein sehr kleines Gebilde war, blieben als Objekt für eine Belehnung durch die Habsburger in erster Linie Rechte und nicht Grundbesitz. Die aus den Quellen sich ergebende freiwillige Gerichtsbarkeit kann nicht hauptsächlichster Gegenstand des Lehens gewesen sein. Als seinen integrierenden Bestandteil haben wir vielmehr eine gewisse Jurisdiktion in Strafsachen zu betrachten. Erst diese war in der Lage, ein eigentliches

<sup>216</sup> Es amteten in dieser Stellung:

<sup>1419</sup> II. 9. und 1421 III. 9. Rudi im Bach namens Walter v. Hallwyl.

<sup>1452</sup> V. 25. Hans Greser für Peter von Griffensee.

<sup>1481</sup> XI. 5. Rudi Fischer anstatt Thürings von Balmoos.

Alle vier Urkunden im STAA; die drei ersten als Kgsf. Originale, die letzte in Nr. 449 (Kgsf. Aktenbuch A), S. 947.

Gericht mit der dazu notwendigen Zwangsgewalt zu schaffen. Es ist dies eine allgemeine Erscheinung. Was speziell unsere Quellen anbetrifft, so ergibt sich aus ihnen auch hiefür ein sicheres Indiz: 1452 sitzt Hans Greser öffentlich zu Gericht «ze Altemburg in dem dorff in offner, frygen strass und gewenlicher richtstatt». Die gleiche Formel wird 1481 gebraucht. Es wird also auf die ordentliche Dingstätte verwiesen; die Ausbildung einer solchen war aber nur bei regelmäßiger Abhaltung des Gerichtes möglich. Kontinuität wurde durch die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht gewährleistet, sondern es mußte zu dieser noch eine Beurteilung von Strafsachen kommen. Ein weiterer Beweis für unsere Annahme ist die Entstehung eines eigenen Gewohnheitsrechtes; die Fertigung von 1452 geschieht «alles nach recht, sitt und gewenheit des gerichtes und twinges ze Altemburg». So unzweifelhaft es ist, daß unsere Exemtion eine bestimmte Strafgerichtsbarkeit umfaßte, so ungleich schwerer ist es, deren sachlichen Umfang festzustellen. Sicher verblieb den Habsburgern respektive dem Kloster das Blutgericht. Jede weitere Abgrenzung scheitert am Fehlen einschlägiger Quellen. So müssen wir uns mit der Feststellung begnügen, daß dem Twingherrn von Wildegg in Altenburg kraft Lehen eine bestimmte, sachlich jedoch nicht umschreibbare, niedergerichtliche Kognition zukam.

Das Gericht zu Altenburg verschwand im Laufe der vorliegenden Epoche. Die Balmoos verkauften die Herrschaft Wildegg. Es ging aber mehrere Jahre bis es zu einem endgültigen Abschluß kam; denn der Käufer, Albin von Silenen, war Bern nicht genehm, weshalb es — wenn auch höchst widerwillig, wie aus verschiedenen Ratsbeschlüssen hervorgeht — die Herrschaft um die gleiche Kaufsumme von 3600 Gulden an sich zog. Die Stadt suchte das wenig einträgliche Objekt bald los zu werden und trat deswegen in Verhandlungen mit Kaspar Effinger von Brugg. Um die Summe von 1730 Gulden kam es am 21. November 1483 zum Abschluß, endgültig verbrieft wurde der Kauf erst am 26. November 1484. Das Nähere hierüber vergl. man Merz BWA II, S. 566 f. Die Kaufurkunde<sup>217</sup> bringt eine sehr genaue Umschreibung der Pertinenzen der Herrschaft. Altenburg ist aber darin nicht mehr erwähnt; auch findet sich in der Folge in den Quellen nicht die geringste Spur,

<sup>217</sup> STAA Lenzburger U.; Druck: Th. v. Liebenau, Burg Wildegg, S. 168 ff.

daß die Effinger hier irgendwelche Rechte ausgeübt hätten. Die Nichteinbeziehung dieser Gerechtigkeit in den Kauf ist nicht besonders auffallend. Auch andere ursprünglich zur Herrschaft gehörende Teile, wie die Twinge Dintikon, Ammerswil und Othmarsingen, machten den Übergang nicht mit, daher auch die große Differenz in den Kaufsummen Balmoos/Bern und Bern/Effinger. Das Schicksal der Gerechtigkeit zu Altenburg ist nun folgendes: Entweder wurde sie von Bern zurückbehalten und nachträglich Königsfelden — ob schenkungsweise oder entgeltlich muß mangels Belegen dahingestellt bleiben — abgetreten, oder dann verkaufte sie Thüring von Balmoos noch direkt an das Kloster. Auf alle Fälle kehrte das Dorf in seine angestammte Umgebung, das Eigenamt, zurück. Für die gesamte Rechtsprechung waren hier fortan die klösterlichen und nach der Reformation die bernischen Instanzen zuständig.

### 2. Brunegg.

Zum Beginn der vorliegenden Epoche befand sich dieses Burglehen im Besitze der Geßler. Sein weiteres Schicksal ist nach Merz BWA I, S. 164 ff. nachstehendes: Die Eroberung des Aargaus brachte keinen Wechsel der Inhaber. Als jedoch Wilhelm Geßler vor 1440 starb, entbrannte um sein Erbe ein heftiger Streit, in dessen Verlauf Bern die Burg an sich zog. Die Stadt verblieb längere Zeit in ihrem Besitze. Ein Versuch, die Ringoltingen damit zu belehnen, schlug fehl. Am 1. März 1470 urkunden Schultheiß und Rat, daß sie Heinrich Rot von Aarau mit der Herrschaft belehnt hätten; doch schon zwei Jahre später erfolgte die Wiederaufgabe. Am 4. Mai 1473 ging Brunegg an die Segesser über. Während der Reformation kam es zu Anstößen mit Bern, sodaß dieses die Herrschaft an sich zog. Auf Intervention der Eidgenossen hin wurden die Segesser wieder damit belehnt. 1538 erwarb jedoch Bern die Burg endgültig und unterstellte sie dem Vogt von Lenzburg.

Oben S. 62 angestellte Untersuchungen vermochten infolge Mangel an einschlägigen Quellen keine Klarheit zu schaffen über die dem Twingherren im Dorfe Brunegg zustehende Gerichtsbarkeit. Aus der vorliegenden Epoche verfügen wir über nachstehende, in dieser Hinsicht positive Belege:

a) 1430 wurde in Bern ein Streit zwischen den Geßlern, als

damaligen Inhabern der Herrschaft, und den Segessern wegen des Dorfes Tägerig entschieden. Die Segesser hatten das Streitobjekt von der Gegenpartei gekauft und klagten, sie würden von ihr in der Ausübung der erworbenen Rechte beeinträchtigt. Der Standpunkt der Verkäufer, dem sich auch Schultheiß und Rat anschlossen, gründete sich auf folgendes:

«Aber vormalen bi langen zit so weren die von Wolon und ouch her Heinrich Gessler, sin vatter, einer genossami sament und mit einander überkomen als von der lüten wegen ze Tegri und ze Brunegg und darumb so denn jetwedem zugehört.»<sup>218</sup>

Der Prozeß ist ziemlich verwickelt.<sup>219</sup> Hier interessiert uns allein die Tatsache, daß der Schloßherr über die Leute von Brunegg irgendwelche Abmachungen treffen konnte. Folglich waren seine Rechte sehr umfangreich und mußten auch eine gewisse Jurisdiktion umfassen. Diese ergibt sich auch aus nachstehenden zwei «Gerichtsurkunden».

- b) Am 25. Januar 1490 urkundet Rudolf Segesser, daß er «im hus zu Mellingen zu glycher wys, als ob ich im twing zu Brunnegg mit verbannem gericht» an Stelle seines Bruders, seines Vetters und seiner selbst zu Gericht saß.<sup>220</sup> Am 9. Februar 1521 tut Ulrich Segesser kund, daß er «offentlich zu Brunegg mit verbannem gericht mit den rechtsprechern zu gericht» gesessen ist.<sup>221</sup> Beide Urkunden haben Fertigungssachen zum Inhalt. Wir haben es hier mit einer analogen Erscheinung von Altenburg zu tun. Integrierender Bestandteil des Gerichtes zu Brunegg war eine gewisse Jurisdiktion in Strafsachen; überliefert wird uns seine Existenz jedoch nur durch die vor ihm zwecks Erlangung des öffentlichen Glaubens vorgenommenen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- c) Für den sachlichen Umfang der Rechtsprechung verfügen wir über eine weitere Quelle. Ums Jahr 1536 wurde die sogenannte «Beredung umb das hus Brunegg» aufgenommen. Es han-

<sup>218</sup> STAB OSPB B, S. 245.

<sup>&</sup>lt;sup>219</sup> Tägerig war ursprünglich österreichisches Lehen derer von Reußegg, es gelangte dann als Unterlehen an die von Wolon, von diesen durch Verpfändung an die Geßler. Schon vorher war zwischen diesen und denen von Wolon eine Verabredung über die gemeinsame Verwaltung ihrer Güter (einschließlich Brunegg) getroffen worden.

<sup>220</sup> STAA Lenzburger U.

<sup>221</sup> STAA Nr. 754 (Lenzburger Dokumentenbuch I), S. 337.

delt sich um ein Vorbereitungsschriftstück zu dem 1538 folgenden Verkauf der Herrschaft. Es beginnt mit einer Zusammenstellung der auf ihr stehenden Schulden; für eine eventuelle weitere Belastung will Segesser in Bern Bürgen stellen, hierauf folgt nach einer Beschreibung des Umschwunges der Burg folgendes:

### «Frefel

Item 1 herd vall 27 lib 8 lib. Item ein blut runss 9 lib 5 lib. Item gewaffnete hand 1 lib.

So eyner eim gericht zu redtte, das sol er besseren mitt 8 lib».222

Es handelt sich hier unzweifelhaft um Fragmente der Bußenordnung von Brunegg. Die angeführten Delikte unterstanden der Kognition des Twingherren. Eine abschließende Begrenzung seiner Jurisdiktion ergibt sich hieraus nicht; aber wir sehen doch, daß seine Befugnisse ziemlich bedeutend gewesen sein müssen. Blutruns und Körperverletzung sind als schwere Delikte zu taxieren.<sup>223</sup>

Das verbleibende Hochgericht stand nicht dem Kloster zu, sondern war Pertinenz der Grafschaft Lenzburg. Dieses Ergebnis ist vorerst überraschend, nachdem wir bis jetzt Brunegg — vor allem auch auf Grund des habsburgischen Urbares — immer zum Eigenamt zählten. Bis 1415 hat es damit auch seine Richtigkeit, dann scheint jedoch eine Änderung eingetreten zu sein. Einen Beleg, wo dies expressis verbis ausgesprochen wäre, haben wir zwar nicht, aber die Tatsache geht doch aus den Quellen eindeutig hervor. Wir führen hievon die drei folgenden an:

- a) 1435 fand zu Lenzburg ein Landtag statt zur Feststellung der Rechte Berns in der Grafschaft. Neben den Twingherren waren Vertreter der einzelnen Gemeinden anwesend, unter ihnen Clewi Tegervuelt und Peter Renolt von Brunegg.<sup>224</sup>
- b) 1473 gab Bern den Segessern «das hus Bruneck in unser grafschaft» Lenzburg zu Lehen.<sup>225</sup>
  - c) Aus einer Notiz im bernischen Ratsmanual vom 9. Januar

<sup>222</sup> STAA Nr. 816 (Lenzburger Aktenbuch X), Nr. 2.

<sup>223</sup> Man vergl. Osenbrüggen, S. 231 ff.

<sup>224</sup> SSR Aarg. II 1, S. 182.

<sup>225</sup> A. Ph. von Segesser, Die Segesser zu Mellingen, Nr. 215.

1509 geht hervor, daß die von Brunegg am Schloßbau zu Lenzburg mithelfen mußten.<sup>226</sup>

Als Bern 1538 das Niedergericht erwarb, teilte es Brunegg dem Gericht Othmarsingen zu. Da die Bewohner weiterhin nach Birr kirchgenössig blieben, unterstanden sie in *Consistorialsachen* dem dortigen Chorgericht.<sup>227</sup> Für unsere Arbeit fällt jedoch das Dorf für die nachfolgenden Untersuchungen außer Betracht.

### 3. Habsburg.

Bereits im 13. Jahrhundert wurde auch die Stammburg der Habsburger an Dienstmannengeschlechter verliehen. Über ihre verschiedenen Inhaber vergl. Merz, Die Habsburg, S. 16 ff. Ursprünglich scheinen mit dem Burglehen keine gerichtsherrlichen Rechte im Eigenamt verbunden gewesen zu sein. Im Gegensatz zu Brunegg und Altenburg (Wildegg) gibt es weder ein Gericht zu Habsburg noch ein solches des Twingherren auf Habsburg.

Wir haben jedoch oben S. 60 ff. gesehen, daß die Herren von Wolon im Eigen bedeutenden Grundbesitz hatten. Damit verbunden war eine ziemlich umfangreiche Jurisdiktion über Gut und Leute. Die Ausübung dieser Rechte erfolgte von ihrem Sitze, der Habsburg, aus. Im Laufe der Zeit entledigten sie sich aber ihres

<sup>226</sup> STAB RM Nr. 141, S. 17.

<sup>227</sup> Im Anschluß an die Reformation wurde in jeder Kirchgemeinde ein Chorgericht geschaffen. Im Eigenamt gab es deren zwei: in Windisch für die Dörfer Altenburg, Habsburg, Hausen, Mülligen, Oberburg und Windisch; und in Birr (seit 1586 eine eigene Pfarrei) für Birr, Birrenlauf, Birrhard, Brunegg, Lupfig und Scherz. Der Vorsitz stand an beiden Orten dem Hofmeister zu; doch präsidierte in der Regel in Windisch der Untervogt und in Birr der Pfarrer (zugleich auch Aktuar). Nach dem bernischen Regionenbuch (STAB) betrug die Zahl der Chorrichter an beiden Orten acht. Aus den Manualen folgt, daß es in Windisch nur deren sieben (der Untervogt mitgerechnet) gab. Seit 1638 resp. 1640 sind über die Verhandlungen Manuale vorhanden; je drei Bände für jede Kirchgemeinde (Pfarrarchiv Windisch und Birr). - Leider läßt sich keine Kompetenzabgrenzung gegenüber dem weltlichen Gericht geben. Der Inhalt der Manuale entspricht nicht genau den Chorgerichtssatzungen; er ist weiter (z. B. Schlag- und Schelthändel vergl. unten S. 156 f.). Im weiteren verweisen wir auf die einschlägige Literatur: Th. de Quervain: Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation 1528-1536. Bern 1906. W. Köhler: Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium. Quellen und Abhandlungen zur Schweiz. Reformationsgeschichte, Bd. 7. Leipzig 1932. Ferner sei auf die Dissertation von W. Pfister, Das Chorgericht des bern. Aargaus im 17. Jahrhundert, aufmerksam gemacht.

Besitztums, und als um 1420 die Griffensee ihr Erbe antraten, gehörte innerhalb des Amtes kaum mehr als das Burglehen mit einigen Äckern und etwas Wald zur Herrschaft Habsburg. Deren hauptsächlichste Komponenten lagen außerhalb unseres Territoriums, alles Besitzungen des einst mächtigen habsburgischen Ministerialengeschlechtes, der Ritter von Wolon. Nun erklärt sich auch, wie es im Kaufbrief von 1462 zwischen Bern und Hans Segesser heißen kann:

«...das hus und sloss Habsburg in unsern landen und hohen herlicheiten in Ergöu gelegen mit allen desselben huses zügehörden,... mit allen gerichten untz an das blüt und die hohe herlicheit, darzü mit vögtyen, mit lüten, mit gütern und allen nútzen...<sup>228</sup>

Diese umfassende Gerichtsbarkeit bezog sich auf die außerhalb des Amtes liegenden Bestandteile der Herrschaft und beschäftigt uns daher nicht weiter. Wir brauchen also auch nicht näher auf den Erwerb der Herrschaft Habsburg durch Königsfelden (Merz, Die Habsburg, S. 39 ff.) einzutreten.

# § 26. Eingriffe Berns in die Jurisdiktionsgewalt des Klosters zu Beginn des 16. Jahrhunderts

In § 24 haben wir ein umfangreiches Material dafür, daß Königsfelden auch nach 1415 unangetastet bei seinen umfassenden Jurisdiktionsbefugnissen verblieb, zusammengetragen. Rechtlich ging die Herrschaft des Gotteshauses zu Ende, da Bern 1528 als Folge der Reformation die Klöster aufhob. Schon früher erfolgten vereinzelt Eingriffe in seine autonome Stellung. Ein solcher war beispielsweise die Wegnahme der Gefangenen aus der Kirche durch den Vogt von Lenzburg im Jahre 1479; doch handelte es sich bei den der klösterlichen Rechtsprechung entzogenen Personen nicht um Amtsangehörige, sondern um durchziehende Söldner. Umgekehrt haben wir noch für das Jahr 1514 einen ausdrücklichen Beleg für die selbständige Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Stift. Am 24. Oktober kam wegen verschiedenen Diebstählen und eines Sittlichkeitsverbrechens Hans Puff von Windisch «in miner gnädigen fröwen vangnus» und wurde bereits

<sup>228</sup> Merz, Die Habsburg, S. 38.

am 26. Oktober «mit dem für gericht».<sup>229</sup> Diese kurze Frist von zwei Tagen zwischen Gefangennahme und Hinrichtung schließt von vorneherein jede Möglichkeit einer Einmischung Berns aus. Kurz hierauf muß die Stadt jedoch eine ständige Einwirkung auf die Jurisdiktion über die Amtssässen erlangt haben. Es gilt nun deren Umfang festzustellen.

Hiezu vorerst ein sehr aufschlußreicher Prozeß aus den Jahren 1514/15<sup>230</sup> mit nachstehendem Tatbestand: Heini Zimmermann und Hans Zulauf, beide von Lupfig, hatten an Claus Widmer von Birr einen Totschlag begangen. Das Verfahren gegen sie wickelte sich wie folgt ab: Am 13. Dezember 1514 fand an der ordentlichen Gerichtsstätte des Eigens, vor dem Obertor zu Brugg, der erste und zweite Landtag statt. Den Vorsitz führte Jakob vom Stein, Vogt zu Lenzburg, infolge «sundrem übergåben miner wirdigen... frow Kathrina Truchsässin von Waldtpurg, aepptissin, convents und dess frommen, wysen Hansen Bürrers irs hoffmeisters zů Küngsfelden, in dero gerichten und gebietten sölich nachgemeldt mishandlung und todschlag ergangen ist». Die Betrauung des Landvogtes mit dem Richteramt hing ausschließlich vom Willen des Gotteshauses ab; die Gründe, welche zu dieser Delegation führten, sind nicht ersichtlich. Die beiden Täter waren geflohen. Um den formalen Erfordernissen zu genügen, mußten ihnen drei ehrbare Männer an drei Straßen dreimal rufen, daß sie sich den Klägern zur Verantwortung stellen sollen.231 Als dies erfolglos blieb, wurde die gleiche Procedur vor dem zweiten Landtag wiederholt, dann vertagte sich das Gericht. Am 18. Dezember folgte der dritte Landtag. Für den wegen Amtsgeschäften verhinderten Jakob vom Stein führte der Untervogt der Grafschaft Lenzburg den Vorsitz. Als auch jetzt die Beklagten wieder nicht erschienen, wurde nachstehendes Urteil gefällt:

<sup>229</sup> STAA Nr. 460 (Kgsf. Vergichtbuch) im 1. Drittel des nicht paginierten Bandes.

<sup>&</sup>lt;sup>230</sup> Der ganze Handel ist uns zum größten Teil ziemlich ausführlich, in einzelnen Partien nur fragmentarisch überliefert im Kgsf. Vergichtbuch (STAA Nr. 460), erster Eintrag des nicht paginierten Bandes. Wo nichts Besonderes vermerkt ist, beziehen sich alle Zitate auf diese Quelle.

<sup>231</sup> Der Handel gewährt uns sehr interessante Einblicke in das Verfahren; leider liegt ein näheres Eintreten hierauf nicht im Rahmen dieser Arbeit. Das gleiche gilt für materiell strafrechtliche Details, z.B. die Anklänge an die altgermanische Institution der Blutrache (man vergl. das zit. Urteil v. 18. Dez.).

«..., dass ir beder, ..., lib sampt und sunders inen des bemäldten Clausens seligen befründten vervallen sien. In gestalten, wo sy sampt oder sunders die vielgenampten tätter in miner gnädigen fröwen von Küngsfelden gerichten, da diser misshandel begangen ist, beträtten, dass sy mit inen mogend handlen nach irem frygen willen mitt zetod schlachen oder stächen und sollen hiemit nit gefräfeldt haben und inen gantz dheini rach darnach gan... Des glichen sol ir beder hab und gütt, wievil dess über uss richtung dess gericht costens und bezalung der schulden nach vorstat, minen gnädigen fröwen von Küngsfelden vervallen sin.»

Bis jetzt wickelte sich der Prozeß in normalen Bahnen ab. Mit dem Urteil wäre die Angelegenheit eigentlich materiell erledigt gewesen. Inwieweit der Spruch vollstreckt werden sollte, hing von einer eventuellen Begnadigung durch die Äbtissin ab. Doch nun kommt es zu schweren Eingriffen Berns; vorerst erläßt der Rat am 30. Dezember folgendes Missiv an den Vogt von Lenzburg:

«Wir haben gehörtt den rächts handell so dess todschlags halb an Clausen Widmern begangen, gebrucht ist und wüssen in den gäbnen urteyln dhein endrung zetund, dann dass wir dir bevälchend, dich gen Küngsfelden zefügen und allda oder ze Brugg mit hilff erbrer lütten, so du zu dir magst nämmen, zu understan, den handel und partygen in güttikeit und also zu betragen, damit verrer kumber und unruw belibe gemitten. Ob aber sölichs nit erfunden möchte werden, so wellest die getätter und verrüfften bescheiden, sich usserthalb dem gotzhuss Küngsfelden und dess selben gerichten, von wölichen sy verrüfft sind, zuenthaltten».

Veranlassung zu diesem Schreiben scheint ein Bericht des Landvogtes gegeben zu haben.<sup>232</sup> Schon das ist merkwürdig, daß ein außerhalb des klösterlichen Territoriums amtierender bernischer Beamter über die Rechtsprechung im Eigenamt rapportierte. Die Tatsache, daß er selbst den Vorsitz führte, legitimierte ihn noch lange nicht dazu; seine Mitwirkung am Prozeß ergab sich nicht aus seiner Stellung als bernischer Magistrat, sondern beruhte ausschließlich auf freiwilliger Übertragung durch das Kloster. Im übrigen maßte sich der Landesherr in Bezug auf die Jurisdiktion

<sup>&</sup>lt;sup>232</sup> Es macht geradezu den Anschein, als ob es zu den Amtspflichten des Landvogtes von Lenzburg gehört hätte, auf die Vorgänge im benachbarten Königsfelden ein wachsames Auge zu haben und außergewöhnliche Vorkommnisse getreulich nach Bern zu melden. Wir erinnern an die oben S. 92 erwähnte Berichterstattung betr. Bezahlung des Richtlohnes durch den Hofmeister.

im Eigen plötzlich ziemlich umfassende Rechte an, wie aus den Verhaltungsmaßregeln an den Vogt hervorgeht. Es ist fraglich, ob überhaupt ein Versuch zur gütlichen Beilegung des Handels unternommen wurde, auf alle Fälle kam keine Einigung zustande. Denn Zimmermann und seine Verwandten erschienen in Bern und erklärten, «dass mit sölicher rächtsvertigung geiltt und ir glimpff und notturfft nit sye verstanden. Mit bitt und anrüffen, inen zu nüwer rechtsfertigung zu hälffen.» Es ist dies eine eigentliche Appellation in Strafsachen. Faktisch ermöglicht wurde sie durch die Flucht der Täter; denn wären diese gefaßt worden, so würden sie — falls nicht Begnadigung eingetreten wäre — mit dem Tode bestraft worden sein. Wichtig ist für uns hier, daß Bern überhaupt eine Berufung zuließ. Die Gründe des Rates müssen vor allem politischer Natur gewesen sein. Die Totschläger waren angesehene Männer, die es zu bedeutendem Wohlstand gebracht hatten. Dadurch daß sie gerichtet oder mindestens auf Lebenszeit des Landes verwiesen wurden und ihr Besitz an das Kloster fiel, war den Interessen des Staates nicht gedient. Es berührte die Obrigkeit wenig. daß diese Interessen denjenigen des Stiftes, die vor allem auf Wahrung und Vermehrung der aus Ausübung seiner Jurisdiktion flie-Benden Gefälle gingen, diametral gegenüber standen. Man nahm sich also der Sache an und betraute Dr. Fricker, den ehemaligen Stadtschreiber, mit der Ausarbeitung eines Vertrages. Als das Projekt nicht die Billigung der Parteien fand, wurde eine Modifikation ausgearbeitet. Mit Missiv vom 12. Februar 1515 wird dem Vogt von Lenzburg aufgetragen, den Parteien die Annahme der abgeänderten Fassung zu empfehlen. Falls keine Einigung zustande kommt, so soll er einen neuen Landtag mit nachfolgender Besetzung einberufen: Aus dem Eygen 8 Mann, von Aarau 4, Stadt und Grafschaft Lenzburg je 4, von Brugg 2 und ebenfalls 2 aus der Herrschaft Schenkenberg; zusammen also ein Kollegium von 24 Richtern. Im Vergleich mit dem 1. Missiv ist es überraschend, welche Vermehrung seiner Kompetenzen sich Bern im Verlauf weniger Wochen anmaßte. Die Stadt hatte den Handel völlig in ihre Hände gerissen. Das Kloster protestierte gegen solche Eingriffe und schickte eine Botschaft nach Bern, es findet sich hierüber nachstehende Aufzeichnung im Vergichtbuch:

«Uff diss obbeschriben missiff zu verantwurtten, die ergangnen gerichtshändel, die an yll und mit formlichen statlichen räch-

ten ergangen sind, ouch dass sölicher handel an rächte ursach von miner gnädigen fröwen gerichten söltte gezogen werden, und alss Heiny Späny, genampt Zimberman und Hanns Zulouff über die vorgeschribnen und ergangnen grichthändel har gen Küngsfelden in unser frygheit sich gelegt, habend mine gnädigen fröwen ir bottschafft, namlich Wernnan Müller, undervogt der Graffschafft Lentzburg, alss richter vorgemeldter sach, für mine gnädigen herren geschickt, sölichs von iro und irs gerichts wägen ze verantwurten.»

Auf die schließliche Erledigung des Handels blieb das ohne Einfluß; Bern wußte eine gütliche Einigung zu erzwingen. Hieran scheint Dr. Fricker maßgebend beteiligt gewesen zu sein. Am 23. Februar schrieb ihm der Rat u. a.:<sup>233</sup>

«...und sovil wir mercken, denselben span und handel befridet und zu gütigem vertrag gefürdrett sin, daran [wir] sunder güt gevallen gehäbt,...»

Das Stift mußte sich an Stelle des ihm ursprünglich zugesprochenen gesamten Gutes der Täter mit ein paar Gulden zufrieden geben. Es konnte sich nur schwer mit dieser Lösung abfinden und war daher durch seinen Hofmeister in Bern vorstellig geworden, weshalb Thüring Fricker im gleichen Missiv nachstehenden Auftrag erhielt:

«..., so haben wir doch inen (Zimmermann/Zulauf) ein par guldin dem berürtten gotshus umb für den ergangnen frävel zügäben uffgelegt und begeren daruff an dich fründlich, die erwirdigen geistlichen frowen, abtissin und conuent daselbs zü Küngsfelden ds züberichten und si mit bitt zu vermögen, sölicher sum benügig zü sindt und die in ansächen unser und irem gotshus unabbrüchig und an schaden ze nämen.»

Den Schlußstein in der Angelegenheit setzte Bern am 7. März 1515, indem es dem Gotteshaus eine besiegelte Urkunde ausstellte, worin es heißt:

«So wöllen ouch wir, das söllichs daby bestandten und doch dem vermeldten gotshus Küngsfelden dahär an desselben gericht und herlikeit dehein abbruch, letzung oder intrag jetz und hienach sölle begegnen noch züstan, sunder sölichs gotshus by dem allen und den brieff und gewarsamen, im darüber von uns und unsern vordern geben, gerüwiget beliben, alli gevärd, und was jemandt darwider infüren möchte, vermitten.»<sup>234</sup>

<sup>233</sup> STAB DMis. N. S. 354.

<sup>234</sup> STAB OSPB W, S. 574.

<sup>8</sup> Werder, Eigenamt

Das abschließende Ergebnis des Handels ist demnach: Der Landesherr beläßt formell das Gotteshaus weiterhin bei seinen erworbenen Rechten, denn mehrfach ist die Rede von seinen hohen und niederen Gerichten, und schließlich werden ihm alle seine Privilegien bestätigt. Tatsächlich ist es jedoch ein sehr einschneidender Eingriff in die bisher autonome Stellung des Klosters. Ein Vergleich des landgerichtlichen Urteils mit der endlich gütlichen Beilegung zeigt dies in augenfälliger Weise.

So aufschlußreich dieser Prozeß auch ist, so dürfen wir doch daraus noch nicht den Schluß ziehen, Bern hätte sich von Ende des Jahres 1514 an ganz allgemein solch schwerwiegende Eingriffe erlaubt und sie dann durch das Versprechen, das Gotteshaus bei seinen Freiheiten unangetastet zu belassen, wieder aus der Welt zu schaffen gesucht. Wenn dies zutreffen würde, so hätte die Obrigkeit mit der Entsendung eines eigenen Hofmeisters nicht zugewartet bis sie hiezu gezwungen wurde, infolge der durch die Parteinahme der Nonnen für die neue Lehre unhaltbar gewordenen Verwaltungszustände. Wir haben nun abzuklären, ob überhaupt eine ständige Einmischung in die Jurisdiktionsangelegenheiten stattfand, und wenn ja, in welchem Umfange?

Die weiteren Quellen zu dieser Frage sind sehr dürftig, und doch lassen sich die Zustände einigermaßen rekonstruieren: Als Folge des geschilderten Prozesses gegen Zimmermann/Zulauf muß sich der Landesherr das Recht gesichert haben, daß ihm alle todeswürdigen Verbrechen vorgängig ihrer Aburteilung zur eigenen Stellungnahme berichtet wurden. Zum Beweis hiefür führen wir folgendes an: Im Ratsmanual vom 1. Februar 1516 steht die Notiz:

«An hoffmeister von Kungsfelden. Die für recht züstellen und die landtlüt das darumb lassen erkennen.»<sup>235</sup>

Der Hofmeister hatte also in Bern angefragt, wie bei der Aburteilung eines bestimmten Falles zu verfahren sei. Daß er dies nicht freiwillig, sondern nur kraft obrigkeitlicher Vorschrift tat, ist klar. Bis anhin mochte der Vogt von Lenzburg ihm sonderbar erscheinende Vorfälle im Eigenamt nach Bern rapportiert haben, nun wurde dies dem Hofmeister zur Pflicht gemacht. Dadurch sicherte sich Bern einen ausschlaggebenden Einfluß in Blutgerichtssachen. Das Ausmaß der Einmischung war kein konstantes, son-

<sup>235</sup> STAB RM Nr. 168, S. 55.

dern es richtete sich von Fall zu Fall nach den in Frage stehenden bernischen Interessen. So wurde im Verfahren gegen Zimmermann/Zulauf aus staatspolitischen Überlegungen eine gütliche Regelung durchgesetzt, während man in dem am 1. Februar 1516 zur Diskussion stehenden Handel auf eine aktive Einwirkung auf die Urteilsgestaltung verzichtete. Leider ist das entsprechende Missiv nicht erhalten, doch kann sich der fragliche Ratsbeschluß nur auf den Prozeß gegen die beiden Klosterknechte Heini Rinderknecht und Uli Zimberman beziehen, welche in diesem Jahre am 24. Januar gefangen genommen und am 4. Februar «mit dem für gericht» wurden.<sup>236</sup> Hier standen keine erheblichen staatlichen Interessen auf dem Spiel, also überließ man die Urteilsfällung völlig den ordentlichen Instanzen. Dieses System gewährte Bern allerdings keine absolute Sicherheit, daß es in alle einschlägigen Fälle Einblick erhielt; denn solange der Hofmeister Klosterbeamter war, mußte mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß eine Berichterstattung unterblieb. Aber dieser Zustand dauerte nur kurze Zeit, nach wenigen Jahren schickte die Stadt einen Bürger als Hofmeister nach Königsfelden, womit es die Kontrolle über die gesamte Verwaltung erlangte. Das Nähere hierüber vergl. u. S. 122.

## 2. Kapitel

# Die Gerichtsorganisation

# § 27. Abtissin und Konvent

Wir haben gesehen, daß die auf Grund der habsburgischen Schenkung von 1411 erlangte Stellung des Klosters als autonomer Gerichtsherr im Eigenamt durch die Eroberung des Aargaus unangetastet blieb. Bekanntlich richteten Äbtissin und Konvent nur die Übertretung des Eheverbotes für Ungenossen selbst, im übrigen übertrugen sie die Ausübung der Gerichtsbarkeit ihren Beamten; doch kam ihnen außerdem als Begnadigungsinstanz eine aktive Teilnahme an der Rechtssprechung zu. Wir haben nun den Umfang dieser letzteren Tätigkeit festzustellen. Ursprünglich müssen diese Kompetenzen nicht sehr bedeutend gewesen sein; es lag dies

<sup>236</sup> STAA Nr. 460 (Kgsf. Vergichtbuch) 1. Drittel des nicht paginierten Bandes.

in der ständigen Anwesenheit der Königin Agnes und deren generellen Beaufsichtigung des Stiftes begründet. Nach ihrem Tode gingen ihre Befugnisse an Äbtissin und Konvent über, die sie gegenüber den von ihnen abhängigen Beamten wohl noch zu erweitern wußten. Im Laufe der Zeit traten direkte Mißstände ein, was zu nachfolgender Ordnung vom Jahre 1517 führte:

«Hinfür sol niemans im rächtenn mit der urteil an einer äpptissinn unnd conuents gnäd än ein bestimpte büss erkanndt, als dann vormals gwön ist gwäsenn, sunders mit der urteill umb ein büss nach sinem verdienenn an lib oder gütt veruelt werdenn. Die sälb straff statt dann hin zü einer äpptissinn unnd conuent diss gotzhuss unnd iro amptlüttenn, darinn zü hanndlen nach irem gütt bedunckenn unnd gevallenn nach ergangnem handell. Diss ordnung ist ergangen unnd angesachenn durch die hochwirdig wolgeborenn frow frow Kathrina geborne Truchsässinn von Waltpurg, äpptissinn diss götzhuss, unnd min Hannssenn Bürrers, ir gnadenn hoffmeysters, mit wüssenn gmeiner amptsässenn...»

### Die Übertragung ins Neuhochdeutsche lautet:

«In Zukunft soll niemand auf die Gnade der Äbtissin und des Konventes hin ohne eine bestimmte Strafe abgeurteilt werden, wie das bis anhin üblich gewesen ist, sondern im Strafurteil soll entsprechend der Schuld über Leib oder Gut erkannt werden. Nach erfolgtem Prozeß mögen Äbtissin, Konvent und ihre Amtsleute nach Gutdünken und Billigkeit ihr Begnadigungsrecht ausüben...»<sup>238</sup>

Es muß also vorgekommen sein, daß im Hinblick auf die zu erwartende Begnadigung eine Normierung des Strafmaßes durch die Gerichte unterblieb.

Es fragt sich nun, ob die Änderung ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgte? Trotzdem Hans Bürrer während gut zehn Jahren amtete, vermochte er doch wohl kaum den Frauen einen Teil ihrer erworbenen Rechte zu entreißen, auch wenn dies noch so sehr im Interesse einer geordneten Verwaltung lag. Für eine Intervention Berns fehlt ein ausdrücklicher Beleg; doch entstand die Ordnung kurz nach dem Zeitpunkt, seitdem der Landesherr eine Raportierung der todeswürdigen Delikte verlangte. Unter die-

<sup>&</sup>lt;sup>237</sup> Nachtrag zum Strafrecht der Königin Elisabeth im Kgsf. Zinsbuch von 1432. Druck: SSR Aarg. II 2, S. 9 f.

<sup>&</sup>lt;sup>238</sup> Unrichtig die Übersetzung bei Koprio S. 161 sowohl sprachlich als auch in Bezug auf die daraus gezogenen Schlüsse.

sen Umständen ist es mehr als wahrscheinlich, daß die Obrigkeit ganz allgemein einen normalen Verlauf des Strafverfahrens verlangte und daher auf ihr Einwirken hin eine Beschränkung der Befugnisse von Äbtissin und Konvent erfolgte.

### § 28. Die Gerichtsbeamten

1. Der Hofmeister war auch in der vorliegenden Epoche oberster Verwaltungsbeamter und Vertreter des Stiftes in allen weltlichen Angelegenheiten. Gewählt wurde er durch Äbtissin und Konvent, wobei das nähere Verfahren unbekannt bleibt. Die Amtsdauer war sehr großen Schwankungen unterworfen; man vergleiche die Zusammenstellung w. o. S. 98, dort auch das nähere über Namen und Herkunft der Magistraten. Als oberster Gerichtsbeamter führte der Hofmeister nur selten den Vorsitz, sondern er betraute in der Regel den Vogt mit dieser Aufgabe; es geht dies aus den erhaltenen «Gerichtsurkunden» hervor. Trotzdem eigentliche Gerichtsmanuale fehlen, ist diesem Schluß generelle Geltung zuzuweisen, denn die vielseitige Beanspruchung des Hofmeisters mit Geschäften aller Art verunmöglichte zum vorneherein, daß er dem Gericht in ordentlicher Weise vorstand. Normalerweise dürfte er nur das Blutgericht geleitet haben; doch kann auch hiemit eine andere Person betraut worden sein, wie der Prozeß Zimmermann/ Zulauf von 1514 zeigt. Ein ähnlicher Fall muß 1439 vorgelegen haben, denn in einer am 18. Jan. 1484 vor Gericht zu Säckingen abgelegten Kundschaft heißt es:

«Er seit ouch, dz es ob sechss und fiertzig jaren, do einer von Bübenberg dero von Kungssfäld richter gesin wäre...»<sup>239</sup>

Es kann damit nur Heinrich von Bubenberg gemeint sein, der Lu dieser Zeit Vogt von Aarburg war;<sup>240</sup> sein Richteramt muß ihm — wie später Jakob vom Stein — vom Gotteshaus in einem speziellen Fall ausdrücklich delegiert worden sein.

2. Ordentlicher Gerichtsbeamter war der Vogt — hie und da nennt er sich «undervogt» — im Eigen. Er ist der Nachfolger des

<sup>239</sup> SSR Aarg. II 2, S. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>240</sup> In dieser Stellung wird er zuletzt am 20. Nov. 1437 erwähnt (Genealogisches Handbuch zur Schweizergeschichte III, S. 14). Ob er bis 1439 im Amt verblieb ist unsicher, möglicherweise irrt sich der Kundschaft ablegende Bürger im Datum.

ehemaligen österreichischen Amtsvogtes und nicht etwa des von Königin Agnes 1351 eingesetzten Kastvogtes, der über eine vorübergehende Bedeutung nicht herauskam. Wahlinstanz waren Äbtissin und Konvent, möglicherweise in Verbindung mit dem Hofmeister. Aus dem vorhandenen Quellenmaterial ergibt sich nur eine sehr lückenhafte Reihe der das Amt bekleidenden Personen; wir verweisen auf die diesbezügliche Liste bei Koprio S. 159. Nur soviel ist ersichtlich, daß sie ausschließlich aus den verschiedenen Gemeinden des Amtes stammten und daß ihre Amtsdauer regelmäßig zwei Jahre nicht überstieg. Der Vogt war nicht nur Gerichts-, sondern ganz allgemein Verwaltungsbeamter, so hatte er sich beispielsweise auch mit dem Einzug von Steuern und Abgaben zu befassen.

# § 29. Gerichtsstätten; Teilnahme und Mitwirkung der Amtssässen an der Rechtsprechung

Als infolge der Schenkung von 1411 das ganze Eigenamt unter einheitliche Herrschaft gelangte, verschmolzen die bis anhin nebeneinander bestehenden Rechtskreise (habsburgischer und klösterlicher), und es bildete sich ein einziges Gericht. Es gilt nun festzustellen, inwieweit dies zu Modifikationen zu den in den §§ 18 und 20 geschilderten Zuständen führte.

I. Vor 1415 bestanden zwei Gerichtsstätten: die habsburgische vor dem Obertor zu Brugg, die klösterliche zu Königsfelden selbst. In unserer Epoche erscheinen vorerst beide nebeneinander. Noch am 9. November 1452 heißt es: «vor dem obern tor, uff dem graben, an offner, frigen strass». 241 Dann verschwindet diese Dingstätte in den sogenannten «Gerichtsurkunden». Die Fertigungen, wie auch die Aburteilung der niederen Strafsachen erfolgten nun ausschließlich beim Kloster, das bereits am 20. September 1456 zur «gewohnlicher Richtstatt» geworden ist. 242 Beim altherkömmlichen Obertor fanden nur noch die Landtage statt,

<sup>241</sup> STAA Kgsf. U.

<sup>&</sup>lt;sup>242</sup> STAA Kgsf. U. — Die nähere Bezeichnung «unter den Linden» (vergl. Anm. 175) erscheint nicht mehr. Doch tagte das Gericht weiter im Freien, bei schlechtem Wetter suchte man sich zu schützen, indem man die Verhandlung «underem schopf» vornahm (STAA Kgsf. U. 17. XI. 1463).

so führte hier 1514 Jakob vom Stein im Prozeß gegen Zimmermann/Zulauf den Vorsitz. Mit dem Zurücktreten des Obertores als ordentliche Dingstätte bildete sich eine neue im Dorf Windisch.<sup>243</sup> Einmal wurde auch in Oberburg Gericht gehalten.<sup>244</sup>

- II. Sowohl die Herrschaftsangehörigen als auch die Klosterleute waren einer gewissen Dingpflicht unterworfen gewesen (§ 18 II u. 20 II). Für die vorliegende Epoche haben wir hierüber keine speziellen Quellen; wir sind auf indirekte Schlüsse angewiesen: Die Haupterscheinung ist, daß die seit langem bestehende Tendenz auf Lockerung der Gerichtspflicht sich weiter verschärfte. Im übrigen haben wir drei verschiedene Stufen zu unterscheiden.
- a) Von der ursprünglichen allgemeinen Dingpflicht hat sich nur ein kleiner Rest erhalten. Einmal im Jahr, am sogenannten Maitag, waren alle Amtssässen verpflichtet, im Ding zu erscheinen. Es ist allerdings fraglich, ob die Fernbleibenden mit der angedrohten Buße belegt wurden. Dennoch muß die Frequenz eine sehr gute gewesen sein, denn die auf Kosten des Gotteshauses erfolgende Bewirtung bildete einen starken Anreiz zur Teilnahme. Aus diesem Brauch entstanden im Laufe der Zeit schwere Mißstände, die Bern zur Aufhebung der Institution veranlaßten, was nur nach Überwindung etwelchen Widerstandes gelang. Das Nähere hierüber vergl. u. Anm. 328.
- b) Gut besucht waren auch die Landtage; am Schluß des Urteils vom 18. Dezember 1514 im Prozeß gegen Zimmermann Zulauf heißt es: «Darzu von dem gericht [— es folgen 16 namentlich angeführte Männer aus den einzelnen Gemeinden —] und ander vil, die harumb dass rächt gesprochen haben». Dieser Zusatz läßt auf eine zahlreiche Beteiligung der nicht durch ihr Richteramt zum Erscheinen verpflichteten Amtssässen schließen. Sie bildeten den sogenannten Umstand. Es war dies weniger die Folge eines formell sicherlich noch bestehenden, in Praxis aber kaum mehr gehandhabten Gebotes mit Bußandrohung, als des Interesses für eine aus dem uniformen Alltagsleben heraustretende Sache. Denn die Landgerichtsverhandlungen mit der Aussicht, zu ihrem Ab-

<sup>&</sup>lt;sup>243</sup> Ihr erstes Auftreten datiert vom 11. März 1453 (STAA Kgsf. U.). Es erfolgte da eine Fertigung vor «offem verbannen gericht ze Windisch im dorf in offner frygen stras».

<sup>244</sup> STAA Kgsf. U. v. 18. II. 1447: «ze Obernburg im dorff».

schluß noch dem Vollzug eines Todesurteiles beizuwohnen, waren ein Schauspiel, das man sich nur ungern entgehen ließ.

c) Zur Teilnahme am ordentlichen, unter dem Vorsitz des Vogtes abgehaltenen Gericht waren nur noch gewisse hiefür ausdrücklich bestimmte Männer verpflichtet. Es ist interessant, ihre variierende Bezeichnung in den «Gerichtsurkunden», in denen sie Zeugenfunktionen versehen, zu verfolgen. Ursprünglich heißt es einfach: «und sind hieby in gericht gewesen...».245 Dann von der Mitte des 15. Jahrhunderts an nennen sie sich in der Regel «urteilsprecher». 246 Ausnahmsweise ist am 20. September 1456 von «richtern» und am 2. Juli 1477 von «rechtsprechern» die Rede.<sup>247</sup> Die uns überlieferten Namen verteilen sich auf alle Gemeinden; die meisten erscheinen mehrmals, einzelne sogar während einer langen Reihe von Jahren. Die Zahl der Urteilssprecher ist nicht bekannt. Jedenfalls lag sie über zehn; denn jedes Dorf stellte mindestens einen, die größeren aber mehrere. Namentlich werden jeweils 6-12 aufgeführt, worauf fast regelmäßig der Zusatz folgt: «und ander erber lüt des gerichts gnug und vil». Zusammen mit dem Vorsitzenden bildeten sie das Amtsgericht; in einer Urkunde vom 17. November 1463 heißt es nach namentlicher Anführung von acht Gerichtssässen: «und ander erber lüt des ampts im Eigen, mit den das gericht besetzt was».248

Was nun die Mitwirkung der Amtssässen an der Rechtsprechung anbetrifft, so ist unter Beibehaltung obiger Dreiteilung folgendes zu sagen:

a) Das Maiending hatte seine ursprüngliche, im Worte Ding ausgedrückte Zweckbestimmung verloren. Im vorliegenden Zeitraum ist darunter nicht eine Gerichtsversammlung, die irgend welche Urteile fällte, sondern die alljährliche Zusammenkunft aller männlichen Einwohner des Amtes zur Vornahme allgemeiner Verwaltungsakte zu verstehen. Hievon sind, da innerhalb des Rahmens unserer Arbeit liegend, zu erwähnen: Die Verlesung des geltenden Rechts, soweit es aufgezeichnet war, ferner die Bekanntgabe eventueller neuer Satzungen und sodann die Bestallung der Ämter.

<sup>245</sup> So am 18. Febr. 1416 und 19. Sept. 1428 (STAA Kgsf. U.).

<sup>246</sup> Das erste Vorkommen datiert vom 6. Dez. 1448 (STAA Kgsf. U.).

<sup>247</sup> Beides Kgsf. Urk.

<sup>248</sup> STAA Kgsf. U.

Von den gerichtliche Funktionen versehenden Beamten wurden nur die Urteilssprecher am Maitag gewählt, wahrscheinlich auf Grund von Vorschlägen des Hofmeisters oder des Vogtes.

- b) In den Aufzeichnungen des Zimmermann/Zulauf-Handels stoßen wir öfters auf Wendungen wie:
- «...Also ward nach miner, des richters, umbfrag mit gemeiner urteyl zu recht erkennt...»
- «...als nach miner, des richters frag, nieman wider sprächen, ward ein einhällige urteyl...» oder
- «... uff dass ich genampter richter rächts umbfragt, ward von den richtern einhällencklichen gesprochen...».

Am Schluß des Urteils vom 18. Dezember 1514 steht nach den namentlich aufgeführten 16 Richtern der bereits bekannte Satz:

«...und ander vil, die harumb das råcht gesprochen haben».

Aus diesen Zeugnissen folgt eindeutig, daß den im Landgericht anwesenden Amtssässen eine bedeutende Mitwirkung bei der Urteilsfällung zukam. Dabei läßt sich keine Abgrenzung der Befugnisse der eigentlichen Richter und der den Umstand bildenden Männer geben. Die Entwicklung, die zur Bildung einer festen Zahl von Landrichtern, denen ordentlicherweise im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden die Urteilsfällung zustand (vergl. w. u. S. 143 ff.), war noch nicht abgeschlossen. Auch eine Kompetenzausscheidung zwischen dem Vorsitzenden und den anwesenden Amtssässen läßt sich infolge der Dürftigkeit der Quellen nicht ermitteln.

c) Was das Verfahren vor Amtsgericht anbetrifft, so ist die Wendung: «... und sind hieby in gricht und darumb urteilssprecher gewesen»<sup>249</sup> ein deutlicher Beweis für die aktive Mitwirkung der Amtssässen an der Urteilsgestaltung. Das Gleiche gilt für die Tatsache, daß die Neuordnung des Begnadigungsrechtes von Äbtissin und Konvent (für Verurteilungen sowohl an Leib als auch an Vermögen, d. h. durch Land- und Amtsgericht) abgeschlossen wurde zwischen Hofmeister Bürrer und der Äbtissin «mit wüssenn gmeiner amptsåssenn». Eine Kompetenzabgrenzung zwischen dem Vorsitzenden und den Gliedern des Gerichtes ist auch hier nicht möglich.

<sup>249</sup> STAA Kgsf. U. v. 9. XI. 1452.

### 2. Abschnitt

### Die Alleinherrschaft Berns

# § 30. Vermehrung des landesherrlichen Einflusses seit 1524; das Eigenamt wird 1528 zur bernischen Vogtei; Systematik des Abschnittes

Seit dem Prozeß gegen Zimmermann Zulauf (1514/15) erfolgten Eingriffe des Landesherrn in die bis anhin autonome Stellung des Klosters in Bezug auf die Gerichtshoheit über das Eigen. Als mit dem 1. April 1524 Bern einen eigenen Bürger als Hofmeister nach Königsfelden schickte, vergrößerte sich sein Einfluß, und allmählich erlangte es die Kontrolle über die gesamte Verwaltung. Was die Gerichtsbarkeit anbetrifft, so beschränkte sich der Umfang der zu rapportierenden Fälle nicht mehr auf die todeswürdigen Verbrechen, sondern er erstreckte sich auf alle bedeutenden Strafsachen, vor allem wenn diese nicht völlig klar lagen. Es geht dies aus nachstehender Notiz im bernischen Ratsmanual vom 5. Februar 1527 hervor:

«An hoffmeyster zů Küngsvälden. Hab diser nützit anders gehandelt, dan dass er in schimpf gesprochen: «ein knecht sollt by siner eefrouwen liggen», dunkt m. h., das er darumb nitt vertriben werd. Wo aber anders, still stan, biss nechtst m. h. bericht.<sup>250</sup>

Bei ihrer völligen Inanspruchnahme durch die Probleme der Glaubensänderung vermochten die Nonnen dieser Erweiterung keinen Widerstand entgegenzusetzen. Anderseits vermied die Stadt jedes überstürzte Vorgehen; Königsfelden wurde mit dem 1. April 1524 keineswegs zur bernischen Vogtei. Benedikt Mattstetter führte sein Amt im Namen der Äbtissin und des Konventes, denen er auch Rechnung stellte.<sup>251</sup> Seine Stellung umschreibt der Rat selbst wie folgt: «unser lieber, getrüwer burger Benedich Mattstetter, hoffmeister zu Küngsvälden, in namen der geistlichen frowen da-

<sup>250</sup> Steck und Tobler Nr. 1115.

<sup>251</sup> Seine ersten Abrechnungen sind nicht erhalten. Am 27. Juli 1527 fand die Ablage bereits vor dem Rat in Bern statt, wobei aber der Einnahmenüberschuß als dem Gotteshaus zustehend bezeichnet ist (STAB Finanzwesen XIV. bis XVIII. Jahrhundert Nr. 59).

selbst».<sup>252</sup> Bei der ständigen Lockerung der klösterlichen Zucht, die fortwährend den Austritt von Nonnen zur Folge hatte, war es allerdings durchaus natürlich, daß sich die Kompetenzen Berns immer mehr erweiterten. So verkaufte die Stadt anfangs 1527 die elsässischen Besitzungen Königsfeldens in seinem und des Gotteshauses Namen, wobei die Bevollmächtigten, Hofmeister Mattstetter und Hans Bischof, vom Rat, den Kaufpreis «zu unser statt handen ingeantwurt, gewärt und inhändig gemacht haben».<sup>253</sup> Es zeigt dies deutlich, wie eigenmächtig nun bereits der Landesherr mit ehemals rein internen Angelegenheiten des Stiftes umging.

In Bern erfolgte die Einführung der neuen Lehre nur zögernd. Endlich erging am 7. Februar 1528 das allgemeine Reformationsmandat, das die Säkularisation der Klöster brachte. Der Übergang Königsfeldens unter die ausschließliche Verwaltung Berns vollzog sich ohne Schwierigkeiten. Benedikt Mattstetter hatte hier wertvolle Vorarbeiten geleistet. Das Eigenamt wurde zu einer besonderen Vogtei. Die Residenz des Amtmannes, der sich weiterhin Hofmeister nannte, befand sich zu Königsfelden in den ehemaligen Klosterräumlichkeiten. Bereits am 13. August 1528 legte Mattstetter zu Gunsten der bernischen Staatskasse Rechnung ab.<sup>254</sup> Auf diesen Zeitpunkt wurde er durch Jörg Schöni ersetzt.<sup>255</sup>

Nun noch ein paar Worte über die weiteren Untersuchungen. Bis jetzt war immer das hauptsächlichste Ziel, eine Abgrenzung der klösterlichen Gerichtsbarkeit von derjenigen des Landesherrn (Herzoge von Österreich, Bern) zu geben. Mit der Aufhebung des Gotteshauses ist dies hinfällig geworden. Seit 1528 steht die Gerichtsbarkeit im subjektiven Sinne ausschließlich Bern zu. Die Systematik des vorliegenden Abschnittes ist daher im Vergleich zu den vorhergehenden eine völlig andere. — Die Rechtsprechung erfolgte in analogem Rahmen wie im übrigen Untertanenland. Die rechtsgeschichtliche Forschung hat hierüber die wesentlichsten,

<sup>&</sup>lt;sup>252</sup> STAB OSPB BB, S. 305. Im Appellationsurteil eines vom Hofmeister nach Bern weitergezogenen Spruches des Gerichtes von Auenstein.

<sup>253</sup> Steck und Tobler Nr. 1082.

<sup>254</sup> STAB Finanzwesen XIV.—XVIII. Jahrhundert Nr. 60.

<sup>&</sup>lt;sup>255</sup> Zum 14. Aug. 1528 findet sich folgende Notiz im RM: «Hoffmeyster Küngsfelden sins ampts halb bürgen geben. Venner von Wingarten. Soll der alt hofmeister die schulden, so angestanden, inzüchen. Des eyds entzigen.» (Steck und Tobler Nr. 1833.)

allgemein geltenden Grundsätze herausgearbeitet.<sup>256</sup> Unseres Wissens sind diese Resultate durch die Darstellung der Gerichtsverfassung eines einzelnen Amtes anhand der lokalen Quellen bis anhin noch nicht bestätigt und erweitert worden. Aus diesem Grunde erscheint es uns gerechtfertigt, die vorliegende Arbeit bis zum Zusammenbruch der bernischen Herrschaft fortzusetzen. Es interessieren hiebei speziell zwei Fragen: Einmal inwieweit die Jurisdiktion durch die Behörden und Tribunale in Bern ausgeübt und inwieweit sie den örtlichen Instanzen übertragen wurde. Sodann wollen wir uns mit der Organisation der gerichtlichen Organe des Amtes befassen. Wir glauben am besten zu fruchtbaren Resultaten gelangen zu können, wenn wir die verschiedenen lokalen Institutionen, die jurisdiktionelle Befugnisse ausübten (Landgericht, Amtsgericht und Hofmeister), in einem Längsschnitt von 1528-1798 einer gesonderten Betrachtung unterziehen. Hauptpunkte der jeweiligen Untersuchungen werden sein:

- a) Kompetenzumschreibung inklusive Verhältnis zu den Instanzen der Hauptstadt.
- b) Abriß über die Organisation.

## 1. Kapitel

# Das Landgericht

## § 31. Der sachliche Umfang der Landgerichtsfälle

Aus unserem Quellenmaterial ergibt sich, daß im 16., 17. und 18. Jahrhundert das Landgericht des Eigenamtes an der Strafrechtspflege beteiligt war. Neben seiner äußern Organisation und Einrichtung stellen sich hauptsächlich zwei Fragen. Erstens: mit welchen Fällen beschäftigte sich der Landtag; und zweitens: welche Kompetenzen hatte er hiebei in Bezug auf die Urteilsgestaltung? Der vorliegende Paragraph hat die sachlichen Voraussetzungen, welche für eine Erledigung durch unsere Institution vorhanden sein mußten, zum Gegenstand.

<sup>256</sup> Man vergl. Ant. v. Tillier, Geschichte des Freistaates Bern, die Kapitel über die Staatsverwaltung in den Bdn. 3—5; Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Bd. I, (S. 110 ff.) u. III.

Wir suchen im bernischen Recht vergebens nach einem Katalog der Landgerichtsfälle, da ihm eine umfassende Normierung sowohl des materiellen als auch des formellen Strafrechtes überhaupt fehlt. Die Gerichtssatzungen bringen lediglich Bestimmungen über den Totschlag. Im übrigen stellte man in Malefiz- oder Kriminalsachen — es sind dies die beiden identischen Begriffe, womit die peinliche Gerichtsbarkeit bezeichnet wurde — auf Altherkommen und Übung ab.<sup>257</sup> Ausdrücklich verweist noch die Gerichtssatzung von 1761 hierauf.<sup>258</sup>

Es gilt nun festzustellen, wem die maßgebende Befugnis zur Bestimmung der Delikte, die auf Grund des Gewohnheitsrechtes vor Landgericht gehörten, zukam. Die Antwort stößt auf keine Schwierigkeiten; zuständig war allein der tägliche Rat in Bern. Das ergibt sich aus dem allgemeinen Gang des kriminellen Pro-

<sup>&</sup>lt;sup>257</sup> Die großen Nachteile dieser Regelung waren den maßgebenden Instanzen keineswegs unbekannt. Der Erlaß eines einheitlichen, auf der Enumerationsmethode beruhenden Kriminalgesetzes war mehrfach Gegenstand der Verhandlungen des Rates. Unseres Wissens wurde erstmals zu Beginn des 18. Jahrhunderts anläßlich der Schaffung der Kriminalkommission eingehender an das Problem herangetreten: «... zu dem end auch mehreres erläuterungen und gsatz in criminalsachen solten aufgerichtet werden, damit gleichwohlen in so wichtigen sachen, welche des menschen läben und des richters gewüssen ansehn, behuttsamb verfahren werde. Worüber megh. disere materi der wichtigkeit befunden, darüber wohl zu reflectieren...» (STAB RM Nr. 1, S. 444 v. 11. II. 1701). Die Anstrengungen zeitigten keinen Erfolg, aber der einmal aufgegriffene Gedanke kam nicht mehr zur Ruhe. In den folgenden 100 Jahren bis zum Zusammenbruch des bernischen Staates wurden mehrmals Spezialkommissionen zur eingehenden Prüfung und Berichterstattung bestellt. Die Meinungen waren öfters geteilt, immer vermochte jedoch diejenige, welche für Festhalten an den bisherigen Zuständen war, die Oberhand zu gewinnen. Von den eingehenden Aufzeichnungen erwähnen wir nur nachstehenden interessanten Passus aus einem Gutachten von 1732 über die ablehnende Stellungnahme eines Teils der Kommission: «So wirdt man bekennen müessen, dass eine solche constitution ab zu fassen seye ein weites und unermessliches meer, welches ausszetrinken ohnmüglich ist. Wohl währe zwahr zu erwünschen, dass auf jeden sich zutragenden leidigen fahl eine satzung könnte vorhanden seyn, die sich juste auf solchen fahl in allen seinen umbständen schiken würde; welches aber ohnmüglich seyn kann, dann der rechte wäg und die grade richtschnur und linien ist nur ein, die abweg aber von der richtschnur oder geraden linien sind, wo nicht ohnendlich, doch ohnzehlbar, hiemit also ohnmüglich in einer mentschlichen constitution zu ermessen und zu regulieren.» (STAB Responsa prudentum Nr. 2, S. 591).

<sup>258</sup> Rennefahrt III, S. 22 f.

zesses. Die Landvögte der deutschen Lande führten nämlich in allen peinlichen Fällen nur die Untersuchung. Das Ergebnis wurde in einem schriftlichen Bericht an den Rat weitergeleitet, der nun die notwendigen Dispositionen traf. In seinem Antwortmissiv übermittelte er entweder dem Amtmann das Urteil und übertrug ihm die Exekution, oder aber er beauftragte ihn, das Landgericht zur Mitwirkung an der Urteilsfällung heranzuziehen; das Nähere hierüber, insbesondere die Entwicklung des Landtages von der rechtsprechenden Instanz zum bloßen Vollstreckungsorgan, wird im folgenden Paragraphen behandelt.

Aus den Quellen ergibt sich, daß die Schwere der begangenen Handlung das Kriterium für die Überweisung an das Landgericht war. Alle Delikte, auf denen nach alter Übung und Gewohnheit die Todesstrafe stand, beschäftigten es. Der Landtag war Blutgericht. Es sind uns für die Zeitspanne der 270 Jahre der vorliegenden Epoche ungefähr 30 Todesurteile überliefert. Nachfolgende Missetaten fanden so ihre Sühne: Totschlagsdelikte, schwere Diebstähle, Sexualverbrechen, Brandstiftung und Gotteslästerung. Diese Aufzählung umfaßt die wichtigsten Kapitalverbrechen; es fehlen eigentlich nur Landesverrat und Schmähung der Obrigkeit. Wenn wir diese beiden ebenfalls mit dem Tode bedrohten Verbrechen mit einbeziehen, so haben wir den Katalog der Landgerichtsfälle vor uns.

<sup>259</sup> Wir dürfen annehmen, daß dies die Gesamtzahl der abgeurteilten Hochgerichtsfälle ist. Diese Behauptung basiert auf folgendem: In den Kgsf. Amtsrechnungen finden sich die Ausgaben aufgezeichnet, die aus der Exekution der Todesurteile erwuchsen. In der Regel ist auch der Name des Verbrechers genannt. Auf Grund dieser Angaben gelang es fast ausnahmslos in den bernischen Ratsmanualen Näheres über die Fälle zu finden. Für die Jahre 1642—1729 existiert zudem ein Kgsf. Turmbuch, worin einzelne Prozesse sehr ausführlich geschildert sind (STAA Nr. 660).

<sup>260</sup>a Über leichtere Diebstähle vergl. unten S. 147 ff.

Daß auf diesem Kapitalverbrechen die Todesstrafe stand, ist unbestritten. — Eine Schmähung der hohen Obrigkeit ließ sich 1587 Hans Huber vom Fahr Windisch zuschulden kommen. Da das Delikt in Brugg begangen wurde, klagte der Hofmeister auf Befehl Berns vor dem dortigen Malefitzgericht, und der Handel ist daher für unsere Arbeit prinzipiell nicht zu verwerten. Hier interessiert nur der nachstehende Passus aus einem Ratsbeschluß vom 25. April, woraus folgt, daß auf diesem Delikt die Todesstrafe stand: «schriben min h., die wyl er von siner flüchen wegen sin läben verwürkt, so haben sy uff pitt sines vatters...

In der Regel fand eine Heranziehung unserer Institution nur statt, wenn der Rat auf Grund der Untersuchungsakten von der Schuld des Täters überzeugt war. Falls sich der Angeschuldigte aus irgend einem Grunde ganz oder teilweise exculpieren konnte, sodaß er — wenn er nicht überhaupt straflos blieb — nicht der Todesstrafe verfiel, wurde das Urteil ausschließlich in Bern gefällt. Zum Beweis hiefür erwähnen wir folgende zwei Fälle:

- a) Im Jahre 1639 wurde Joachim Briner, von Möriken, in eine Schlägerei im Wirtshaus zu Stilli verwickelt. Gleichen Tags kam es bei Göttishausen zwischen den Parteien zu weiteren tätlichen Auseinandersetzungen. Briner erlitt verschiedene Verletzungen, die die angebliche Ursache seines bald nachher erfolgten Todes waren. Die übrigen Teilnehmer am Schlaghandel wurden nun des Totschlages beschuldigt. Auf Grund der von den Amtleuten von Königsfelden und Schenkenberg durchgeführten Untersuchung entschied der Rat:
  - «...massen wir nit finden könnend, das dess ohrts etwas vorsatzes by den jenigen gsin, die mit im in das gestüchel gerhaten, das harum ein landttag gehalten werden sölte. Sonders müssend diss ime selbs zum unfahl, den er im wirtshus zum theil selbst verursachet, zürechnen und also Gott dem herren befelchen.»<sup>261</sup>
- b) 1643 beging Hans Schmid, der Sohn des alten Profosen von Oberburg, mit einer in Abwesenheit seines Vaters aus dem Hause genommenen Muskete eine fahrlässige Tötung an Anna Coprio. Das Endurteil des Rates lautete:

«Dieweil dann der leidige todtschuss unversechnen und unfürsetzlicher weiss, welcher für ein unfahl und straff gottes zerechnen, beschechen, so wellind megh. es für ein unfahl halten und den thäter deswegen uff abtrag costens ledig und dann, weilen er ein müssiggänger sein soll, inne ins schallenwerk erkennt haben».<sup>262</sup>

ime sin verwürkt läben uss gnaden geschenkt...» (STAB RM Nr. 413, S. 315). Weiteres über den Fall vergl. Brugger Stadtbuch I fol. 58 ff. (Stadtarchiv Brugg Nr. 1). Weitere Fälle von Schmähung der Obrigkeit sind aus dem 17. Jahrhundert überliefert. Auch jetzt stand hierauf noch prinzipiell die Todesstrafe. Soweit ihre Erledigung im Eigenamt erfolgte, beschäftigten die Händel aber nicht das Landgericht, sondern das Amtsgericht. Das Nähere hierüber vergl. unten S. 150 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>261</sup> Missiv an Kgsf. v. 18. II. 1639 (STAA Nr. 677). Weiteres vergl. auch Missiv v. 7. I. 1639 ebenda.

<sup>&</sup>lt;sup>262</sup> STAB RM Nr. 86, S. 454; weiteres vergl. auch Kgsf. Turmbuch (STAA Nr. 660).

Von dem hier vertretenen Prinzip findet sich in den Quellen eine Ausnahme. Es betrifft den Totschlag des Heinrich Fricker von 1662, der uns im folgenden Paragraphen noch eingehend beschäftigen wird (man vergl. sub II Ziff. 6). Hier ist nur festzuhalten, daß obwohl der Rat die Schuldfrage verneinte, eine Beurteilung durch das Landgericht stattfand. Dass es sich hiebei um eine Abweichung vom allgemein Üblichen handelte, folgt aus nachstehender Umschreibung eines Missives vom 25. November 1662:

«Wellend aber auss gwüssen considerationen das landttag recht darüber ergehn lassen...»<sup>263</sup>

Die Zuständigkeit des Landgerichtes fällt von vornherein weg bei denjenigen Prozessen, in welchen der Täter auf obrigkeitlichen Befehl nach Bern zur Examination und Aburteilung geführt wurde. Dies war prinzipiell der Fall, wenn es sich um bernische Bürger handelte.<sup>264</sup> Doch hatte der Rat auch sonst diese Befugnis. Unter welchen Umständen er davon Gebrauch machte, ist nicht mit absoluter Sicherheit zu sagen, sehr wahrscheinlich dann, wenn die vom Amtmann durchgeführte Untersuchung nicht befriedigte.<sup>265</sup>

Zusammenfassend ergibt sich, daß diejenigen Verbrechen vor Landgericht kamen, die nach Ansicht des Rates mit dem Tode gesühnt werden sollten. Hievon gibt es zwei Ausnahmen: Wenn die Täter bernische Bürger waren, oder wenn das Untersuchungsergebnis nicht befriedigte, so erfolgte ihre Überführung zur Aburteilung nach Bern.

## § 32. Urteilsgestaltende Kompetenzen des Landgerichtes

Aus dem vorhergehenden Paragraphen wissen wir, daß die Sprüche des Landgerichtes in der Regel Bluturteile waren. Die Überweisung erfolgte durch den Rat; daher könnte man versucht

<sup>263</sup> STAA Nr. 660.

<sup>&</sup>lt;sup>264</sup> STAB RM Nr. 381, S. 69 v. 24. VIII. 1571: «Küngsvellden soll Jörg Dachselhoffer venklich harschicken». Am 7. September wurde dann dieser Dachselhofer nach Thorberg verurteilt (RM Nr. 381, S. 106).

<sup>&</sup>lt;sup>265</sup> So erging am 20. Juli 1694 an den Hofmeister der Befehl, den wegen des Brandes des Ländi-Hauses an der Schindelegi gefangen gehaltenen Ludi Wäber nach Bern zu überführen (STAB RM Nr. 241, S. 336). Weiteres über den Fall vergl. Kgsf. Amtsrechnung 1694/95 (STAA Nr. 486) und RM Nr. 241, S. 377; Nr. 242, S. 2.

sein, diesen als eigentliche urteilende Instanz zu betrachten. Aber der nachfolgende Spruch des Landtages ist - wenigstens zu Beginn der vorliegenden Epoche - nicht als bloße Formalität anzusprechen. Richtig ist, daß die Lebensabsprechung prinzipiell durch die Obrigkeit erfolgte, indem sie einen Fall als Landgerichtssache statuierte. Zum Bluturteil gehörte jedoch weiterhin die Bestimmung der Todesart (Rad, Schwert, Galgen, Scheiterhaufen etc.) und sodann möglicherweise eine der Exekution voraus- oder nachgehende Verstümmelung. Innerhalb dieses Rahmens bewegte sich im wesentlichen die Kognition des Landtages; das Nähere wird sich aus dem angeführten Quellenmaterial ergeben. Das Ausmaß der urteilsgestaltenden Kompetenzen unserer Institution war nicht konstant. Ursprünglich hatte sie sehr weitgehende Befugnisse, von denen sie jedoch im Laufe der Zeit immer mehr einbüßte, bis sie zum bloßen Vollstreckungsorgan wurde. Diese Entwicklung anhand der Quellen darzutun, ist die Aufgabe der nachfolgenden Erörterungen. Der Prozeß vollzog sich allmählich in verschiedenen Stufen. Der Übergang von einem Stadium zum andern läßt sich in der Regel zeitlich nicht genau feststellen. Einmal fehlen rechtsetzende Erlasse hierüber fast vollständig (die sich immer mehr verstärkende Tendenz nach Zentralisation fand ihren Niederschlag in erster Linie nicht in Gesetzen, sondern sie äußerte sich vor allem in den Verhaltungsmaßregeln an die Amtleute zu den konkreten Fällen), und sodann verfügen wir nicht für den ganzen Zeitraum über einschlägiges Material. Sehr oft finden sich größere Lücken vor, da während mehreren Jahren kein Bluturteil gefällt werden mußte, was bei der geringen territorialen Ausdehnung des Eigenamtes nicht verwundert. Aus diesen Gründen werden wir bei den nachfolgenden Untersuchungen auf eine zeitliche Fixierung der einzelnen Stadien verzichten.

I. Am größten war die Selbständigkeit des Landgerichtes in denjenigen Fällen, wo Bern dem Hofmeister im gleichen Missiv befahl: den Täter vor Landgericht zu stellen, ein Urteil zu fordern und dieses vollziehen zu lassen. Dem Rat kam also nicht nur keine Einwirkung auf die Todesart zu, sondern er hatte auch nicht die Möglichkeit einer nachträglichen Begnadigung. Wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen wollte, so mußte er es vorgängig der Urteilsfällung, das heißt in dem Missiv, das den Handel dem

<sup>9</sup> Werder, Eigenamt

Landgericht zuwies, tun. Es folgt dies sehr schön aus dem unten sub Zif. 5 erwähnten Fall. Für diese Entwicklungsstufe überliefern unsere Quellen nachfolgende Prozesse:

1. 1566 gegen Jacob Stockh von Zürich, Hans Braun von Zug und Anthoni Bar aus dem Wallis<sup>266</sup> wegen Diebstahl:

RM Nr. 370, S. 205; v. 3. XII.:

«Min h. uberschickind im den nachrichter.<sup>267</sup> Sol die gfangnen aller nodturfft nach gichten lassen. Vergechend witer diebstal oder nit, sol er sy für ein landtgricht stellen, die urtheil über sy ergan lassen, was die vermag, in volg stellen. Bekhanten sy mordt, des min h. berichten.»

Der Sinn dieses Schlußsatzes ist nicht völlig klar. Wir wissen nur, daß die Untersuchung noch nicht beendigt ist. Das war jedoch kein Grund für eine weitere Berichterstattung (vergl. unten Ziff. 3). Möglicherweise wollte der Rat für den Fall, daß der Mord eingestanden würde, von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch machen und die Täter vor schwererer Strafe (Rad) bewahren. Wir hätten dann ein Analogon zum Fall 5.

2. 1567 gegen Heini Lang wegen Totschlag:

RM Nr. 372, S. 12; v. 5. VII.:

«Uff sin schryben und zů gschickt kundtschafft von des thodschlags wegen, so Lang Heini Käller an Geörg Käller begangen, soll dz recht darumb ergan, die landtagen ordentlich halten lassen und einfaltig uff ein thodschlag klagen».

Ein Befehl über die gleichzeitig vorzunehmende Exekution fehlt zwar; doch muß er in dem entsprechenden Missiv an den Hofmeister enthalten gewesen sein. Denn wir vermissen jeden späteren Eintrag in dieser Angelegenheit im Ratsmanual.

<sup>&</sup>lt;sup>266</sup> Der Eintrag im Ratsmanual nennt keine Namen. Er kann sich jedoch nur auf die oben angeführten Verbrecher beziehen, für welche sich in der Kgsf. Amtsrechnung v. 1567 (STAA Nr. 473) eine Ausgabe für Gefangenschaftskosten und Richtlohn findet.

<sup>267</sup> Das Hinabschicken des Nachrichters beweist, daß der Rat bestimmt mit einem Todesurteil rechnete. Es ist dies ein Beweis für unsere obige Annahme, daß das Landgericht im Normalfall Blutgericht war. Zur bloßen Examination der Gefangenen bediente man sich sonst des Scharfrichters von Aarau. Als Beamter für den bernischen Aargau wurde dieser zwar erst am 13. Dezember 1574 bestellt (SSR Aarg. I 1, S. 271), aber die Stelle bestand schon vorher und ihr Inhaber amtete auch außerhalb der Stadt. So in Königsfelden 1549: «...den gfangnen durch den pfentzer von Aröw wyter fragen, min heren berichten (RM Nr. 308, S. 235 v. 20. V.) und 1571: «...sölle inne durch den nachrichter oder wasenmeister von Arouw strecken lassen» (RM Nr. 381, S. 28 v. 10. VIII.).

3. 1574 gegen Uli Baumgartner wegen Mord und Diebstahl: RM Nr. 387, S. 28; v. 19. IV.:

«Nach verhör Üli Boumgartners vergicht, mordten und diebstälen halb, antworten: Man schicke ime den nachrichter. Durch denselben sölle er inne wyther mit marther fragen, demnach er falle vom mordt ab oder nit — für recht stellen und die urtheil an ime erstatten lassen.»

Zu einer Verurteilung kam es nicht, da es dem Täter gelang zu fliehen. Bereits am 20. April ersuchte Bern die Stände Basel und Luzern, auf ihn acht zu geben (RM Nr. 387, S. 30). Der Bericht des Hofmeisters von der gelungenen Flucht und das Schreiben des Rates betreffend die Überweisung an das Landgericht müssen sich gekreuzt haben.

4. 1589 gegen Jakob Merki von Bülach wegen Diebstahl:

RM Nr. 417, S. 72; v. 5. IV.:

«Uff sin bericht ... antwurtten: Sölle inne für recht stellen, ein urtheil ergan und die an imme erstatten lassen. Des hoch grichts halben sölle er ein nüwes uffrichten vor der urtheil, damit, wann er an strangen erkhendt würde, die urtheil an imme möge erstatten.»

5. 1571 gegen Heini Mundwyler von Spreitenbach wegen Mord:

RM Nr. 381, S. 55; v. 18. VIII.:

«Uff sin zügeschickt schryben und vergicht Heini Mundwylers, der sin ewyb ermürdt, soll inne künfftigs sampstags für recht stellen und, wann die gschwornen ine an dz rad erkhennen wurden, inne von siner jugend wegen mit dem schwärdt richten und uff dz rad flechten lassen».

Die Freiheit des Landgerichtes in Bezug auf die zu erkennende Todesart wird hier durch die vorgängige Begnadigung respektive Milderung durch den Rat infolge des jugendlichen Alters des Täters eingeschränkt.

- II. Es bedeutete einen schwerwiegenden Eingriff in die bisherigen Befugnisse, als Bern begann, über den Spruch des Landgerichtes einen Bericht einzuverlangen, worauf dann der Rat dem Hofmeister das zur Exekution bestimmte Endurteil übermittelte. Wir haben hiefür folgende Belege:
- 1. 1569 gegen Steffan Graff, Hans und Caspar Müller wegen «mißhandlung»:

RM Nr. 376, S. 123; v. 20. VII.:

«Antworten: Dass er sy beid darumb berechtige; der urtheil, so über sy gan wirdt, m. h. berichte».

Graf und Caspar Müller konnten sich durch Flucht ihrer Strafe entziehen (RM Nr. 376, S. 144), gegen den Dritten entschied Bern wie folgt:

RM Nr. 376, S. 144; v. 30. VII.:

«Soviel aber Hansen Müller den alten belangen, so minen hn. mit lyb und gut zubekhant, soll er uff abtrag kostens ledig lassen und er hiemit eerlos und weerlos sin. Hatt er den kosten nit abzetragen, inne von statt und land verwysen, dasselbig so lang ze myden, untz das er den kosten erlegt.»

Im Gegensatz zum ersten Entwicklungsstadium erfolgte nun die Begnadigung nach dem Urteil des Landgerichtes. Dieses muß höchst wahrscheinlich auf eine bestimmte Todesart gelautet haben, trotz der Wendung: «so minen hn. mit lyb und gut zubekhant»; die Eintragungen im Ratsmanual sind eben oft sehr unvollständig. Da der Fall jedoch nicht völlig klar gelegen zu sein scheint und die Haupttäter geflohen waren, kann sich unter Umständen der Landtag mit der überlieferten generellen Lebensabsprechung begnügt und das Weitere der Obrigkeit überlassen haben.

2. 1579 gegen Hans Zimmermann von Eschenbach wegen Gotteslästerung:

RM Nr. 397, S. 258; v. 24. VI.:

«Sol Hans Zimmerman von Eschibach, den gevangnen, für ein landtgricht stellen und uff sin lyb und läben clagen. Ouch die khundtschafft wider ine stellen, damitt die richter daruff gründen mögen. Darnach der urtheill min herren berichten».

RM Nr. 397, S. 281; v. 4. VII.:

«Uff sin schryben und bricht..., ouch der geschwornen urtheil, die in zum schwert erkhendt, antwurten: sölle der geschwornen urtheil an ime erstatten lassen».

Darunter steht der Vermerk «satis dura sententia»! Der Rat ließ es beim Urteil des Landgerichtes bewenden, da er dieses den Umständen angemessen fand.

3. 1583 gegen Hans Huber von Windisch wegen Totschlag:

RM Nr. 406, S. 194; v. 7. IX.:

«So sölle er in ir. Gn. namen die landtag verfüeren und vertretten und uff ein einfalten todtschlag clagen. Jedoch den drytten

ruff anstellen unzyt uff wittere rhatspfläg dess thätters fründtschafft. Demnach sines befindens ir. Gn. berichten und so dem thätter ettwas glimpfs haruss zu schöpfen mit den landtagen, unzit uff witteren bescheidt söll gelten».

Das landgerichtliche Verfahren sollte also vorläufig nicht abgeschlossen werden. In der Folge suchte sich Hans Huber durch Vorlegen von Kundschaften zu exkulpieren. Am 17. September erachtete der Rat diesen Versuch als gescheitert; immerhin erlaubte er ihm die Stellung weiterer Kundschaft (RM Nr. 406, S. 208). Nachdem auch der dritte Landtag verführt worden war, entschied die Obrigkeit:

RM Nr. 406, S. 257 v. 16. X.:

«Nach dem min gn. herren die urtheill, so wider Jung Hans Hüber von Windisch von dess dodschlags wegen, den er... begangen, an verfürten landtagen ergangen, dardurch er iren gn. mit lyb und gut zübekhent, verstanden, hieneben aber sich erinnert, wie gedachter Hüber zü söllichem unfhal veranlasset worden, zudem sich mit dess entlybten früntschafft verthragen, haben ir. gn. uff sines vatters und siner früntschafft fürpit und in betrachtung der umbstenden die urtheill gemiltert und berürtem Huber sicheren handell und wandell ouch wonung in iren landen und gepieten vergönt jedoch hieneben ime zü straff 100 Gl. sampt abthrag alles costens der verfürten landtagen und uffgenommenen khundschafften ufferlegt».

4. 1593 gegen Heinrich Schmidlin, Zehntknecht zu Veltheim, wegen Unterschlagung:

RM Nr. 425, S. 123; v. 13. II.:

«Beträffend aber Heinrich Schmidlin, sölle er denselben für ein landtgricht stellen, ein urtheil vorderen und dero m. hr. berichten».

RM Nr. 425, S. 153; v. 23. II.:

«Ueber syn schryben und bericht der urtheil, so die landtrichter wider Heinrich Schmidlin gefellt, das er namlich mit dem schwärt hingericht werden söllte, antworten: Das m. hr. uff der gemeinden Schintznacht, Veldtheim, Oberflachs, Thalheim u. Gouwenstein, so denne syner wyb und khinden, ouch fründen und verwandten fürpitt die urtheil us gnaden widerüfft. Sölle ine uff ein urphed und abtrag alles costens us und ledig lassen, denne 100 Gl. büss von ime bezüchen».

5. 1593 gegen Samuel Stamher und Hans Lölin, als Mitbeteiligte am Zehntbetrug zu Veltheim:

RM Nr. 425, S. 144; v. 20. II.:

«Söllind sy für ein landtgricht stellen, uff ir lyb und läben klagen, ein urtheil vorderen, jedoch verschaffen, darinn heitter erklärt werde, was für ein straff sy verdient und dero alls auch ir beider vermöglichkeit an gut m. h. bericht.»

Das entsprechende Missiv wurde an Königsfelden und Schenkenberg gemeinsam gerichtet. Es scheint jedoch nicht zur Abhaltung des verlangten Landtages gekommen zu sein; denn bereits am 26. Februar entschied der Rat:

RM Nr. 425, S. 159:

«Küngsfelden und Schenkenberg über ir fürpittlich schryben zu gunst Samuel Stammhers und Hans Lölins, beyder gefangnen zu Schenkenberg, antw.: Söllind sy uff abtrag costens, ersatzung des wyns und 20 lib. büss und ein gmein urphed uss und ledig lassen.»

6. 1662 gegen Heini Fricker aus Birrhard wegen Totschlag: «... findend wir, das beforderst der abgeleibte und seine mithaffter gegen den thäter und seinen mithafften die urheber und aggressores gewesen; denne das er, der abgestorbene, sich nicht patientmässig gehalten, sondern z'strassen und hine und her ausgangen und desswegen das hierumb fol. 82 vorhandene heitere g'satz ihne liberieren und urphed erkennen thuye. Wellend aber aus gwüssen consideratione das landtag recht darüber ergehn lassen, an welchem er der gethäter sich solchen gsatzes zuo seiner liberation wohl wirdt zübehelffen wüssen, befelchen derowegen dir, die landt tagen, namlich die zween ersten uff ein tag und der dritt ab vierzechen tagen und under dreyen wuchen, anzustellen und die ergehende urtheil uns zu überschicken». 268

Wir haben bereits in § 31 auf diesen Fall verwiesen. Hier interessiert allein die Tatsache, daß Bern auf den bestehenden Exculpationsgrund — der Verweis auf das «g'satz fol. 82» bezieht sich auf die Gerichtssatzung von 1615 (9. Satzung: «Wann der versehrt unerlaubt zu Kilchen und Zmärt gaht, und dann stibt») — aufmerksam machte und annahm, der Täter werde sich dessen wohl zu bedienen wissen! Dem war denn auch wirklich so, in den Verhandlungen wurde die Stelle verlesen, und sie bildete die Hauptgrundlage für den erfolgten Freispruch. Dieser wurde durch den Hofmeister nach Bern rapportiert, worauf der Rat seine Billigung aussprach:

<sup>268</sup> Bernisches Missiv v. 25. XI. 1662, Kgsf. Turmbuch (STAA Nr. 660).

RM Nr. 145, S. 146; v. 8. I. 1663:

«... derowegen auch erkennt, dz es by der landgrichtlichen liberation-urtheil verblieben und Friker nach inhalt derselben uff freyen fuss gestelt werden sölle».

Im vorliegenden Falle begnügte sich der Rat nicht damit, den Spruch des Landtages zu genehmigen oder abzuändern, sondern er übte erstmals einen maßgebenden Einfluß auf das Urteil selbst aus. Diese aktive Einwirkung war in Zukunft die Regel. Der Fall Fricker bildet daher die Überleitung zur folgenden Entwicklungsstufe.

- III. In einem dritten Stadium vollzog sich die Fällung der Bluturteile nachstehendermaßen: Bern befahl dem Hofmeister, den Verbrecher vor Landgericht zu stellen und ein Urteil zu fordern. Gleichzeitig überschickte aber der Rat seinen eigenen Spruch und übertrug dem Amtmann dessen Ausführung. Die Quellen erwähnen hiefür folgende Fälle:
- 1. 1669 gegen Durs Spahr, Kaminfeger aus dem Amt Trachselwald, wegen Sexualverbrechen und Gotteslästerung: Mit Missiv vom 4. Oktober erhielt der Hofmeister den Befehl, den Täter noch mit der Marter zu befragen. Für das weitere Vorgehen zitieren wir wörtlich:

«So er aber anders nit bekente, so ein strengeres supplicium als dess schwerts meritieren würde, ihne von obiger bereits bekanten unthaten wegen gewohnter massen für das landtgricht ze stellen, ein urtheil wider ihne zu forderen, und so dieselbige schwerer als zum schwärt ussfielle, wollend wir dieselbige dahin gemilteret haben, dass er als ein ubelthäter von solcher missethaten wegen mit dem schwerdt vom leben zum tod hingerichtet werden sölle. Falls er aber etwas bekennen würde, so ein strengere straff erforderte, wirstu uns desselben gebührender massen zeberichten und darüber unsers wyteren befelchs zeerwarten wüssen.»<sup>269</sup>

Die Anwendung der Folter verlief ergebnislos, daher wurde am 12. Oktober Landtag gehalten. Das Urteil lautete:

«... dass ihme sein lester zung geschlitzt und er mit dem schwerdt vom leben zum tod hingerichtet werden solte».<sup>269</sup> Der Hofmeister befreite den Spahr vom Zungenschlitzen und ließ ihn zum Enthaupten auf die Richtstätte führen, wo er weitere

<sup>269</sup> STAA Nr. 660 (Kgsf. Turmbuch).

Delikte bekannte, sodaß man ihn ins Gefängnis zurückbrachte und ein neues Verhör anstellte. Auf Grund der nach Bern übersandten Vergicht entschied der Rat am 16. Oktober:

«Also habend wir darüber gesprochen, dass er Spahren nochmalen für landtgricht gestelt und über sein verbrechen ein urtheil usgefelt werden sölle Die falle dann uss, wie sy welle, so ist unsere meinung und willen, dass ihme bevordrist die zungen geschlitzt und er volgends lebendig uff ein scheiterbeigen geworffen, selbige an allen vier eggen angezündet und also zu staub und äschen verbrönt, zu seinem desto geschwinderen abkomen aber pulver angehenkt werden solle. Welche unsere urtheil du an ihme exequieren ze lassen wüssen wirst, es sye, dass er retractieren würde oder nit.»<sup>269</sup>

2. 1670 gegen Elsbeth Koprio von Oberburg wegen Hurerei: RM Nr. 162, S. 168; v. 17. VI.:

«... bevelchen, die verhaffte tirnen Elsbeth Coprio fürs landgericht... stellen ze lassen, ein urtheil wider sie ze forderen und, wan sie strenger ausfiele, dieselbe dahin zu moderieren, dass sie mit dem schwerdt hingerichtet werde.»

Der Prozeß ist uns auch im Kgsf. Turmbuch überliefert; der Schlußeintrag lautet:

«Als meine gnedige heren und oberen der gefangnen Coprionin verbrechen halben berichtet worden, ward dieselbe zum todt condemniert, welche urtheil an ihra den 28. Juny 1670 mit dem schwerdt volnstreckt worden.»

Wenn wir nur über diese Quelle verfügten, so könnte man versucht sein anzunehmen, der Landtag sei gar nicht mehr abgehalten worden. Aber wir besitzen noch die bereits zitierte Stelle im Ratsmanual und ein weiteres interessantes Aktenstück aus dem Königsfelder Archiv mit dem aufschlußreichen Titel «Proiect landtgrichtlicher procedur, so über Elsbeth Coprio von Oberburg im Amt Königsfelden den 28. Juny 1670 verführt werden sol». Es handelt sich um eine in der Hofschreiberei abgefaßte Vorlage, nach der das ganze Verfahren abgewickelt wurde. Es ist hier nicht der Ort, des näheren auf den Prozeßgang — er unterscheidet sich im übrigen kaum wesentlich von dem zu dieser Zeit allgemein üblichen — einzutreten; wir erwähnen nur, was über die Urteilsfällung ausgeführt ist: Nachdem der Fürsprecher des als Kläger

<sup>270</sup> STAA Nr. 680, Fasc. «Landgerichtlicher Prozeß 1670».

auftretenden Untervogtes ein Urteil gefordert hatte, trat das Gericht (mit Einschluß der beiden Fürsprecher, jedoch ohne den vorsitzenden Hofmeister) außerhalb des Ringes zur Beratung zusammen. Nach dem Wiedereintritt wurde der schriftlich aufgesetzte Spruch verlesen und hierauf dem Scharfrichter gerufen, daß er die Missetäterin auf den Richtplatz führe. Wie in concreto das Urteil lautete, wissen wir nicht. Es muß aber genau demjenigen des Rates im Missiv vom 17. Juni entsprochen haben, sonst hätte sich ein Eintrag über die notwendig gewordene Modifikation erhalten.

3. 1670 gegen Hans Schäfer von Remigen wegen Sexualverbrechen: Am 7. Juli hatte der Rat beschlossen, ihn des Landes zu verweisen. Da er zwei neue «hurey fähler» beging, kam man am 14. Juli auf die Angelegenheit zurück und urteilte:

RM Nr. 162, S. 293:

«... dass das gsatz ... an ihme exequiert und er also vor landtgricht gestellt, ein urtheil über ihne gefellt und so dieselbe anderst als zum schwerdt ergienge, selbige dahin mitigiert, daß er mit dem schwerdt vom leben zum tod hingerichtet werden sölle.»

Laut Eintrag im Turmbuch fand die Exekution am 19. Juli statt.

- 4. 1670 gegen Joggli Wyß von Hedingen wegen Brandstiftung und Diebstahl: Das Kgsf. Turmbuch überliefert nachstehenden Beschluß der Obrigkeit:
  - «... findent wir denselben dess lebens unwürdig und hiemit seinethalb erkhendt haben..., daß er mit dem schwert von dem leben zum todt hingerichtet werden sölle. Dir hiemit bevelchend, ihne solchemnach vor das landtgricht zestellen daselbst eine urtheil über ihne zu forderen und, so dieselbe scherpfer als zum schwehrt aussfallen thete, dahin zu moderieren, daß er obiger unser erkantnuss nach endthauptet werde.»

Nach der gleichen Quelle urteilte der Landtag am 3. Januar 1671:

«... daß demselben beforderist seine rechte hand mit welcher er die fewrige kohlen ergriffen, abgehawen, volgends er mit dem schwerdt vom leben zum todt hingerichtet und demnach sein leib uff einer schyterbeygen zuo staub und äschen verbrönt werden solle.»

Hierauf modifizierte der Hofmeister diesen Spruch im Sinne des Ratserkenntnisses. 5. 1674 gegen Daniel Haffner vom Unterhölzli wegen Sexualverbrechen:

RM Nr. 171, S. 392; v. 10. VII.:

«Den in verhafft genomenen Daniel Hafner... für das landgricht stellen, eine urtheil über sein verbrechen fordern und selbige zum schwerdt und verbrönnung des lybs exeguiren ze lassen.»

Damit deckte sich laut Turmbuch der Spruch des Landtages vom 16. Juli.

6. 1687 gegen Rudolf Wärenfelsen, wegen Sexualverbrechen: RM Nr. 209, S. 175; v. 16. VII.:

«Diewylen nun dieser große missethäter nit würdig seye, mehr auf dem erdboden zů leben, als wollindt ihr gn. ihme befohlen haben: Bevorderst der bestialischen action halb ihne nochmahl ernstlich zů examinieren, volgendts das landtgricht zů versamlen, seine missethaten ablesen zů lassen, volgendts eine urtheil zů fellen, und im fahl solche strenger aussfiele, ihr gn. gnädige urtheil dahin aussprechen zů lassen: Namlich im fahl seine vernere bekandtnuss wegen der bestialiteten anderst ausfiele, als das letzte schreiben melde, — namlich was er bekendt, dass diese schandtthaten weren würklich verüebt und volbracht worden — dahin, dass ihme der kopff abgeschlagen und demnach der leib verbrandt; wo nit und er by der letzten bekandtnuss verbleibe, dass diese schandthaten nit würklich weren vollbracht worden, er einfaltig auf der gewohnten richtstatt mit dem schwärt hingerichtet und der leib verlochet werden.»

Das Ergebnis der Examination ist nicht bekannt, ebenso wenig welche Variation des bernischen Urteils zur Ausführung gelangte. Es heißt im Turmbuch einfach: «den 21. July ist landgricht gehalten und die ergangne urtheil exequiert worden.»

7. 1705 gegen Jost Christen wegen Diebstahl:

RM Nr. 18, S. 524; v. 27. III.:

«...habind dieselben ihne Jost Christen... des lebens nicht mehr würdig geachtet, sondern hiemit erkent, dass er mit dem strangen an dem galgen von dem leben zum todt hingerichtet werden solle. Ihme dem ambtsmann solchem nach befelchendt, das blütgricht in form und weis, wie drunden üblich ist, zu versamblen und eine urtheil über den armen sünder ausfellen zelassen, und da dieselbige schärpfer als zum aufhenken ausfiele, danzümahlen die oberkeitliche gnad dahin zu eröffnen, dass er mit dem strangen hingerichtet und an den galgen geknüpfet werden solle.»

Wegen notwendigen Reparaturen am Hochgericht kam es nicht zur Abhaltung des Landtages. Christen wurde zur Exekution nach Aarburg übergeführt, wo er auch die meisten Delikte begangen hatte (RM Nr. 18, S. 589).

IV. In der folgenden Stufe befahl der Rat dem Hofmeister, das in der Beilage übersandte Urteil vollstrecken zu lassen. Über die Einberufung des Landgerichtes wird im Missiv nichts mehr gesagt; es ist höchstens etwa auf die «drunten üblichen formaliteten» verwiesen. Der Landtag wurde jedoch in allen Fällen abgehalten, es folgt dies aus den entsprechenden Ausgabeposten in den Amtsrechnungen sowie aus Einträgen im Turmbuch. Das Verfahren war analog demjenigen gegen Elsbeth Koprio vom Jahre 1670. Kläger und Angeschuldigter wurden weiterhin verfürsprechet. Die Anklage wurde erhoben und ein Spruch gefällt. Dieser muß jedoch durchwegs dem von Bern übersandten Urteil entsprochen haben; denn wir finden in den Quellen nichts mehr über nötig gewordene Modifikationen des Hofmeisters. Wir verfügen aus dieser Periode über nachfolgende Prozesse:

1. 1729 gegen Madleni Ruegger wegen Kindsmord:

«...deswegen auch erkent, dass sie zu wohl verdienter straff 14 tag nach empfang gegenwärtigen schreibens durch das schwerdt vom leben zum todt hingerichtet werden solle.» Nachsatz: «Den 1. Dez. 1729 ward dz landgricht gehalten und die urthel mrgh. exequiert.»<sup>271</sup>

2. 1737 gegen Urech Herzog und Hans Eichenberger von Birr wegen Diebstahl:

«...derowegen wir hiemit erkent, dass sie beyde nach denen drunden üblichen formaliteten auf die gewohnte richtstatt geführt und dorten ... durch den scharpfrichter mit dem strangen vom leben zum tod hingerichtet werden sollen.»<sup>272</sup>

Es kam vorerst nicht zur Exekution, weil Mitangeschuldigte und Hauptzeugen ihre Geständnisse und Aussagen widerriefen. Nach Ergänzung der Untersuchung wurde das Urteil am 12. November bestätigt und zu seinem Vollzug weitgehende Sicherungsmaßnahmen getroffen.<sup>273</sup>

<sup>271</sup> Bernisches Missiv v. 15. XI. im Kgsf. Turmbuch (STAA, Nr. 660).

<sup>272</sup> STAB: Criminal Manual Nr. 8, S. 125, v. 24. IX.

<sup>273</sup> STAB Criminal Manual Nr. 8, S. 149, v. 12. XI.: «... allenfahls sie wiedermahlen frecher dingen revocieren thäten, dessen ohngeachtet solche (Urteil) an

- 3. 1751 gegen Anna Barth von Mülligen wegen Brandstiftung: «Wir befehlen demenach euch, vorerst sie in sachen ihres heyls wohl und grundtlich unterrichten, nachwärts dan durch den scharpfrichter binden und auf die gewohnte richtstatt führen zu lassen, allda ihra der kopf abgeschlagen, der entseelte cörper dann auf einen scheiterhaufen zu aschen verbrant werden solle».<sup>274</sup>
- V. Zum Schluß vollzog sich das Verfahren nachstehendermaßen: Der Rat übersandte sein Urteil dem Hofmeister. Dieser versammelte das Landgericht und ließ den obrigkeitlichen Spruch verlesen, worauf man zur Exekution schritt. Die bisher am Landtag übliche weitläufige Urteilszermonie fiel also dahin. Die Neuregelung war für das ganze deutsche Staatsgebiet eine einheitliche und wurde in einem Mandat allen Amtleuten mitgeteilt.<sup>275</sup> Aus unserem Gebiet sind nachfolgende Fälle aus diesem Abschlußstadium überliefert:
- 1. 1755 gegen Verena Fischer von Meisterschwanden wegen Kindsmord:

«Wollen wir hiemit erkent haben, dass diese unglückselige Verena Fischer dem scharpfrichter übergeben, auf die gewohnte richtstatt geführt, daselbst mit dem schwert vom leben zum tod hingerichtet, der leichnahm dan an dem verschmächten ohrt verscharret werde.»<sup>276</sup>

dem eint und anderen ohne anstand gebührender massen vollstreken zu lassen. Den tag der exekution aber ... bey dir verschwiegen zu behalten. Damit auch die hinrichtung mit desto mehrerer sicherheit geschehe, solst du etwan 20 biss 30 man neben einem officierer beordern, welche da bewehret die maleficanten von Brugg nach Königsfelden, so dann auch auff den richtplatz begleiten und der execution beywohnen.» — Für den Fall, daß der Hofmeister nicht über genügend vertraute Leute verfügte, sollte er sich an den Vogt von Schenkenberg wenden.

<sup>274</sup> STAB Criminal Manual Nr. 11, S. 113, v. 4. II.

<sup>&</sup>lt;sup>275</sup> «Vorschrift wie in fählen, da ein übelthäter auf dem land durch hochoberkeitliches urtheil zum tod verdammet worden, das landgericht anzuordnen und zu verführen sei». Das Ausstellungsdatum läßt sich nicht mehr genau feststellen; sicher ist nur das Jahr 1754. Im Kgsf. Mandatenbuch (STAA Nr. 457, S. 286 f.) fällt der Eintrag zwischen den 11. März und 7. Mai; im bernischen Criminal Manual Nr. 11 (S. 483 f.) zwischen den 27. April und 15. Mai.

<sup>&</sup>lt;sup>276</sup> Aus einem bernischen Missiv, überliefert in STAA Nr. 680 II. Dort die weiteren Prozeßakten, worunter eine Kopie der Landgerichtsordnung von 1754 mit dem Vermerk: «nach dieser form ist die exekution der kindtmörderin Verena Fischer von Meisterschwanden vorgangen, den 23. Jan. 1755.»

2. 1755 Gegen Joh. Ulrich von Waltelingen wegen Raubmord: «... disen armen mentschen nach vorgegangnen üeblichen formaliteten dem scharpfrichter zu übergeben, von dem er gebunden auf die gewohnte richtstatt geführt und da ... auf die brechen gelegt, bevorderst mit zweyen streichen der rechte Arm zerstossen, dann der gnaden stoss aufs hertz gegeben, übrige glieder wie gewohnt zerbrechen und der cörper auf das rad geflochten, bey dem hochgricht aufgestellt bis zum sonnennidergang jedermann zum schrecken und exempel darauf aufgesetzt bleiben, nachwärts aber an dem verschmähten orth verscharret werden soll.»<sup>277</sup>

Nach den Quellen war dies das letzte im Eigenamt vollstreckte Todesurteil; aber es war nicht das letzte Mal, daß das Landgericht zusammentrat. Von dem oben geschilderten Verfahren gab es nämlich eine wichtige Ausnahme: Der Prozeß gegen Totschläger, geregelt in einem besonderen Landtagszeremoniale vom 18. Juni 1757.278 Darnach waren zwei Varianten möglich: Wenn der Täter erschien, wurde die Klage verlesen, worauf «das landgricht von dem ort des gehaltenen landtags aufbricht, um seine urtheil hei beschlossener thür in dem schloss aus zu fellen und den h. amtsmann zu ersuchen, solche an mneghr. gelangen zu lassen.» Wenn der Täter ausblieb, so wurde in Anlehnung an das alte Recht sogleich der 2. Landtag verführt, wobei man dem Angeschuldigten wiederum ins Recht rief. Bei Nichterscheinen wurde der 3. Landtag festgesetzt (nach Ablauf von 14 Tagen, jedoch vor drei Wochen) und verkündet. An diesem erfolgte der Abschluß des Beweisverfahrens und hierauf soll der Flüchtige «von fried in unfrieden, von sicherheit in unsicherheit erkent und all sein gut zuhanden mnghr. und oberen verfallen seyn, anbey der gethäter der statt Bern land und gebiet für 101 jahr verlohren haben und selbige fürohin nicht mehr betretten, auch wo er darin betretten würde, nach der statt Bern recht und satzung vom leben zum tod hingerichtet werde.» Ein solches Kontumazialurteil unterlag der Genehmigung des Rates. Wir sehen, daß bei der Urteilsgestaltung gegenüber anwesendem und flüchtigen Totschläger dem Landgericht weitgehende Kompetenzen zustanden, deren praktische Bedeutung aber durch die Berichterstattungspflicht an den Rat stark einge-

<sup>277</sup> STAB Criminal Manual Nr. 12, S. 102, v. 17. VII.

<sup>&</sup>lt;sup>278</sup> Kgsf. Mandatenbuch IV (STAA Nr. 457) S. 485. STAB Criminal Manual Nr. 12, S. 314 f. und Polizeibuch Nr. 13 S. 637.

engt wurde. Nach diesem besonderen Verfahren gegen Totschläger wickelte sich 1761 der Prozeß gegen Melcher Bossert von Birr ab. Dieser hatte den Dorfwächter Johann Melliger tödlich verwundet und war dann geflohen. Am 9. November erhielt der Hofmeister den Auftrag, den 1. Landtag nach dem gleichzeitig mitübersandten Ceremoniale von 1757 halten zu lassen. Am 16. Dezember berichtete er, die beiden ersten Landtage hätten am 24. November, der dritte am 10. Dezember stattgefunden, und er schickte der Obrigkeit das ausgefällte Urteil zur Genehmigung. Dieses wurde wie folgt ausgesprochen:

«Nachdeme wir mit mehrerem ersehen, wie das landgricht nach abgehaltenen dreyen landtagen den Melchior Bossert ... per contumaciam zu einer 101 jährigen banisation, auf betretten aber zum tod verfällt, haben wir disere urtheil auch genehmiget und gutgeheissen.»<sup>279</sup>

### § 33. Die Organisation des Landgerichtes

In dem bekannten Handel gegen Zimmermann/Zulauf von 1514 trat uns als Landgerichtsstätte des Eigenamtes das Obertor zu Brugg entgegen. Merkwürdigerweise wird in den zahlreichen Prozessen der vorliegenden Epoche der Tagungsort nirgends näher umschrieben. Trotzdem dürfen wir mit Bestimmtheit annehmen, das Blutgericht habe sich weiterhin vor dem Obertor versammelt. Einmal wurden die althergebrachten Dingstätten ohne dringenden Grund nicht verlegt, und sodann hätte eine erfolgte Änderung sicherlich ihren Niederschlag in den Quellen gefunden; denn es ist eine allgemeine Erscheinung, daß vor allem eingeführte Neuerungen und nicht während Jahrhunderten unverändert bleibende Zustände den Anlaß zur Aufzeichnung und damit zur Überlieferung gaben. Für das Festhalten an der alten Gerichtsstätte spricht auch folgendes: Im Plan des Eigenamtes von 1715 ist beim Vereinigungspunkt der verschiedenen Straßen vor dem Obertor ein einzelner Baum, eine Linde, mit besonderer Sorgfalt eingezeichnet. Ein Analogum hiezu findet sich nur noch beim Westeingang des Klosters.280 Unzweifelhaft wollte man auf diese Art die Landgerichts- sowie die ordentliche Dingstätte des Amtes kennzeichnen.

<sup>279</sup> STAB Criminal Manual Nr. 13, S. 336, v. 12. I. 1762.

<sup>&</sup>lt;sup>280</sup> Auf unserer Karte kommen diese Details nur undeutlich zum Ausdruck, wir verweisen daher auf den Originalplan im STAA.

Als ständige Einrichtung befand sich am Versammlungsort eine Art Bühne für den Vorsitzenden und ein Gerüst mit Bänken für die Landrichter. Von Zeit zu Zeit finden sich in den Amtsrechnungen Unterhaltskosten hiefür. Wir erwähnen:

- 1669/70 «Wylen das alt von holtz geweste landtgricht ingefallen, als hab ich uss höchster nothwendigkeit ein neüwes von Mägenwyler gstein bedeckt machen lassen.»<sup>281</sup>
- 1729/30 «Dem Conrat Meyer von Windisch wegen gelieferten steinen zum landgricht.»<sup>282</sup>
- 1751/52 «Abrahamb Füchslin, pulver-comis, zu Brugg für 6 lb. bley, so zur verküttung der steinen bym landtgricht verbraucht worden.»<sup>283</sup>

Als Vorsitzender amtete der Hofmeister: «Mein wohl edler junker hoffmeister als landtrichter fangt stehend also an: Diewylen ich anstatt und in namen der hochgeachten ... herren schultheissen und rath lobl. statt Bern, als unser gnedigen, lieben herren und oberen, über das blut richten wil, so frag ich eüch ...» <sup>284</sup>

Die Zahl der Landrichter — sie werden auch Geschworne oder Gerichtssässen genannt — läßt sich für den Beginn der vorliegenden Epoche nicht feststellen. Noch 1514 war die Teilnahme der Amtssässen an den Landgerichtsverhandlungen sehr groß (vergl. o. S. 119). Später (wahrscheinlich schon bald nach dem Übergang an Bern) wurde ein numerus clausus von 24 geschaffen. In den Quellen tritt er uns erstmals 1669 im Prozeß gegen Spahr entgegen. Die Landrichter stammten aus allen Gemeinden des Amtes; es folgte dies aus einer erhaltenen namentlichen Aufführung am Schluß eines datumlosen, ungefähr von 1670 stammenden Bruchstückes eines Projektes zu einer Landgerichtsverhandlung. Per Wohnort der Gerichtssässen ist zwar nicht angegeben, aber die Namen sind diejenigen der alteingesessenen Bauerngeschlechter der einzelnen Dörfer. Es ist hier noch auf eine Merkwürdigkeit hinzu-

<sup>281</sup> STAA, Nr. 484.

<sup>282</sup> STAA, Nr. 489.

<sup>283</sup> STAA, Nr. 492.

<sup>&</sup>lt;sup>284</sup> Einleitung des «project landgrichtlicher procedur gegen Elsbeth Coprio 1670» im STAA, Nr. 680, Fasc. «Landgerichtliche Procedur 1670».

<sup>&</sup>lt;sup>285</sup> STAA, Nr. 484 Amtsrechnung v. 1669/70: «an den gehaltenen 2 landtagen ist mit dreyen geistlichen herren, dem amtsundervogt, 24 landrichtern, weyblen und profosen nach hievoriger gewohnheit verbraucht worden an zehrung 148 lb.

<sup>286</sup> STAA, Nr. 680 Fasc. «Landgerichtlicher Prozess 1670».

weisen: Die Reihe in dem erwähnten Schriftstück wird angeführt durch «hr. Stäbli» und «hr. Langhans». Schon das Prädikat «hr.» (Herr) beweist, daß es sich nicht um Amtssässen handelt, diese werden alle mit dem ausgeschriebenen Vornamen genannt. Stäbli und Langhans sind vielmehr Bürger zu Brugg! Die Herbeiziehung von Nichtamtsangehörigen an das Landgericht verwundert. Es handelt sich allerdings um keine Neuerung der vorliegenden Periode; schon 1514 bei Zimmermann/Zulauf werden unter den aufgeführten Geschwornen, «die harumb das råcht gesprochen», Cunrat Ragor, Schultheiß, und Niklaus Schmid von Brugg erwähnt. Es findet sich aber dabei der Zusatz «als von minen gnädigen frowen darzů erbetten». Der Grund ihrer Anwesenheit ist klar: Der Handel lag ziemlich verwickelt, und das Urteil wurde ohne die geringste Einwirkung Berns ausschließlich durch das Landgericht gefällt, daher war die Herbeiziehung von zwei rechtskundigen Städtebürgern eine Notwendigkeit. In der vorliegenden Epoche ist das anders, insbesondere hat 1670 die Urteilsfällung durch den Landtag nur noch symbolischen Charakter; für den endgültigen Spruch und die Exekution war allein das von Bern übersandte Urteil maßgebend. Daß dennoch weiterhin zwei Brugger Bürger anwesend waren, beweist, wie zäh sich eine einmal eingebürgerte Institution zu erhalten wußte. Im übrigen sind wir wenigstens über die Funktionen des einen unterrichtet: 1662 war Joh. Spilmann, des Rats zu Brugg, Fürsprecher des Angeklagten Heini Fricker. In gleicher Eigenschaft amtete 1670 Hans Ulrich Stäblin für Elsbeth Coprio. Die Vertretung des Beklagten wurde also einem der nicht aus dem Eigenamte stammenden Landrichter übertragen.

Die Wahl der Landrichter erfolgte bis zu dessen Aufhebung am Maitag. Nachher wurden sie durch den Hofmeister bestimmt.

Im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden kam ihnen die Urteilsfällung zu. Eine gegenseitige Kompetenzabgrenzung stößt auch jetzt noch auf Schwierigkeiten. Immerhin ersehen wir aus dem «projekt landtgrichtlicher procedur» gegen E. Coprio (vergl. Anmerkung 270), daß die Urteilsfindung aus einem Frag- und Antwortspiel zwischen dem Vorsitzenden und den Gerichtssässen hervorging, wobei jedoch der endgültige Spruch durch die Geschwornen allein gefällt wurde:

«Darüber gehend beyd fürsprechen sambt ihren bysitzern ussert dem herren landrichter (Vorsitzender) mit einanderen uss dem 145

ring und berahtend sich umb die urtheil. So sy wider hinein komen und sich gesetzt, spricht Hans Rey (der Fürsprech des namens Berns klagenden Untervogtes): Herr der Landrichter, ich hab der urtheil raht begehrt. Denselben hab ich gefunden, die von wohrt zu wohrt schriftlich ufgesetzt worden. Begehren, dass die urtheil abgelesen werde.»

Wenn auch im vorliegenden Falle diese umfangreichen Kompetenzen der Gerichtssässen durch das bereits vorliegende Endurteil des Rates Bern illusorisch gemacht wurden, so geht doch aus dem geschilderten Verfahren hervor, daß zu den Zeiten, wo das Landgericht noch eine selbständige Spruchgewalt hatte, die maßgebende Befugnis in Bezug auf die Urteilsgestaltung bei den Landrichtern lag, wobei allerdings der Hofmeister kraft seiner Stellung als Vorgesetzter und prozeßleitender Beamter die Möglichkeit jederzeitiger Einwirkung hatte, deren Ausmaß sich aber nur anhand von konkreten Beispielen feststellen ließe.

#### 2. Kapitel

# Das Amtsgericht

# § 34. Jurisdiktionelle Kompetenzen des Amtsgerichtes

Das Amtsgericht war in der vorliegenden fast dreihundert Jahre dauernden Epoche auf den verschiedensten Gebieten der Rechtsprechung tätig. Als allgemein gültige Regel läßt sich nur eine ständige Abnahme seiner Befugnisse feststellen. Im übrigen werden wir am ehesten zu befriedigenden Resultaten gelangen, wenn wir seine verschiedenen Funktionen einer gesonderten Betrachtung unterziehen.

### A. Strafsachen.

Wenn auch dem bernischen Strafrecht eine durchgehende Kodifikation fehlt und es sich jedem Klassifizierungsversuch gegen- über ablehnend verhielt, so tritt uns doch seine deutliche Zweiteilung in das «Criminale oder Malefitzsachen», die peinliche Bestrafung nachsichzogen, und in «Frefel», die durch Buße gesühnt wurden, entgegen.

<sup>10</sup> Werder, Eigenamt

#### I. Malefitzsachen:

Die Jurisdiktion in peinlichen Fällen — soweit sie im deutschen Staatsgebiet dem Landesherrn und nicht den Twingherren und Städten zustand — war Sache des Rates, der an diesem Recht mit aller Zähigkeit festhielt und in zahlreichen Erlassen gegen immer wieder vorkommende Eingriffe der Amtsleute vorging. Wir erwähnen hievon nur:

1628 Reformationsmandat vom 27. Februar im Abschnitt «Der amptlüten beruff in ihrem ampt, der disciplin und justitien»:<sup>287</sup>

«Item sich der abstrafung malefitzischer sachen und die sich denen verglichend, als marchsteynen verenderen, misszehnden und derglychen wegen, überheben, sonders uns deren berichten.»

### 1666 2. Mai, Erläuterung zum Bußenmandat von 1654:288

«So hat es doch in berüertem mandat keinen anderen verstand gehebt, dann daß solche malefitz und hoche buessen, weilen solche der judicatur der ambtleüten nit underworffen, diss ohrts aussgeschlossen und uns der oberkeit nach disposition der gesatzen und unseres täglichen rahtes jederweiliger erkantnuss völlig und gentzlich vorbehalten sein söllind.»

## 1721 Bußenordnung (neugedruckt 1780):289

«Belangend dann die malefitz- oder criminalbussen, so ist derenthalb unser austruckliche will, meinung und bevelch, dass, weilen das criminale allein der hohen oberkeitlichen judicatur anhängig und underworffen, hiemit auch die darvon fallenden straffen und bussen — sie werden durch unseren täglichen raht oder anderer gestalten erkennt und angelegt — uns... völlig und einzig heimdienen, folglichen die amptleuth nichts daran für ihre portion zu pratendieren haben sollen.»

Diese Sprache ist klar und eindeutig; die Amtleute blieben in Malefitzsachen auf die Untersuchung beschränkt, urteilsgestaltende Funktionen kamen ihnen nicht zu. Damit keine Mißverständnisse entstehen können, ist festzuhalten, daß wir hier nur vom untern Teil des Criminale, d. h. von Verbrechen, die zwar peinlich aber doch nicht mit dem Tode bestraft wurden, sprechen; von den Blutgerichtsfällen war oben die Rede. Was für die Amtleute, gilt noch

<sup>287</sup> Gedruckt bei Jacob Stuber Bern 1628, S. 90/91.

<sup>288</sup> STAB Mandatenbuch Nr. 8, S. 328.

<sup>289</sup> Hochobrigkeitliche Druckerey Bern 1780; VI S. 8.

in vermehrterem Maße für die untersten Instanzen, die Amtsgerichte. Merkwürdigerweise entsprechen nun unsere Quellen nicht genau dieser theoretischen Regelung. Die Amtsgerichtsmanuale überliefern uns Urteile in Malefitzsachen. Sie sind nicht besonders zahlreich und beziehen sich durchwegs auf Diebstahls- und Betrugsdelikte sowie auf Schmähung der Obrigkeit.

### 1. Diebstahl und Betrug.

a) Am 9. Nov. 1651 stellte der Profos im Namen des Hauses Königsfelden an Heini Herzog von Birr «disere frog, namblichen ob er anred und bekandtlich sein wölle, dass er us Moritz Hächlers haus etwas strouws hinweggetragen?» Herzog war nicht geständig, worauf der Kläger am 26. Februar 1652 gegen ihn Kundschaft vorlegte; doch vermochte er damit nicht durchzudringen. Das Urteil lautete:<sup>290</sup>

«Diewyl es sich mit dergestalter kundschafft den antwortern disers fräfels zebezüchen und uff ihne zuo bringen nit erfindt, da so solle er hiemit der buss und straff erlediget.»

b) Am 18. Juni 1667 erging gegen Hans Urech Wuest, Bannwart im Birrhard, nachstehendes Urteil:<sup>291</sup>

«Diewylen der antw. über geführte anklag bekantlich worden, dass er underschidenlichen personen vil fuder holtz mehr geben, als aber ihme befohlen gewesen ..., als solle mh. hofmeistern er banwart von solchen begangnen untreuw und fräflen wegen in die buss zuo erkhent sein.»

c) Am 16. Juli 1668 wurde gegen Großweibel Bächli von Brugg wie folgt verhandelt:<sup>292</sup>

«Herr hofmeister liess an den antw. diese klag gelangen, ob derselb nicht anred und gestendig sein wolle, dass er vohr etwas verwichnen tagen uff der zelg zu Husen von dem zehnden ... siben khorngarben entwendet, solche zusamen an ein haufen getragen und mit seinem gewohntem zeichen bezeichnet habe?» «Diewylen der antworter der obgemelten klag durchaus bekhantlich sye, also solle mnh. clegern zuo handen ihr gn. der antworter von synes grossen verbrechens wegen mit leib und guth zuo erkhenet sein.»

d) Am 16. September 1672 fällte das Gericht gegen den

<sup>290</sup> STAA N. 684 und 685 unter den zit. Daten.

<sup>291</sup> STAA Nr. 687, fol. 179a.

<sup>292</sup> STAA Nr. 688 (nicht foliiert).

Lehenmüller Abegg von Mülligen, weil er bei acht Viertel Mehl aus dem ihm vom Hofmeister zum Mahlen übergebenen Korn für sich zurückbehalten hatte, nachstehenden Spruch:<sup>293</sup>

«Dieweilen der antworter Abegg der an ihne gelangten klag durchaus anred und bekantlich worden, als solle derselb meinem hochgeehrten junker hofmeister umb das entwehnte mähl genugsame ersatzung zethun schuldig, ihme wegen des damit begangnen fräffels zu hochgenambt mhg. und oberen handen in die buss zuerkent und umb die ergangne kösten verfelt sein.»

e) Am 18. Oktober 1683 verurteilte das Gericht Hans Schnyder aus Birrhard:<sup>294</sup>

«dass der antworter mh. hofmeistern zu ihr gn. handen wegen bekhanten fräffels, so er mit faltsch zehnden begangen, zuerkhent sein solle.»

Weiteres findet sich in den Gerichtsmanualen nicht vor. Es bleibt uns eine kurze Würdigung obigen Materials: Der Wert der gestohlenen Sache ist durchwegs klein, teilweise sogar äußerst gering. Man könnte daher versucht sein, diese Verbrechen nicht als malefitzisch sondern als Frevel, mit welchem Ausdruck die Mehrzahl der Fälle entweder im Tatbestand oder im Urteil umschrieben ist,<sup>295</sup> zu bezeichnen. Eine solche Zweiteilung des Diebstahlsbegriffes vertritt Mutach. Er zählt den kleinen Diebstahl zu den delicta privata, d. h. zu den Freveln, und den großen zu den delicta publica, also zum Criminale, wobei als Kriterium die aus der Carolina übernommene 5-Gulden-Wertgrenze dient.296 Diese Unterscheidung kann aber für uns nicht wegleitend sein, weil Mutach das eigene Recht überall dort, wo eine schriftliche Fixierung desselben fehlt, verläßt und seinen Ausführungen die CCC zu Grunde legt.<sup>297</sup> Da ein nachdrücklicher Einfluß der Carolina auf das bernische Recht verneint werden muß,298 so ist die von Mutach dem Reichs-

<sup>293</sup> STAA Nr. 688.

<sup>294</sup> STAA Nr. 689 (nicht foliiert).

<sup>&</sup>lt;sup>295</sup> Der Terminologie dürfen wir keine zu große Bedeutung zumessen. Mit «frävel» werden in unsern Quellen nicht nur die durch Buße gesühnten Vergehen, sondern sehr oft auch die peinlicher Bestrafung unterliegenden Missetaten bezeichnet.

<sup>&</sup>lt;sup>296</sup> Mutach, substantzlicher Underricht, S. 134/135.

<sup>&</sup>lt;sup>297</sup> Man vergl. den ausführlichen Titel seines Werkes im Literaturverzeichnis und Alb. Meier, Geltung der CCC im Gebiete der Schweiz, S. 201 ff.

<sup>208</sup> Alb. Meier S. 198 ff.

recht entnommene Einreihung des kleinen Diebstahls unter die Frevel ebenfalls abzulehnen. Eine Unterscheidung in kleinen und großen Diebstahl ist allerdings nicht zu leugnen, aber auch der erstere wird peinlich bestraft. Es ist dies die Ansicht der herrschenden Lehre,<sup>299</sup> die auch in unserem Quellenmaterial ihre Bestätigung findet. So stießen wir auf zahlreiche kleinere Diebstähle, die mit Gefängnis, Prügel- oder Prangerstrafe gesühnt wurden.

Außer den angeführten Fällen a) bis e) sind uns noch eine Anzahl weiterer geringer Diebstähle, die nicht mit dem Tode bestraft wurden, überliefert. Sie beschäftigten das Amtsgericht nicht, sondern entsprechend dem ordentlichen Verfahren in Criminalsachen schickte der Hofmeister nach durchgeführter Untersuchung seinen Bericht an den Rat, der dann das Urteil fällte. Schon 1645 wurde gegen Petermann Schmidt von Lupfig wegen wiederholten Einbrüchen in einen Speicher nach dieser Methode verfahren.<sup>300</sup> Der Rat verurteilte ihn zum Schallenwerk. Irgendwelche grundlegende Verschiedenheiten von den Fällen a) bis e) lassen sich nicht feststellen. Wir haben also Mitte 17. Jahrhundert den merkwürdigen Zustand, daß ganz gleichartige Delikte von verschiedenen Instanzen beurteilt wurden. Selbstverständlich ist dies nicht als Dauer-, sondern als Übergangsverhältnis anzusprechen. Leider scheitert eine nähere Abklärung hierüber an einem doppelten Mangel der Quellen. Einerseits beginnen die Amtsgerichtsmanuale erst 1649 und anderseits ist die ein- und ausgehende Korrespondenz der Vogtei Königsfelden in Bezug auf die Strafsachen zum großen Teil verloren. Wohl haben wir, wenn eine Angelegenheit den Rat beschäftigte, die entsprechenden Einträge in den Manualen; diese Quelle erweist sich jedoch wegen des Fehlens näherer Angaben (vor allem Daten und Namen) als unbenützbar. Somit kennen wir nur den großen Gang der Entwicklung: Von der anläßlich der Säkularisation des Klosters geschaffenen Jurisdiktionsgewalt des Rates in allen peinlichen Sachen bestand eine Exemtion für kleine Diebstahlsdelikte zu Gunsten des Amtsgerichtes. Im Laufe der Zeit büßte dieses immer mehr von seinen Kompetenzen ein bis zu deren vollständigen Verlust. Der Vorgang vollzog sich allmählich; das Übergangsstadium ergibt sich aus den angeführten

<sup>299</sup> Alb. Meier S. 79; Osenbrüggen S. 308; R. His II S. 189 f.

<sup>300</sup> Kgsf. Turmbuch, STAA Nr. 660.

Beispielen selbst. So fällte das Amtsgericht im Verfahren gegen Herzog (a) noch das endgültige Urteil, während es sich in den übrigen Fällen mit einer Zuerkennung an den Hofmeister zur Bußausfällung oder einer Zusprechung mit Leib und Gut an den Rat begnügte. Das Amtsgericht entschied jetzt nur noch über Schuld oder Nichtschuld; die Strafzumessung lag bei andern Instanzen. Der Kläger erhielt zu deren Wegweisung in einer besonderen Urkunde eine Abschrift des im Manual eingetragenen Spruches.

### 2. Schmähung der Obrigkeit.

a) Am 16. Dezember 1666 wurde Jogli Bumann von Mülligen vom Hofmeister beschuldigt, daß er «verschiner tagen bey ihrer versamleten gmeindt den jehnigen befelchzedel, so mh. hofm. dahin gesant, als solcher ime als dorffmeyer nach beschechner ablesung wider ingehendiget worden, von sich uff den boden geworffen und gesagt habe, was ihm diser zedel gheye». Der Angeklagte war geständig und wurde wie folgt verurteilt:<sup>301</sup>

«Es solle der andtw. umb seines...? debiti und mishandlung willen mngh. und oberen, wider ihne nach seinem verdienen und dero erkantnus zu verfahren, zuerkent sein.»

b) Am 28. Februar 1667 klagte im Anschluß an einen Ehrverletzungsprozeß zwischen Heini Fricker und Caspar Hung der Profos gegen Hung, weil dieser den 1662 durch das Landgericht vom Todschlage freigesprochenen Fricker (vergl. § 32 II, Ziff. 6) einen Mörder gescholten hatte. Das Urteil lautete:<sup>302</sup>

«alss solle er Hung von solchen ehr, leib und leben ansächenden worten und unverscheüchten wiederäfrung der durch die formalische landgrichtliche procedur und darüber erfolgten hochoberkeitlichen bestatigung wohl hingelegter sach wegen ime agenten innamen wohlehrengemelds synes hrn. principalen zuomgh handen mit leib und guth zuoerkhent sein.»

c) Am 4. August 1685 erging gegen Joggli Meyer von Lupfig, weil er gesagt hatte, «er fragte nichts darnach, wann er schon ein bessere oberkheit bekomen könnte», nachstehender Spruch:<sup>303</sup>

«Diewylen der antworter oberzelten ausgegossner worten wegen in allweg bekhantlich, als solle derselbe mnghrren mit lyb und guth zuerkhennet sein.»

<sup>301</sup> STAA Nr. 687 fol. 142 b/143.

<sup>302</sup> STAA Nr. 687 fol. 165.

<sup>303</sup> STAA Nr. 689 (nicht paginiert).

d) Am 14. Januar 1715 beschuldigte der Hofmeister den Wirt Salomon Schintz, «vor ettlichen tagen im fahr Windisch geredt ze haben wort, die da wüst, unehrerbietig und despectierlich sowohl gegen seinen gesetzten ambtsmann und mngh teütsch seckelmeister und vennerey als gegen megh. schultheiss und rähten zu Bärn.» Das Gericht verurteilte zwei Tage später den nicht mehr erschienenen Angeklagten:<sup>304</sup>

«alss solle er contumaciert, mngh. desswegen auf ihne geklagter worten halber und ehrengemeltem h. klegeren wegen ungehorsame und meyneyds laut angezogner gschrifften mit leib und gelth zuerkennt sein, so dass er auf betretten in hiesigem ambt ihne vest zesetzen und zuenthalten so lang, bis hochgesagt megh. darüber erkennt haben und wohlgemeltem her klegeren umb die geklagten wort sambt allen diss ohrts aufgeloffnen cösten und versaumnuss völlige satisfaction geschehen sein werde.»

Die peinliche Bestrafung der Beschimpfung der Obrigkeit steht außer Zweifel; sie findet ihren Ausdruck auch in der Zusprechung mit «leib und guth». Diese Formel darf jedoch nicht mit der Lebensabsprechung identifiziert werden, sie bedeutet nur, daß die Strafzumessung innerhalb dieses weiten Rahmens dem Rate überlassen war. Das Amtsgericht sprach auch hier — wie bei den Diebstahlsfällen — nur über die Schuldfrage ab, die Strafzumessung lag bei der Obrigkeit. Von deren Endurteilen ließ sich nur dasjenigen gegen Schintz auffinden:305

«dass er Schintz drunden vor gricht citiert, ihme disere unsere erkandtnuss vorgelesen, nachwerts bey beschlossener thür zur verzeihung pitt, ... folglich mit 24 stündiger gefangenschafft abgestrafft werden und alle kosten tragen solle.»

Für die Folgezeit ist uns von einer Rechtsprechung des Amtsgerichtes in dem hier behandelten Umfange nichts bekannt. Weiter vorkommende Fälle von Schmähung der Obrigkeit wurden aus-

<sup>304</sup> STAA Nr. 691 a fol. 101 a und 102 a.

<sup>305</sup> STAB RM Nr. 64, S. 120 v. 9. III. — Bern ließ ziemliche Milde walten. In der Folge wurde Schintz auf eine eingereichte Supplikation hin auch noch die Gefangenschaft mit nachstehender Begründung erlassen:

<sup>«</sup>Ueber das demütige anhalten des fahrwirten Sal. Schintzen habend ihr gn. — weil er sich im letzten krig gut gehalten und er darüber ein zeugnis der damaligen kriegsräte vorlegt — ohngeacht er solches gar wohl verdienet hätte, ihme mit der jüngstens erkendten gefangenschafft straff verschonen wollen.» (STAB RM Nr. 64, S. 146 v. 15. III.) Am 26. März leistete der Verurteilte die verlangte Abbitte gemäß des revidierten Spruches.

schließlich durch den Rat abgeurteilt. Es entspricht dies durchaus der zentralisierenden Tendenz der bernischen Staatsverwaltung.

Abschließend ist festzustellen, daß in dem anhand der Manuale überprüfbaren Zeitraum von 1649—1798 die Tätigkeit unserer Institution in peinlichen Sachen nicht sehr bedeutend war. Zudem waren ihre Sprüche mehrheitlich keine Endurteile, da die Strafzumessung durch Bern erfolgte. Die hier behandelte Funktion ist ein Überrest aus der Zeit, wo das Amtsgericht auch in Malefitzsachen ordentliche Instanz war.

#### II. Frevel:

«Fräfel» ist im bernischen Recht die Bezeichnung für die mit Buße gesühnten Vergehen. Ihre Zahl ist naturgemäß sehr groß; denn alle strafbaren Handlungen, die nach Altherkommen und Ubung nicht peinliche Bestrafung nach sich zogen, sind unter diesen Begriff zu subsumieren. Die Verschiedenartigkeit der möglichen Tatbestände ist so groß, daß es sich erübrigt, eine Systematik geben zu wollen. Eine solche erscheint uns auch gar nicht notwendig, denn die uns hier allein interessierende verfahrensrechtliche Erledigung war bei allen Freveln die gleiche, ausgenommen bei Ehrverletzungen, die wir in der Folge gesondert betrachten werden. Im Gegensatz zu den Malefitzsachen sind wir über die materiellrechtliche Normierung, insbesondere über die Strafandrohung, besser unterrichtet. Die Gerichtssatzungen und eine Großzahl von Mandaten bestimmen die Höhe der auf den verschiedenen Freveln stehenden Bußen. Vollständigkeit in dieser Hinsicht ist jedoch schon aus der Natur der Sache ausgeschlossen. Diese Feststellung ist insofern von Bedeutung, als für Vergehen, deren Strafe durch keine Bestimmung festgelegt war, ganz oder teilweise (je nach der Zeitepoche) nicht das ordentliche, unten zu erörternde Verfahren Platz griff, sondern der Rat den Spruch auf Grund einer Berichterstattung des Hofmeisters fällte. 306

<sup>306</sup> Bußenmandat v. 2. III. 1654: «Wan sich dan solche fähler und sachen zuotrügen, darümb kein heiters gesatz und bestimbte straff vorhanden wäre, wellend wir unseren ambtleüthen nach eigenem belieben und gutdunken in solicher abstraffung zehandlen, gentzlich verbotten und vorbehalten haben, die sach mit ihren umbständen an unsseren täglichen raht langen zelassen und dessen befelch darüber zeerwarten.» (STAA Nr. 454, Kgsf. Mandatenbuch I, fol. 263b).

Gerichtsordnung von 1711: «In wichtigen fählen dann, so nicht durch das

#### 1. Die Frevel im allgemeinen.

Die Strafverfolgung in Frevelsachen, sofern nicht Privatklage vorlag, war Sache des Amtmannes; als Vertreter der Obrigkeit ist er der Verwalter der niederen Gerichtsbarkeit. Über die Fixierung der diesbezüglichen Pflichten zitieren wir:

a) Reformationsmandat von 1628 im Abschnitt «Der amptlüthen beruff in ihrem ampt der disciplin und justitien»:<sup>307</sup>

«In ufflag als auch bezüchung der geltstraffen und büssen von allerlei fråfflen, gemeinen fåhleren und büsswürdigen sachen sollen sy nit nach ihrem gutdunken, sondern jedes orts und ampts guten alten harkommenheiten oder, wo deren umb sondere fåhl keine vorhanden, nach unssgangnen mandaten sich verhalten.»

b) Gerichtssatzung von 1761, S. 475, 3. Satzung:

«Die Frevel, so auf dem land begangen werden, soll unser amtmann des orts nach gemeiner uebung rechtfertigen.»

Zur Urteilsfällung bedurften die Landvögte teilweise der Mitwirkung des Amtsgerichtes. Über den Grad dessen Herbeiziehung berichten die Quellen:

a) Mandat vom 21. Oktober 1641:308

«...das du und andere unsere amptlüt hinfüro keine büssen durch composition oder sprüchliche verglichung nemen oder bezüchen, súnders dieselben all, die geringsten und minsten, wie die höchsten und grössten, zwahr nit mit gast- súnder dem ordentlichen wuchengricht fertigen, justificieren und uss findig machen.»

Schon am 18. Februar 1642 erließ der Rat eine Erläuterung zu obigem Erlaß, da verschiedene Amtleute ihn zu wörtlich aufgefaßt hatten.<sup>309</sup>

«... nämlich was geringe, gemeine, tägliche und kleine büssen sind, (von geringen schlegereygen, scheltworten und derglychen

gesatz und ordnungen ausgetrucket und bestimmet sind, soll hinfüro kein amtsmann mehr gewalt haben, die bussen zu bestimmen noch zu componieren, sondern dahin durch gegenwertige ordnung verbunden seyn, allwegen den casum umbständlich unserem täglichen raht zu überschreiben, desselben erkanntnuss darüber zuerwarten und dero nachzugeleben. In minder straffbaren sachen aber könnend die ambtleuth wohl fortfahren.» (Hochoberkeitliche Druckerey, Bern 1711, S. 31.)

<sup>307</sup> Gedruckt bei Jacob Stuber, Bern 1628, S. 90.

<sup>308</sup> STAA Nr. 454, Kgsf. Mandatenbuch I, fol. 193 b.

<sup>309</sup> STAA Nr. 454, fol. 197b/198a.

fählen harrüerend) die sich in 3 lb. und darunter belauffendt, da soll und mag ein jeder amptsman ... ohne berechtigung (wo man sich gütwillig ergibt) bezüchen ...»

«Was dan mittelmessig büssen, so über drü pfundt und biss inn 10 lb. und darüber sich belauffendt (von Vergehen, deren Buße in den Satzungen und Mandaten festgelegt ist) soll und mag jeder amptsman dieselben den satz- und ordnungen gemäß und zwahr von den sich frey und gütwillig ergebenden ohne, von den waigerenden aber mit berechtigung bezüchen ...»

«Was aber grosse und hoche, ouch sölliche sachen betrifft, da inn unseren satzungen kein eigentliche büss ufgesetzt, die soll ein amptsman vor dem ordentlichen wuchen gricht rechtferti-

gen.»

#### b) Mandat vom 23. März 1648:310

«...dass die kleinen bussen under zächen pfunden unseren amptlüthen wie vor obigem mandat (1641) heimbdienen und dieselben nit schuldig syn söllindt, sölliche bussen zuo rechtfertigen und die busswürdigen darumb zuorechtigen. Was aber die 10 pfündigen und höcheren bussen betrifft, söllendt dieselben fleissig zuo unseren handen bezogen ..., auch wo von nöthen mit dem rechten gevertiget und bekanntlich gemacht werden.»

### c) Manadt vom 2. März 1654:311

«darby lassend wir zwahr geschehen, das die geringen bussen ohngerechtfertiget nach der ambtleüthen discretion durch gütliche composition bezogen werden mögend ... Die zechenpfündigen und höcheren bussen aber söllend anderst nit dan mit urtheil und recht bezogen werden.»

# d) Bußenordnung von 1721:312

«So lassend wir uns auch gefallen, daß die geringen bussen ohngerechtfertiget nach der amptleuthen direktion durch gütliche composition bezogen werden mögen.»

Diese «geringen bussen» stehen im Gegensatz zu den «höheren bussen». Unter diese fallen jedoch nur Frevel, deren Strafe in den Satzungen und Mandaten nicht festgelegt sind und welche an den Rat zur Aburteilung überwiesen wurden. Ausdrücklich verweist die Bußenordnung auf die diesbezügliche Bestimmung der Gerichtskostenordnung von 1711 (vergl. oben Anm. 306).

<sup>310</sup> STAA Nr. 11, Aarburger Mandatenbuch I, S. 194.

<sup>311</sup> STAA Nr. 454, fol. 263.

<sup>312</sup> Hochobrigkeitliche Druckerey, Bern 1780 (Neudruck), S. 5.

#### e) Gerichtssatzung von 1761:

«Wann der frevler den frevel, dessen er beklagt wird, freywillig bekennt, so soll er auf dem land durch unsern amtmann zu der auf solchen frevel gesetzten strafe nach verdienen gezogen werden.» (S. 476, 5. Satzung.)

«Wann aber der frevler den frevel, dessen er beklagt wird, nicht eingestehen wollte, so sollen unsere amtleute auf dem land dem frevler zu solchem ende, nach gewohnter form, vor gericht bieten lassen.» (S. 476, 6. Satzung.)

«Weil es vor gericht in frevelsachen allemal nur um den beweis des geklagten frevels zu tun ist, so soll auch durch die daselbst gefällte urtheil weiters nichts erkennt werden, als ob solcher beweis gesetzmässig geleistet worden sey, massen es auf dem land an unsern amtleuten seyn soll, auf sothane des gerichts urtheil hin dem frevler — falls frevel bewiesen worden — nach inhalt unserer gesetze und verordnungen die strafe zu sprechen. (S. 478, 11. Satzung.)

Wir sehen, der Umfang der das Amtsgericht beschäftigenden Fälle war nicht konstant. Ursprünglich erfolgte eine Überweisung, wenn die angedrohte Buße eine gewisse Höhe erreichte. Später drang der Grundsatz durch, daß nur nichtgeständige Frevler «berechtiget werden» sollten. Schon die Bußenordnung von 1721 darf in diesem Sinne interpretiert werden. Die Gerichtssatzung von 1761 bringt dann diesen Gedanken mit aller Klarheit zum Ausdruck. Dabei sprach das Gericht, wie bei den von ihm behandelten Malefitzsachen, nur über Schuld oder Nichtschuld ab; das Festsetzen der Höhe der Bußen war Sache des Hofmeisters. In den Gerichtsmanualen findet sich nach erfolgter Schuldigsprechung sehr oft der Zusatz: «ward dem hoffmeyster in busse erkanndt». Ein näheres Eintreten auf unsere Quellen erübrigt sich. Wir begnügen uns mit der Feststellung, daß sie für das 17. und den Anfang des 18. Jahrhunderts zahlreiche Urteile gegen nichtgeständige und vereinzelte gegen geständige Täter enthalten. Im 18. Jahrhundert verschwinden die Frevelsachen allmählich aus den Manualen. Trotz den Bestimmungen der Gerichtssatzung von 1761 muß nun ausschließlich der Hofmeister auch gegen Nichtgeständige zuständig geworden sein. Ein quellenmäßiger Beweis hiefür läßt sich aber nicht erbringen, weder in Form eines obrigkeitlichen Erlasses, noch durch fortgesetzte Einträge in den Spruchmanualen (diese geben über die gesamte Rechtssprechung des Amtmannes Auskunft, sie sind jedoch äußerst lückenhaft nachgeführt).

Abschließend ist noch festzuhalten, daß gegen die Bußausfällung des Hofmeisters appelliert werden konnte. Bereits für das Jahr 1593 haben wir einen Beleg: Heinrich Herzog von Birr war, weil er vor Entrichtung des Bodenzinses Korn verkauft hatte, gebüßt worden. Bern entschied, daß bei Zutreffen der von Herzog geltend gemachten besonderen Umstände (Notwendigkeit der Bezahlung der «werchleute» und Versprechen der Entrichtung des Zinses auf S. Martinstag) die Buße erlassen werde, andernfalls sei sie einzuziehen. Diese Appellation in Frevelsachen bestand während der ganzen bernischen Herrschaft; noch in der Gerichtssatzung von 1761 ist sie ausdrücklich statuiert (S. 427, 11. Satzung).

#### 2. Die Ehrverletzungen:

Unter den Freveln nimmt die verfahrensrechtliche Erledigung der Ehrverletzungen eine besondere Stellung ein: Sie sind grundsätzlich Antragsdelikte; eine Bestrafung erfolgte nur auf eine vom Verletzten vor Amtsgericht eingereichte Klage hin. In den Urteilen wurde dann der Beleidiger regelmäßig dem Hofmeister zur Bußausfällung überwiesen. Die unterschiedliche Behandlung von geständigen und nicht geständigen Tätern griff hier nicht Platz. Eine weitere Besonderheit war, daß nicht im ordentlichen, sondern im gastgerichtlichen Verfahren mit seinen abgekürzten Fristen und erhöhten Gebühren verhandelt wurde.

Eine große Anzahl von Ehrenhändeln wurde jedoch auf andere Weise gesühnt: Urteilende Instanz war das Chorgericht, d. h. es sprach über Schuld oder Nichtschuld ab und überwies in der Regel die Schuldigen dem Hofmeister in Schelt-, respektive Schlagbuße. Dies ist sehr merkwürdig; denn von einer solchen Kompetenz der Chorgerichte ist weder in den Satzungen noch in den einschlägigen Mandaten die Rede. Wir dürfen auch nicht annehmen, der Verletzte hätte die Wahl gehabt, seine Klage vor weltlichem oder geistlichen Tribunal anhängig zu machen, wobei der letztere Gerichtstand wegen der geringeren Gebühren bevorzugt worden wäre. Die vom Chorgericht behandelten Fälle sind vielmehr als Offizialdelikte anzusprechen; es ließ nicht der Kläger den Angeschuldigten, sondern das Gericht beide Parteien zitieren. Bei einer näheren Betrachtung der Begleitumstände dieser Delikte wird der Grund

<sup>313</sup> STAA Nr. 677, Missiv v. 20. IX.

offenbar: Unzählige Schlag- und Schelthändel erfüllten neben der Verletzung der Ehre eines Mitbürgers Tatbestände, deren Beurteilung dem geistlichen Gericht oblag, man denke nur an Schwören, Fluchen, Lästern und den Verstoß gegen die Sonntagsheiligung. Eine Kompetenzabgrenzung zwischen weltlicher und geistlicher Instanz ließe sich nur durch vollständige Verarbeitung der einschlägigen Judicatur gewinnen. Aus zwei Gründen konnten wir eine solche nicht vornehmen. Einmal sind diese speziellen Quellen ziemlich schwer zugänglich (sowohl die vom Chor- als die vom Amtsgericht beurteilten Ehrverletzungen finden sich mitten unter den andern von diesen Instanzen behandelten Prozessen) und sodann sind die aufgezeichneten Fälle sehr oft nicht vollständig, es fehlt entweder der Tatbestand oder das Urteil.

Im 18. Jahrhundert werden die Ehrverletzungshändel in den Amts- und Chorgerichtsmanualen allmählich seltener und verschwinden schließlich ganz. Es liegt dies im Übergang der diesbezüglichen Kompetenzen an den Hofmeister begründet. Schon in der Gerichtsordnung von 1711 wurde das für Injurienprozesse allgemein übliche gastgerichtliche Verfahren ausgeschlossen, wenn es sich um «stich-, schimpff- und verachtungswort, als welche unsere ambtleuth aufzuheben und gütlich hinzulegen befelchet seyn sollen», handelte. Nur für Scheltworte, «so seel oder ehr berühren», war die Klage zugelassen.<sup>314</sup> Die Gerichtssatzung von 1761 verlangte einen außergerichtlichen Sühneversuch (S. 528, 4. Satzung), dadurch wurde die Zahl der durch Urteil beizulegenden Fälle geringer. Dann brachte sie eine Enumeration der Scheltworte, welche nach erfolgloser gütlicher Beilegung allein geklagt werden konnten (S. 522, 1. Satzung). Über die zuständige Instanz ist nichts ausgesagt; doch muß dies der Hofmeister gewesen sein, der bekannte negative Charakter der Amtsgerichtsmanuale führt zu dieser Annahme. Über die übrigen ehrenrührigen Zulagen bestimmte die Satzung:

«Was aber blosse schimpf-, stich- und verachtungsreden betrifft, die nicht unter die scheltworte gehören, so soll darumb das recht nicht gestattet werden, sondern es soll der richter, dem es geklagt wird, so fast möglich, ohne alle weitläufigkeit darüber absprechen und je nach gestalt der dinge denjenigen, so solcher schimpf-, stich- und verachtungsreden überführt würde, zu schul-

<sup>314</sup> Hochoberkeitliche Druckerey, Bern 1711, S. 7.

diger genugtuung halten und mit angemessener strafe ansehen oder aber die gefallenen unzulässlichen worte von richterlichen amts wegen aufheben und die partheyen ihrer ehren wohl verwahren.» (S. 529, 7. Satzung.)

#### B. Zivilsachen.

Hauptsächlichste Aufgabe des Amtsgerichtes war seine Rechtsprechung in Zivilsachen. Vor ihm machten die Amtssässen ihre mannigfaltigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten anhängig, die Gerichtsmanuale sind hiefür ein beredtes Zeugnis. Diese Quellen gehen zurück bis 1648; das Amtsgericht war aber schon vorher die ordentliche Instanz für die Geltendmachung von Ansprachen auf Gut und um Schuld. Es ist keine Neuschöpfung der bernischen Verwaltung, sondern es wurde von dieser aus der Zeit der absoluten Klosterherrschaft übernommen, wobei allerdings anfänglich die schiedsgerichtliche Erledigung noch stark im Vordergrund stand (man vergl. oben die Ausführungen in § 23).<sup>315</sup>

Die Urteile des Amtsgerichtes konnten von der unterliegenden Partei weitergezogen werden. Das Appellationsrecht der Landschaft an die Instanzen der Hauptstadt hatte sich schon frühzeitig ausgebildet (vergl. oben S. 88). Neu war das Verlangen eines Minimalstreitwertes. Vorerst wurde die für das städtische Recht geschaffene 10 lb. Wertgrenze auch auf das Land übertragen, wobei jedoch diese Beschränkung nicht galt für Herrschaftsrechte, Zins- und Zehntsachen. Später wurde der Streitwert erhöht: 1648 auf 50 lb. und 1711 auf 100 lb. Tieser Einschränkung des Appellationsrechtes nach Bern entsprach nicht etwa eine Vermehrung der Befugnisse des Amtsgerichtes; noch die Satzung von 1761 beließ dessen Kompetenz auf 10 lb. (S. 424, 2. Satzung). Die Änderung lag vielmehr darin begründet, daß nun die Einhaltung des Instanzenzuges verlangt wurde. Gegen ein amtsgerichtliches Urteil mußte vorerst beim Amtmann appelliert werden, wobei dieser eben eine

<sup>315</sup> Auch das bernische Recht kannte das Schiedsverfahren und suchte es keineswegs zu Gunsten einer Erledigung vor den staatlichen Gerichten zurückzudrängen, sondern es nahm es in das ordentliche Verfahren auf, indem dieses erst nach einem erfolglosen Sühneversuch gewährt wurde (vergl. Rennefahrt III, S. 335).

<sup>316</sup> So die Gerichtssatzungen von 1614 fol. 193a und von 1761 S. 424, 1. Satzung; man vergl. auch Rennefahrt III, S. 378 ff., speziell S. 387/88.

<sup>&</sup>lt;sup>317</sup> Gerichtskostenordnung von 1648, S. 19 (gedr. b. Georg Sonnleitner, Bern); Gerichtsordnung von 1711, S. 26/27.

endliche Absprechungsbefugnis von 50 resp. 100 lb. hatte, erst nachher stand der Rechtszug nach der Hauptstadt offen:

«also das man ... die sach durch den gang des rechtenn von einer instantz zur anderen ausführe und darumb keine absprüng neme, welche zuo weitläüffigkeiten gerahten, dann wir in sölchen fählen niemanden gehör gebend.»<sup>318</sup>

Die Erschwerung der Appellation bedeutete für die Untertanen keine Beeinträchtigung in ihren Rechten, denn gegen schlechte, das Gesetz verletzende Rechtsprechung der Amtleute hatten sie jederzeit das Beschwerderecht an den Rat:

«Rechtmessige beschwerden und clegten wider die ambtleüth und fürgesetzten aber, es seye das einem nit gebührend recht gehalten werden oder sonst überschechen welte, söllend ihren ungehindereten freyen zugang allhar wie billich und hievohr zuogelassen worden.»<sup>319</sup>

Im 18. Jahrhundert trat das Amtsgericht auch als rechtsprechende Instanz in Zivilsachen immer mehr zurück; von ungefähr 1750 an sind die Gerichtsmanuale ausschließlich Fertigungsprotokolle. Auch hier ist die Kompetenzeinbuße durch ein Anwachsen der Befugnisse des Hofmeisters bedingt (vergl. unten S. 165).

### § 35. Die Organisation des Amtsgerichtes

In der vorhergehenden Periode sahen wir, daß es neben der ordentlichen, beim Kloster gelegenen Gerichtsstelle zur Ausbildung einer weiteren im Dorf Windisch kam (vergl. oben S. 119). Bereits 1535 ist diese zur «gewonlichen richtstatt» geworden. Bereits 1535 ist diese zur «gewonlichen richtstatt» geworden. Leider läßt sich ihre nähere örtliche Lage nicht mehr bestimmen. Während mehr als 100 Jahren ist den Quellen in Bezug auf die Dingstätten kein Zeugnis zu entnehmen. Erst mit Beginn der Gerichtsmanuale werden wir über die Örtlichkeit sämtlicher Gerichtsversammlungen unterrichtet. Von da an tagte das Gericht abwechselnd im Kloster und im Wirtshaus beim Fahr Windisch, ohne daß sich bestimmte Normen über den Turnus geben ließen. Feststellbar ist nur, daß vorerst das Kloster überwiegt und daß es dann vor allem in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts zu Gunsten des

<sup>318</sup> Aus einem Mandat v. 24. III. 1662 (STAA Nr. 454 fol. 329 a).

<sup>319</sup> Ebenda.

<sup>320</sup> STAA Kgsf. U. v. 20. XII.

Fahrs stark zurücktritt. Später verschwindet dieses allmählich, und im 18. Jahrhundert ist eine Tagung an dieser Stelle eine große Seltenheit. In vereinzelten Fällen versammelte sich das Gericht auch in Außengemeinden, bezeugt sind: Hausen, Lupfig und Birr.

Der Vorsitz stand nach dem Regionenbuch von 1783<sup>321</sup> allein dem Hofmeister zu. In den Gerichtsmanualen stoßen wir aber häufig auf eine Übertragung an seinen Stellvertreter, den Amtsuntervogt. Bestimmte Normen über diese Delegation lassen sich nicht aufstellen. Es gibt Perioden, in denen mehrheitlich dieser und solche, in denen überwiegend jener als Prozeßleitender erscheint. In seltenen Ausnahmefällen saß ein Gerichtssässe vor. Diese Zustände dauerten bis ungefähr 1770, von da an verschwindet der Hofmeister als Vorsitzender. Bei der stark verminderten Kompetenz unserer Instanz verwundert dies weiter nicht. Die Abweichung vom bisher Üblichen wurde von Bern 1773 nicht nur sanktioniert, sondern ausdrücklich gefordert:

«Da die gegenwart der amtleuten an den gerichtsstellen unnötig und für die partheyen sehr kostbar ist, so werden sie der beywohnung an den gerichten enthoben.»<sup>322</sup>

Über den Hofmeister wird in den folgenden Paragraphen mehr zu sagen sein, hier noch ein paar Worte über seinen Stellvertreter: Die Bestellung des *Untervogtes* erfolgte durch den Rat auf Vorschlag des Landvogtes hin. 323 Die Amtsdauer war unbestimmt, normalerweise endigte das Dienstverhältnis erst mit dem Tode des Beamten. Aus Altersrücksichten war ein Rücktritt (in den Quellen «resignation» genannt) möglich. 324 Aus diesen Umständen folgt, daß im Gegensatz zur Periode von 1415—1528 (vergl. oben S. 118) ein Wechsel ziemlich selten war; einzelne Vögte dienten dem ber-

<sup>321</sup> STAB.

<sup>322</sup> Emolumententarif der unteraarg. Ämter S. 52. — Der Widerspruch zu dem 10 Jahre späteren Regionenbuch ist auffallend. Der verschiedene Charakter der beiden Quellen darf aber nicht außer Acht gelassen werden. Dem Emolumententarif kam Gesetzeskraft zu; die Amtleute hatten ihn strikte anzuwenden. Anders das Regionenbuch, es orientiert ganz allgemein über die Verwaltungsorganisation; die Zuweisung des Vorsitzes an den Hofmeister ist als ein Teil der von ihm als Stellvertreter des Rates verwalteten Hoheitsrechte anzusprechen.

<sup>323</sup> STAB RM Nr. 173, S. 385 v. 8. II. 1742: «Haben megh. über seinen eingesandten vorschlag den vom h. amtsmann recomendierten Hans Cunrat Rauber von Oberburg zum undervogt erwehlt.»

<sup>32:</sup> STAA Nr. 459, S. 277 (Kgsf. Mandatenbuch VI).

nischen Staate während mehreren Jahrzehnten. So Friedr. Sigrist von Birr von 1661—1686 und Conrat Rauber von Oberburg von 1742—1776. Die lückenlose Reihe der Amtsinhaber ist erst von Anfang des 17. Jahrhunderts an bekannt; es handelt sich durchwegs um angesehene Männer aus den verschiedenen Dörfern der Vogtei.

Die Zahl der Gerichtssässen betrug zwölf;<sup>325</sup> Für den Fall, daß der Untervogt nicht präsidierte, erhöhte sie sich auf dreizehn, da dann dieser als erster Geschworner — wie die Gerichtssässen auch genannt wurden — fungierte. Weitere Benennungen sind: «testes, rechtsprächer, assessores». Bis Ende 17. Jahrhundert sind Vollsitzungen äußerst selten, in der Regel waren nur 7—10, manchmal noch weniger Gerichtssässen anwesend.<sup>326</sup> Die Geschworenen stammten ausschließlich aus dem Amte (dies im Gegensatz zu den Landrichtern); jede Gemeinde stellte einen, zwei größere einen zweiten, wodurch die Zahl dreizehn erreicht wurde.<sup>327</sup>

Die Wahl der Assessoren erfolgte vorerst weiter am Maiending.<sup>328</sup> Über den Wahlmodus ist nichts Näheres bekannt. Die

<sup>325</sup> STAA Nr. 691 a fol. 109 a v. 26. III. 1715: «assessores omnes duodecim». Diese Zahl hat Gültigkeit für den ganzen vorliegenden Zeitraum. Schon eine Fertigungsurkunde v. 20. Dez. 1535 bringt eine namentliche Aufführung von 12 Zeugen mit dem Zusatz: «All des gerichts zu Windisch». (STAA Kgsf. U.)

<sup>326</sup> Als am 7. Nov. 1668 nur Hans Rey, Michel Wüest und Baschi Schoder erschienen, wurde nicht verhandelt. «Ist nichts drauss worden», lautet die lakonische Notiz im Manual (STAA Nr. 688). Das ist der einzige bekannte Fall, da eine angesetzte Gerichtsversammlung vertagt wurde.

<sup>327</sup> Man vergl. die Zusammenstellung zu Beginn der Einträge v. 2. Juni 1766 (STAA Nr. 697).

<sup>328</sup> Wir haben oben S. 119 ff. dessen Organisation und Aufgabenkreis zu umschreiben versucht, wobei wir auf die von Bern verfolgte Aufhebungstendenz hinwiesen. Es ist nun hier der Ort, näheres darüber zu sagen: Aus dem Jahre 1514 ist uns ein Fragment eines Missives erhalten. Leider bricht es vor Kundmachung der vom Rat beabsichtigten Änderung ab:

<sup>«</sup>Wir haben vernommen, ..., das mit essen und trinken demselben gottshuss sölliche beladniss und beschwärd züfügt, das uns als kastenvögten wil gebüren, dem selben vor zü sin und uss grund desselben, ouch in ansächen gegenwürttiger winthüre, befelchen wir üch ernstlich...» (STAB DMis. N, S. 280).

Wenig später, am 18. April 1531, schrieb Bern an die aarg. Ämter, daß von nun an fremde und einheimische Bettler auf dem Königsfelder Maitag nicht bewirtet werden sollen (Steck u. Tobler Nr. 2996). Dies galt nicht für die sich weiterhin versammelnden Amtssässen, wie aus den entsprechenden Ausgaben in den Amtsrechnungen hervorgeht. Der sich ursprünglich zwischen 25—50 lb. bewegende Posten

<sup>11</sup> Werder, Eigenamt

Hauptbefugnisse müssen jedoch dem Hofmeister zugestanden haben; er hatte das Vorschlagsrecht, während sich die Mitwirkung der Amtssässen wohl auf die Kundgabe der Zustimmung beschränkte. Nach der Aufhebung des Maitages im Jahre 1604 wurden die Gerichtssässen anläßlich der von sechs zu sechs Jahren erfolgenden Amtshuldigung (jeweils nach Einzug eines neuen Hofmeisters) auserkoren. Wenn sie ihr Amt zur Zufriedenheit des Landvogtes versahen, wurden sie nach Ablauf der Periode wieder bestätigt. In der Zwischenzeit durch Tod oder «Resignation» eingetretene Vakanzen wurden vom Hofmeister ausgefüllt, wobei die Beeidigung an der nächsten Gerichtsversammlung erfolgte. Nach dem Regionenbuch versah der jüngste Gerichtssässe den Weibeldienst (SSR Aarg. II 2, S. 4), nachdem dies bis zum 11. Mai 1776 der Profos getan hatte. 331

Das Gericht versammelte sich entweder in ordentlicher oder außerordentlicher, d. h. in «gastgrichts weise».

a) Die normale Versammlung hieß «wuchengricht». Bei der verhältnismäßig kleinen Zahl der zu behandelnden Geschäfte war eine allwöchentliche Zusammenkunft nicht nötig. In dem von Em. Tscharner überlieferten, leider undatierten, «Gerichtstariff im Amt Eygen» steht über den Tagungsmodus:

«Gehen die wochengricht an nach dem XX tag (13. Jan.), und so man es alldan begehrt, haltet man alle 14 tag wochengricht... Die wochengricht währen biss man eine grossen zehnd garben

erhöhte sich immer mehr, bis er auf nahezu 150 lb. stieg. 1604 schritt der Rat ein und sistierte die Institution:

<sup>«</sup>Demnach wir nun vill jahr dahar erfahren, was grossen merklichen umbcostens in unserem hus Künigsfelden järlich mit dem meyen geding und eydschwur der beampteten und des ampts Eygen underthanen, wie ouch mit empfahung gasteyung derselben uffgangen, haben wir ... dahin endtlich endtschlossen, daß wir ein söllich meyengeding und insonderheit dzselbig wäsen und gastierung uffgehept und abgestellt haben wöllen.» (STAA Nr. 454, fol. 44 b.)

<sup>329</sup> Dabei erhielten die Geschwornen, wie ehedem alle Amtssässen eine Mahlzeit (vergl. STAA Nr. 461, S. 20; Reformation der Haushaltung von 1674/75). Aus den Amtsrechnungen folgt, daß die Ausgaben hiefür ständig stiegen!

<sup>330 «</sup>Neue, die vor der sitzung beeidiget worden: anstatt des resignierten Daniel Hartmann von Schertz Heinrich Meyer von da. An platz des verunglückten Johannes Widmers von Mülligen Hans Jakob Ruegger, der müller allda. Und für den verstorbenen Samuel Werder von Birrenlauf, dessen sohn Daniel Werder von da.» (STAA Nr. 699, S. 145; v. 13. XII. 1776.)

<sup>331</sup> STAA Nr. 699, S. 96.

aufstellt, hernach sollen alle gricht als gekaufte an zu sehen sein biss auff St. Gallentag...»<sup>332</sup>

Nach den Manualen fanden in der Regel jährlich 4—7 Versammlungen — Abweichungen nach oben und unten kamen vor — statt. Im 18. Jahrhundert trat an Stelle der Bezeichnung «wuchengricht» der Ausdruck «ordinari gricht». Von der Jahrhundertmitte an fanden jährlich nur noch zwei Tagungen, ein «ordinari frühlings-» und ein «ordinari herbstgericht» statt.<sup>383</sup>

b) Bei Vorliegen gewisser Umstände wurde Sonder-, d. h. Gastgericht (Tscharner spricht im Gerichtstarif von Kauf-, der Emolumententarif von Extragericht; in den Manualen finden sich alle drei Ausdrücke) bewilligt. Die Voraussetzungen hiefür umschrieb das Reformationsmandat von 1628 wie folgt:<sup>334</sup>

«Gastgrichte oder fürbott ingastwys sollend allein frombden lüten oder umb scheltwort, seel und ehr oder gewaltthat und sachen berürend, die augenschynlich am wachsenden schaden ligend, verwilliget werden.»

Diese für das bernische Recht typische Einrichtung muß im Eigenamt bald nach Übernahme der Verwaltung durch Bern Eingang gefunden haben, wie eine Berichterstattung des Hofmeisters vom 23. April 1573 an den Rat über diese Gerichtsart beweist. Das Gastgericht zeichnete sich aus durch Abkürzungen der Fristen und Erhöhung der Gebühren, das Nähere hierüber vergl. man im Gerichtstarif des Eigenamtes und im Emolumententarif der unteraarg. Ämter.

<sup>332</sup> Em. Tscharner, Materialregister, S. 143.

<sup>333</sup> Emolumententarif der unteraarg. Ämter S. 50: «Alle jahr soll an einer jeden gerichtsstelle wenigstens zwey ordinarigericht, eines im frühling und eines im herbst gehalten werden. Unseren oberamtleuten wird jedennoch anbefohlen, wann sie besorgung der vorfallenden geschäften nöthig finden, in den offenen zeiten mehrere ordinari-gerichtsversammlungen anzuordnen.»

<sup>334</sup> S. 91 im Abschnitt «Der amptlüthen beruff in ihrem ampt, der disciplin und der justitien.»

<sup>335</sup> STAB Unnütze Papiere, Bd. 9 Nr. 9.

#### Der Hofmeister

### § 36. Jurisdiktionelle Kompetenzen des Hofmeisters

I. Hauptdomäne der hofmeisterlichen Rechtsprechung war das «Civile», wir haben hier zwischen erstinstanzlichen und Appellationsurteilen zu unterscheiden. Vorerst jedoch noch ein paar Worte über seine Jurisdiktion in Strafsachen.

Wie wir wissen, stand die Beurteilung der peinlichen Sachen beim Rate. In § 34 sub. I konnten wir eine Ausnahme von diesem Prinzip zu Gunsten des Amtsgerichtes feststellen. Für den Hofmeister läßt sich etwas ähnliches nachweisen: Am 4. Oktober 1660 kamen Barbara Schmidli von Wasserburg «hinder Lindau», Hans Geörg Reüsch, ihr Sohn und dessen Frau Margareth Eggin wegen Diebstahl ins Gefängnis. Das Urteil:

«Hat er dieselben uff restitution der gestolnen tisch- und leinlachen nach ussgestandner 24stündiger gefangenschaft uff erlag des keficostens und uferlegter gelt straff mit einer guten censur und disem bscheid, dass sy sich von nun an mit ihrem betrüglichen schreyer gwerb in disem ampt nit mehr finden lassen sollint, ledig gelassen.»<sup>336</sup>

Das Turmbuch überliefert noch einige weitere Diebstähle, bei denen jeder Hinweis auf die normale Aburteilung durch den Rat fehlt. Aber die Indizien für eine Bestrafung durch den Hofmeister sind nicht zwingend, sodaß wir auf ihre Anführung verzichten.<sup>337</sup> Die Jurisdiktion des Hofmeisters in Malefitzsachen war also sehr unbedeutend. Man könnte versucht sein, den einzigen bestimmt nachweisbaren Fall als eine Kompetenzüberschreitung — wie sie

<sup>336</sup> STAA Nr. 660 (Kgsf. Turmbuch).

<sup>337</sup> Einzelne Fälle lassen sich unter die den Amtleuten auf Grund des Untersuchungsergebnisses erlaubte Freilassung subsumieren. In den Verhandlungen des Rates der 200 v. 14. Mai 1779 über die Revision des Eides und der Instruktion der Amtleute heißt es in Bezug auf die Verwahrung der Gefangenen: «Die, so um malefitz und missethätiger sachen willen gefangen werden, nicht wieder ledig lassen; es wäre dann, dass — hernach und eher megh. der sach berichtet worden — des gefangnen unschuld genugsam bekannt würde, in welchem fall ein solcher wider auf freyen fuss gestellt werden mag» (STAB Bern RM Nr. 347, S. 384). Diese Regelung diente der Abkürzung der Untersuchungshaft Unschuldiger. Eine eigentliche rechtsprechende Kompetenz des Landvogtes begründete sie nicht.

in den meisten Ämtern vorgekommen ist — anzusprechen. Im übrigen weist der Tatbestand große Ähnlichkeit auf mit einem Teil der vom Amtsgericht beurteilten Criminalsachen (Bagatelldiebstahl). Möglicherweise unterblieb einfach die sonst übliche Berechtigung, da es sich nicht um Amtssässen, sondern um landesfremdes Gesindel handelte.

Über den ständig zunehmenden Umfang der Rechtsprechung in Frevelsachen durch den Hofmeister verweisen wir auf die Ausführungen oben in § 34 sub II.

II. In Zivilsachen hatte der Hofmeister ursprünglich keine erstinstanzlichen Funktionen; seine Tätigkeit war auf die Erledigung der appellationsweise vom Untergericht vor ihn gezogenen Fälle beschränkt. Im 18. Jahrhundert trat hierin eine Änderung ein; die Amtleute vermochten allmählich die gesamte Zivilgerichtsbarkeit an sich zu ziehen. Das abgekürzte, durch Übergehung der untersten Instanz gekennzeichnete Verfahren trug den Namen Rekurs.338 Die Anfänge dieser Entwicklung lassen sich nicht mehr genau feststellen; die Initiative scheint eher von den Landvögten als von der Obrigkeit ausgegangen zu sein, sonst hätte sich sicherlich ein diesbezüglicher Ratsbeschluß erhalten. Bern sanktionierte die Neuerung unseres Wissens erstmals mit einem Mandat von 1736, wobei es für die Weiterziehung der landvögtlichen Rekursurteile an die Instanzen der Hauptstadt eine Frist setzte und gleichzeitig die Amtleute ermächtigte, bis zu einem Streitwert von 100 lb. endlich abzusprechen.<sup>339</sup> Leider vermag uns unser spezielles Quellenmaterial keinen näheren Aufschluß über die allmähliche Ausschaltung des Amtsgerichtes zu geben. Wir besitzen zwar von 1723 an besondere Spruchmanuale über die gesamte Rechtsprechung des Hofmeisters, sowohl in Frevelsachen als auch in Zivilsachen (Appellationen und Rekurse); aber diese Aufzeichnungen sind äußerst unvollständig. Fest steht nur, daß die Rekurse bei den Einwohnern des Eigens wegen der Zeit- und Geldersparnis sich einer ständig steigenden Beliebtheit erfreuten. In den letzten Jahrzehnten der bernischen Herrschaft finden sich in den Amtsgerichtsmanualen keine Einträge mehr über Zivilsachen.

<sup>338</sup> Rennefahrt I, S. 112; IIII, S. 344.

<sup>339</sup> Allgemeines Mandat an alle deutschen Amtleute vom 17. Februar (STAB Mandatenbuch Nr. 15, S. 136; STAA Nr. 456 (Kgsf. Mandatenbuch III fol. 116).

Vom Appellationsrecht der Amtssässen an die Tribunale der Hauptstadt war bereits oben S. 158/59 die Rede. Es bleibt uns hier noch einiges über den Hofmeister als Berufungsinstanz zu sagen. Seit Beginn der bernischen Verwaltung konnten Urteile des Amtsgerichtes von der unterliegenden Partei an ihn weitergezogen werden, doch war dies vorerst für eine eventuelle Appellation nach Bern nicht Voraussetzung. Die Einführung des Instanzenzuges und die gleichzeitige Schaffung der Deutschappellationskammer brachten hierin eine Änderung. Nun war der Weg mit: Amtsgericht — Amtmann — Appellationskammer — Rat der 200 genau vorgezeichnet.<sup>340</sup> Jede Instanz erhielt eine endliche Kompetenzsumme. Für das Untergericht betrug sie 10 lb, für den Landvogt bis 1711 50 lb, nachher 100 lb (vergl. oben S. 159). Der Rechtszug vom Amtsgericht an den Hofmeister ist mit den modernen Grundsätzen über die Appellation unvereinbar, da der Hofmeister selbst ordentlicher Vorsitzender des Untergerichtes war. Diese Regelung muß auch dem klaren Rechtsempfinden Abrahams v. Grafenried widerstrebt haben, indem er 1705 den Rat unterrichtete, «dass ihme bedenklich verfalle, eine appellationsurteil von sich zu geben, wan er dem urteil am gericht selbsten beigewohnt». Bern teilte jedoch diese Bedenken nicht und schrieb dem Amtmann, «dass das aller andern orten von den ambtleuten practiciert werde und er seines theils auch wohl thun werde, sich demnach zu conformieren und hiemit . . ., seine appellationsurtheillen von sich zu geben, obschon er der undergerichtlichen urtheill auch beygewohnet hette».341 Diese doppelte Absprechung derselben Sache durch die gleiche Instanz trug sicherlich dazu bei, daß seitens der Amtssässen gegenüber der Einführung des Rekursverfahrens kein Widerstand geleistet wurde. Entsprechend dessen zunehmender Bedeutung nahm die Appellationstätigkeit des Hofmeisters ab und hörte schließlich ganz auf.

<sup>340</sup> STAB Polizeibuch Nr. 6, S. 384 ff.; v. 7. I. 1654: «Und sollen hiemit alle handel uffem land aber zuo vier instanzen, als vor dem underrichter, vor dem ambtsman, vor der appellatz cammeren und endlich vor rät und burger einzilet sein».

<sup>341</sup> STAB RM Nr. 18, S. 395; v. 6. III. 1705; Abschrift STAA Nr. 450 (Kgsf. Aktenbuch B) S. 1013.

### § 37. Zur Organisation des Hofmeisteramtes

Die Hofmeister wurden ursprünglich vom Großen Rat gewählt, seit 1710 aber durch das Los bestimmt. Es bekleideten durchwegs Angehörige der regimentsfähigen Familien diesen wichtigen — Königsfelden war eine der reichsten Vogteien und besaß zudem eine geographische Schlüsselstellung — Verwaltungsposten. Der Amtmann residierte im Kloster, ebenso der ihm beigeordnete Landschreiber, der den Titel Hofschreiber führte. In der vorliegenden Periode waren zu Königsfelden Landvogt:

```
1528—1530
            Georg Schöni
1530—1533
            Hs. Rud. v. Grafenried
1533—1539
            Hs. Ulr. Zehender
1539—1546
            Lux Löwensprung
            Ulrich Meyer
1546—1552
1552—1561
            Vincentz Pfister
1561—1565
            Vincentz Dachselhofer
            Samuel Tilmann
1565-1571
1571—1575
            Gallus Galdi
1575—1578
            Hs Rud. Hagenberg
            Jakob Bucher
1578—1581
1581—1585
            Hans von Büren
1585—1590
            Hans Spättig
1590—1596
            Joder Bitzius
1596-1603
            Jeronymus Stettler
1603—1608
            Alexander Huser
1608-1614
            Johannes von Büren
1614—1620
            Jakob Thormann
1620 - 1624
            Christoffel Fellenberg
            Gerhard Rohr
1624—1630
1630-1636
            Vincentz Huber
1636-1642
            Benedikt Marti
            Johann Geörg im Hoff
1642 - 1648
1648-1650
            Beat Herport
1650—1656
            Wolfgang von Mülinen
            Joh. Leonhart Engel
1656—1662
1662-1668
            Niklaus Dachselhofer
1668-1674
            Franz Ludwig Manuel
1674—1680
            Bernhard von Muralt
            Alexander von Wattenwyl
1680 - 1686
            Joh. Franz Zehender
1686 - 1692
            Abraham Tscharner
1692—1698
            Abraham Tillier
1698-1704
            Abraham v. Grafenried
1704—1710
1710-1716
            Sigmund Emanuel Steiger
```

1716—1722 Albrecht May 1722—1728 Samuel Tillier 1728—1734 Viktor v. Erlach 1734—1740 Joh. Rudolf Wagner 1740—1746 Paul Esajas v. Tavel 1746 - 1752Sigmund v. Erlach 1752—1758 Emanuel Steiger 1758—1764 Carl Hakkbrett 1764—1770 Carl Ludw. Augsburger 1770-1774 **Emanuel Gruber** Franz Christof Müller 1776 - 17811781—1787 Albrecht v. Büren 1787—1793 Rudolf v. Willading Karl v. Groß 1793—1798

Die Amtsdauer war anfänglich schwankend, seit Ende 16. Jahrhunderts betrug sie regelmäßig sechs Jahre. Einzelne Magistraten starben vor Ablauf ihres Mandates. Ihre Erben hatten das Recht, die Verwaltung der Vogtei auf eigene Rechnung weiter zu führen. Für die Ausübung der Hoheitsrechte bestellte der Rat einen Amtsstatthalter. Die Rechtsprechung des Hofmeisters erfolgte in der sogenannten oberamtlichen Audienz auf der Amtsstube im ehemaligen Kloster. Der Ausdruck wird uns erstmals am 8. Februar 1690 durch einen zufällig in die Gerichtsmanuale hineingeratenen Eintrag über die Ausstellung einer Ganturkunde überliefert. Mas In der Folge wurde die ganze vielgestaltige Spruchtätigkeit des Hofmeisters mit dieser Benennung bezeichnet. Über den Turnus der Audienzen läßt sich nichts Bestimmtes sagen, die Einträge der Spruchmanuale sind dazu zu lückenhaft.

<sup>&</sup>lt;sup>342</sup> Als solcher amtete beispielsweise nach dem Tode Emanuel Grubers bis zum 10. Mai 1775 Emanuel v. Grafenried, Landvogt auf Schenkenberg (STAA Nr. 721, S. 212 ff.), von da an bis zum Eintreffen des neuen Hofmeisters Rudolf Gruber, der Bruder des Verstorbenen (STAA Nr. 721, S. 286 ff.).

<sup>343</sup> STAA Nr. 690.

# Quellen und Literaturverzeichnis

### A. Quellen

#### I. Ungedruckte Quellen

#### a) Staatsarchiv Aarau (cit. STAA)

Kgsf. U.

Königsfelder Urkunden.

Vereinzelte Urkunden aus andern Abteilungen mit unabge-

kürzt wiedergegebenen Signaturen.

Bücher und Akten laut den entsprechenden Nummern des

Repertoriums des aarg. Staatsarchives von W. Merz.

#### b) Staatsarchiv Bern (cit. STAB)

RM

Ratsmanual.

**OSPB** 

Spruchbücher des obern Gewölbes.

**USPB** 

Spruchbücher des untern Gewölbes.

DMis.

Deutsch Missivenbücher.

Amtliches bernisches Regionenbuch VI.

Weitere Manuale, Bücher und Akten mit unabgekürzt wieder-

gegebenen Signaturen.

Urkunden des Hallwylarchives.

#### c) Stadtbibliothek Bern

Em. Tscharner, Materialregister Material Register über meiner gnädigen Herren oeconomische ordnungen und andere statuta, so die verwaltung dero ämbteren betreffen und sonderlich dess amts Koenigsfelden. (MSS Hist. Helv. X 268.)

### d) Stadtarchiv Brugg

Brugger Stadtbücher, laut den entsprechenden Nummern des Repertoriums von G. Boner.

# e) Pfarrarchiv Windisch

Chorgerichtsmanuale der Kirchgemeinde Windisch, 3 Bde., beginnend 1638.

### f) Pfarrarchiv Birr

Chorgerichtsmanuale der Kirchgemeinde Birr, 3 Bde., beginnend 1640.

### 2. Gedruckte Quellen (Zeitschriften und Publikationen)

Argovia Jahresschrift der Hist. Gesellschaft des Kts. Aargau. Aarau

1860 ff.

AU Aargauer Urkunden. Herausgegeben von der Hist. Gesellschaft

des Kts. Aargau. Aarau 1930 ff.

BZ Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Her-

ausgegeben von der Hist. und antiquar. Gesellschaft zu Basel.

Basel 1902 ff.

Cod. dipl. Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Trans-Iuranae

intra fines Dioecesis Constantiensis, ceu Fundamentum Historiae eiusdem Diocesis. Herausgegeben von P. Trudpertus Neugart.

Typis San Blasianis 1791-95.

Eidg. Abschiede Amtliche Sammlung der älteren Eidg. Abschiede (1245-1798).

Herausgegeben auf Anordnung der Bundesbehörden.

Fontes Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. Bern

1883 ff.

Gfr. Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Hist. Vereins der V

Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Einsiedeln,

Stans 1844 ff.

MGH Monumenta Germaniae Historica, legum sectio I, legum natio-

num germanicarum, Tomi V. pars. I., leges Alamannorum.

Hannover 1888.

MVG Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. Herausgegeben v.

Hist. Verein in St. Gallen. St. Gallen 1862 ff.

QSG Quellen zur Schweizer Geschichte. Herausgegeben v. d. Allg.

geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Basel 1877 ff.

RH Regesta Habsburgica. Regesten der Grafen von Habsburg und

der Herzoge von Österreich aus dem Hause Habsburg. Herausgegeben vom österr. Institut für Geschichtsforschung. Inns-

bruck 1905 ff.

Sol. Wochenbl. Solothurner Wochenblatt. Herausgegeben von Freunden der

vaterl. Gesch. Solothurn 1810 ff.

SSR Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen.

XVI. Abt. Die Rechtsquellen des Kantons Aargau.

I. Teil: Stadtrechte.

II. Teil: Rechte der Landschaft.

Aarau 1898 ff.

Steck und Tobler Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521

his 1532.

Thommen Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archi-

ven. Basel 1899 ff.

Welti Die Urkunden des Stadtarchives Baden im Aargau. Bern 1896.

#### Gedruckte Satzungen, Ordnungen und Mandate

Gerichtssatzung Der Statt Bern vernüwerterte Grichts-Satzung.

von 1615 Bern 1615.

Gerichts-Satzung für den Canton Bern von 1761, nebst einem Gerichtssatzung

von 1761 Anhang der seither herausgekommenen Gesetze und Verord-

nungen. Bern obrigkeitliche Buchdruckerey, 1810 (Neudruck).

Reformations-Christenliche Mandaten, Ordnungen und Satzungen, Schuldt-

mandat von 1628 heissen, klein und grossen Rahts der Statt Bern. Jacob Stuber,

Bern 1628.

Gerichtskosten-Neue allgemeine Ordnung dess Gerichtskostens in der Statt

ordnung von 1648 Bern teutschen Landschafft und anderen dem rechten anhen-

giger Stucken und Sachen halb. Georg Sonnleitner, Bern 1648.

Erneuerte Ordnung und Einsehen wider allerhand Mißbräuch Gerichtsordnung von 1711

in verführung des rechtens, bezeuchung der kösten, buss und

gefellen. Hochobrigkeitliche Druckerey Bern 1711.

Bußenordnung Neue Bussenordnung und andere beyläuffige Sachen betrefvon 1721

fend. Bern hochobrigkeitliche Druckerey, 1780 (Neudruck).

Emolumententarif Tarif der Emolumenten für die Aemter Wildenstein, Biberstein,

Kastelen und Königsfelden. Hochobrigkeitliche Druckerey, der unteraarg.

Ämter von 1773 Bern 1773.

#### B. Literatur

Aargauische Heimatgeschichte. Herausgegeben von H. Ammann und O. Mittler. Aarau 1930 ff.

H. Ammann: Das Kloster Königsfelden. Aarau 1913.

K. S. Bader: Über Herkunft und Bedeutung von Zwing und Bann. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, n. F. Bd. 50, S. 617 ff.

C. Brunner: Königsfeldens Schicksale aus seinem Urkundenschatze. Aarau 1875.

Hein. Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Bindings Handbuch der deutsch. Rechtswissenschaft. Leipzig 1906, München 1928.

Forschungen z. Gesch. des deutsch. und franz. Rechts. Stuttgart 1894.

Hans Fehr: Der Zweikampf. Berlin 1908.

W. Franck: Die Landgrafschaften des heil. röm. Reichs. Braunschweig 1873.

Ad. Gasser: Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweiz. Eidgenossenschaft. Aarau-Leipzig 1930.

Genealogisches Handbuch zur Schweizergeschichte. Herausgegeben v. d. Schweiz. Herald. Ges. Zürich 1900 ff.

Hein. Glitsch: Der alemannische Zentenar und sein Gericht. Berichte über d. Verh. d. kön. Sächsischen Ges. d. Wissenschaften z. Leipzig. phil.-hist. Kl. Bd. 69. Leipzig 1917.

Sam. Heuberger: Die Geschichte der Stadt Brugg bis zum Jahre 1415. Brugg 1900.

Andr. Heusler: Deutsche Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.

Schweiz. Verfassungsgeschichte. Basel 1920.

- Hans Hirsch: Die Hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter. Prag 1922.
- Rud. His: Das Strafrecht des deutsch. Mittelalters. Leipzig 1920, Weimar 1935.
- Alf. Huber: Geschichte Österreichs. Gotha 1885-96.
- Eug. Huber: System und Geschichte des Schweiz. Privatrechtes, Bd. 4. Basel 1893.
- Sam. Koprio: Windisch zur Zeit des Mittelalters 400—1528, unter Berücksichtigung d. Gesch. des Eigenamtes. Brugg 1911.
- H. Lehmann: Die römischen Kastelle bei Brugg, der Bischofssitz Vindonissa und das Schlößchen Altenburg als Stammsitz der Grafen von Habsburg. 104. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich für 1941.
- Herm. v. Liebenau: Lebensgeschichte der Königin Agnes. Regensburg 1868.
  - Hundert Urkunden z. Gesch. der Königin Agnes, Witwe v. Ungarn, 1288 bis 1364. Regensburg 1869.
- Th. v. Liebenau: Die Geschichte des Klosters Königsfelden. Luzern 1868.
  - Burg Wildegg und ihre Bewohner 1484-1584. Brugg 1902.
- Alb. Meier: Die Geltung der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. im Gebiete d. heutigen Schweiz. Bern Diss. 1910.
- W. Meyer: Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz 1264—1460. Zürich Diss. 1933.
- W. Merz: Die Habsburg. Aarau 1896.
  - Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau.
     Aarau 1896
  - Wie der Aargau an die Eidgenossen kam. Aargauer Tagblatt 1915.
- Sam. Mutach: Substantzlicher Underricht von Gerichts- und Rechtssachen, worinnen nach dem Methodo der justinianischen Institutionen, so weit sich hat thun lassen, der statt Bern fürnehmste Justiz-Gesatz und Ordnungen eingebracht werden; auch wo über eine Materi die bernischen Gesatz keine Meldung thun, kürtzlich beygefügt wird, was die allgemeinen Rechten darüber versehen. Bern 1709.
- H. Nabholz: Der Aargau nach dem habsbg. Urbar. Argovia XXXIII.
- Ed. Osenbrüggen: Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. Schaffhausen 1860.
- H. Rennefahrt: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. Abhandl. z. schweiz. Recht, n. F., Bern 1928-36.
- Jos. Schmidlin: Ursprung und Entfaltung der habsbg. Rechte im Oberelsaß, besonders in d. ehemaligen Herrschaft Landser. Freiburg 1902.
- Schröder-Künßberg: Lehrbuch der deutsch. Rechtsgeschichte, 7. Aufl. Berlin-Leipzig 1932.
- P. Schweizer: Beschreibung, Geschichte und Bedeutung der habsbg. Urbaraufzeichnungen. QSG 15 II, S. 331 ff.
- Cl. v. Schwerin: Die altgermanische Hundertschaft. Untersuchungen z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch., herausgegeben v. O. Gierke, Heft 90. Breslau 1907.
- G. Seeliger: Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte. Leipziger Univ. Programm 1909.
- A. Ph. v. Segesser: Die Segesser zu Mellingen, Aarau und Brugg, 1250—1550. Bern 1884.

- Ulr. Stutz: Das habsbg. Urbar und die Anfänge der Landeshoheit. Zeitschr. d. Savigny Stiftung f. Rechtsgesch., Bd. 25, german. Abt. Weimar 1904.
  - Zur Herkunft von Zwing und Bann. Ein Versuch. Zeitschr. d. Savigny Stiftung f. Rechtsgesch., Bd. 57, german. Abt.
- Ant. v. Tillier: Geschichte des Freistaates Bern. Bern 1838-39.
- Ad. Waas: Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit. Arbeiten z. deutsch. Rechts- und Verfassungsgesch., Heft 1 und 2. Berlin 1919 und 1923.
- Georg Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel 1844-75.
- K. Weitzel: Diebstahl und Frevel und ihre Beziehungen zu Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in den alam. Rechtsquellen des Mittelalters. Diss. Leipzig 1909.
- Fr. Wey: Die Deutschordens-Kommende Hitzkirch, deren Twinge Buttisholz, Menznau-Geiß, Oberreinach, Tannenfels und die dem Orden inkorporierte Pfarrstelle Altishofen 1236—1528. Luzern 1923.
- Herm. Wießner: Twing und Bann, eine Studie über Herkunft, Wesen und Wandlung der Zwing- und Bannrechte. Baden, Wien 1935.
- Fr. v. Wyß: Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892.

Weitere Hinweise auf nur gelegentlich benutzte Werke an Ort und Stelle.

## Abkürzungen

Brunner: Hein. Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte.

BWA: W. Merz, Mittelasterliche Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau.

Schröder: Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch.